

WORKING PAPER FORSCHUNGSFÖRDERUNG

Nummer 190, Juli 2020

Mittelbare Diskriminierung im Lohnsteuerverfahren

**Auswirkungen der Lohnsteuerklassen
auf Nettoeinkommen und Lohnersatzleistungen**

Ulrike Spangenberg, Gisela Färber und Corinna Späth

© 2020 by Hans-Böckler-Stiftung
Georg-Glock-Straße 18, 40474 Düsseldorf
www.boeckler.de



„Mittelbare Diskriminierung im Lohnsteuerverfahren“ von Ulrike Span-
genberg, Gisela Färber und Corinna Späth ist lizenziert unter

Creative Commons Attribution 4.0 (BY).

Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Ur-
hebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials
in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke, auch kommerziell.
(Lizenztext: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/de/legalcode>)

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Original-
material. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (ge-
kennzeichnet mit Quellenangabe) wie z. B. von Schaubildern, Abbildun-
gen, Fotos und Textauszügen erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmi-
gungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

ISSN 2509-2359

Inhalt

Vorwort.....	11
1. Einleitung und Gang der Untersuchung	12
1.1 Stand der Forschung und Ziel der Untersuchung	19
1.2 Gang der Untersuchung	20
2. Ehegattensplitting, Lohnsteuerverfahren und Lohnersatzleistungen: Einige Zusammenhänge	22
2.1 Besteuerung der Ehe: Das Ehegattensplitting	22
2.2 Lohnsteuerverfahren und Steuerklassen.....	23
2.3 Steuerklassenzuordnung und Lohnersatzleistungen	33
3. Relevanz im Hinblick auf Geschlechterverhältnisse.....	38
3.1 Zuordnung der Steuerklassen nach Geschlecht.....	38
3.2 Zuordnung nach Geschlecht beim Bezug von Lohnersatzleistungen.....	39
4. Auswirkungen der Steuerklassen	42
4.1 Methodischer Zugang	42
4.2 Lohnsteuerklasse, monatliche Steuerbelastung und Nettoeinkommen.....	46
4.3 Krankengeld	56
4.4 Elterngeld	84
4.5 Arbeitslosengeld I	110
4.6 Vergleichende Zusammenfassung	137
5. Rechtliche Wertungen	149
5.1 Rechtlich relevante Fragestellungen und Bewertungsmaßstäbe	149
5.2 Lohnsteuer und Nettoeinkommen innerhalb der Ehe	152
5.3 Lohnersatzleistungen innerhalb der Ehe	169
5.4 Familienbezogene Lohnersatzleistungen	176
5.5 Zusammenfassung der rechtlichen Bewertung	180

6. Reformoptionen.....	183
6.1 Änderungen im Lohnsteuerverfahren: Streichung der Steuerklasse V	183
6.2 Änderungen bei der Berechnung der Lohnersatzleistungen.....	186
7. Zusammenfassung.....	193
Literaturverzeichnis	198
Autorinnen.....	204

Abbildungen

Abbildung 1: Über-/Unterzahlung der jährlichen Einkommensteuer bei Paareinkommen im Verhältnis 2:1 nach Steuerklassenkombinationen und Faktorverfahren, Steuertarif 2019	32
Abbildung 2: Über-/Unterzahlungen der jährlichen Einkommensteuer bei Paareinkommen im Verhältnis 4:1 nach Steuerklassenkombinationen und Faktorverfahren, Steuertarif 2019	33
Abbildung 3: Jährliche Lohnsteuerbelastung in den Steuerklassen II, III, IV und V in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen	47
Abbildung 4: Grenzsteuersätze der Steuerklassen III, IV und V in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen.....	48
Abbildung 5: Individuelle Lohnsteuerbelastung zweier Ehepartner*innen in den Lohnsteuerklassenkombinationen III/V, IV/IV und im Faktorverfahren bei gleichbleibendem Einkommen von EP1 und ansteigenden Einkommen von EP2	49
Abbildung 6: Differenz der Lohnsteuerabzüge zur veranlagten Einkommensteuerschuld bei einem jährlichen Haushaltsbruttoeinkommen von 60.000 Euro und unterschiedlichen Einkommensrelationen	54
Abbildung 7: Auswirkung der 90 Prozent-Nettogrenze auf die Höhe des Brutto-Krankengelds in den Steuerklassen III, IV und V	57
Abbildung 8: Monatliches Netto-Krankengeld in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen, Beitragszahlungen und Steuerklasse	58
Abbildung 9: Monatliches Elterngeld in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen und von der Steuerklasse.....	85
Abbildung 10: Monatliches Arbeitslosengeld in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen und von der Steuerklasse.....	111
Abbildung 11: Monatliches Arbeitslosengeld bei ALG-I-Empfänger*innen mit Kind in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen und von der Steuerklasse	131
Abbildung 12: Auswirkungen der Lohnsteuerklassen III und V auf die Höhe des monatlichen Nettoeinkommens und das ALG I in Relation zum Bruttoeinkommen und Beitragszahlungen.....	134

Tabellen

Tabelle 1: Übersicht über die verschiedenen Lohnsteuerklassen und -kombinationen.....	28
Tabelle 2a: (Vereinfachte) Berechnung des Krankengelds	34
Tabelle 2b: Berechnung des Elterngelds für Arbeitnehmende	35
Tabelle 2c: Berechnung des Arbeitslosengelds I	36
Tabelle 3: Lohnsteuerpflichtige Personen nach Steuerklasse und Geschlecht, Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2015	38
Tabelle 4: Steuerpflichtige mit Einkommensersatzleistungen nach Steuerklasse und Geschlecht, Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2015	40
Tabelle 5: Monatliche Lohnsteuerabzüge und Nettoeinkommen in Abhängigkeit von der Steuerklasse bei einem jährlichen Haushaltsbruttoeinkommen von 60.000 Euro und unterschiedlichen Einkommensrelationen.....	50
Tabelle 6: Monatliche Nettoeinkommen in Abhängigkeit von der Steuerklasse bei einem jährlichen Haushaltsbruttoeinkommen von 40.000 Euro und unterschiedlichen Einkommensrelationen	51
Tabelle 7: Monatliche Nettoeinkommen in Abhängigkeit von der Steuerklasse bei einem jährlichen Haushaltsbruttoeinkommen von 80.000 Euro und unterschiedlichen Einkommensrelationen	52
Tabelle 8: Lohnsteuerabzüge und Einkommensteuerschuld bei einem jährlichen Haushaltsbruttoeinkommen von 60.000 Euro	53
Tabelle 9: Auswirkungen der Steuerklassenkombinationen bei einem Einkommensverhältnis von 2 zu 1 im Lohnsteuerverfahren und nach Einkommensteuerveranlagung (in Euro)	55
Tabelle 10: Höhe des Netto-Krankengelds in Abhängigkeit von der Lohnsteuerklasse und Relation zu vorherigen Netto- und Bruttoeinkommen	60
Tabelle 11: Monatliches Netto-Krankengeld im Verhältnis zum vorherigen individuellen Nettoeinkommen sowie Auswirkungen auf das Haushaltsnettoeinkommen	62
Tabelle 12: Auswirkung des Progressionsvorbehalts bei zwölfmonatigem Krankengeldbezug auf die Einkommensteuerschuld des Ehepaares ...	63

Tabelle 13: Interne Aufteilung der Gesamtsteuerschuld unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts bei zwölfmonatigem Krankengeldbezug von EP2	66
Tabelle 14: Fiktives monatliches Nettoeinkommen des Ehepaares nach Veranlagung bei zwölfmonatigem Krankengeldbezug von EP2	68
Tabelle 15: Monatliches Krankengeld und Auswirkungen auf das monatliche Haushaltsnettoeinkommen bei einem jährlichen Haushaltsbruttoeinkommen von 40.000 Euro	71
Tabelle 16: Fiktives monatliches Nettoeinkommen nach Veranlagung bei einem Haushaltseinkommen von 40.000 Euro pro Jahr und zwölfmonatigem Krankengeldbezug von EP2.....	72
Tabelle 17: Monatliches ALG I und Auswirkungen auf das monatliche Haushaltsnettoeinkommen bei einem jährlichen Haushaltsbruttoeinkommen von 80.000 Euro	74
Tabelle 18: Durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen nach Veranlagung bei einem Haushaltseinkommen von 80.000 Euro pro Jahr und zwölfmonatigem Krankengeldbezug von EP2.....	76
Tabelle 19: Durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen bei sechsmonatigem Krankengeldbezug von EP2 und einem Haushaltsbruttoeinkommen von 60.000 Euro	78
Tabelle 20: Einkommensteuerbelastung und fiktives Haushaltsnettoeinkommen nach Veranlagung bei sechsmonatigem Krankengeldbezug von EP2	79
Tabelle 21: Aufteilung der Gesamtsteuerschuld und individuell verfügbares Nettoeinkommen nach Veranlagung bei einem ursprünglichen Haushaltseinkommen von 60.000 Euro und sechs Monate Krankengeldbezug von EP2	81
Tabelle 22: Höhe des Elterngelds in Abhängigkeit von der Lohnsteuerklasse und in Relation zu vorherigen Netto- und Bruttoeinkommen	87
Tabelle 23: Monatliches Elterngeld im Verhältnis zum vorherigen individuellen Nettoeinkommen sowie Auswirkungen auf das Haushaltsnettoeinkommen	88
Tabelle 23: Auswirkung des Progressionsvorbehalts bei zwölfmonatigem Elterngeldbezug von EP2 auf die Einkommensteuerschuld des Ehepaares.....	91

Tabelle 24: Interne Aufteilung der Gesamtsteuerschuld unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts zwölfmonatigem Elterngeldbezug von EP2	92
Tabelle 25: Durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen des Ehepaars nach Veranlagung bei zwölfmonatigem Elterngeldbezug von EP2	95
Tabelle 26: Monatliches Elterngeld und Auswirkungen auf das monatliche Haushaltsnettoeinkommen bei einem jährlichen Haushaltsbruttoeinkommen von 40.000 Euro	97
Tabelle 27: Durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen nach Veranlagung bei einem Haushaltseinkommen von 40.000 Euro pro Jahr und zwölfmonatigem Elterngeldbezug von EP2.....	98
Tabelle 28: Monatliches Elterngeld und Auswirkungen auf das monatliche Haushaltsnettoeinkommen bei einem jährlichen Haushaltsbruttoeinkommen von 80.000 Euro	100
Tabelle 29: Durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen nach Veranlagung bei einem Haushaltseinkommen von 80.000 Euro pro Jahr und zwölfmonatigem Elterngeldbezug von EP2.....	101
Tabelle 30: Durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen bei sechsmonatigem Elterngeldbezug von EP2 und einem Haushaltseinkommen von 60.000 Euro	104
Tabelle 31: Einkommensteuerbelastung und durchschnittliches Haushaltsnettoeinkommen nach Veranlagung bei sechsmonatigem Elterngeldbezug von EP2	105
Tabelle 32: Aufteilung der Gesamtsteuerschuld und individuell verfügbares Nettoeinkommen nach Veranlagung bei einem ursprünglichen Haushaltseinkommen von 60.000 Euro und sechsmonatigem Elterngeldbezug von EP2	106
Tabelle 33: Auswirkungen von Elterngeldbezug und Progressionsvorbehalt auf das Haushaltsnettoeinkommen und das Individualeinkommen der Elterngeldbezieher*in	109
Tabelle 34: Höhe des ALG I in Abhängigkeit von der Lohnsteuerklasse und Relation zu vorherigen Netto- und Bruttoeinkommen	112
Tabelle 35: Monatliches ALG I im Verhältnis zum vorherigen individuellen Nettoeinkommen sowie Auswirkungen auf das Haushaltsnettoeinkommen	113

Tabelle 36: Auswirkung des Progressionsvorbehalts bei zwölfmonatigem ALG-I-Bezug von EP2 auf die Einkommensteuerschuld des Ehepaares.....	115
Tabelle 37: Fiktives monatliches Nettoeinkommen des Ehepaares nach Veranlagung bei zwölfmonatigem ALG-I-Bezug von EP2.....	116
Tabelle 38: Interne Aufteilung der Gesamtsteuerschuld unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts bei zwölfmonatigem ALG-I-Bezug von EP2	118
Tabelle 39: Monatliches ALG I und Auswirkungen auf das monatliche Haushaltsnettoeinkommen bei einem jährlichen Haushaltsbruttoeinkommen von 40.000 Euro	120
Tabelle 40: Fiktives monatliches Nettoeinkommen nach Veranlagung bei einem Haushaltseinkommen von 40.000 Euro pro Jahr und zwölfmonatigem ALG-I-Bezug von EP2.....	121
Tabelle 41: Monatliches ALG I und Auswirkungen auf das monatliche Haushaltsnettoeinkommen bei einem jährlichen Haushaltsbruttoeinkommen von 80.000 Euro	123
Tabelle 42: Fiktives monatliches Nettoeinkommen nach Veranlagung bei einem Haushaltseinkommen von 80.000 Euro pro Jahr und zwölfmonatigem ALG-I-Bezug von EP2.....	124
Tabelle 43: Durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen bei sechsmonatigem ALG-I-Bezug von EP2 und einem Haushaltseinkommen von 60.000 Euro	126
Tabelle 44: Einkommensteuerbelastung und fiktives Haushaltsnettoeinkommen nach Veranlagung bei sechsmonatigem ALG-I-Bezug von EP2	127
Tabelle 45: Aufteilung der Gesamtsteuerschuld und individuell verfügbares Nettoeinkommen nach Veranlagung bei einem ursprünglichen Haushaltseinkommen von 60.000 Euro und sechsmonatigem ALG-I-Bezug von EP2	129
Tabelle 46: ALG I mit erhöhtem Leistungssatz in Abhängigkeit von der Lohnsteuerklasse und Relation zu vorherigen Netto- und Bruttoeinkommen	132
Tabelle 47: Auswirkungen der Steuerklassen auf das monatliche Haushaltsnettoeinkommen vor und nach Veranlagung bei einem ALG-I-Bezug mit und ohne Kind im Vergleich	135
Tabelle 48: Vergleich der Berechnungsgrundlagen von Krankengeld, Elterngeld und ALG I	139

Tabelle 49: Krankengeld, Elterngeld und ALG I in Abhängigkeit von der Steuerklasse III, IV und V bei einem monatlichen Brutto von 2.500 Euro und 5.000 Euro.....	140
Tabelle 50: Wirkung des Progressionsvorbehalts am Beispiel des Bezugs von Krankengeld.....	143
Tabelle 51: Steuerfestsetzung bei einem Haushaltsbruttoeinkommen von 60.000 Euro und zwölfmonatigem Bezug von Krankengeld, Elterngeld und ALG I – Erstattungen und Nachzahlungen in Abhängigkeit von der Steuerklassenzuordnung.....	145
Tabelle 52: Durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen nach Veranlagung bei einem Haushaltsbruttoeinkommen von 60.000 Euro und zwölfmonatigem Leistungsbezug von EP2 in Abhängigkeit von der Steuerklassenkombination	146
Tabelle 53: Auswirkungen der Steuerklassen auf die Höhe der Lohnsteuer (Tarif 2019).....	153
Tabelle 54: Auswirkungen der Steuerklassen bei einem Einkommensverhältnis von 3:2 und Gesamtbruttoeinkommen von 75.000 Euro (Tarif 2019); Jahreseinkommensteuer: 10.932 Euro (in Euro)	154
Tabelle 55: Lohnsteuer nach Einkommensgruppen und Geschlecht, Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2014.....	155
Tabelle 56: Auswirkungen der Steuerklassen auf die Höhe des Nettoeinkommens (Tarif 2019)	156
Tabelle 57: Verteilung der Bruttoeinkommen auf Männer und Frauen in der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2015.....	158
Tabelle 58: Lohnsteuervergleich nach Tarif 2019 bei Bruttoeinkommen in Höhe von 45.000 Euro (EP 1) und 30.000 (EP 2)	160
Tabelle 59: Kranken-, Eltern und Arbeitslosengeld I nach Bruttolohn, Beiträgen und Steuerklasse in Euro	169
Tabelle 60: Progressionsvorbehalt in Euro und in Prozent des Elterngelds bei verschiedenen Einkommenskombinationen und Lohnsteuerklassen	178
Tabelle 61: Kranken-, Eltern und Arbeitslosengeld I nach Bruttolohn, Sozialversicherungsbeiträgen und Steuerklasse (unwahrscheinliche Fälle in Klammern)	185
Tabelle 62: Übersicht Lohnersatzleistungen, die sich am Nettoeinkommen orientieren	191

Vorwort

Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern am Erwerbsleben setzt bestimmte gesellschaftliche Rahmenbedingungen voraus. Dazu zählt das Steuer- und Abgabensystem, das maßgeblichen Einfluss auf die wirtschaftliche und soziale Situation von Haushalten und ihrer einzelnen Mitglieder hat.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt dies insbesondere mit Blick auf das Lohnsteuerverfahren: Die Steuerklasse bzw. bei verheirateten Paaren die Wahl der Steuerklassenkombination wirkt sich auf das unterjährige Nettoeinkommen aus und hat damit auch direkte Folgen für die soziale Absicherung, nämlich die Höhe von Lohnersatzleistungen.

Prof. Dr. Gisela Färber und Corinna Späth berechnen finanzielle Verteilungswirkungen des Lohnsteuerverfahrens auf Nettolöhne und Lohnersatzleistungen. Dr. Ulrike Spangenberg nimmt anschließend eine verfassungsrechtliche Bewertung der Ergebnisse vor. Insgesamt zeigt die vorliegende Untersuchung aus gleichstellungs- und gleichheitsrechtlicher Perspektive den offensichtlichen Reformbedarf von Regelungen des Lohnsteuerverfahrens.

Die Hans-Böckler-Stiftung legt mit den Ergebnissen Handlungs- und Orientierungswissen für die Gestaltung steuerlicher Rahmenbedingungen vor, die den vielfältigen Lebens- und Arbeitsrealitäten von Frauen und Männern, Familien und Paaren besser gerecht werden. Ebenso liefern die Ergebnisse wertvolle Hinweise zur Reduzierung sozialer Ungleichheit beim Bezug von sozialen Sicherungsleistungen.

Dr. Dorothea Voss
Leiterin der Abteilung Forschungsförderung
Hans-Böckler-Stiftung

Zusammenfassung

Die Besteuerung von Ehe und Familie und insbesondere die Auswirkungen des Ehegattensplittings und der Lohnsteuerklassenkombination III/V werden seit langem diskutiert. In der Debatte geht es in der Regel um die Anreizwirkungen, die das Ehegattensplitting und das Lohnsteuerverfahren auf den Beschäftigungsumfang von verheirateten Frauen und Männern haben. Dabei wird häufig argumentiert, dass verheiratete Frauen deshalb häufiger in Teilzeit arbeiten, weil jede zusätzliche Arbeitsstunde bei Veranlagung in Lohnsteuerklasse V weniger Nettoeinkommen bringt als die des Ehepartners in Lohnsteuerklasse III.

Auch die vorliegende Studie setzt bei den Auswirkungen der Steuerklassen im Lohnsteuerverfahren auf die Nettoeinkommen an, nimmt aber vor allem die finanziellen Verteilungswirkungen für Frauen und Männer in den Blick. In einem ersten Schritt wird nachgewiesen, dass sich die Steuerklassenkombination III/V nachteilig auf die Nettoeinkommen von Frauen auswirkt. Im zweiten Schritt wird dann ein Aspekt beleuchtet, der in Debatten bisher nur eine untergeordnete Rolle spielte, nämlich die Auswirkung der Steuerklasse auf die Höhe von Lohnersatzleistungen. Die Berechnungen belegen, dass verheiratete Frauen und Männer aufgrund der faktischen Zuordnung zu den Steuerklassen III und V unterschiedlich hohe Lohnersatzleistungen beziehen: Die Lohnersatzleistungen in Lohnsteuerklasse V, in der mehrheitlich Frauen veranlagt werden, sind bei gleichem Bruttoeinkommen geringer als die Lohnersatzleistungen in Steuerklasse III, in der ganz überwiegend Männer veranlagt werden. Aufbauend auf den Berechnungsergebnissen kommt – im dritten Schritt – die verfassungsrechtliche Bewertung zum Ergebnis, dass die Regelungen des Lohnsteuerverfahrens weder der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Art. 3 Abs. 2 GG) noch dem Schutz der Familie (Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 GG) gerecht werden. Abschließend werden – unter Beibehaltung des Ehegattensplittings – Reformoptionen für die Berechnung von Lohnsteuer und Lohnersatzleistungen vorgestellt.

Zu den Ergebnissen im Einzelnen:

Die in Abhängigkeit vom Familienstand, Höhe der Einkommen und Verteilung des Haushaltseinkommens modellierten **Effekte der Steuerklasse auf das Nettoeinkommen** bestätigen den bekannten Befund: Die Lohnsteuerbelastung ist in Lohnsteuerklasse V höher als in Lohnsteuerklasse III. Daher fallen bei gleichem Bruttoeinkommen die Nettoeinkommen in Lohnsteuerklasse V niedriger aus als in Lohnsteuerklasse III ([Tabelle 5](#)). Die finanziellen Folgen für die individuellen Nettoeinkommen der

Eheleute, die sich für die Steuerklassenkombination III/V entschieden haben, sind keineswegs geschlechtsneutral, denn die Lohnsteuer wird bei verheirateten Männern überwiegend nach Lohnsteuerklasse III – im Jahr 2015 lag ihr Anteil in Lohnsteuerklasse III bei 79% –, bei verheirateten Frauen nach Lohnsteuerklasse V berechnet – ihr Anteil betrug im selben Jahr in Lohnsteuerklasse V 89% ([Tabelle 3](#)). Demzufolge sind es überwiegend verheiratete Frauen, die selbst bei gleichem Bruttoeinkommen ein niedrigeres Nettoeinkommen beziehen als verheiratete Männer. Die ohnehin bestehenden Einkommensdifferenzen zwischen Frauen und Männern – bekannt als gender pay gap – werden so über das Steuerrecht weiter verschärft.

Hintergrund dieser faktischen Benachteiligung zulasten von Frauen ist das Verfahren der Lohnsteuerberechnung in der Steuerklassenkombination III/V. Die Lohnsteuer in Steuerklasse III wird unter Einbeziehung der Grundfreibeträge beider Eheleute anhand des Splittingtarifs berechnet. In Steuerklasse V wird die Lohnsteuer dagegen anhand eines besonderen Lohnsteuertarifs berechnet, der – mangels Grundfreibetrag – bereits bei geringen Einkünften zu hohen Steuerbelastungen führt. In Ehen mit unterschiedlich hohen Einkünften überzahlen die Ehefrauen in Relation zu ihrem Bruttoeinkommen demzufolge häufig bei der Lohnsteuer, während verheiratete Männer oft zu wenig Lohnsteuer zahlen ([Tabelle 9](#)). Dieser Befund gilt für nahezu alle hier berechneten Haushaltseinkommen und Einkommensverteilungen zwischen den Eheleuten ([Tabelle 8](#)).

In einem weiteren Schritt werden dann Berechnungen **der Lohnersatzleistungen** durchgeführt. Lohnersatzleistungen werden anhand des monatlichen Nettoeinkommens berechnet, weil es eine einfache und zügige Berechnung der Leistungen ermöglicht. Die hier präsentierten finanzwissenschaftlichen Berechnungen beziehen sich beispielhaft auf das Elterngeld, das Arbeitslosengeld und das Krankengeld. Es gibt jedoch eine ganze Reihe weiterer Lohnersatzleistungen. Durch die Corona-Krise sind z. B. Leistungen wie das Kurzarbeitergeld, die Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder der Vorschlag eines Corona-Elterngeldes wichtiger geworden.

Die Berechnungen zeigen, dass die Lohnersatzleistungen bei gleichem Bruttolohn in Steuerklasse V erheblich niedriger ausfallen als in Steuerklasse III. Auch diese Schlechterstellung trifft überwiegend verheiratete Frauen. Im Jahr 2015 lag der Anteil von Frauen beim Bezug von Lohnersatzleistungen in Steuerklasse V bei 93%, der Anteil von Männern in Steuerklasse III bei 57% ([Tabelle 4](#)).

Beim **Krankengeld** bezieht – in der Regel – die Ehefrau mit der Lohnsteuerklasse V bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von 5.000 Euro

ein Krankengeld von 1.985 Euro, während – in der Regel – der Ehemann mit der Steuerklasse III bei gleichem Bruttoeinkommen ein Krankengeld in Höhe von 2.682 Euro erhält. Die Unterschiede zwischen Steuerklasse III und V belaufen sich damit auf 697 Euro im Monat. ([Tabelle 10](#), [Abbildung 8](#)). Grundsätzlich nehmen die finanziellen Unterschiede zwischen Steuerklasse III und V mit der Höhe des Bruttolohns zu. Beim Krankengeld gleichen sie sich – durch die Beschränkung des Krankengelds auf 90 Prozent des Nettoentgelts – erst ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von ca. 5.200 Euro wieder an.

Auch beim **Arbeitslosengeld I** nehmen die Unterschiede zwischen den Steuerklassen III und V mit der Höhe des durchschnittlichen Bruttoeinkommens zu. Die maximale Differenz ergibt sich, wenn das monatliche Bruttoeinkommen die Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 6.700 Euro (West) erreicht. Hier beträgt das Arbeitslosengeld in Steuerklasse III 2.476 Euro, während es in Steuerklasse V mit 1.841 Euro um monatlich 635 Euro geringer ausfällt. Anders als beim Krankengeld gleichen sich diese Höchstbeträge auch nicht mehr an ([Tabelle 34](#), [Abbildung 10](#)).

Die unterschiedliche Höhe der Lohnersatzleistungen ist im Übrigen auch im Hinblick auf die am Bruttoeinkommen bemessenen gleichen Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung problematisch, denn die Anspruchsberechtigten zahlen zwar gleich hohe Beiträge, erhalten jedoch unterschiedlich hohe Leistungen.

Beim **Elterngeld** wird der höchstmögliche Betrag von 1.800 Euro in Steuerklasse III bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von rund 4.200 Euro erreicht, während er in Steuerklasse V erst bei einem Bruttoeinkommen von 6.200 Euro erreicht wird ([Tabelle 22](#)). Der größte finanzielle Unterschied zwischen Steuerklasse V und III entsteht bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von 4.167 Euro. Hier bezieht der verheiratete Elternteil mit der Steuerklasse III 1.789 Euro Elterngeld, während der Elternteil in Steuerklasse V bei gleichem Bruttoeinkommen lediglich 1.292 Euro erhält. Die Differenz liegt damit bei 497 Euro pro Monat. Die Berechnungen zum Elterngeld zeigen darüber hinaus Unterschiede zwischen verheirateten und nicht verheirateten Elternteilen. Verheiratete Elternteile haben unabhängig von der Einkommensverteilung innerhalb der Ehe die Möglichkeit, sieben Monate vor der Geburt in Steuerklasse III zu wechseln und können so ein höheres Elterngeld beziehen. Das Elterngeld von nicht verheirateten Eltern wird demgegenüber immer anhand von Steuerklasse I oder II berechnet. Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von 4.167 Euro beträgt das Elterngeld nach Steuerklasse II aber nur 1.612 Euro und fällt damit niedriger aus als in Steuerklasse III ([Tabelle 22](#)).

Insgesamt zeigen alle Berechnungen zu den Lohnersatzleistungen bei gleichen Bruttoeinkommen und gleichen Beitragszahlungen erhebliche finanzielle Unterschiede zwischen den Steuerklassen und damit zwischen Frauen, Männern, ehelichen und nichtehelichen Familien auf.

Die finanziellen Verteilungswirkungen des Lohnsteuerverfahrens werden in einem weiteren Schritt aus einer **verfassungsrechtlichen Perspektive** mit Blick auf die **Gleichberechtigung von Frauen und Männern** und die **Gleichbehandlung von Familien** bewertet.

Bei der Prüfung, ob durch das gegenwärtig gesetzlich geregelte Lohnsteuerverfahren eine geschlechtsbezogene Diskriminierung nach Art. 3 Abs. 2 GG vorliegt, kommt es nicht nur darauf an, ob das Gebot der formalen Gleichstellung, sondern auch das Gebot der tatsächlichen Gleichberechtigung eingehalten wird. Art. 3 Abs. 2 GG beinhaltet nicht nur ein Verbot der unmittelbaren Diskriminierung, sondern ebenfalls das Verbot mittelbarer Diskriminierung. Demzufolge können auch geschlechtsneutral formulierte Regelungen diskriminierend sein, wenn sie sich faktisch, das heißt in der gesellschaftlichen Realität, zum Nachteil von Frauen auswirken. Die Regelungen im Lohnsteuerverfahren sind zwar geschlechtsneutral formuliert. Faktisch treffen die finanziellen Nachteile der Steuerklasse V sowohl beim Nettoeinkommen als auch bei den Lohnersatzleistungen jedoch überwiegend Frauen. Die Regelungen sind daher nicht mit der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Art. 3 Abs. 2 GG vereinbar.

Im Übrigen wird die finanzielle Benachteiligung von Frauen dabei durch die Rechtsprechung verstärkt, denn die in Steuerklasse V zu viel gezahlte Lohnsteuer kann ohne ausdrücklichen Vorbehalt auch nicht vom Ehepartner zurückgefordert werden. Die Eheleute – so z. B. der Bundesgerichtshof – würden mit der Wahl von III/V in Kauf nehmen, dass das wesentlich höhere Einkommen relativ niedrig und das niedrigere Einkommen vergleichsweise hoch besteuert wird. Die Vorteile der Steuerklassenkombination III/V für das monatliche Haushaltseinkommen werden somit durch Nachteile zulasten von Frauen erkaufte.

Beim Elterngeld ist zwar ein Wechsel der Steuerklasse zulässig, der es verheirateten Frauen oft ermöglicht, nach der günstigeren Steuerklasse III versteuert zu werden. Beim Arbeitslosengeld und vielen anderen Leistungen gilt der Wechsel in Steuerklasse III für die Person mit dem geringeren Einkommen jedoch als rechtsmissbräuchlich.

Bei der Prüfung, ob der Schutz der Familie in Art. 6 Abs. 1 GG eingehalten wird, ist zu prüfen, ob Familien unabhängig von der Familienkonstellation gleichbehandelt werden. Bei familienbezogenen Leistungen wie dem Elterngeld benachteiligt die Berechnung von Lohnersatzleistungen

anhand der Steuerklassen Alleinerziehende und andere nicht verheiratete Eltern. Die Möglichkeit – unabhängig von der Höhe des Einkommens – in Steuerklasse III zu wechseln und damit die Bemessungsgrundlage für das Elterngeld künstlich aufzustocken, haben nämlich nur verheiratete Eltern. Bei Paaren, die die Steuerklassenkombination III/V wählen, ist die tatsächliche Steuerbelastung, die erst im Rahmen der Einkommensteuer im folgenden Jahr berechnet wird, zudem häufig höher als die unterjährige monatliche Steuerbelastung, die der Berechnung von Lohnersatzleistungen zu Grunde gelegt wird. Diese an den Familienstand anknüpfende Schlechterstellung nicht verheirateter Eltern verstößt gegen den Schutz der Familie in Art. 6 Abs. 1 GG.

Die vorliegenden Berechnungen zu den Auswirkungen der Lohnsteuerklassen auf Nettoeinkommen und Lohnersatzleistungen in Verbindung mit der Bewertung, dass eine mittelbare Diskriminierung von Frauen und keine Gleichbehandlung von Familien vorliegen, führt zur Frage von **Reformoptionen**. Die Benachteiligungen zulasten von Frauen und nicht verheirateten Eltern sind keineswegs zwingend, sondern selbst unter Beibehaltung des Ehegattensplittings relativ einfach vermeidbar.

Im Jahr 2009 wurde als Option zur Steuerklassenkombination III/V bereits das so genannte Faktorverfahren (IV/IV mit Faktor) eingeführt, das eine gleichstellungsgerechte Berechnung von Lohnsteuer und Lohnersatzleistungen gewährleistet. Allerdings wählen Eheleute nach wie vor überwiegend die Steuerklassenkombination III/V: mangels Wissen um das Faktorverfahren und aufgrund der vordergründig finanziellen Vorteile von III/V. In der Steuerklassenkombination III/V ist nämlich die Summe der monatlichen Lohnsteuer beider Eheleute häufig zu niedrig. Eventuelle Steuernachzahlungen fallen aber frühestens ein Jahr später im Rahmen der Einkommensteuererklärung an.

Im Lohnsteuerverfahren selbst kann bereits die Streichung der Steuerklasse V die geschlechtsbezogenen Nachteile bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Lohnersatzleistungen beseitigen. Der gesetzliche Regelfall bliebe die Steuerklassenkombination IV/IV ohne Faktor. Gleichzeitig würde das Faktorverfahren, das zu einer gerechteren Aufteilung der Lohnsteuer zwischen den Eheleuten führt, in Folge der Streichung der Steuerklasse V für das verheiratete Ehepaar attraktiver werden. Bei stark divergierenden Einkommensverhältnissen der Eheleute vermeidet das Faktorverfahren nämlich eine Steuerüberzahlung des Haushalts. Auch für den Fiskus hätte ein gesetzlicher Regelfall der Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktorverfahren Vorteile, weil damit die bestmögliche Annäherung der unterjährigen Lohnsteuerzahlungen an die endgültige Jahressteuerschuld erreicht würde.

Die Nachteile bei der Berechnung von Lohnersatzleistungen lassen sich vermeiden, wenn diese Leistungen generell anhand der Steuerklassen I bzw. IV berechnet werden. Ähnliche Vorschläge kommen derzeit vom Deutschen Juristinnenbund e. V., der Konferenz der Gleichstellungsminister*innen von Bund und Ländern (GFMK) und Bündnis 90/Die Grünen. Das Elterngeld wird bei verheirateten Eltern mit Einkünften aus selbständiger Tätigkeit bereits jetzt anhand der Steuerklasse IV berechnet. Die Berechnung unabhängig von der individuellen Steuerklassenzuordnung würde nicht nur die Nachteile zulasten von Frauen innerhalb der Ehe, sondern auch die unterschiedliche Behandlung von nichtehelichen und ehelichen Familien beseitigen. Bei beitragsabhängigen Leistungen wäre gewährleistet, dass der pauschalisierte Lohnsteuerabzug das Verhältnis von Beiträgen und Leistungen nicht verzerrt. Der Vorschlag ist nur in Kombination mit der Streichung der Steuerklasse V sinnvoll, weil andernfalls der vorherige Nettolohn höher ausfallen könnte als das Lohnsatzeinkommen.

Allerdings würden Lohnersatzleistungen bei einem Wechsel zur Berechnung von Lohnersatzleistungen anhand der Steuerklasse IV vor allem bei verheirateten Männern, deren Leistungen bislang nach Steuerklasse III berechnet wurden, geringer ausfallen. Dafür steigt aber die Höhe der Leistungen in Steuerklasse V. Dennoch kann das Haushaltseinkommen insgesamt geringer ausfallen, wenn der Ehepartner, der in Steuerklasse III ist, nun Lohnersatzleistungen nach Steuerklasse IV erhält. Entsprechende Einbußen können aber durch eine Anhebung der Lohnersatzraten für alle Beschäftigten – unabhängig vom Geschlecht oder Familienstand – aufkommensneutral ausgeglichen werden.

Dennoch kann das Haushaltseinkommen insgesamt geringer ausfallen, wenn der Ehepartner in Steuerklasse III in den Bezug von Lohnersatzleistungen wechselt. Entsprechende Einbußen können aber durch eine Anhebung der Lohnersatzraten für alle Beschäftigten – unabhängig vom Geschlecht oder Familienstand – kompensiert werden.

1. Einleitung und Gang der Untersuchung

Deutschland wird seit vielen Jahren seitens der EU, der UN und der OECD regelmäßig aufgefordert, die hohe Steuerbelastung für Zweitverdienende zu beseitigen und die Auswirkungen des Steuersystems für Frauen zu überprüfen.¹ Die hohe Steuerbelastung zu Lasten von Zweitverdienenden, bei denen es sich in der Regel um Frauen handelt, resultiert dabei nicht nur aus dem seit langem kritisierten Ehegattensplitting, sondern betrifft auch das Lohnsteuerverfahren, konkret die Steuerklassenkombination III/V.

Die Sachverständigenkommission für den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung hat bereits 2017 die Abschaffung der Steuerklasse V vorgeschlagen.² Die Gesetzgebung ist diesem Vorschlag, der die langjährigen Forderungen gleichstellungspolitischer Akteur*innen in Deutschland aufgreift,³ jedoch bislang nicht gefolgt.⁴ Im aktuellen Koalitionsvertrag wird zwar eine gerechtere Verteilung der Steuerlast zwischen Eheleuten versprochen. Die vorgesehenen Maßnahmen beschränken sich jedoch – wie schon vier Jahre zuvor – darauf, das sogenannte Faktorverfahren bekannter zu machen.⁵ Das Faktorverfahren, das bereits seit 2010 als Alternative zur Steuerklassenkombination III/V gewählt werden kann, führt zwar zu einer gerechteren Aufteilung der Lohnsteuerbelastung und damit des Nettoeinkommens innerhalb der Ehe. Das Verfahren wird jedoch bislang kaum genutzt,⁶ obwohl es inzwischen zahlreiche Hinweise und Informationen zum Faktorverfahren gibt.

Das Ehegattensplitting, aber auch das Lohnsteuerverfahrens werden in erster Linie für die daraus resultierenden Effekte auf das Arbeitsangebot und die Arbeitszeit von Frauen kritisiert.⁷ Die Verteilungswirkungen, d. h. die aus der Besteuerung resultierenden finanziellen Folgen für die Steuerbelastung und das verfügbare Einkommen werden demgegenüber selten in den Blick genommen. Die finanziellen Auswirkungen sind jedoch

1 U. a. Rat der Europäischen Union 2019, Empfehlungen; Europäische Kommission 2020, S. 72 f.; UN Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau 2017, No. 36, 50; UN-Economic and Social Council 2018, No. 39; OECD 2017, S. 91 f.

2 Sachverständigenkommission 2017, S. 124 ff.

3 u. a. DGB-Bundesfrauenausschuss 2016, S. 9; dbb bundesfrauenvertretung 2018, Berliner Erklärung 2018; djb 2016, 2018; CEDAW Allianz 2016, VII.

4 Die Reform der Lohnsteuerklasse V wurde allerdings in den Sondierungsgesprächen zwischen CDU, FDP und den Grünen/Bündnis 90 erörtert.

5 CDU/CSU und SPD 2018, S. 68.

6 Deutscher Bundestag 2019a, BT-Drs. 19/12857, S. 6.

7 Zum Beispiel Bach et al., 2017.

gerade bei der Lohnsteuerklassenkombination III/V höchst problematisch. Die Wahl der Lohnsteuerklasse bestimmt nämlich zum einen maßgeblich die Höhe der monatlichen Lohnsteuer und damit die Höhe des individuellen monatlichen Nettoeinkommens. Zum anderen knüpfen viele Lohnersatzleistungen an das monatliche Nettoeinkommen an. Demzufolge wirkt sich die Zuordnung der Steuerklasse auch auf die Höhe dieser Leistungen aus.

1.1 Stand der Forschung und Ziel der Untersuchung

Die geschlechtsbezogenen Auswirkungen der Steuerklassenkombination III/V auf den Nettolohn und ausgewählte Lohnersatzleistungen wurden zuletzt im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zur Reform des Lohnsteuerverfahrens berechnet.⁸ Die Modellrechnungen, die den Grenzsteuerverlauf sowie die Steuerschuld in Abhängigkeit von der Lohnsteuerklasse und der Höhe des Bruttoeinkommens für zusammen veranlagte Eheleute bestimmen, beziehen sich auf den Einkommensteuertarif des Jahres 2004. Darüber hinaus wurden die Wirkungen auf das Arbeitslosengeld sowie das Altersteilzeiteinkommen berechnet.⁹ Auf der Basis dieser Berechnungen wurden darüber hinaus Alternativen zur Lohnsteuerklasse V diskutiert, auf deren Grundlage das Anfang 2010 eingeführte Faktorverfahren entwickelt wurde.¹⁰ Die Berechnung der Lohnsteuerbelastung wurde für den Einkommensteuertarif 2013 aktualisiert.¹¹ Aktuellere Wirkungsanalysen, insbesondere im Hinblick auf Lohnersatzleistungen fehlen jedoch.

Die Verteilungswirkungen des Lohnsteuerverfahrens auf Frauen und Männer wurden auch bereits vereinzelt aus gleichstellungspolitischer Perspektive diskutiert.¹² Anders als beim Ehegattensplitting, das zunehmend als Verstoß gegen das Verbot mittelbarer Diskriminierung in Art. 3 Abs. 2 GG bewertet wird, fehlt es in Bezug auf die Lohnsteuerklasse V und insbesondere die daran anknüpfenden Lohnersatzleistungen an einer vertieften gleichstellungsrechtlichen Prüfung.

Ziel der vorliegenden Studie ist es, auf der Basis aktueller empirischer Analysen der tatsächlichen Verteilungswirkungen der Steuerklassen auf die Steuerbelastung, das Nettoeinkommen sowie daran anknüpfende

8 Färber 2005.

9 Ebd. S. 5 ff.

10 Ebd. S. 26 ff.

11 Färber 2013, S. 13.

12 Spangenberg 2005, 2008, 2016; Christ 2015.

Lohnersatzleistungen, die Ausgestaltung des Lohnsteuerverfahrens gleichstellungsrechtlich zu prüfen. Damit soll die aus gleichstellungspolitischer Sicht dringend notwendige Reform des Lohnsteuerverfahrens befördert werden.

1.2 Gang der Untersuchung

Dieser Einleitung folgend erläutert Kapitel 2 zunächst die Zusammenhänge zwischen Ehegattensplitting, Lohnsteuerverfahren und Lohnersatzleistungen. Anhand der historischen Entwicklung der Lohnsteuer wird insbesondere die Funktion der Lohnsteuer als Vorauszahlung auf die Einkommensteuer für Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit erklärt. Darüber hinaus führt das Kapitel in die Ausgestaltung des Lohnsteuerverfahrens für Ehepaare, konkret in die für Eheleute geltenden Steuerklassenkombinationen und die daran anknüpfende Berechnung von Lohnersatzleistungen ein.

Kapitel 3 zeigt anhand von ersten Statistiken zur Zuordnung von Steuerklassen bei der Berechnung der Lohnsteuer und beim Bezug von Lohnersatzleistungen die Relevanz der Steuerklassen für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf.

Kapitel 4 stellt anhand von Modellrechnungen die konkreten Auswirkungen der Steuerklassen dar. Dafür werden zunächst die Folgen der Steuerklassen auf die Höhe der Lohnsteuer und das individuelle Nettoeinkommen innerhalb der Ehe untersucht und daran anknüpfend die Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen berechnet. Vereinzelt fließen die Folgen für verschiedene Familienkonstellationen ein. Die Berechnungen werden exemplarisch für das Krankengeld, das Elterngeld und das Arbeitslosengeld I durchgeführt. Neben den Auswirkungen der Steuerklassen auf die Höhe der jeweiligen Lohnersatzleistungen, werden die Folgen des Leistungsbezugs auf das Haushaltseinkommen vor und nach der Veranlagung zur Einkommensteuer untersucht.

Kapitel 5 nimmt auf der Basis der in Kapitel 4 dargestellten finanziellen Verteilungswirkungen verschiedene rechtliche Fragen in den Blick. Zum einen werden die Folgen der Steuerklassen für (verheiratete) Frauen und Männer im Hinblick auf das Verbot mittelbarer Diskriminierung in Art. 3 Abs. 2 GG diskutiert. Zum anderen wird geprüft, ob die mit den Steuerklassen einhergehende Differenzierung nach dem Familienstand mit dem Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG bzw. dem Schutz der Familie in Art. 6 Abs. 1 GG vereinbar ist.

Kapitel 6 diskutiert auf der Grundlage der Erkenntnisse aus den vorhergehenden Kapiteln abschließend verschiedene Reformoptionen: im

Hinblick auf die Berechnung der Lohnsteuer für beiderseits erwerbstätige Eheleute als auch die Berechnung von Lohnersatzleistungen.

2. Ehegattensplitting, Lohnsteuerverfahren und Lohnersatzleistungen: Einige Zusammenhänge

2.1 Besteuerung der Ehe: Das Ehegattensplitting

Das Einkommensteuerrecht beruht auf dem Prinzip der Individualbesteuerung. Die Einkommensteuer wird demzufolge anhand der individuellen steuerlichen Leistungsfähigkeit einer Person und damit anhand des individuellen Einkommens berechnet.¹³ Das 1958 eingeführte Ehegattensplitting weicht von diesem Prinzip ab, denn die Steuer wird anhand des Haushaltseinkommens bzw. der steuerlichen Leistungsfähigkeit des Haushalts ermittelt.¹⁴

Das Einkommensteuerrecht ermöglicht zusammen lebenden Eheleuten¹⁵, zwischen Einzelveranlagung (§ 26a EStG) und Zusammenveranlagung zu wählen (§ 26b EStG). Während der Einzelveranlagung prinzipiell eine individuelle Besteuerung zu Grunde liegt, werden Eheleute bei der Entscheidung für eine Zusammenveranlagung als eine steuerpflichtige Person behandelt (§ 26b EStG). In diesem Fall wird auf der Basis einer gemeinsamen Steuererklärung ein zu versteuerndes Gesamteinkommen ermittelt, das den Eheleuten für die Berechnung der Einkommensteuer fiktiv hälftig zugerechnet wird. Die für die Hälfte des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens ermittelte Einkommensteuer ergibt dann verdoppelt die gemeinsame Steuerschuld (§ 32a Abs. 5 EStG, sog. Splittingverfahren).

Im Vergleich zur individuellen Besteuerung und zur daran angelehnten Einzelveranlagung kann das Splittingverfahren die tarifliche Einkommenssteuer erheblich reduzieren. Je größer die Einkommensdifferenzen zwischen den Eheleuten sind und je höher das zu versteuernde Einkommen insgesamt ist, desto höher ist die Steuerersparnis gegenüber einer Besteuerung nach dem Grundtarif (sog. Splittingvorteil). Dieser Effekt resul-

13 U. a. Hey, in: Tipke/Lang, 2015, § 8 Rn. 22.

14 Ausführlich: Wersig 2013.

15 Die Normen gelten in gleicher Weise für eingetragene Lebenspartnerschaften. Ob die hier untersuchten Wirkungen auch für eingetragene Lebenspartnerschaften und gleichgeschlechtliche Ehen gelten, ist für den deutschen Kontext bislang nicht untersucht. Die Studie konzentriert sich auf verschiedengeschlechtliche Ehen und verwendet daher auch nur die Bezeichnung Ehe.

tiert zum einen aus der doppelten Steuerfreistellung des Existenzminimums über den Grundfreibetrag innerhalb des Steuertarifs (2019: 18.236 Euro; 2020: 18.816 Euro), unabhängig davon, ob der oder die Ehepartner*in mit dem geringeren Einkommen diesen Grundfreibetrag selbst ausschöpfen kann. Zum anderen mindert das Splittingverfahren die im Einkommensteuertarif angelegte Progression. Verdienen beide Eheleute gleich viel, ist der Splittingvorteil gleich null, denn die fiktive hälftige Aufteilung des Einkommens entspricht hier der individuellen Besteuerung der Einkommen.

Zusammenveranlagung und Splittingverfahren (umgangssprachlich: Ehegattensplitting) werden bis heute als eine an familienrechtlichen Wertungen und ehelichen Lebensrealitäten orientierte oder sogar verfassungsrechtlich gebotene Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit betrachtet.¹⁶ Die Argumente, die in weiten Teilen an die Begründung im Gesetzentwurf aus dem Jahr 1958 anknüpfen, sind jedoch nicht nur steuersystematisch und damit gleichheitsrechtlich problematisch, sondern spiegeln tradierte gesellschaftliche Wertungen. Auch die verfassungsrechtliche Bewertung entspricht nicht mehr dem heutigen Verständnis der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Art. 3 Abs. 2 GG, die inzwischen faktische, durch sozialökonomische Unterschiede bedingte Nachteile in den Blick nimmt.¹⁷

Das Ehegattensplitting selbst wird im Rahmen dieser Studie jedoch nicht in Frage gestellt. Vielmehr konzentriert sich die Untersuchung auf dessen Folgewirkungen im Lohnsteuerverfahren und im Sozialrecht.

2.2 Lohnsteuerverfahren und Steuerklassen

Bei verheirateten Paaren wird das für die Höhe der Jahreseinkommensteuer relevante Splittingverfahren auch im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens berücksichtigt. Die Lohnsteuer ist eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer für Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit. Sie wird anhand des monatlichen Bruttogehalts berechnet und monatlich über den Arbeitgeber an das Finanzamt abgeführt.

¹⁶ Überblick bei Maiterth/Chirvi, 2015; Kube 2016.

¹⁷ Ausführlich bei Spangenberg 2016b, S. 348 f.

2.2.1 Lohnsteuer: Erhebung der Einkommensteuer mit vorläufigem Charakter

Das heutige Lohnsteuerverfahren geht auf die Einführung der Lohnsteuer im Rahmen der Erzberger'schen Finanz- und Steuerreform im Jahr 1920 zurück. Das Abzugsverfahren verpflichtete damals Arbeitgebende, zehn Prozent des Arbeitslohns zu Lasten der Arbeitnehmenden einzubehalten. Für den einbehaltenen Betrag wurden Steuermarken in die Steuerkarte der Arbeitnehmenden eingeklebt und entwertet.¹⁸ Grund für die Einziehung der Lohnsteuer über den Arbeitgeber war insbesondere das Interesse des Staates an einem sicheren und stetigen Steueraufkommen im Rahmen eines einfachen Verfahrens.¹⁹

Die bis 1920 geltende Veranlagung, nach der die Steuer nach Ablauf des Jahres erhoben wurde, hatte zu erheblichen Steuerausfällen geführt, weil die Mehrzahl der Steuerpflichtigen die Steuerschuld nicht mehr begleichen konnte. Obwohl die Lohnsteuer zunächst als Abschlagszahlung auf die Einkommensteuer konzipiert war, entwickelte sie sich im Laufe der Zeit zu einer abschließenden monatlichen Besteuerung des Arbeitslohns ohne Erstattungsanspruch.²⁰ Erst mit dem 1948 eingeführten Lohnsteuerjahresausgleich, der die Feststellung und Erstattung bzw. Nachforderung der während des Jahres über- oder unterzahlten Lohnsteuer ermöglichte, entwickelte sich die Lohnsteuer wieder zu einer Vorauszahlung auf die Steuerschuld.²¹ An diesem Prinzip hält die Lohnsteuer bis heute fest. Die Lohnsteuer ist demzufolge keine eigene Steuerart, sondern lediglich eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer für Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit²² und das Lohnsteuerabzugsverfahren ein Vorauszahlungsverfahren mit vorläufigem Charakter.²³

Um zu gewährleisten, dass die durch den Arbeitgeber einbehaltene Lohnsteuer in der Summe der endgültigen Jahreseinkommensteuer entspricht, werden bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer besondere Besteuerungsmerkmale berücksichtigt.²⁴ Dazu zählen die Wahlmöglichkeiten von Eheleuten sowie die steuerlichen Entlastungen für Kinder. Die

18 § 45 Reichseinkommensteuergesetz v. 29.03.1920, RGBl. 1920, 359.

19 Kreienbock 1990, S. 7; Drüen, 2017, S. 12.

20 Kreienbock 1990, S. 9 ff.

21 Ebd. S. 13 f.

22 BVerfGE v. 13.12.1967 – 1 BvR 679/64.

23 Vgl. Drüen 2017, S. 12 f.

24 In den Anfängen der Lohnsteuer wurden die persönlichen Verhältnisse der Arbeitnehmenden jenseits von Existenzminimums und Familienabzügen weitgehend vernachlässigt, vgl. Kreienbock, 1990, S. 8.

an diese Besteuerungsmerkmale anknüpfende Einreihung in Steuerklassen diene dabei der Vereinfachung des Lohnsteuerabzugsverfahrens.²⁵ Bis zum Jahr 2010 wurde die Steuerklasse auf der von der Gemeinde und später der Finanzbehörde ausgestellten Lohnsteuerkarte vermerkt. Die Lohnsteuerkarte stellte dem Arbeitgeber die für die Berechnung der monatlichen Lohnsteuer notwendigen Informationen zur Verfügung. Seit 2013 werden alle steuerlich relevanten Merkmale in der ELSTAM-Datenbank (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) abgespeichert. Erstanmeldungen erfolgen über den Arbeitgeber, Änderungen des Familienstands, der Kinderzahl und anderer steuerlich relevanten familiären Merkmale über die Meldebehörde. Zu den steuerrelevanten Merkmalen zählt auch die Steuerklasse bzw. die Wahl des Faktorverfahrens mit den erforderlichen Angaben. Der Lohnsteuerabzug selbst wird über einen vom Bundesfinanzministerium (BMF) zur Verfügung gestellten Programmablaufplan berechnet (§ 39b Abs. 6 EStG).

2.2.2 Steuerklassen für beiderseits erwerbstätige Eheleute

Bei beiderseits erwerbstätigen Eheleuten soll die Berechnung der Lohnsteuer auch die besonderen Auswirkungen der Berechnung der (Jahres-)Einkommensteuer anhand des Ehegattensplittings berücksichtigen. Das Verfahren ist so eingestellt, dass der Arbeitgeber die Einkommenshöhe des Ehepartners oder der Ehepartnerin nicht kennt.

Nach der Einführung des Ehegattensplittings im Jahr 1958 gab es zunächst nur vier Steuerklassen. Verheiratete Arbeitnehmende ohne Kinder wurden dabei der Lohnsteuerklasse I zugeordnet, verheiratete Arbeitnehmende mit Anspruch auf einen Kinderfreibetrag der Steuerklasse III und beiderseits erwerbstätige Eheleute mit Anspruch auf einen Kinderfreibetrag der Steuerklasse IV.²⁶ 1965 wurden diese Steuerklassen um die Lohnsteuerklasse V für den oder die Ehepartner*in von Arbeitnehmenden in Steuerklasse III ergänzt.²⁷ Die im Prinzip bis heute geltende Berechnung der Lohnsteuer in der Steuerklassenkombination III/V wurde allerdings erst mit der Reform der Einkommensteuer im Jahr 1975 eingeführt.²⁸

25 Kreienbock 1990, S. 7. Nach Kindern, Heirat und Dauer der Ehe differenzierende Lohnsteuerklassen wurden erstmals als Steuergruppen mit der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung aus dem Jahr 1939 eingeführt (vgl. Lohnsteuereinführungsverordnung 1939).

26 Lohnsteuereinführungsverordnung 1958.

27 Lohnsteuereinführungsverordnung 1965.

28 § 38c EStG i. d. F. v. 1975.

Die 1975er Reform integrierte den bis dahin fast vollständig in Verordnungen konkretisierten Lohnsteuerabzug in das Einkommensteuergesetz (§§ 38ff EStG). Zudem wurden die Steuerklassen neu geordnet und die Berechnung der Lohnsteuer geändert. Die Lohnsteuer in Steuerklasse IV wurde nicht mehr nach der für die Zusammenveranlagung maßgeblichen Einkommensteuer-Splittingtabelle berechnet, sondern nach der Einkommensteuer-Grundtabelle. Den Steuerklassen V und VI wurde ein aus der Einkommensteuer-Splittingtabelle entwickelter neuer Tarif zugrunde gelegt.²⁹ Dabei wurde von der Vermutung ausgegangen, dass es sich bei den Einkünften von Arbeitnehmenden in Steuerklasse V und IV um einen Zuverdienst in Höhe von einem Drittel des gesamten (Paar-)Einkommens handelt.³⁰ Die geänderte Berechnung der Lohnsteuer diente in erster Linie dazu, den monatlichen Lohnsteuerabzug in höherem Maße an die Jahreseinkommensteuerschuld anzupassen,³¹ denn die bis dahin geltende Berechnung der Lohnsteuer hatte zu erheblichen Unterzahlungen geführt.³² Durch die Reform wurden die Steuersätze für Eheleute mit annähernd gleich hohen Einkünften angehoben und die Berechnung bei unterschiedlichen hohen Einkommen an das Verhältnis 60:40 angepasst. Damit kam es bei abweichenden Einkommensverhältnissen zwar weiterhin zu Steuernachforderungen, die jedoch erheblich niedriger eingeschätzt wurden.³³ Bereits damals fielen die Änderungen zum Nachteil von Frauen aus und führten zu erheblichen Protesten. „Maximal, so errechneten im Nachhinein die Ministerialexperten, führt jetzt eine mitverdienende Ehefrau 62 Prozent ihres Bruttoeinkommens ab.“³⁴

Auch heute stehen Eheleuten verschiedene Steuerklassenkombinationen zur Verfügung, die vereinfachend verschiedene Einkommensverhältnisse abbilden: III/V, IV/IV sowie IV/IV mit Faktor (sog. Faktorverfahren).

2.2.2.1 Die Steuerklassenkombination III/V

Die bis heute am häufigsten genutzte Steuerklassenkombination III/V (Tabelle 3, Kapitel 3.1) unterstellt, dass die in Steuerklasse III eingestufte Person ca. 60 Prozent, die in Steuerklasse V eingestufte Person ca. 40 Prozent des Arbeitseinkommens beider Eheleute erzielt.³⁵ Da die

29 Deutscher Bundestag 1974, BT-Drs. 7/1470, S. 303 f.; siehe auch § 38b EStG i. d. F. von 1975.

30 Ebd., S. 304. Die Berechnung der Lohnsteuer in Steuerklasse V basiert noch immer auf dieser Vermutung, allerdings hat sich die konkrete Formel für die Berechnung geändert.

31 Deutscher Bundestag 1974, BT-Drs. 7/1470, S. 304.

32 Siehe auch 5.2.2.1.

33 Deutscher Bundestag 1974, BT-Drs. 7/1470, S. 303f.

34 Spiegel, 1975, S. 27.

35 BMF 2020, S. 1.

Steuerklasse III auch für Alleinverdienende gilt, werden hier – neben dem Arbeitnehmerpauschbetrag und der Pauschale für Sonderausgaben und Vorsorgeaufwendungen – beide den Eheleuten zustehenden Grundfreibeträge abgezogen. Zudem wird die Lohnsteuer anhand des Splittingtarifs berechnet (§ 39b Abs. 2 Satz 6 EStG). In Lohnsteuerklasse V werden demgegenüber nur der Arbeitnehmerpauschbetrag sowie die Pauschale für Sonderausgaben und Vorsorgeaufwendungen abgezogen. Auch der Kinderfreibetrag, der sich bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer auswirkt, wird nur in Steuerklasse III berücksichtigt. (Tabelle 1) Die Lohnsteuer in V wird nach § 39b EStG zudem wie ein zusätzliches Einkommen zum „ersten“ Einkommen in Lohnsteuerklasse III berechnet. Demzufolge wird die Lohnsteuer ab dem ersten Euro mit einem sehr viel höheren Grenzsteuersatz berechnet (vgl. Abbildung 4, Kapitel 4.2).³⁶ Die Ausgestaltung der Steuerklassenkombination führt dazu, dass die Steuerbelastung in Steuerklasse III geringer und das Nettoeinkommen höher ausfällt als bei der Berechnung der Lohnsteuer für Alleinstehende nach Steuerklasse I. Die Lohnsteuer in Steuerklasse V fällt demgegenüber höher und das Nettoeinkommen geringer aus als in Steuerklasse III sowie Steuerklasse I.

³⁶ § 39 Abs. 2 Satz 7 EStG: In den Steuerklassen V und VI ist die Jahreslohnsteuer zu berechnen, die sich aus dem Zweifachen des Unterschiedsbetrags zwischen dem Steuerbetrag für das Eineinviertelfache und dem Steuerbetrag für das Dreiviertelfache des zu versteuernden Jahresbetrags nach § 32a Absatz 1 ergibt; die Jahreslohnsteuer beträgt jedoch mindestens 14 Prozent des zu versteuernden Jahresbetrags, für den 10 898 Euro übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags höchstens 42 Prozent, für den 28 526 Euro übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags 42 Prozent und für den 216 400 Euro übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags 45 Prozent.

Tabelle 1: Übersicht über die verschiedenen Lohnsteuerklassen und -kombinationen

Steuer- klasse	Anspruch	Freibeträge 2020	Beträge	Tarif
I	ledig	Grundfreibetrag: Arbeitnehmerpauschbetrag: Sonderausgabenpauschbetrag: Vorsorgepauschale: ³⁷ Kinderfreibeträge: ³⁸	9.408 € 1.000 € 36 € ja 7.812 €	Grundtarif
II	Alleinerziehende mit Kind	= StKI I + Entlastungsbetrag:	1.908 €	Grundtarif
Steuerklassenkombinationen für dauerhaft zusammenlebende Eheleute				
III	verheiratet, dauerhaft zusammenlebend (Alleinverdiener*in/ Partner*in in V)	Grundfreibeträge beider Eheleute: Arbeitnehmerpauschbetrag: Sonderausgabenpauschbetrag: Vorsorgepauschale: Kinderfreibeträge:	18.816 € 1.000 € 36 € ja 7.812 €	Splittingtarif
IV	verheiratet (Partner*in in IV)	= StKI I Kinderfreibeträge	StKI I 3.906 €	Grundtarif
IV + Faktor	verheiratet (Partner*in in IV)	= StKI I/IV		Grundtarif/ -tabelle + Faktor
V	verheiratet (Zweitverdiener*in mit Partner*in in III)	Grundfreibetrag: Arbeitnehmerpauschbetrag: Sonderausgabenpauschbetrag: Vorsorgepauschale: Kinderfreibeträge:	– 1.000 € 36 € ja nein	Besteuerung als zweites Einkommen, § 39b Abs. 2 Satz 8 EStG
Steuerklasse für zweites Arbeitsverhältnis				
VI	Arbeitnehmende mit zweitem Arbeitsverhältnis	Grundfreibetrag: Arbeitnehmerpauschbetrag: Sonderausgabenpauschbetrag: Vorsorgepauschale: Kinderfreibeträge:	– – – ja nein	Besteuerung als zweites Einkommen. § 39b Abs. 2 Satz 8 EStG

Quelle: eigene Zusammenstellung

2.2.2.2 Die Steuerklassenkombination IV/IV

Die Steuerklassenkombination IV/IV ist demgegenüber für Eheleute konzipiert, die in etwa gleich viel verdienen. Da die dem Ehegattensplitting zu Grunde liegende hälftige Aufteilung des Einkommens bei gleich hohen Einkommen keine Wirkung entfaltet, entspricht die Steuerklasse IV der Berechnung der Lohnsteuer von ledigen Personen nach Steuerklasse I.

³⁷ § 39b Abs. 2 EStG, seit 2010 auch in den Steuerklassen V und VI.

³⁸ Bei der Ermittlung der Lohnsteuer werden die Kinderfreibeträge nicht berücksichtigt. Eine Berücksichtigung erfolgt lediglich bei der Ermittlung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer (§ 51a Abs. 2 Satz 1 EStG). Nur hierfür wird die Zahl der Kinderfreibeträge bei den Lohnsteuerabzugsmerkmalen gespeichert. Die Günstigerprüfung mit dem Kindergeld erfolgt erst im Rahmen der Einkommensteuererklärung.

2.2.2.3 Das Faktorverfahren

Seit 2010 können Eheleute zudem die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor wählen (sog. Faktorverfahren, § 39f EStG). Die Berechnung der Lohnsteuer entspricht hier grundsätzlich der Steuerklasse IV. Der nach Abzug der Pauschbeträge verbleibende Lohn wird jedoch zusätzlich mit einem Faktor multipliziert, der die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens in die Berechnung der Lohnsteuer integriert. Dieser Faktor errechnet sich aus der voraussichtlichen Einkommensteuer der nächsten zwei Jahre und der Summe der voraussichtlichen Lohnsteuer beider Eheleute auf der Grundlage der Steuerklasse IV. Der Faktor gewährleistet, dass der Splittingvorteil bereits in die Berechnung der monatlichen Lohnsteuer einfließt. Gleichzeitig wird die steuerliche Entlastung in Relation der auf die jeweiligen Einkommen entfallenden Steuer im Grundtarif aufgeteilt. Das Faktorverfahren gewährleistet damit, dass die Eheleute jeweils nur den Anteil der Lohnsteuer zahlen, der – unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorteile aus dem Ehegattensplitting – ihrem individuellen Einkommen entspricht.

Mit dem Faktorverfahren wird der Lohnsteuerabzug der voraussichtlichen Jahressteuerschuld sehr genau angenähert. Damit können höhere Nachzahlungen (und ggf. auch Einkommensteuer-Vorauszahlungen) vermieden werden, wie sie bei der Steuerklassenkombination III/V üblicherweise auftreten.³⁹ Diese Aufteilung entspricht zudem der rechtlichen Zuordnung von Einkommen und Steuern nach dem gesetzlichen Güterstand.⁴⁰

Das Faktorverfahren wird jedoch fast zehn Jahre nach Einführung kaum in Anspruch genommen. Nach Angaben des Bundesfinanzministeriums nutzten 2018 nur etwas mehr als 39.000 Personen das Faktorverfahren und damit nur 0,6 Prozent der Personen, die es nutzen könnten.⁴¹ Allein die Anzahl von Personen in Lohnsteuerklasse V geht mit ca. 3 Millionen weit darüber hinaus (vgl. Tabelle 3, Kapitel 3.1).

Die Gründe für den Verbleib in der Steuerklassenkombination III/V sind vielfältig. Das Faktorverfahren scheint immer noch wenig bekannt und der Nutzen fragwürdig zu sein, da die Summe der beiden Nettoeinkommen unterjährig zunächst geringer ist und die vorherige Steuerunterzahlung erst nach der Jahressteuererklärung und dem danach folgenden Jahressteuerbescheid nachgezahlt werden muss. Inzwischen gibt es zwar zahl-

³⁹ Vgl. Kapitel 4.2.2.

⁴⁰ Vgl. Kapitel 5.2.2.2 Zusätzlich entfallen Probleme bei der Berechnung von Unterhaltsleistungen, denn insbesondere beim Kindesunterhalt müssen Steuervorteile genutzt werden, um das Unterhaltseinkommen nicht durch unnötig hohe Abzüge zu mindern, vgl. Perleberg-Kölbel 2015, S. 904.

⁴¹ Deutscher Bundestag 2019a, BT-Drs. 19/12857, S. 6.

reiche Hinweise auf das Faktorverfahren sowie vertiefende Erläuterungen. Auch die Steuerbescheide enthalten seit 2019 eine automatisierte Erläuterung, um darauf hinzuweisen, dass statt der Steuerklassenkombination III/V das Faktorverfahren genutzt werden könnte.⁴² Häufig beschränken sich die Hinweise jedoch weitgehend auf Erklärungen zur Berechnung und die Auswirkungen auf die Höhe der summierten Steuerschuld in Relation zum Jahreseinkommen. Seit einigen Jahren werden zwar auch die Auswirkungen auf Lohnersatzleistungen einbezogen.⁴³ Ein expliziter Hinweis auf die finanziellen Folgen der Höhe der Lohnsteuer, des Nettoeinkommens und der Lohnersatzleistungen, vor allem mit Blick auf die Person mit dem geringeren Einkommen, fehlt jedoch häufig.⁴⁴ Dazu kommt, dass das Faktorverfahren in der Beantragung aufwendiger ist. Im Gegensatz zum Antrag auf einen Steuerklassenwechsel in III oder V, der bis zum Wechsel in eine andere Steuerklasse gilt, musste das Faktorverfahren bis 2018 jährlich neu beantragt werden. Seit 2019 muss der Antrag nur noch alle zwei Jahre gestellt werden.⁴⁵ Die Änderung wurde zwar bereits 2015 beschlossen, trat jedoch erstmals für den Veranlagungszeitraum 2019 in Kraft, so dass Auswirkungen bislang nicht statistisch nachweisbar sind. Eine weitere Hürde sind die Angaben zu den im kommenden Jahr zu erwartenden Einkommen, die das Finanzamt für die Berechnung des Faktors benötigt. Derartige Angaben können jedoch gerade bei wechselnden und unstetigen Einkommensverhältnissen problematisch sein.

Weiterhin zahlt sich der Wechsel zum Faktorverfahren aus einer Haushaltsperspektive nur in bestimmten Einkommenskonstellationen aus. Dazu gehören Ehepaare, die trotz ihrer Einkommensdifferenzen bislang in IV/IV waren, etwa weil sie eine an den individuellen Bruttoeinkommen orientierte Aufteilung der Lohnsteuer und des Nettoeinkommens bevorzugen. Auch Ehepaare mit geringen Einkommen bis zu ca. 30.000 Euro profitieren vom Faktorverfahren, denn in der Steuerklassenkombination III/V zahlen sie häufig zu viel Lohnsteuer, weil die Absetzbeträge in Steuerklasse III nicht ausgeschöpft werden. In höheren Einkommensgruppen fällt die Summe der monatlichen einbehaltenen Lohnsteuer in Relation zur Jahreseinkommensteuerschuld demgegenüber häufig zu niedrig aus (vgl. Abbildung 1 und 2, Kapitel 2.2.3). Der Wechsel zum Faktorverfahren wirkt daher wie der Verzicht auf einen zinslosen Kredit, denn im Vergleich zu

42 Ebd.

43 BMF 2019b, BMF 2020.

44 Anders z. B. Leitfaden des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz 2017.

45 Deutscher Bundestag 2019a, BT-Drs. 19/12857, S. 6.

III/V kann das monatlich verfügbare Haushaltseinkommen erheblich geringer ausfallen.

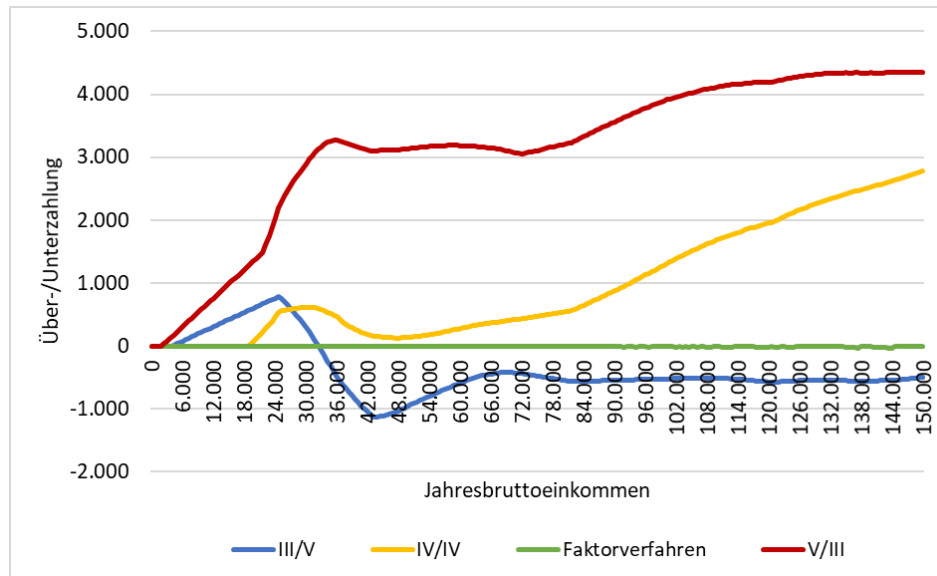
2.2.3 Steuerjahresausgleich

Der Lohnsteuerabzug über die Arbeitgebenden ist ein Vorauszahlungsverfahren mit vorläufigem Charakter.⁴⁶ Die Wahl der Steuerklassen ändert nichts an der Höhe der Einkommensteuer und damit auch nicht am Splittingverfahren. Vielmehr regelt das Lohnsteuerverfahren lediglich die unterjährige Vorauszahlung der Lohnsteuer auf die jährliche Einkommensteuerschuld. Soweit die Summe der monatlich abgeführten Lohnsteuer beider Eheleute höher oder niedriger ist, als die für den Veranlagungszeitraum insgesamt anfallende Jahreseinkommensteuer, kann es daher zu Steuererstattungen oder -nachzahlungen kommen (Abbildung 1 und 2).

Die Jahreseinkommensteuer wird anhand des Einkommensteuergesetzes, einschließlich der Regelungen zur Zusammenveranlagung auf der Grundlage der Einkommensteuererklärung berechnet. In der Steuererklärung sind auch die abgeführten Lohnsteuerzahlungen anzugeben, die auf die endgültige Einkommensteuerschuld angerechnet werden. Lohnersatzleistungen sind zwar grundsätzlich steuerfrei. Die Leistungen unterliegen jedoch dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Demzufolge werden die Einkünfte selbst zwar nicht besteuert. Sie werden aber in die Berechnung des durchschnittlichen Steuersatzes einbezogen und erhöhen somit die auf das zu versteuernde Einkommen entfallende Steuerbelastung (vgl. § 32b EStG).

⁴⁶ Drüen 2017, S. 12 f.

Abbildung 1: Über-/Unterzahlung der jährlichen Einkommensteuer bei Paareinkommen im Verhältnis 2:1 nach Steuerklassenkombinationen und Faktorverfahren, Steuertarif 2019



Quelle: eigene Berechnungen

Die Abgabe einer Einkommensteuererklärung ist allerdings nur bei Inanspruchnahme der Steuerklassenkombination III/V und beim Faktorverfahren verpflichtend (§ 46 EStG), weil es hier zu Steuernachzahlungen kommen kann.⁴⁷ Mit dem Faktorverfahren wird der Lohnsteuerabzug der voraussichtlichen Jahressteuerschuld zwar sehr genau angenähert, so dass die bei der Steuerklassenkombination III/V regelmäßig auftretenden Steuernachzahlungen vermieden werden. Dennoch kann es auch beim Faktorverfahren zu Über- oder Unterzahlungen kommen, wenn die Einkommensverhältnisse und damit der Faktor von den (voraussichtlichen) Bruttoeinkommen abweichen, die bei der Beantragung des Faktorverfahrens angegeben wurden.

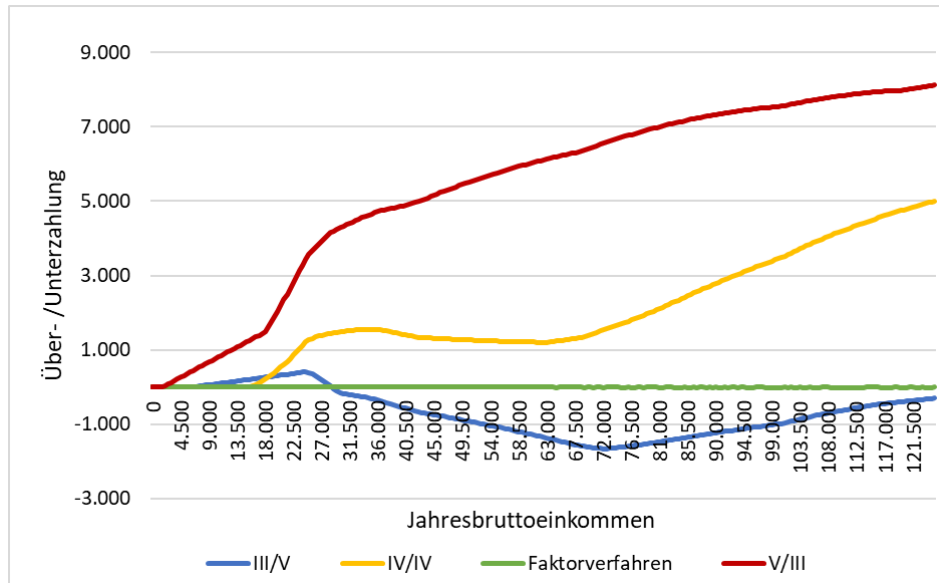
In der Steuerklassenkombination IV/IV werden demgegenüber häufig zu hohe Lohnsteuern gezahlt, weil kein Splittingvorteil berücksichtigt wird. Hier verzichtet der Staat auf die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Abbildung 1 zeigt die Über- und Unterzahlungen in Relation zur Höhe der jährlichen Einkommensteuer bei Unterschieden im Verhältnis 2 zu 1.

⁴⁷ Die Abgabe der Steuererklärung ist beim Bezug von Lohnersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, ebenfalls verpflichtend.

Abbildung 2, die die Über- und Unterzahlungen bei Einkommensrelationen im Verhältnis 4 zu 1 darstellt, zeigt, dass sich mit wechselnden Einkommensdifferenzen auch die Über- und Unterzahlungen ändern.

Abbildung 2: Über-/Unterzahlungen der jährlichen Einkommensteuer bei Paareinkommen im Verhältnis 4:1 nach Steuerklassenkombinationen und Faktorverfahren, Steuertarif 2019



Quelle: eigene Berechnungen

2.3 Steuerklassenzuordnung und Lohnersatzleistungen

Die Wahl der Lohnsteuerklasse wirkt sich nicht nur auf die Höhe der Lohnsteuer und damit die Höhe des monatlichen Nettoeinkommens aus. Vielmehr beeinflusst die Lohnsteuerklasse gerade auch die Höhe von Lohnersatzleistungen, die an den anhand der Steuerklassen berechneten Nettolohn anknüpfen. Beispiele dafür sind das Krankengeld, das Elterngeld und das Arbeitslosengeld.

Tabelle 2a: (Vereinfachte) Berechnung des Krankengelds

Schritte	Konkretisierungen: Maßgebliches Einkommen, Abzüge, Berechnung	Rechtsgrundlage
(1) Berechnung 70 % des (kalendertäglichen) Regelentgelts (= Bruttoarbeitsentgelt) im Bemessungszeitraum ⁴⁸	laufendes Arbeitsentgelt im letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraums (mind. 4 Wochen) ⁴⁹ = kalendertägliches Brutto-Krankengeld	§ 47 Abs. 1 und 2 Satz 1–5 SGB V § 47 Abs. 2 Satz 6 SGB V
(2) Begrenzung des Brutto-Krankengeldes auf 70 % des Höchstregelentgelts	kalendertägliche Beitragsbemessungsgrenze	§ 47 Abs. 6 SGB V
(3) Begrenzung des Brutto-Krankengeldes auf 90 % des (kalendertäglichen) Nettoarbeitsentgelts	Berechnung Nettoarbeitsentgelt in Anlehnung an Berechnung Regelentgelt und Minderung um Abzüge für Sozialversicherung und Steuern • Einkommensteuer nach Lohnsteuerklasse • AN-Anteile: Kranken-, Renten-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung; Pflichtbeiträge berufsständische Versorgungseinrichtungen	§ 47 Abs. 1 Satz 2, 3, 8 i.V. m. § 47 Abs. 2 SGB V § 47 Abs. 2 Satz 6 SGB V
(4) max. laufendes Nettoarbeitsentgelt als Höchstgrenze	kalendertägliches Krankengeld nach Abs. 1 Satz 1–3 darf Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen	§ 47 Abs. 1 Satz 4 SGB V
(5) Krankengeld	Auszahlung nach Kalendertagen, Monat = 30 Tage Abzug der Beiträge zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (AG-Anteil wird vom Leistungsträger, d. h. der gesetzlichen Krankenkasse getragen)	§ 47 Abs. 1 Satz 6, 7 SGB V

Quelle: eigene Zusammenstellung

Das *Krankengeld* soll den durch die Arbeitsunfähigkeit entstehenden Einkommensverlust in Höhe von 70 Prozent des letzten Bruttoeinkommens ausgleichen. Das Nettoeinkommen dient dabei nicht direkt als Bemessungsgrundlage des Krankengelds, sondern begrenzt das Krankengeld in

⁴⁸ Besonderheiten des Übergangsbereichs nach § 20 Abs. 2 SGB IV sind nicht zu berücksichtigen, § 47 Abs. 1 Satz 8 SGB V.

⁴⁹ Einmalzahlungen werden beim Krankengeld besonders berücksichtigt.

Höhe von 90 Prozent des pro Tag gewährten Nettoarbeitsentgelts. Letzteres ergibt sich aus dem Bruttoarbeitsentgelt unter Abzug von Sozialabgaben und der anhand der Lohnsteuerklasse berechneten Steuern (vgl. Tabelle 2a). Das Krankengeld ist steuerfrei, unterliegt jedoch auch dem Progressionsvorbehalt (§ 32b Abs. 1 Nr. 1b EStG).

Tabelle 2b: Berechnung des Elterngelds für Arbeitnehmende

Schritte	Konkretisierungen: Maßgebliches Einkommen, Abzüge, Berechnung	Rechtsgrundlage
(1) Grundlage: Bruttoeinkommen im Bemessungszeitraum	Arbeitsentgelt (laufende und einmalige Einnahmen) der letzten zwölf Monate vor Geburt des Kindes	§ 2b Abs. 1 BEEG
(2) Berechnung des durchschnittlichen monatlichen (Netto-) Erwerbseinkommens	Minderung um Steuern und Sozialabgaben unter Bezug auf Lohn- und Gehaltsbescheinigungen • Pauschale von 21 % für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung • Einkommensteuer nach Lohnsteuerklasse • Solidaritätszuschlag	§§ 2c, e BEEG
(3) Berechnung des Elterngelds als Prozentsatz des (Netto-) Erwerbseinkommens	67 Prozent des durchschnittlichen monatlichen Erwerbseinkommens (mit einkommensabhängigen Abweichungen), max. 1.800 Euro, min. 300 Euro	§ 2 Abs. 1 Satz 1 u. 2, Abs. 4 BEEG

Quelle: eigene Zusammenstellung

Das 2007 eingeführte *Elterngeld* soll Eltern die Möglichkeit bieten, ihre Erwerbstätigkeit zu unterbrechen oder einzuschränken, um sich vorrangig der Betreuung ihres neugeborenen Kindes zu widmen. Maßstab für die Höhe ist das individuelle Nettoeinkommen, um die wirtschaftliche Selbstständigkeit innerhalb der Partnerschaft und die partnerschaftliche Teilhabe von Eltern an der Betreuungs- und Erziehungsarbeit zu fördern. Gleichzeitig soll das Einkommen berücksichtigt werden, welches der anspruchsberechtigten Person zuletzt tatsächlich monatlich zur Verfügung stand und das aufgrund der Unterbrechung oder Einschränkung der Erwerbstätigkeit wegfällt.⁵⁰ Demzufolge wird die Höhe der Leistung anhand des durchschnittlichen monatlichen Erwerbseinkommens der letzten zwölf Monate vor Geburt des Kindes berechnet. Das für die Berechnung

⁵⁰ Deutscher Bundestag 2016, BT-Drs. 16/1889, S. 19 ff.

maßgebliche Einkommen ergibt sich wiederum aus dem Bruttoeinkommen unter Abzug pauschalisierter Sozialabgaben und der anhand der Lohnsteuerklasse bestimmten Lohnsteuern. Dabei wird die Lohnsteuerklasse zu Grunde gelegt, der die anspruchsberechtigte Person in den zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes überwiegend zugeordnet war.⁵¹ (vgl. Tabelle 2b) Da sich das Elterngeld am wegfallenden Nettoeinkommen bemisst, ist das Elterngeld selbst steuerfrei. Es erhöht jedoch die steuerliche Leistungsfähigkeit der Familie und unterliegt daher wie andere Einkommensersatzleistungen dem Progressionsvorbehalt nach § 32b des Einkommensteuergesetzes.

Tabelle 2c: Berechnung des Arbeitslosengelds I

Schritte	Konkretisierungen: Maßgebliches Einkommen, Abzüge, Berechnung	Rechtsgrundlage
(1) Ermittlung versicherungspflichtiges Bruttoeinkommen – innerhalb des Bemessungszeitraums	laufende und einmalige beitragspflichtige Einnahmen aus einer Beschäftigung (§ 14 Abs. 1 SGB IV) im Jahr vor Eintreten der Arbeitslosigkeit	§§ 149 Nr. 1 und 2, 150 Abs. 1 SGB III
(2) Berechnung Bemessungsentgelt	Berechnung täglicher Durchschnittswert: Summe der Arbeitsentgelte im Bemessungszeitraum geteilt durch die vom Bemessungszeitraum umfassten Kalendertage	§ 151 SGB III
(3) Berechnung Leistungsentgelt = pauschalisiertes Nettoentgelt	Minderung um pauschalisierte Abzüge für Sozialversicherung und Steuern • Sozialversicherungspauschale: 20 %⁵² des Bemessungsentgelts • Einkommensteuer nach Lohnsteuerklasse⁵³ • Solidaritätszuschlag (5,5 % der täglichen Lohnsteuer)	§ 153 SGB III
(4) Arbeitslosengeld i. H. v. 60 % bzw. 67 % des Nettoentgelts (Leistungssatz)	Berechnung für Kalendertage, für volle Kalendermonate sind 30 Tage anzusetzen ⁵⁴	§ 154, § 338 Abs. 2 SGB III

Quelle: eigene Zusammenstellung

⁵¹ Zu Wechselmöglichkeiten siehe Kapitel 5.3.1.2.

⁵² In der Zeit 1.1.2019 – 31.12.2024, vorher 21 %.

⁵³ Nach § 153 Abs. 2 SGB III sind Freibeträge und Pauschalen, die nicht allen Arbeitnehmenden zustehen, nicht zu berücksichtigen.

⁵⁴ Im Einzelnen siehe 338 Abs. 2 SGB III.

Bei der Berechnung des *Arbeitslosengelds I* wird ebenfalls an das (pauschalisierte) Nettoeinkommen angeknüpft, um einen angemessenen Ersatz für den Ausfall der bezahlten Tätigkeit zu gewährleisten.⁵⁵ Das für den Anspruch relevante Bemessungsentgelt wird daher in der Regel anhand des beitragspflichtigen Erwerbseinkommens im Jahr vor Eintreten der Arbeitslosigkeit berechnet. Dieses Bemessungsentgelt wird wiederum um pauschalisierte Sozialabgaben (20 Prozent) und die anhand der Lohnsteuerklasse berechneten Steuern gemindert. Grundsätzlich ist dabei die Steuerklasse maßgeblich, die zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld entstanden ist, eingetragen war. (vgl. Tabelle 2c)⁵⁶ Ebenso wie das Elterngeld ist auch das Arbeitslosengeld aufgrund seiner Anknüpfung an das Nettoeinkommen steuerfrei, wirkt sich aber im Rahmen des Progressionsvorbehalts auf die Einkommensteuerzahlung im Jahresbescheid aus.

⁵⁵ BVerfGE 51, 115, 125.

⁵⁶ Zu Wechselmöglichkeiten siehe Kapitel 5.3.1.2.

3. Relevanz im Hinblick auf Geschlechterverhältnisse

Die für das Lohnsteuerverfahren relevanten Rechtsnormen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise. Regelungen, die nur Frauen oder nur Männer betreffen, beispielsweise die ab dem Veranlagungszeitraum 1955 geltende Steuerklasse für Ehefrauen, die in einem Dienstverhältnis stehen⁵⁷, gibt es inzwischen nicht mehr.

Nach Geschlecht aufbereitete Statistiken zur Zuordnung von Steuerklassen bei der Berechnung der Lohnsteuer und beim Bezug von Lohnersatzleistungen weisen jedoch deutlich darauf hin, dass die Berechnung der Lohnsteuer und der Lohnersatzleistungen anhand der Steuerklassen Frauen und Männer unterschiedlich betreffen kann.

3.1 Zuordnung der Steuerklassen nach Geschlecht

Tabelle 3: Lohnsteuerpflichtige Personen nach Steuerklasse und Geschlecht, Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2015

	weibliche Lohnsteuerpflichtige		männliche Lohnsteuerpflichtige	
Steuerklasse	Fälle	Anteil	Fälle	Anteil
I	9.943.793	47 %	11.159.682	53 %
II	919.386	88 %	128.215	12 %
III	2.217.855	21 %	8.275.603	79 %
IV	2.924.204	49 %	3.035.138	51 %
V	3.313.390	89 %	410.012	11 %
VI	10.339	52 %	9.552	48 %

Quelle: Statistisches Bundesamt, Stand November 2019; eigene Berechnungen

⁵⁷ § 8a Neufassung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, Bundesgesetzblatt Jahrgang 1955, Teil I, S. 546.

Nach den letzten verfügbaren Auswertungen zur Lohn- und Einkommensteuerstatistik für das Jahr 2015⁵⁸ sind Männer mit 79 Prozent häufiger als Frauen (21 Prozent) der Lohnsteuerklasse III zugeordnet. Demgegenüber ist der Anteil von Frauen in Lohnsteuerklasse V mit 89 Prozent sehr viel höher als der Anteil von Männern (11 Prozent). In den Steuerklassen IV/IV ist der Anteil von Männern etwas höher, was auf die Einbeziehung von gleichgeschlechtlichen Ehen zurückzuführen sein dürfte. (vgl. Tabelle 3)

3.2 Zuordnung nach Geschlecht beim Bezug von Lohnersatzleistungen

Die geschlechtsbezogene Zuordnung der Steuerklassen setzt sich beim Bezug von Lohnersatzleistungen fort, die anhand des Nettoeinkommens berechnet werden. Die über die Einkommensteuererklärung⁵⁹ erhobenen Daten erlauben keine Auswertung nach Art der Lohnersatzleistung. Die nach Steuerklassen und Geschlecht differenzierten Daten zu allen unter den Progressionsvorbehalt fallenden staatlich finanzierten Lohn- bzw. Einkommensersatzleistungen⁶⁰ in Tabelle 4 zeigen jedoch, dass Frauen auch beim Bezug von Lohnersatzleistungen mit 93 Prozent eindeutig häufiger der Steuerklasse V zugeordnet sind als Männer. Damit ist der Anteil der Frauen unter den steuerpflichtigen Personen, die Lohnersatzleistungen beziehen, in Lohnsteuerklasse V noch höher als der Frauenanteil bei den Lohnsteuerpflichtigen insgesamt.

58 Siehe auch BMF 2019a, S. 43 für 2014. Die Zahlen entsprechen den Anteilen früherer Veranlagungszeiträume.

59 Bis 2014 Anlage N, Zeile 29; seitdem Mantelbogen Einkommensteuer.

60 Die Auswertungen des Statistischen Bundesamts unterscheiden zwischen arbeitgeberfinanzierten Ersatzleistungen (z. B. Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Zuschuss zum Mutterschutzgeld), die als Lohnersatzleistungen bezeichnet werden und staatlich finanzierten Ersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld), für die der Begriff Einkommensersatzleistungen verwendet wird. In Tabelle 4 sind nur die staatlich finanzierten Einkommensersatzleistungen aufgeführt, die im Rahmen dieser Studie als Lohnersatzleistungen bezeichnet werden.

Tabelle 4: Steuerpflichtige mit Einkommensersatzleistungen nach Steuerklasse und Geschlecht, Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2015

Steuerfälle							
Geschlecht Steuerklasse	weiblich		in %		männlich	in %	insgesamt
	2.888.587				2.247.877		5.136.464
I	775.461	49 %	812.975	51 %	1.588.436		
II	163.536	90 %	17.233	10 %	180.769		
III	591.326	43 %	770.333	57 %	1.361.659		
IV	552.022	58 %	398.874	42 %	950.896		
V	693.611	93 %	50.969	7 %	744.580		
VI	1.608	53 %	1.448	47 %	3.056		
ohne Angabe	111.023	36 %	196.045	64 %	307.068		

Quelle: Statistisches Bundesamt, Stand November 2019; eigene Berechnungen

In Steuerklasse III ist der Anteil von Männern beim Bezug von Lohnersatzleistungen mit 57 Prozent ebenfalls höher als der Anteil von Frauen.⁶¹ Allerdings sind Frauen beim Bezug von Lohnersatzleistungen im Vergleich zum Anteil an den Lohnsteuerpflichtigen insgesamt mit 43 Prozent in Steuerklasse III und 58 Prozent in Steuerklasse IV⁶² häufiger finanziell günstigeren Steuerklassen zugeordnet.

Die Unterschiede gegenüber dem Anteil an den Lohnsteuerpflichtigen insgesamt resultieren offensichtlich zum einen daraus, dass verheiratete Frauen häufiger die in der Tabelle ausgewiesenen Lohnersatzleistungen beziehen als verheiratete Männer. Der Grund dafür ist vermutlich das Elterngeld, denn selbst 2018 lag der Anteil der verheirateten Frauen bei der Inanspruchnahme von Elterngeld bei 75 Prozent.⁶³ Beim Arbeitslosengeld ist der Anteil von Frauen etwas niedriger als bei Männern. 2018 waren es 45 Prozent.⁶⁴ Beim Krankengeldbezug ist das Verhältnis von Frauen und Männern relativ ausgeglichen.⁶⁵

61 Beim Bezug von arbeitgeberfinanzierten Lohnersatzleistungen (z. B. Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld), die insgesamt etwas häufiger von Männern bezogen werden, liegt der Anteil von Frauen in Steuerklasse III demgegenüber nur bei 25 %, in Steuerklasse V bei 97 % und in Steuerklasse IV bei 58 % (Statistisches Bundesamt für 2015, Stand November 2019).

62 Steuerklasse IV wird beim Bezug von Lohnersatzleistungen allerdings auch Selbstständigen zugeordnet.

63 Statistisches Bundesamt 2019, S. 13.

64 Bundesagentur für Arbeit 2019.

65 Gesundheitsberichterstattung des Bundes 2020: Im Jahr 2018: Frauen 48,7 %; Männer 51,3 % (Mitglieder gesetzliche Krankenversicherung ohne Rentner*innen).

Zum anderen scheinen vor allem Frauen vor Bezug von Lohnersatzleistungen in die für deren Höhe günstigste Lohnsteuerklasse III oder zumindest in Steuerklasse IV zu wechseln, wenn der Bezug derartiger Leistungen absehbar ist.⁶⁶

⁶⁶ Zu Wechselmöglichkeiten, vgl. Kapitel 5.3.1.2.

4. Auswirkungen der Steuerklassen

Die Wahl der Lohnsteuerklasse bestimmt zum einen die Höhe der Lohnsteuerbelastung und damit die Höhe des monatlichen Nettoeinkommens, zum anderen die Höhe von Lohnersatzleistungen, die an das monatliche Nettoeinkommen anknüpfen. Diese Wirkungen werden im Folgenden anhand von Modellrechnungen dargestellt.

Dafür werden zunächst die Auswirkungen der Steuerklassen auf die Höhe der Lohnsteuer und das individuelle Nettoeinkommen für unterschiedliche Einkommensverhältnisse innerhalb der Ehe und unterschiedlich hohe Haushaltseinkommen aufgezeigt. (Kapitel 4.2)

Im Anschluss werden die Auswirkungen der Lohnsteuerklassen bei den Lohnersatzleistungen exemplarisch für das Krankengeld, das Elterngeld und das Arbeitslosengeld I analysiert (Kapitel 4.3 bis 4.5). Dabei werden zunächst die Folgen der Steuerklassen auf die Höhe von Lohnersatzleistungen berechnet. Darüber hinaus werden die Folgen auf das Haushaltseinkommen untersucht, wenn eine*r der Ehepartner*innen Lohnersatzleistungen bezieht. Um die Wirkungen des Progressionsvorbehalts einzubeziehen, wird das Haushaltseinkommen dabei vor und nach Veranlagung berechnet. Zudem wird die eheinterne Aufteilung der Steuerschuld in den Blick genommen, um auch die Konsequenzen des Progressionsvorbehalts auf das individuelle Einkommen innerhalb der Ehe aufzuzeigen.

Abschließend werden die Auswirkungen vergleichend zusammengefasst (Kapitel 4.6).

4.1 Methodischer Zugang

Die Verteilungswirkungen der Steuerklassenkombinationen und der drei ausgewählten Lohnersatzleistungen werden anhand eines Basismodells erfasst. Im Basismodell werden bestimmte Einkommenskonstellationen von gemeinsam veranlagten Ehe- und Lebenspartnerschaften verbeitragt und versteuert sowie später Lohnersatzleistungen berechnet, um die Effekte der unterschiedlichen Lohnsteuerklassen auf Nettoeinkommen und Lohnersatzleistungen zu quantifizieren. Die Berechnungen wurden auf Grundlage des Steuertarifs 2019 und den im selben Jahr maßgeblichen

Sozialversicherungsbeiträgen⁶⁷ und Beitragsbemessungsgrenzen⁶⁸ durchgeführt.

Bei den Berechnungen wird dabei im Basismodell von einem gleichbleibenden Haushaltseinkommen in Höhe von insgesamt 60.000 Euro pro Jahr (vor Bezug von Lohnersatzleistungen) ausgegangen, wobei die Anteile der beiden Ehepartner*innen daran variieren. Um verschiedenen in-nerehelichen Einkommenskonstellationen gerecht zu werden und die Verteilungswirkungen vollumfänglich zu quantifizieren, werden gegenläufige Einkommensrelationen der Eheleute in 10.000-Euro-Intervallen simuliert – für ein*e Ehepartner*in (EP1) als Alleinverdiener*in (60.000/0) über gleiche Einkommensverhältnisse (30.000/30.000) bis hin zu der oder dem anderen Ehepartner*in (EP2) als Alleinverdiener*in (0/60.000). Für alle Einkommenskonstellationen werden die finanziellen Auswirkungen in den Lohnsteuerklassenkombinationen III/V, V/III, IV/IV und dem Faktorverfahren berechnet. Auch wenn ein Teil der Fälle aufgrund der nachteiligen Auswirkungen für das monatliche Haushaltseinkommen kaum vorkommen dürfte, so dient der Einbezug dieser Konstellationen dazu, die Wirkungsweisen zu isolieren und die Effekte zu verdeutlichen.

Für die Berechnung der Lohnersatzleistungen wird ein Ehepaar unterstellt, bei dem ein*e Ehepartner*in (EP1) durchgehend Einkommen aus unselbstständiger Arbeit bezieht, während der oder die andere Ehepartner*in (EP2) – im Basismodell – ausschließlich ein Jahr lang Lohnersatzleistungen bekommt.

Zur Reduktion der Komplexität wurden dabei folgende Annahmen getroffen:

- *Bruttoeinkommen:* Das Ehepaar hat neben dem Arbeitseinkommen von EP1 sowie der Lohnersatzleistung von EP2 keine weiteren Einkünfte.
- *Veranlagungszeitraum:* Das Arbeitsentgelt bzw. die Lohnersatzleistung werden in einem Veranlagungszeitraum (= Kalenderjahr) bezogen.
- *Zu versteuerndes Einkommen (zvE):* In die Berechnungen werden nur die Freibeträge und Pauschalen einbezogen, die jeder steuerpflichtigen Person zustehen. Demnach fließen lediglich der Arbeitnehmer-

67 2019 galten folgende Beitragssätze: Krankenversicherung: 14,6 % zzgl. durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz von 0,9 %; Pflegeversicherung: 3,05 % (ohne Beitragszuschlag für Kinderlose); Arbeitslosenversicherung 2,5 %; Rentenversicherung 18,6 %.

68 Monatliche Beitragsbemessungsgrenzen 2019 waren: Krankenversicherung/Pflegeversicherung: 4.537,50 Euro; Arbeitslosenversicherung/Rentenversicherung (West): 6.700 Euro.

pauschbetrag, der Sonderausgabenpauschbetrag sowie die Vorsorgeaufwendungen⁶⁹ in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens ein. Weitere abzugsfähige Tatbestände wie z. B. über den Pauschbetrag hinausgehende Werbungskosten werden nicht berücksichtigt.

- *Nettoeinkommen:* Zur Ermittlung des Nettoeinkommens werden vom Bruttoeinkommen lediglich die Beiträge zur Sozialversicherung, die Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag abgezogen. Weitere Abzüge, die das Nettoeinkommen reduzieren und sich somit auf die Höhe der Lohnersatzleistung auswirken können, wie z. B. die Kirchensteuer, werden nicht berücksichtigt. Kindergeld und Kinderfreibeträge werden ebenfalls nicht berücksichtigt. Eine Ausnahme ist die Berechnung für das Arbeitslosengeld I mit Kind, hier werden die beim Solidaritätszuschlag relevanten Kinderfreibeträge einbezogen.

Um die Auswirkungen der Steuerklassen auf die Höhe der Lohnersatzleistung und die Haushaltsnettoeinkommen zu erfassen, werden die nachfolgenden Prüfungsschritte vorgenommen. Als Referenzwerte dienen die entsprechenden Nettoeinkommensverhältnisse, die sich ergeben würden, wenn beide Eheleute das ganze Jahr über Einkommen aus unselbstständiger Arbeit bezogen hätten.

1. *Lohnersatzleistung nach Steuerklasse:* Auf Basis der für die Steuerklassen III, IV und V geltenden Berechnungsregeln wird zunächst die Höhe der Lohnersatzleistung in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen berechnet. Dabei wird die Höhe der Leistung absolut und in Relation zum vorherigen Bruttoeinkommen ausgewiesen, um das Brutto- und Nettoleistungsniveau vergleichen zu können.
2. *Monatliche Nettoeinkommen:* Um die Implikationen der Steuerklassenzuordnung auf die Einkommenssituation des Haushalts insgesamt zu erfassen, werden zweitens die monatlichen Haushaltsnettoeinkommen ermittelt. Im Vergleich zum Haushaltsnettoeinkommen ohne Leistungsbezug werden die absoluten und prozentualen Nettoeinkommensverluste berechnet, die sich durch den Leistungsbezug von EP2 ergeben.

⁶⁹ Die Vorsorgeaufwendungen unterteilen sich in Altersvorsorgeaufwendungen und sonstige Vorsorgeaufwendungen. Zu ersteren gehört insbesondere die Altersbasisversorgung bis zu einem Höchstbetrag von 24.305 Euro (ledige Arbeitnehmer) bzw. 48.610 Euro (zusammenveranlagte Ehepaare), die im Jahr 2019 mit 88 Prozent berücksichtigt werden. Sonstige Vorsorgeaufwendungen können bis zu einem Betrag von 1.900 Euro (ledige Arbeitnehmer) bzw. 3.800 Euro (zusammenveranlagte Ehepaare) berücksichtigt werden. Damit werden die Aufwendungen für eine sog. Basis-kranken- und Pflegeversicherung abgedeckt. Sofern der Höchstbetrag nicht erreicht wird, wurden in den Berechnungen zudem die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung berücksichtigt.

3. *Progressionsvorbehalt*: Da die untersuchten Lohnersatzleistungen zwar steuerfrei sind, der Progressionsvorbehalt jedoch den auf das zu versteuernde Einkommen anzuwendenden Steuersatz erhöht, werden drittens Wirkungen des Progressionsvorbehalts auf die Höhe der gemeinsamen Steuerschuld berechnet. Die steuerlichen Mehrbelastungen werden nach Steuerklasse und Einkommensverhältnissen zwischen den Eheleuten dargestellt.
4. *Eheinterne Aufteilung*: Viertens wird die individuelle steuerliche Belastung berechnet, die sich durch die Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts ergibt. Dabei lässt sich der durch den Progressionsvorbehalt verursachte steuerliche Mehrbetrag nicht ohne weiteres nach dem gleichen Maßstab wie steuerpflichtiges Einkommen aufteilen. Bei einer § 270 AO folgenden Aufteilung für den Fall der Vollstreckung nach den Beträgen, die sich bei Einzelveranlagung ergeben würden, müsste im Fall des ganzjährigen Leistungsbezugs der oder die arbeitende Ehepartner*in EP1 als einzige*r mit steuerpflichtigem Einkommen die gesamte steuerliche Mehrbelastung tragen. Auf den oder die leistungsbeziehende*n EP2 entfielen keine Einkommensteuer, obwohl sich seine/ihre finanzielle Leistungsfähigkeit durch den Bezug der Lohnersatzleistung erhöht. Um sich einer an der Leistungsfähigkeit orientierten eheinternen Aufteilung der Besteuerung anzunähern, wird in den folgenden Modellrechnungen den steuerfreien Sozialleistungen eine fiktive Einkommensteuer zugerechnet. Die Höhe dieser fiktiven Steuer wird ermittelt, indem die Leistung wie Nettoeinkommen behandelt und davon ausgehend die dazugehörige Einkommensteuer approximiert wird. Um Scheingenauigkeiten zu vermeiden, wurde die fiktive Steuer auf hundert Euro gerundet. Auf dieser Grundlage werden die sich jeweils ergebenden prozentualen Anteile an der gemeinsamen Steuerschuld berechnet und mit der Situation vor Leistungsbezug verglichen.
5. *Nettoeinkommen nach Veranlagung*: Unter Einbezug der durch den Progressionsvorbehalt erhöhten Steuerschuld werden fünftens die nach Veranlagung zur Verfügung stehenden Einkommen berechnet: für den Haushalt insgesamt sowie für die Eheleute individuell. Zur besseren Vergleichbarkeit werden die Nettoeinkommen fiktiv auf Monate umgerechnet und die sich durch den Leistungsbezug ergebenden absoluten und prozentualen Verluste im Verhältnis zu den entsprechenden Einkommen ohne Leistungsbezug dargestellt.

Ergänzend zum Basismodell (60.000 Euro, Sozialleistungsbezug das ganze Jahr) werden die Auswirkungen der Steuerklassenzuordnung für folgende Varianten getestet:

- *Differierende Haushaltseinkommen:* Um die Stärke der Effekte zu erfassen, werden die (fiktiven) monatlichen Nettoeinkommen auch für ein geringeres Haushaltseinkommen von 40.000 Euro bzw. ein höheres von 80.000 Euro pro Jahr berechnet und mit den Werten ohne Leistungsbezug verglichen.
- *Teiljähriger Leistungsbezug:* Anhand eines Leistungszeitraums von sechs Monaten werden zudem die Auswirkungen bei einer kürzeren Bezugsdauer von Lohnersatzleistungen berechnet. Dabei wird aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte von EP2, bestehend aus jeweils sechs Monaten Leistungsbezug und Arbeitseinkommen, ein fiktives monatliches Durchschnittseinkommen ermittelt.

Die Prüfungsabfolge wird jeweils auf den Bezug von Krankengeld, Elterngeld und ALG I angewandt. Während bei den ersteren beiden Leistungen Kinder in den Berechnungen keine Berücksichtigung finden⁷⁰, wird beim ALG I aufgrund des erhöhten Leistungssatzes bei Personen mit mindestens einem Kind eine entsprechende Berechnung unter Einbezug eines Kindes durchgeführt. Da Kinderfreibeträge bei zusammenveranlagten Paaren erst ab einem zu versteuernden Einkommen in Höhe von 75.000 Euro pro Jahr günstiger sind als das Kindergeld, sind sie für die nachfolgenden Berechnungen mit Haushaltsbruttoeinkommen von bis zu 80.000 Euro pro Jahr nicht relevant. Das Kindergeld wird in den Berechnungen ebenfalls nicht berücksichtigt. Es erhöht zwar als Festbetrag das monatlich zur Verfügung stehende Einkommen, gilt jedoch für alle Lohnsteuerklassen gleichermaßen und wirkt sich bei der Berechnung der Lohnersatzleistungen nicht aus.

4.2 Lohnsteuerklasse, monatliche Steuerbelastung und Nettoeinkommen

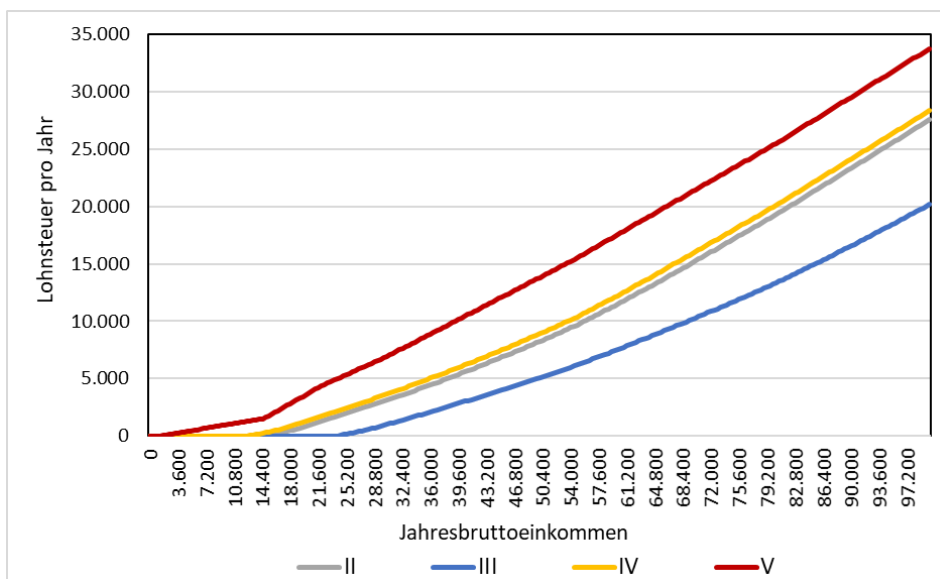
4.2.1 Höhe der Lohnsteuerbelastung und des (Haushalts-)Nettoeinkommens

Die Zuordnung der Steuerklassen beeinflusst die Höhe der monatlichen Lohnsteuerabzüge und führt demzufolge zu stark differierenden Nettoeinkommen. Abbildung 3 stellt die jährliche Lohnsteuerbelastung für die Steuerklassen II, III, IV und V dar. Diese ist in Steuerklasse III durch die Einbeziehung des Splittingverfahrens und damit die Einbeziehung eines

⁷⁰ Lediglich beim Elterngeld in Steuerklasse II fließen die Kinderfreibeträge in die Berechnung des Solidaritätszuschlags mit ein.

zweiten Grundfreibetrags mit Abstand am geringsten. Komplementär dazu wird in Steuerklasse V kein Grundfreibetrag berücksichtigt, woraus deutlich höhere Lohnsteuerabzüge resultieren. In Steuerklasse IV wird die Lohnsteuer ebenso wie bei ledigen Personen ohne Einbeziehung des Splittingverfahrens berechnet. Demzufolge fällt die Lohnsteuer höher als in Steuerklasse III aus, aber geringer als in Steuerklasse V. In Steuerklasse II ist die einbehaltene Lohnsteuer etwas geringer als in IV, da hier der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende berücksichtigt wird.

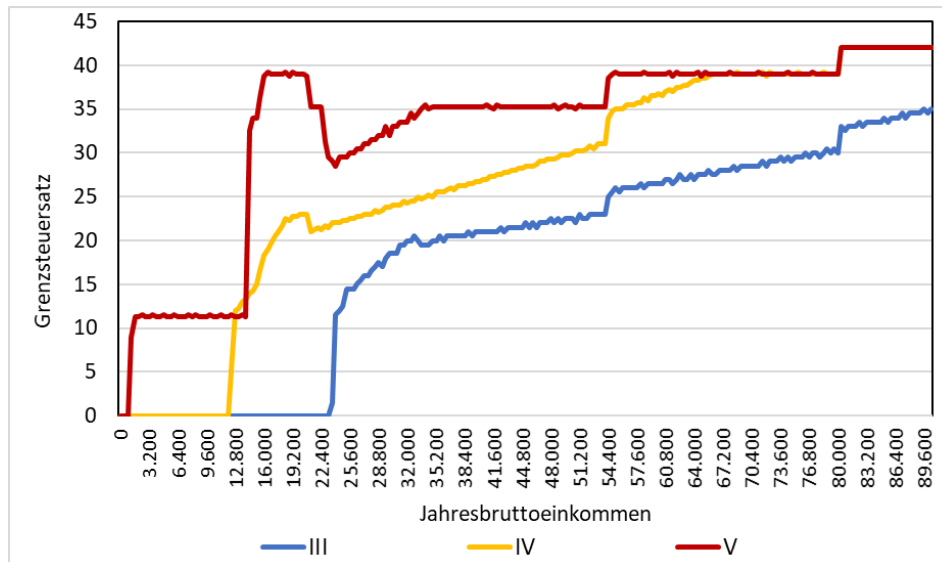
Abbildung 3: Jährliche Lohnsteuerbelastung in den Steuerklassen II, III, IV und V in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen



Quelle: eigene Darstellung

Die unterschiedlich hohen Lohnsteuerabzüge resultieren aus den jeweiligen Steuertarifen (vgl. Tabelle 1, Kapitel 2.2.1). In Abbildung 4 sind die Grenzsteuerverläufe der Steuerklassen III, IV und V dargestellt, die angeben, in welcher Höhe ein zusätzlich zu versteuernder Euro steuerlich belastet wird. Hier wird insbesondere die sehr hohe Steuerbelastung in Steuerklasse V deutlich, bei der bereits bei geringen Einkommen hohe Steuersätze anfallen. In Steuerklasse III beginnt die Besteuerung aufgrund der zwei Grundfreibeträge und der Wirkung des Splittingtarifs dagegen erst ab einem deutlich höheren Jahreseinkommen von rund 24.000 Euro.

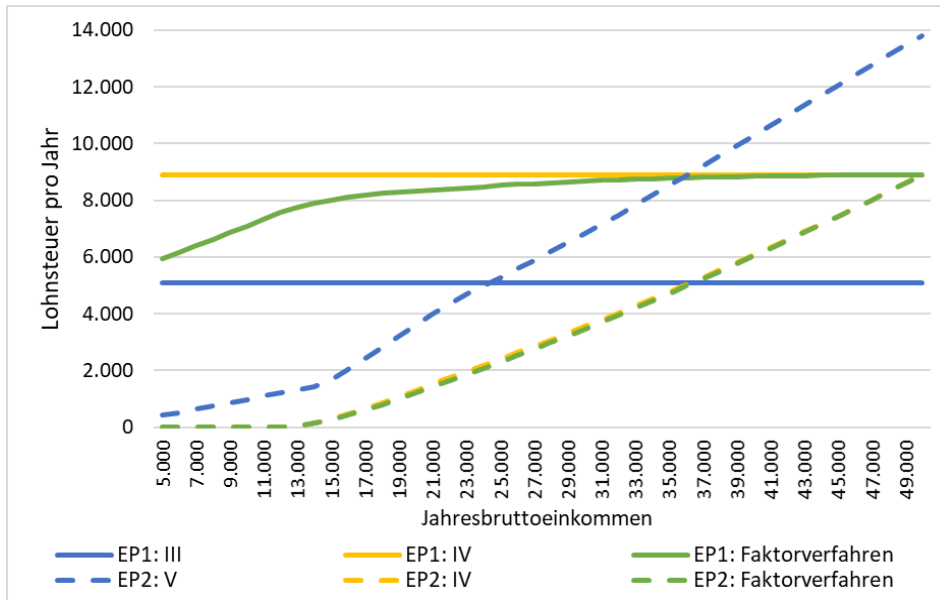
Abbildung 4: Grenzsteuersätze der Steuerklassen III, IV und V in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen



Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 5 stellt die Lohnsteuerbelastung beider Eheleute bei Zusammenveranlagung in den Lohnsteuerklassenkombinationen III/V, IV/IV und im Faktorverfahren dar. Dabei wird von einem gleichbleibenden jährlichen Bruttoeinkommen von EP1 in Höhe von 50.000 Euro ausgegangen, während das Einkommen von EP2 anfangs 5.000 Euro beträgt und in 1.000-Euro-Schritten auf das Einkommen von EP1 anwächst.

Abbildung 5: Individuelle Lohnsteuerbelastung zweier Ehepartner*innen in den Lohnsteuerklassenkombinationen III/IV, IV/IV und im Faktorverfahren bei gleichbleibendem Einkommen von EP1 und ansteigenden Einkommen von EP2



Quelle: eigene Darstellung

Die Abbildung zeigt deutlich, dass für EP2 in Steuerklasse V überproportional hohe Lohnsteuerabzüge entstehen, die bereits bei der Hälfte des Einkommens von EP1 die Abzüge in Steuerklasse III übersteigen. Bei einem Wechsel in Steuerklasse IV würde die Lohnsteuer bei EP2 deutlich geringer ausfallen. Bei EP1 würden dagegen die Vorteile der Steuerklasse III entfallen und die Lohnsteuerabzüge entsprechend steigen. Durch die Wahl des Faktorverfahrens würde das monatliche Nettoeinkommen von EP1 im Vergleich zu Steuerklasse IV wiederum steigen. Aufgrund der anfangs stark differierenden Einkommen fällt die Lohnsteuerbelastung dabei zunächst geringer aus, steigt aber mit zunehmenden Einkommen von EP 2 und entspricht bei gleich hohen Einkommen der Eheleute Steuerklasse IV. Bei EP2 wirkt sich die steuerliche Entlastung des Faktors aufgrund des geringeren Einkommensanteils weniger aus. Die Abzüge sind daher ähnlich hoch wie in Lohnsteuerklasse IV.

Aufgrund der unterschiedlich hohen Lohnsteuerbelastung fällt nicht nur das monatlich zur Verfügung stehende individuelle Nettoeinkommen unterschiedlich hoch aus, sondern auch das Nettoeinkommen der Eheleute insgesamt. Tabelle 5 zeigt die Auswirkungen der Steuerklassen III, IV, V und des Faktorverfahrens auf die monatliche Lohnsteuer, die Höhe des

monatlichen Nettoeinkommens⁷¹ und das monatliche Nettoeinkommen beider Eheleute in verschiedenen Einkommensrelationen bei einem jährlichen Haushaltsbruttoeinkommen von 60.000 Euro.

Tabelle 5: Monatliche Lohnsteuerabzüge und Nettoeinkommen in Abhängigkeit von der Steuerklasse bei einem jährlichen Haushaltsbruttoeinkommen von 60.000 Euro und unterschiedlichen Einkommensrelationen

Haushaltsbruttoeinkommen 60.000 Euro – Lohnsteuerverfahren							
EP1 Individuell	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
mtl. Bruttoeinkommen	5.000	4.167	3.333	2.500	1.667	833	0
Lohnsteuer in III	628	423	243	77	0	0	0
mtl. Netto (III)	3.389	2.894	2.416	1.928	1.336	692	0
Lohnsteuer in V	1.462	1.151	857	569	300	82	0
mtl. Netto (V)	2.509	2.126	1.768	1.404	1.020	609	0
Lohnsteuer in IV	1.019	742	506	296	109	0	0
mtl. Netto (IV)	2.976	2.558	2.139	1.692	1.222	692	0
Lohnsteuer Faktorverfahren	591	591	487	296	105	0	0
mtl. Netto (Faktorverfahren)	3.428	2.717	2.159	1.692	1.227	692	0
EP2 Individuell	0	10.000	20.000	30.000	40.000	50.000	60.000
mtl. Bruttoeinkommen	0	833	1.667	2.500	3.333	4.167	5.000
Lohnsteuer in V	0	82	300	569	857	1.151	1.462
mtl. Netto (V)	0	609	1.020	1.404	1.768	2.126	2.509
Lohnsteuer in III	0	0	0	77	243	423	628
mtl. Netto (III)	0	692	1.336	1.928	2.416	2.894	3.389
Lohnsteuer in IV	0	0	109	296	506	742	1.019
mtl. Netto (IV)	0	692	1.222	1.692	2.139	2.558	2.976
Lohnsteuer Faktorverfahren	0	0	105	296	487	591	591
mtl. Netto (Faktorverfahren)	0	692	1.227	1.692	2.159	2.717	3.428
EP1 + EP2 Haushaltsebene	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
mtl. Haushaltsbruttoeinkommen	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
mtl. Netto in III/V	3.389	3.504	3.436	3.332	3.105	2.818	2.509
mtl. Netto in V/III	2.509	2.818	3.105	3.332	3.436	3.504	3.389
mtl. Netto in IV/IV	2.976	3.250	3.361	3.385	3.361	3.250	2.976
mtl. Netto Faktorverfahren	3.428	3.409	3.386	3.385	3.386	3.409	3.428

Quelle: eigene Berechnungen

⁷¹ Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens wurden neben der Lohnsteuer die Beiträge zur Sozialversicherung sowie der Solidaritätszuschlag berücksichtigt.

Aufgrund der geringeren Lohnsteuerabzüge in Steuerklasse III fällt das individuelle monatliche Nettoeinkommen bei fast allen Einkommensrelationen deutlich höher aus als in den anderen Lohnsteuerklassen. Nur das Faktorverfahren führt für den Fall, dass EP1 oder EP2 die gesamten 60.000 Euro verdienen zu einem höheren Nettoeinkommen. In Steuerklasse V ist das Nettoeinkommen demgegenüber in allen Einkommensrelationen am geringsten. Die Abzüge in Steuerklasse IV und im Faktorverfahren bewegen sich in der Regel zwischen diesen beiden Extremen. Die Unterschiede im Haushaltsnettoeinkommen können in Abhängigkeit von der gewählten Steuerklassenkombination mehrere hundert Euro betragen. Einem Ehepaar, bei dem die eine Person 50.000 Euro und die andere 10.000 Euro zum gemeinsamen Bruttoeinkommen beiträgt, verbleibt beispielsweise in der Lohnsteuerklassenkombination III/V monatlich 3.504 Euro, während es im Fall der vertauschten Steuerklassen lediglich 2.818 Euro und damit rund 20 Prozent weniger Nettoeinkommen pro Monat sind. Die Lohnsteuerklassenkombination V/III dürfte bei einem solchen Einkommensverhältnis in der Realität kaum vorkommen. Sie zeigt aber deutlich die Effekte der Steuerklassenzuordnung auf die Höhe des Haushaltseinkommens. Für zusammenveranlagte Ehepaare ist es mit Blick auf das Haushaltsnettoeinkommen demnach vorteilhaft, wenn der oder die höher verdienende Ehepartner*in in III und der oder die Ehepartner*in mit dem geringeren Einkommen in Steuerklasse V eingereiht ist. In der Lohnsteuerkombination IV/IV sind die Unterschiede im Haushaltsnettoeinkommen je nach Einkommensrelation deutlich kleiner. Dies gilt umso mehr für das Faktorverfahren, bei dem die steuerentlastenden Abzüge unter Einbeziehung des Splittingvorteils beiden Eheleuten in Relation zu ihren Einkommensteilen zugerechnet werden.

Bei einem Haushaltsbruttoeinkommen von 40.000 und 80.000 Euro zeigen sich die gleichen Effekte (Tabelle 6 und 7).

Tabelle 6: Monatliche Nettoeinkommen in Abhängigkeit von der Steuerklasse bei einem jährlichen Haushaltsbruttoeinkommen von 40.000 Euro und unterschiedlichen Einkommensrelationen

Haushaltsbruttoeinkommen 40.000 Euro – Lohnsteuerverfahren					
EP1 Individuell	40.000	30.000	20.000	10.000	0
mtl. Bruttoeinkommen	3.333	2.500	1.667	833	0
mtl. Netto in III	2.416	1.928	1.336	692	0
mtl. Netto in V	1.768	1.404	1.020	609	0
mtl. Netto in IV	2.139	1.692	1.222	692	0
mtl. Netto Faktorverfahren	2.443	1.775	1.222	692	0

EP2 Individuell	0	10.000	20.000	30.000	40.000
mtl. Bruttoeinkommen	0	833	1.667	2.500	3.333
mtl. Netto in V	0	609	1.020	1.404	1.768
mtl. Netto in III	0	692	1.336	1.928	2.416
mtl. Netto in IV	0	692	1.222	1.692	2.139
mtl. Netto Faktorverfahren	0	692	1.222	1.775	2.443
EP1 + EP2 Haushaltsebene	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
mtl. Haushaltsbruttoeinkommen	3.333	3.333	3.333	3.333	3.333
mtl. Netto in III/V	2.416	2.537	2.357	2.096	1.768
mtl. Netto in V/III	1.768	2.096	2.357	2.537	2.416
mtl. Netto in IV/IV	2.139	2.384	2.444	2.384	2.139
mtl. Netto Faktorverfahren	2.443	2.467	2.444	2.467	2.443

Quelle: eigene Berechnungen

Tabelle 7: Monatliche Nettoeinkommen in Abhängigkeit von der Steuerklasse bei einem jährlichen Haushaltsbruttoeinkommen von 80.000 Euro und unterschiedlichen Einkommensrelationen

Haushaltsbruttoeinkommen 80.000 Euro – Lohnsteuerverfahren									
EP1 Individuell	80.000	70.000	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
mtl. Bruttoeinkommen	6.667	5.833	5.000	4.167	3.333	2.500	1.667	833	0
mtl. Netto in III	4.380	3.893	3.389	2.894	2.416	1.928	1.336	692	0
mtl. Netto in V	3.314	2.911	2.509	2.126	1.768	1.404	1.020	609	0
mtl. Netto in IV	3.788	3.386	2.976	2.558	2.139	1.692	1.222	692	0
mtl. Netto Faktorverfahren	4.476	3.730	3.087	2.578	2.139	1.700	1.235	692	0
EP2 Individuell	0	10.000	20.000	30.000	40.000	50.000	60.000	70.000	80.000
mtl. Bruttoeinkommen	0	833	1.667	2.500	3.333	4.167	5.000	5.833	6.667
mtl. Netto in V	0	609	1.020	1.404	1.768	2.126	2.509	2.911	3.314
mtl. Netto in III	0	692	1.336	1.928	2.416	2.894	3.389	3.893	4.380
mtl. Netto in IV	0	692	1.222	1.692	2.139	2.558	2.976	3.386	3.788
mtl. Netto Faktorverfahren	0	692	1.235	1.700	2.139	2.578	3.087	3.730	4.476
EP1 + EP2 Haushaltsebene	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000
mtl. Haushaltsbruttoeinkommen	6.667	6.667	6.667	6.667	6.667	6.667	6.667	6.667	6.667
mtl. Netto in III/V	4.380	4.502	4.410	4.299	4.184	4.054	3.845	3.603	3.314
mtl. Netto in V/III	3.314	3.603	3.845	4.054	4.184	4.299	4.410	4.502	4.380
mtl. Netto in IV/IV	3.788	4.078	4.198	4.250	4.277	4.250	4.198	4.078	3.788
mtl. Netto Faktorverfahren	4.476	4.422	4.323	4.278	4.277	4.278	4.323	4.422	4.476

Quelle: eigene Berechnungen

4.2.2 Relation von einbehaltener Lohnsteuer und Jahreseinkommensteuer

Die monatlich an das Finanzamt abgeführte Lohnsteuer wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung auf die tatsächlich im Veranlagungszeitraum entstandene Einkommensteuerschuld angerechnet. Zu viel oder zu wenig entrichtete Lohnsteuerzahlungen werden erstattet bzw. nachgefordert.

Tabelle 8: Lohnsteuerabzüge und Einkommensteuerschuld bei einem jährlichen Haushaltsbruttoeinkommen von 60.000 Euro

Haushaltsbruttoeinkommen 60.000 Euro – Lohnsterverfahren und Steuerschuld nach Veranlagung							
EP1 Individuell	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
EP2 Individuell	0	10.000	20.000	30.000	40.000	50.000	60.000
Lohnsterverfahren							
Lohnsteuer in III/V	7.534	6.065	6.510	7.742	10.285	13.812	17.547
Lohnsteuer in V/III	17.547	13.812	10.285	7.742	6.510	6.065	7.534
Lohnsteuer in IV/IV	12.231	8.902	7.377	7.098	7.377	8.902	12.231
Lohnsteuer im Faktorverfahren	7.094	7.095	7.097	7.098	7.097	7.095	7.094
Einkommensteuerveranlagung							
EP1+2 Haushaltsebene zu versteuerndes Einkommen	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
ESt (Splittingtarif)	48.308	48.308	48.308	48.308	48.308	48.308	48.308
	7.100	7.100	7.100	7.100	7.100	7.100	7.100
EP1: Individueller ESt-Anteil	7.100	7.100	5.845	3.550	1.255	0	0
Anteil an Gesamt-ESt in %	100 %	100 %	82 %	50 %	18 %	0 %	0 %
EP2: Individueller ESt-Anteil	0	0	1.255	3.550	5.845	7.100	7.100
Anteil an Gesamt-ESt in %	0 %	0 %	18 %	50 %	82 %	100 %	100 %
Einkommensteuernachzahlung/-erstattung							
III/V	434	-1.035	-590	642	3.185	6.712	10.447
V/III	10.447	6.712	3.185	642	-590	-1.035	434
IV/IV	5.131	1.802	277	-2	277	1.802	5.131
Faktorverfahren	-6	-5	-3	-2	-3	-5	-6

Quelle: eigene Berechnungen

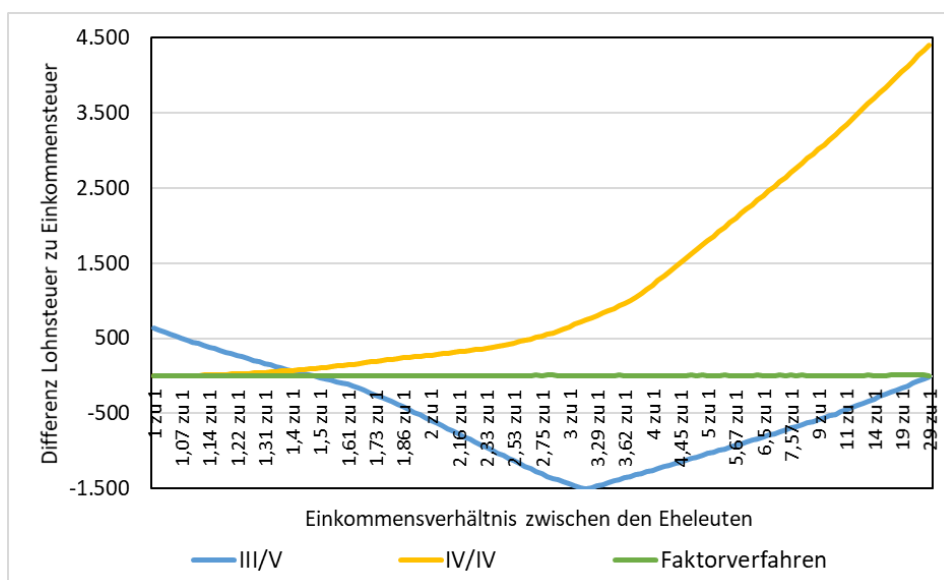
Tabelle 8 zeigt am Beispiel eines Haushaltsbruttoeinkommens von 60.000 Euro in verschiedenen Einkommensrelationen, dass die Steuerklassenkombinationen nicht nur zu unterschiedlich hohen Lohnsteuerab-

zügen, sondern auch zu unterschiedlich hoch ausfallenden Steuernachzahlungen und -erstattungen führen. Nach diesen Berechnungen fallen die Lohnsteuerabzüge in III/V bei stark differierenden Einkommen in der Regel zu niedrig aus, in IV/IV sind sie demgegenüber zu hoch. Daher kommt es in der Steuerklassenkombination III/V häufig zu Nachzahlungen, in IV/IV zu Steuererstattungen.

Beim Faktorverfahren entsprechen die einbehaltene Lohnsteuerabzüge fast exakt der veranlagten Einkommensteuerschuld, weil mit dem Faktor – anders als in IV/IV ohne Faktor – die Vorteile des Splittingverfahrens einbezieht.

Abbildung 6 verdeutlicht einmal mehr, wie unzutreffend bzw. zutreffend die Lohnsteuerabzüge in III/V und in IV/IV mit und ohne Faktor im Vergleich zur veranlagten Einkommensteuerschuld sind. Die Darstellung zeigt die Differenz der Lohnsteuerabzüge zur veranlagten Einkommensteuerschuld bei einem jährlichen Haushaltsbruttoeinkommen von 60.000 Euro in Abhängigkeit von unterschiedlichen Einkommensrelationen zwischen den Ehepartner*innen.

Abbildung 6: Differenz der Lohnsteuerabzüge zur veranlagten Einkommensteuerschuld bei einem jährlichen Haushaltsbruttoeinkommen von 60.000 Euro und unterschiedlichen Einkommensrelationen



Quelle: eigene Darstellung

In der Steuerklassenkombination IV/IV sind die Lohnsteuerabzüge der Eheleute fast immer zu hoch, es sei denn die Einkommen sind tatsächlich

gleich hoch. Dabei fallen die Überzahlungen bei wenig differierenden Einkommen zunächst gering aus, steigen ab einem Einkommensverhältnis von etwa 3 zu 1 jedoch stark an. In der Steuerklassenkombination III/V entspricht die Höhe der Lohnsteuerzahlungen nur dann der Jahressteuerschuld, wenn die Einkommensrelation der Eheleute dem Verhältnis von 60:40 entspricht. Bei ähnlich hohen Einkommen der beiden Eheleute ergeben sich demgegenüber zunächst Überzahlungen. Mit steigenden Einkommensdifferenzen fällt der Lohnsteuerabzug jedoch zu gering aus, so dass es zu Steuernachzahlungen kommt. Bei einem Einkommensverhältnis von etwa 3 zu 1 erreichen diese ihr Maximum und die unzutreffende Besteuerung geht wieder zurück. Beim Faktorverfahren wird bereits im unterjährigen Lohnsteuerverfahren eine zutreffende Besteuerung erreicht. Demzufolge werden Steuernachzahlungen und -erstattungen vermieden.

Tabelle 9: Auswirkungen der Steuerklassenkombinationen bei einem Einkommensverhältnis von 2 zu 1 im Lohnsteuerverfahren und nach Einkommensteuerveranlagung (in Euro)

	EP1 Individuell	EP2 Individuell	EP1+2 Haushaltsebene
Jahresbruttoeinkommen	36.000	18.000	54.000
Lohnsteuerverfahren			
Lohnsteuer nach III/V	2.094	2.813	4.907
Lohnsteuer nach IV/IV	5.027	856	5.883
Faktorverfahren	4.871	829	5.700
Einkommensteuerveranlagung			
zu versteuerndes Einkommen	29.192	13.797	43.270
	(Grundtarif)	(Grundtarif)	(Splitting)
Einkommensteuer	5.028	858	5.704
Aufteilung nach Grundtarif	4.873	831	
Steuernachzahlungen/-erstattungen			
III/V	-2.779	1.982	-797
IV/IV	154	25	179
Faktorverfahren	-2	-2	-4

Quelle: eigene Berechnungen

In Tabelle 9 wird noch einmal beispielhaft gezeigt, welche Auswirkungen die Steuerklassenzuordnung bei einem Einkommensverhältnis von 2 zu 1 auf die Höhe der unterjährigen Lohnsteuer und die bei einer Einkommensteuerveranlagung entstehenden Steuererstattungen bzw. -nachzahlungen hat. Dabei wird nicht nur der auf den Haushalt entfallende Wert ausgewiesen, sondern auch die Erstattung bzw. Nachzahlung, die auf EP 1

bzw. EP 2 entfällt. Nach den in der Tabelle ausgewiesenen Einkommen ergeben sich die höchsten Lohnsteuerzahlungen mit 5.883 Euro in der Lohnsteuerklassenkombination IV/IV, die geringsten mit 4.907 Euro in III/V. Beim Faktorverfahren fallen 5.700 Euro pro Jahr an, was fast exakt der Jahreseinkommensteuerschuld nach Veranlagung entspricht (5.704 Euro).⁷² In der Steuerklassenkombination III/V wird aufgrund des unzutreffenden Lohnsteuerabzugs eine Nachzahlung in Höhe von 797 Euro fällig. In IV/IV müssen nach Veranlagung 179 Euro erstattet werden.

Gleichzeitig wird deutlich, dass vor allem die individuellen Lohnsteuerabzüge für EP1 in Steuerklasse III mit 2.094 Euro in Relation zur Höhe des Einkommens um 2.779 Euro zu niedrig ausfallen. Die Lohnsteuer von EP2 in Steuerklasse V ist demgegenüber mit 2.813 Euro deutlich zu hoch. Nach Aufteilung der Steuerschuld entsprechend der Anteile, die sich nach Einzelveranlagung ergeben würden, entfallen auf EP2 lediglich 831 Euro. In der Lohnsteuerklassenkombination IV/IV ergeben bei beiden Ehepartner*innen Überzahlungen. Beim Faktorverfahren entsprechen die jeweiligen unterjährig abgezogenen Beträge fast exakt der Einkommensteuerschuld nach Veranlagung.

4.3 Krankengeld

Krankengeld wird von der gesetzlichen Krankenversicherung an ihre Mitglieder gezahlt, wenn diese länger als sechs Wochen wegen derselben Krankheit arbeitsunfähig sind und von Arbeitgeber keine Entgeltfortzahlung mehr erhalten. Das Krankengeld wird grundsätzlich zeitlich unbeschränkt gezahlt, längstens jedoch 78 Wochen wegen derselben Krankheit innerhalb von drei Jahren.

4.3.1 Höhe des Krankengelds in Abhängigkeit von der Steuerklasse

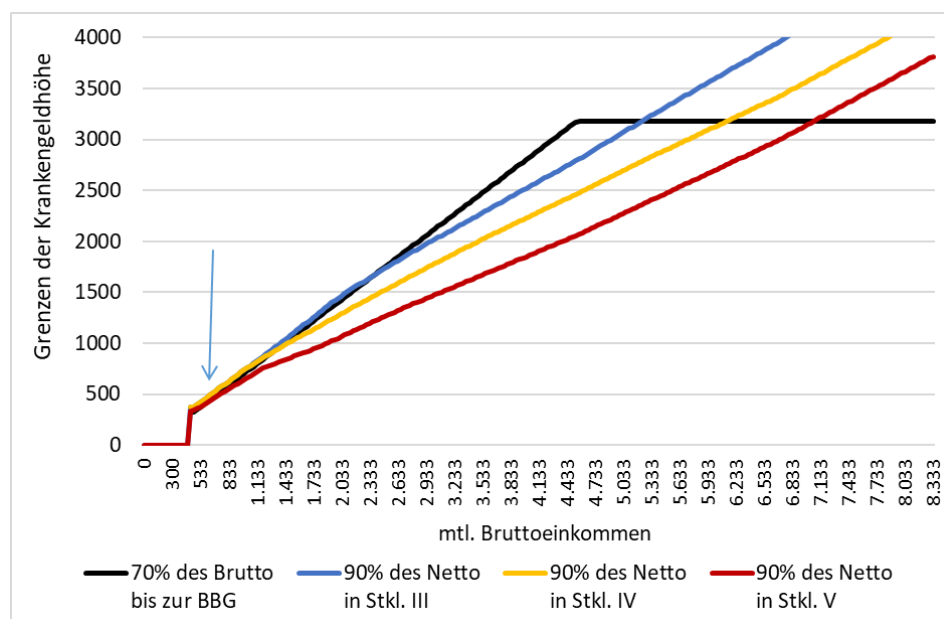
Für die Berechnung des Krankengelds ist das Arbeitseinkommen relevant, das im letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum erzielt wurde. Dabei gelten die letzten abgerechneten vier Wochen als Mindestbemessungszeitraum. Das Kranken-

⁷² Durch die Kürzung des Faktors auf drei Nachkommastellen ohne Rundung ergeben sich geringfügige Differenzen.

geld beträgt 70 Prozent des Bruttolohns, darf jedoch 90 Prozent des Nettoarbeitsentgelts nicht überschreiten. Mithilfe einer Vergleichsrechnung wird der niedrigere der beiden Werte ermittelt und als Brutto-Krankengeld angesetzt. Die Höhe des Krankengelds ist zudem durch die Beitragsbemessungsgrenze von 151,25 Euro pro Tag (2019) begrenzt.

Abbildung 7 zeigt, wie sich die 90-Prozent-Nettoeinkommensgrenze in den Steuerklassen III, IV und V auf die Höhe des Brutto-Krankengelds auswirkt.

Abbildung 7: Auswirkung der 90-Prozent-Netto-Grenze auf die Höhe des Brutto-Krankengelds in den Steuerklassen III, IV und V



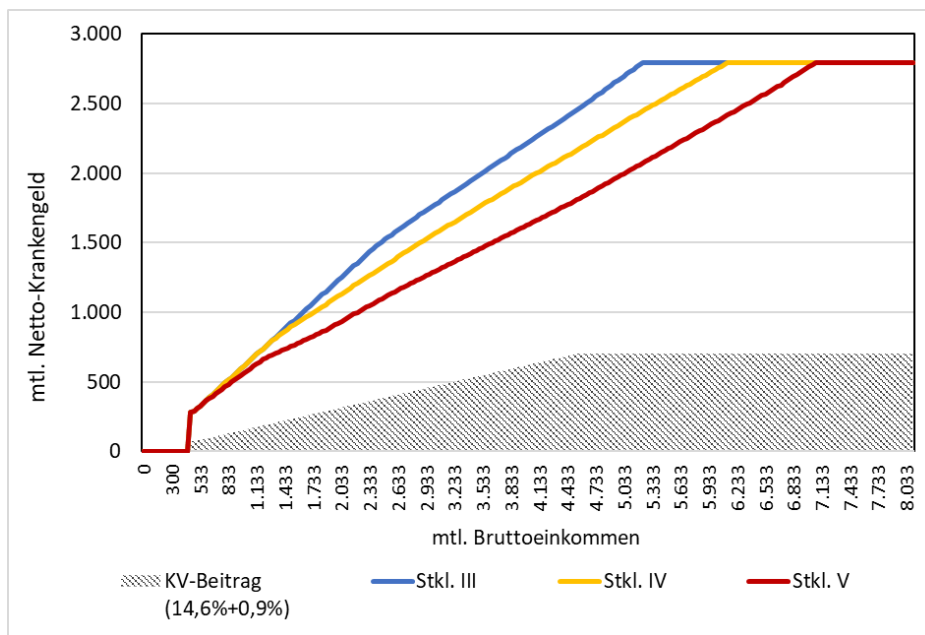
Quelle: eigene Darstellung

Aufgrund der hohen Lohnsteuerabzüge in Steuerklasse V wird die maximale Höhe des Krankengelds bereits bei einem monatlichen Einkommen von 570 Euro erreicht, denn hier gehen 90 Prozent des Nettoeinkommens bereits über 70 Prozent des Bruttoeinkommens hinaus. In Steuerklasse IV ist dies bei einem Bruttoeinkommen von etwa 1.300 Euro pro Monat der Fall, in Steuerklasse III wirkt sich die 90-Prozent-Netto-Grenze erst bei ca. 2.400 Euro pro Monat aus. Allein durch die Grenzziehung ergeben sich somit schon bei sehr geringen Einkommen deutliche Nachteile für Krankengeldbeziehende in Steuerklasse V.

Vom Brutto-Krankengeld werden aufgrund der Versicherungs- und damit auch Beitragspflicht in der Sozialversicherung Beiträge zur Arbeitslo-

sen-, Renten- und Pflegeversicherung abgezogen.⁷³ Der nach Abzug dieser Beiträge ausgezahlte Betrag (sog. Netto-Krankengeld) ist in Abbildung 8 in Abhängigkeit vom vorherigen monatlichen Bruttoeinkommen und auf das Bruttoeinkommen gezahlten Krankenversicherungsbeiträgen dargestellt.

Abbildung 8: Monatliches Netto-Krankengeld in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen, Beitragszahlungen und Steuerklasse



Quelle: eigene Berechnungen

Im Bereich geringfügiger Beschäftigung (bis 450 Euro im Monat) besteht aufgrund der Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung kein Anspruch auf Krankengeld. Im weiteren Verlauf fällt das Netto-Krankengeld in den Steuerklassen III, IV und V zunächst gleich hoch aus, weil der anhand der 70 Prozent-Grenze berechnete Wert geringer ist als der anhand der 90-Prozent-Netto-Grenze berechnete Wert. Erste Unterschiede zeigen sich jedoch bereits bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von rund 570 Euro: Hier wird in Steuerklasse V die Grenze von 90 Prozent des Nettoeinkommens erreicht. Demzufolge ist das Kranken-

⁷³ Die Versicherungspflicht für Krankengeldbeziehende ergibt sich für die Arbeitslosenversicherung aus § 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III, für die Rentenversicherung aus § 3 S. 1 Nr. 3 SGB VI und für die Pflegeversicherung aus § 20 Abs. 1 SGB XI. In die Krankenversicherung müssen keine Beiträge gezahlt werden, da Krankengeldbeziehende gem. § 224 SGB V für die Dauer des Anspruchs von den Beiträgen befreit sind.

geld von da an bei gleichem Bruttoeinkommen und gleichen Beitragszahlungen geringer als in III und IV. Ab einem Monatseinkommen von 1.300 Euro wirkt die Begrenzung des Nettoeinkommens auch in Steuerklasse IV. In Steuerklasse III dagegen wird die Beschränkung erst bei einem fast doppelt so hohen Bruttoeinkommen erreicht. Das Krankengeld fällt in Steuerklasse III demzufolge deutlich höher aus. Mit zunehmendem Bruttoeinkommen nehmen auch die Unterschiede in der Höhe des Krankengeldes zu. Das Maximum wird erreicht, wenn die Beitragsbemessungsgrenze in Steuerklasse III Wirkung entfaltet. Die Unterschiede zwischen Steuerklasse III und V belaufen sich hier auf monatlich 718 Euro. Während in Steuerklasse III das maximale Krankengeld von 2.793 Euro (bzw. 3.176 Euro Brutto-Krankengeld) bereits ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von 5.233 Euro gezahlt wird, ist das in V erst bei 7.067 Euro der Fall.

Die Auswirkungen der Steuerklassen auf die Höhe des Netto-Krankengelds werden im Verhältnis zur Höhe des Bruttoeinkommens noch deutlicher. Tabelle 10 zeigt für die Steuerklassen III, IV und V die absolute Höhe des Netto-Krankengelds, die Differenz zum vorherigen Nettoeinkommen sowie den prozentualen Anteil, den das Krankengeld vom ursprünglichen Brutto- und Nettoeinkommen ausmacht.

Tabelle 10: Höhe des Netto-Krankengelds in Abhängigkeit von der Lohnsteuerklasse und Relation zu vorherigen Netto- und Bruttoeinkommen⁷⁴

Jahresbruttoeinkommen		10.000	20.000	30.000	40.000	50.000	60.000	70.000	80.000
pro Monat		833	1.667	2.500	3.333	4.167	5.000	5.833	6.667
KV-Beitrag (AN-Anteil)		55	129	194	258	323	352	352	352
III	Lohnsteuer	0	0	77	243	423	628	857	1.102
	Soli	0	0	0	13	23	35	47	61
	mtl. Nettoeinkommen	692	1.336	1.928	2.416	2.894	3.389	3.893	4.380
	Brutto-Krankengeld	583	1.167	1.735	2.175	2.605	3.050	3.176	3.176
	abzgl. SVB	70	141	210	263	315	368	384	384
	Netto-Krankengeld	513	1.026	1.526	1.912	2.290	2.682	2.793	2.793
	Differenz zu mtl. Netto	-179	-310	-402	-504	-604	-707	-1.100	-1.588
	in % des mtl. Netto	74 %	77 %	79 %	79 %	79 %	79 %	72 %	64 %
	in % des mtl. Brutto	62 %	62 %	61 %	57 %	55 %	54 %	48 %	42 %
V	Lohnsteuer	82	300	569	857	1.151	1.462	1.788	2.113
	Soli	0	16	31	47	63	80	98	116
	mtl. Nettoeinkommen	609	1.020	1.404	1.768	2.126	2.509	2.911	3.314
	Brutto-Krankengeld	549	918	1.264	1.591	1.914	2.258	2.620	2.982
	abzgl. SVB	66	111	153	192	231	273	316	360
	Netto-Krankengeld	482	807	1.111	1.399	1.683	1.985	2.304	2.622
	Differenz zu mtl. Netto	-127	-213	-293	-369	-444	-524	-607	-691
	in % des mtl. Netto	79 %	79 %	79 %	79 %	79 %	79 %	79 %	79 %
	in % des mtl. Brutto	58 %	48 %	44 %	42 %	40 %	40 %	39 %	39 %
Differenz Netto-Krankengeld III zu V		31	218	414	513	608	697	489	171
in Prozent		6 %	21 %	27 %	27 %	27 %	26 %	18 %	6 %
IV	Lohnsteuer	0	109	296	506	742	1.019	1.338	1.663
	Soli	0	6	16	28	41	56	74	91
	mtl. Nettoeinkommen	692	1.222	1.692	2.139	2.558	2.976	3.386	3.788
	Brutto-Krankengeld	583	1.100	1.523	1.925	2.302	2.679	3.047	3.176
	abzgl. SVB	70	133	184	232	278	323	368	384
	Netto-Krankengeld	513	967	1.339	1.692	2.024	2.355	2.679	2.793
	Differenz zu mtl. Netto	-179	-255	-353	-446	-534	-621	-707	-995
	in % des mtl. Netto	74 %	79 %	79 %	79 %	79 %	79 %	79 %	74 %
	in % des mtl. Brutto	62 %	58 %	54 %	51 %	49 %	47 %	46 %	42 %

Quelle: eigene Berechnungen

Während das Leistungsniveau in Relation zum Nettoeinkommen jenseits der Beitragsbemessungsgrenze über alle Einkommensstufen und Lohnsteuerklassen hinweg ähnlich hoch ist, zeigen sich im Verhältnis zum vor-

⁷⁴ Das Faktorverfahren wurde in der Darstellung nicht berücksichtigt, da sich hier das für die Leistungshöhe maßgebliche Nettoeinkommen nur im Zusammenhang mit dem Einkommen des oder der Ehepartner*in bestimmen lässt.

herigen Bruttoeinkommen erhebliche Unterschiede zwischen den Steuerklassen. So beträgt das Krankengeld bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von 2.500 Euro vor Krankengeldbezug, in Lohnsteuerklasse III etwa 61 Prozent (1.526 Euro) des vorherigen Bruttolohns, während es in Lohnsteuerklasse V lediglich 44 Prozent (1.111 Euro) sind. Die Differenzen in der Leistungshöhe belaufen sich zwischen Steuerklasse III und V damit auf bis zu 27 Prozent. Erst mit Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze gleicht sich die Höhe des Netto-Krankengelds zwischen den Steuerklassen wieder an. Tabelle 12 weist zudem auf die Differenzen zwischen Beiträgen und Leistungshöhe hin. Während die Höhe des Krankengelds maßgeblich durch das Nettoeinkommen bestimmt wird, werden die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung als Prozentsatz des Bruttoeinkommens berechnet. Die Krankenversicherungsbeiträge setzen sich dabei aus dem allgemeinen Beitragssatz in Höhe von 14,6 Prozent zuzüglich des Zusatzbeitrags zusammen, der sich im Jahr 2019 auf durchschnittlich 0,9 Prozent beläuft. Demzufolge zahlen zwar alle Versicherten mit gleich hohen Einkommen denselben Beitrag in die Krankenversicherung ein, erhalten aber in Abhängigkeit von der Steuerklasse unterschiedlich hohe Leistungen.

4.3.2 Folgen für das monatliche Haushaltsnettoeinkommen

Die Änderungen, die sich für das individuelle monatliche Nettoeinkommen von EP2 und infolgedessen auch für das Haushaltsnettoeinkommen des Ehepaares ergeben, wenn ein*e Ehepartner*in (EP 2) 12 Monate lang Krankengeld bezieht, sind in Tabelle 11 dargestellt.⁷⁵

Während das Nettoeinkommen von EP1 gleich bleibt, verringert sich das monatlich zur Verfügung stehende Einkommen von EP2 durch den Bezug von Krankengeld um 21 Prozent.

Die Verluste für das Haushaltsnettoeinkommen insgesamt fallen prozentual zunächst gering aus, vergrößern sich jedoch mit steigendem Einkommensanteil von EP2. Für das unterjährige Haushaltsnettoeinkommen wirkt sich die Lohnsteuerklassenkombinationen ähnlich aus wie ohne Leistungsbezug: Hatte der oder die Krankengeldbeziehende ursprünglich ein geringeres Einkommen als sein*e Ehepartner*in, verbleibt in der Lohnsteuerklassenkombination III/V aufgrund der geringen Lohnsteuer des oder der arbeitenden Ehepartner*in in Steuerklasse III das höchste

⁷⁵ Die nachfolgenden Berechnungen beruhen auf den unter 4.1 beschriebenen Basisfall. Das monatliche Nettoeinkommen vor Leistungsbezug ist in Tabelle 5, Kapitel 4.2.1 dargestellt.

Haushaltsnettoeinkommen pro Monat. Bei gleichen Einkommensrelationen sind in der Steuerklassenkombination IV/IV bzw. unter Anwendung des Faktorverfahrens die monatlichen Haushaltsnettoeinkommen ähnlich hoch. Sofern die oder der Krankengeldbezieher dagegen vor Leistungsbezug den weitaus größeren Teil zum gemeinsamen Einkommen beigetragen hat (Einkommensrelation 10.000/50.000), wäre durch das höhere Krankengeld in III die Lohnsteuerklassenkombination V/III für das Haushaltseinkommen günstiger. Hierbei verbleiben dem Ehepaar monatlich 2.900 Euro, während es in den Lohnsteuerklassen III/IV lediglich 2.375 Euro sind. In der Realität dürfte V/III allerdings schon aus rechtlichen Gründen kaum vorkommen.

Tabelle 11: Monatliches Netto-Krankengeld im Verhältnis zum vorherigen individuellen Nettoeinkommen sowie Auswirkungen auf das Haushaltsnettoeinkommen

Krankengeldbezug von EP2							
EP2 Individuell (vor Krankengeldbezug)	0	10.000	20.000	30.000	40.000	50.000	60.000
mtl. Bruttoeinkommen EP2	0	833	1.667	2.500	3.333	4.167	5.000
mtl. Netto-Krankengeld (V)	0	482	807	1.111	1.399	1.683	1.985
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-127	-213	-293	-369	-444	-524
in %	0 %	-21 %	-21 %	-21 %	-21 %	-21 %	-21 %
mtl. Netto-Krankengeld (III)	0	513	1.026	1.526	1.912	2.290	2.682
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-179	-310	-402	-504	-604	-707
in %	0 %	-26 %	-23 %	-21 %	-21 %	-21 %	-21 %
mtl. Netto-Krankengeld (IV)	0	513	967	1.339	1.692	2.024	2.355
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-179	-255	-353	-446	-534	-621
in %	0 %	-26 %	-21 %	-21 %	-21 %	-21 %	-21 %
mtl. Netto-Krankengeld (Faktorverfahren)	0	513	971	1.339	1.708	2.150	2.713
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-179	-256	-353	-451	-567	-715
in %	0 %	-26 %	-21 %	-21 %	-21 %	-21 %	-21 %
EP1 + 2 Haushaltsebene	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
mtl. Haushaltsbruttoeinkommen	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
EP 1+2: mtl. Netto in III/IV mit KG	3.389	3.376	3.224	3.039	2.736	2.375	1.985
Differenz zu mtl. Netto ohne KG in %	0 %	-4 %	-6 %	-9 %	-12 %	-16 %	-21 %
EP 1+2: mtl. Netto in V/III mit KG	2.509	2.639	2.794	2.930	2.932	2.900	2.682
Differenz zu mtl. Netto ohne KG in %	0 %	-6 %	-10 %	-12 %	-15 %	-17 %	-21 %
EP 1+2: mtl. Netto in IV/IV mit KG	2.976	3.071	3.106	3.032	2.914	2.716	2.355
Differenz zu mtl. Netto ohne KG in %	0 %	-6 %	-8 %	-10 %	-13 %	-16 %	-21 %
EP 1+2: mtl. Netto im Faktorv. mit KG	3.428	3.230	3.130	3.032	2.935	2.842	2.713
Differenz zu mtl. Netto ohne KG in %	0 %	-5 %	-8 %	-10 %	-13 %	-17 %	-21 %

Quelle: eigene Berechnungen

4.3.3 Progressionsvorbehalt, Gesamtsteuerbelastung und Aufteilung im Innenverhältnis

Bezieht ein*e Ehepartner*in Krankengeld, so verändert sich die Höhe der Einkommensteuer nach Veranlagung nicht nur durch den Wegfall des Arbeitslohns und dem dadurch geringeren zu versteuernden Einkommen, sondern auch durch den sogenannten Progressionsvorbehalt. Soweit Sozialleistungen dem Progressionsvorbehalt unterliegen, wirken sich die Steuerklassen durch die unterschiedliche Höhe der jeweiligen Leistung daher auf die Höhe der Einkommensteuerschuld aus. Tabelle 12 zeigt, wie sich durch den Bezug von Krankengeld die Höhe der Einkommenssteuer eines Ehepaares in Abhängigkeit von der Steuerklasse ändert.⁷⁶

Tabelle 12: Auswirkung des Progressionsvorbehalts bei zwölfmonatigem Krankengeldbezug auf die Einkommensteuerschuld des Ehepaares

Haushaltsbruttoeinkommen 60.000 Euro – Steuerschuld nach Veranlagung							
ESt auf steuerpflichtiges Einkommen (ohne Krankengeld)							
Jahresbruttoeinkommen (EP1)	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
zu versteuerndes Einkommen	48.308	39.911	31.300	22.650	14.409	6.168	0
ESt nach Splittingtarif	7.100	4.804	2.608	694	0	0	0
Durchschnittssteuersatz	14,70	12,04	8,33	3,06	0,00	0,00	0,00
12 Monate Krankengeldbezug von EP2 in Steuerklasse V							
mtl. Brutto-Krankengeld (EP2)	0	549	918	1.264	1.591	1.914	2.258
zvE (EP1) + 12 Monate Brutto-KG (EP2)	48.308	46.493	42.319	37.818	33.506	29.132	27.097
ESt bei Einbezug des Brutto-KG	7.100	6.590	5.446	4.256	3.156	2.080	1.602
Steuersatz unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts	14,70	14,17	12,87	11,25	9,42	7,14	5,91
Anwendung auf zvE (ohne KG) = ESt neu	7.100	5.657	4.027	2.549	1.357	440	0
ESt-Mehrbelastung durch Progressionsvorbehalt	0	853	1.419	1.855	1.357	440	0
12 Monate Krankengeldbezug von EP2 in Steuerklasse III							
mtl. Brutto-Krankengeld (EP2)	0	583	1.167	1.735	2.175	2.605	3.050
zvE (EP1) + 12 Monate Brutto-KG (EP2)	48.308	46.911	45.300	43.471	40.503	37.425	36.604
ESt bei Einbezug des Brutto-KG	7.100	6.708	6.260	5.758	4.960	4.154	3.942
Steuersatz unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts	14,70	14,30	13,82	13,25	12,25	11,10	10,77
Anwendung auf zvE (ohne KG) = ESt neu	7.100	5.707	4.325	3.000	1.764	684	0
ESt-Mehrbelastung durch Progressionsvorbehalt	0	903	1.717	2.306	1.764	684	0

⁷⁶ Der Progressionsvorbehalt wird berechnet, indem zunächst die Einkommensteuerschuld ermittelt wird, die anfallen würde, wenn die Lohnersatzleistung zu dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet wird. Hieraus wird der Durchschnittssteuersatz ermittelt und auf das zu versteuernde Einkommen ohne die Leistung angewandt (vgl. § 32b Abs. 1 S. 1 lit. b EStG). Die Leistungsbeträge werden vor Abzug der Versichertenanteile angesetzt (vgl. R 32b Abs. 2 EStH).

12 Monate Krankengeldbezug von EP2 in Steuerklasse IV							
mtl. Brutto-Krankengeld (EP2)	0	583	1.100	1.523	1.925	2.302	2.679
zvE (EP1) + 12 Monate Brutto-KG (EP2)	48.308	46.911	44.498	40.927	37.506	33.794	32.144
ESt bei Einbezug des Brutto-KG	7.100	6.708	6.040	5.074	4.174	3.228	2.816
Steuersatz unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts	14,70	14,30	13,57	12,40	11,13	9,55	8,76
Anwendung auf zvE (ohne KG) = ESt neu	7.100	5.707	4.248	2.808	1.603	589	0
ESt-Mehrbelastung durch Progressionsvorbehalt	0	903	1.640	2.114	1.603	589	0
12 Monate Krankengeldbezug von EP2 im Faktorverfahren							
mtl. Brutto-Krankengeld (EP2)	0	583	1.104	1.523	1.943	2.445	3.085
zvE (EP1) + 12 Monate Brutto-KG (EP2)	48.308	46.911	44.552	40.927	37.725	35.510	37.022
ESt bei Einbezug des Brutto-KG	7.100	6.708	6.054	5.074	4.232	3.662	4.050
Steuersatz unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts	14,70	14,30	13,59	12,40	11,22	10,31	10,94
Anwendung auf zvE (ohne KG) = ESt neu	7.100	5.707	4.253	2.808	1.616	636	0
ESt-Mehrbelastung durch Progressionsvorbehalt	0	903	1.645	2.114	1.616	636	0

Quelle: eigene Berechnungen

Ohne den Effekt des Progressionsvorbehalts würde sich für das zusammenveranlagte Paar eine deutlich geringere Einkommensteuer ergeben. Da in diesem Fall ausschließlich der Arbeitslohn von EP1 als steuerpflichtiges Einkommen in die Berechnung der gemeinsamen Steuerschuld einfließt, fällt unter Anwendung des Splittingtarifs bis zu einem Jahresbruttoeinkommen von 20.000 Euro keine Einkommensteuer an. Bezieht EP2 demgegenüber ein Jahr lang Krankengeld sinkt das zu versteuernde Einkommen, weil das Krankengeld selbst nicht besteuert wird. Durch den Progressionsvorbehalt steigt aber der auf das zu versteuernde Einkommen anzuwendende Steuersatz. Bei einer Berechnung des Krankengelds nach Lohnsteuerklasse V beträgt der Steuersatz in diesem Fall 9,42 Prozent, in Steuerklasse III 12,25 Prozent. Daraus resultiert eine Einkommensteuer in Höhe von 1.357 Euro bzw. 1.764 Euro. Die zusätzliche steuerliche Belastung durch den Progressionsvorbehalt fällt am höchsten aus, wenn das Krankengeld anhand von Steuerklasse III berechnet wurde. Je nach Höhe des Bruttoeinkommens der erwerbstätigen Person und der Höhe des Krankengelds können daraus bei einem Haushaltseinkommen von 60.000 Euro vor Leistungsbezug zusätzliche Steuerbeträge von über 2.000 Euro resultieren. Die Einkommensteuer fällt beim Bezug von Krankengeld im Vergleich zur beiderseitigen Erwerbstätigkeit der Eheleute somit zwar insgesamt geringer aus, ist aufgrund des Progressionsvorbehalts aber höher als die Einkommensteuer, die allein auf des Einkommens von EP1 entfallen würde.

Eine Aussage darüber, welche Steuerklassenkombination beim Bezug von Lohnersatzleistungen unter Einbeziehung der Progressionswirkung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung insgesamt von Vorteil ist, kann nur unter Einbezug aller für das Nettoeinkommen relevanten Parameter getroffen werden. Um auch die individuelle Perspektive zu berücksichtigen, wird zunächst die Steuerschuld zwischen den Eheleuten aufgeteilt. Tabelle 13 zeigt einerseits, inwiefern der Lohnsteuerabzug in den jeweiligen Steuerklassenkombinationen im Hinblick auf die veranlagte Einkommensteuerschuld zutreffend ist.⁷⁷ Andererseits wird ermittelt, welche Einkommensteueranteile nach einer fiktiven Aufteilung auf die Ehepartner*innen individuell entfallen würden.

Werden die Lohnsteuerabzüge bei EP1 mit der tatsächlichen Einkommensteuerschuld verrechnet, so kommt es in der Steuerklassenkombination III/V zu Nachzahlungen. In V/III fällt der Lohnsteuerabzug demgegenüber zu hoch aus, so dass es nach der Veranlagung zu erheblichen Steuererstattungen kommt. In IV/IV und im Faktorverfahren kommt es bei gleichen Einkommensverhältnissen und im Fall, dass EP1 ein höheres Einkommen hatte, ebenfalls zu Steuererstattungen. Hatte der oder die Krankengeldbeziehende dagegen im für die Leistungshöhe relevanten Bemessungszeitraum ein höheres Einkommen, werden aufgrund des durch den Progressionsvorbehalt bedingten Steuermehrbetrags Nachzahlungen fällig.

Die Einkommensteuer unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts wurde zwischen den Eheleuten im Verhältnis der Anteile aufgeteilt, die sich einerseits für EP1 bei Einzelveranlagung ergeben würden, andererseits für EP2 durch die ihm fiktiv auf das Krankengeld zugerechnete Einkommensteuer.⁷⁸

77 Die entsprechenden Ergebnisse ohne den Bezug von Lohnersatzleistungen sind in Tabelle 10 dargestellt.

78 Obgleich nach einschlägiger Rechtsprechung, kein Anspruch auf Ausgleich der über- und unterzahlten Lohnsteuer besteht, wurde diese Berechnung durchgeführt, um die Folgen einer Individualisierung herauszuarbeiten.

Tabelle 13: Interne Aufteilung der Gesamtsteuerschuld unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts bei zwölfmonatigem Krankengeldbezug von EP2

Haushaltsbruttoeinkommen 60.000 Euro – Interne Aufteilung der Gesamtsteuerschuld nach Veranlagung							
12 Monate Krankengeldbezug von EP2 in Steuerklasse V							
Steuerschuld EP1 + EP2	7.100	5.657	4.027	2.549	1.357	440	0
Lohnsteuerabzug EP1 (III)	7.534	5.078	2.916	918	0	0	0
Steuernachzahlung/-erstattung	434	-579	-1.111	-1.631	-1.357	-440	0
EP1: Jahresbruttoeinkommen	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
ESt-Anteil	7.100	5.657	4.027	2.080	520	0	0
Anteil an Gesamt-ESt in %	100 %	100 %	100 %	82 %	38 %	0 %	
EP2: 12 Monate Krankengeld	0	5.787	9.688	13.336	16.791	20.191	23.825
fiktive ESt auf Krankengeld	0	0	0	800	2.100	3.500	5.200
ESt-Anteil	0	0	0	469	837	440	0
Anteil an Gesamt-ESt in %	0 %	0 %	0 %	18 %	62 %	100 %	
12 Monate Krankengeldbezug von EP2 in Steuerklasse III							
Steuerschuld EP1 + EP2	7.100	5.707	4.325	3.000	1.764	684	0
Lohnsteuerabzug EP1 (V)	17.547	13.812	10.285	6.824	3.594	987	0
Steuernachzahlung/-erstattung	10.447	8.105	5.960	3.824	1.830	303	0
EP1: Jahresbruttoeinkommen	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
ESt-Anteil	7.100	5.707	3.996	1.704	383	0	0
Anteil an Gesamt-ESt in %	100 %	100 %	92 %	57 %	22 %	0 %	
EP2: 12 Monate Krankengeld	0	6.155	12.310	18.307	22.943	27.483	32.184
fiktive ESt auf Krankengeld	0	0	500	2.700	4.700	7.100	9.800
ESt-Anteil	0	0	329	1.296	1.381	684	0
Anteil an Gesamt-ESt in %	0 %	0 %	8 %	43 %	78 %	100 %	
12 Monate Krankengeldbezug von EP2 in Steuerklasse IV							
Steuerschuld EP1 + EP2	7.100	5.707	4.248	2.808	1.603	589	0
Lohnsteuerabzug EP1 (IV)	12.231	8.902	6.073	3.549	1.304	0	0
Steuernachzahlung/-erstattung	5.131	3.195	1.825	741	-299	-589	0
EP1: Jahresbruttoeinkommen	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
ESt-Anteil	7.100	5.707	4.048	1.863	435	0	0
Anteil an Gesamt-ESt in %	100 %	100 %	95 %	66 %	27 %	0 %	
EP2: 12 Monate Krankengeld	0	6.155	11.604	16.070	20.308	24.290	28.263
fiktive ESt auf Krankengeld	0	0	300	1.800	3.500	5.400	7.500
ESt-Anteil	0	0	200	945	1.168	589	0
Anteil an Gesamt-ESt in %	0 %	0 %	5 %	34 %	73 %	100 %	

12 Monate Krankengeldbezug von EP2 im Faktorverfahren							
Steuerschuld EP1 + EP2	7.100	5.707	4.253	2.808	1.616	636	0
Lohnsteuerabzug EP1 (Faktorverfahren)	7.094	7.095	5.842	3.549	1.254	0	0
Steuernachzahlung/-erstattung	-6	1.388	1.589	741	-362	-636	0
EP1: Jahresbruttoeinkommen	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
Est-Anteil	7.100	5.707	4.053	1.863	430	0	0
Anteil an Gesamt-ESt in %	100 %	100 %	95 %	66 %	27 %	0 %	
EP2: 12 Monate Krankengeld	0	6.155	11.651	16.070	20.500	25.799	32.552
fiktive ESt auf Krankengeld	0	0	300	1.800	3.600	6.200	10.000
ESt-Anteil	0	0	200	945	1.186	636	0
Anteil an Gesamt-ESt in %	0 %	0 %	5 %	34 %	73 %	100 %	

Quelle: eigene Berechnungen

Durch das geringere Krankengeld ist der EP2 zugerechnete Einkommensteueranteil kleiner als ohne Leistungsbezug. Entsprechend der Krankengeldhöhe fällt er in Steuerklasse V am geringsten aus und in III am höchsten. Bei einem vorherigen Einkommen von 30.000 Euro entfallen auf EP2 43 Prozent der Steuerschuld (1.296 Euro), während es in V lediglich 18 Prozent (469 Euro) sind. Für EP1 ergeben sich durch den Krankengeldbezug geringere Steuerbeträge als wenn beide Eheleute Arbeitseinkommen beziehen.

Tabelle 14 zeigt, welche Nettoeinkommen sich nach Veranlagung bei einem zwölfmonatigen Krankengeldbezug in Abhängigkeit von der Steuerklasse sowohl für den Haushalt insgesamt als auch für die beiden Ehepartner*innen individuell ergeben. Der nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag verbleibende Betrag wurde dabei auf Monate umgerechnet.

Ohne den Bezug von Krankengeld ergibt sich für das Ehepaar bei einem gemeinsamen Haushaltsbruttoeinkommen von 60.000 Euro ein fiktives monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 3.385 Euro.⁷⁹ Bezieht ein*e Ehepartner*in Krankengeld, so verringert sich das gemeinsame monatliche Nettoeinkommen. Die prozentualen Verluste im Haushaltsnettoeinkommen bewegen sich bei einem ursprünglich geringen Einkommen von EP2 zunächst auf einem ähnlich niedrigen Niveau. Ab einem vorherigen Einkommen von EP2 in Höhe von 20.000 Euro gehen die Differenzen zwischen den Steuerklassen jedoch immer weiter auseinander, wobei die größten Verluste bei Leistungsbezug in Steuerklasse V hinzunehmen sind. Das höchste Haushaltsnettoeinkommen dagegen verbleibt, wenn

⁷⁹ Wenn ein*e Ehepartner*in in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis steht (Mini- oder Midijob bis 1.300 Euro Bruttoeinkommen pro Monat), ist das monatliche Haushaltsnettoeinkommen durch die geringeren Sozialversicherungsbeiträge dieser Person etwas höher.

EP2 in Steuerklasse III Krankengeld bezieht. Zwar wirkt sich hier der Progressionsvorbehalt durch eine höhere Einkommensteuerschuld stärker aus, das höhere Krankengeld wiegt aber die steuerliche Mehrbelastung auf. Bei einem ursprünglichen Einkommensverhältnis des Paares von 20.000 (EP1) zu 40.000 Euro (EP2) beläuft sich beispielsweise das fiktive Haushaltsnettoeinkommen bei Krankengeldbezug des Partners 2 in Steuerklasse III auf 3.101 Euro, während es beim Krankengeld in Steuerklasse V lediglich 2.622 Euro beträgt. Der Einkommensverlust ist somit in Steuerklasse III mit rund 8 Prozent (283 Euro) deutlich geringer als in V mit etwa 23 Prozent (762 Euro). Die fiktiven monatlichen Haushaltsnettoeinkommen in Steuerklasse IV sowie im Faktorverfahren bewegen sich in ihrer Höhe zwischen denen, die sich bei einem Leistungsbezug in III und in V ergeben.

Tabelle 14: Fiktives monatliches Nettoeinkommen des Ehepaares nach Veranlagung bei zwölfmonatigem Krankengeldbezug von EP2

Haushaltsbruttoeinkommen 60.000 Euro – Monatliches Nettoeinkommen nach Veranlagung							
Ohne Leistungsbezug							
EP 1 + 2 Haushaltsebene	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
fiktives mtl. Netto	3.427	3.408	3.385	3.385	3.385	3.408	3.427
EP1 Individuell	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
fiktives mtl. Netto	3.427	2.716	2.159	1.692	1.226	692	0
EP2 Individuell	0	10.000	20.000	30.000	40.000	50.000	60.000
fiktives mtl. Netto	0	692	1.226	1.692	2.159	2.716	3.427
12 Monate Krankengeldbezug von EP2 in Steuerklasse V (Steuerklassenkombination III/V)							
EP 1 + 2 Haushaltsebene	3.427	3.326	3.126	2.893	2.622	2.338	1.985
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-83	-259	-491	-762	-1.070	-1.442
in %	0 %	-2 %	-8 %	-15 %	-23 %	-31 %	-42 %
EP1 Individuell	3.427	2.843	2.318	1.823	1.293	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	127	160	131	67	0	0
in %	0 %	5 %	7 %	8 %	5 %	0 %	0 %
EP2 Individuell	0	482	807	1.070	1.330	1.646	1.985
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-210	-419	-622	-829	-1.070	-1.442
in %	0 %	-30 %	-34 %	-37 %	-38 %	-39 %	-42 %
12 Monate Krankengeldbezug von EP2 in Steuerklasse III (Steuerklassenkombination V/III)							
EP 1 + 2 Haushaltsebene	3.427	3.352	3.318	3.266	3.101	2.925	2.682
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-57	-66	-118	-283	-483	-745
in %	0 %	-2 %	-2 %	-3 %	-8 %	-14 %	-22 %
EP1 Individuell	3.427	2.839	2.321	1.855	1.304	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	122	163	162	78	0	0
in %	0 %	5 %	8 %	10 %	6 %	0 %	0 %
EP2 Individuell	0	513	997	1.412	1.797	2.233	2.682
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-179	-229	-281	-362	-483	-745
in %	0 %	-26 %	-19 %	-17 %	-17 %	-18 %	-22 %

12 Monate Krankengeldbezug von EP2 in Steuerklasse IV							
EP 1 + 2 Haushaltsebene	3.427	3.352	3.266	3.097	2.895	2.667	2.355
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-57	-118	-288	-490	-741	-1.072
in %	0 %	-2 %	-4 %	-9 %	-14 %	-22 %	-31 %
EP1 Individuell	3.427	2.839	2.317	1.841	1.300	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	122	158	148	74	0	0
in %	0 %	5 %	7 %	9 %	6 %	0 %	0 %
EP2 Individuell	0	513	949	1.256	1.595	1.975	2.355
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-179	-276	-436	-564	-741	-1.072
in %	0 %	-26 %	-23 %	-26 %	-26 %	-27 %	-31 %
12 Monate Krankengeldbezug von EP2 im Faktorverfahren							
EP 1 + 2 Haushaltsebene	3.427	3.352	3.270	3.097	2.910	2.789	2.713
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-57	-115	-288	-475	-619	-715
in %	0 %	-2 %	-3 %	-9 %	-14 %	-18 %	-21 %
EP1 Individuell	3.427	2.839	2.316	1.841	1.300	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	122	158	148	75	0	0
in %	0 %	5 %	7 %	9 %	6 %	0 %	0 %
EP2 Individuell	0	513	953	1.256	1.610	2.097	2.713
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-179	-273	-436	-549	-619	-715
in %	0 %	-26 %	-22 %	-26 %	-25 %	-23 %	-21 %

Quelle: eigene Berechnungen

Auf individueller Ebene zeigen sich nach Aufteilung der Steuerschuld bei EP2 deutliche Verluste im fiktiven monatlichen Nettoeinkommen, die mit der Höhe des vorherigen Einkommens sukzessive ansteigen. Entsprechend der Krankengeldhöhe fallen sie in Steuerklasse V mit bis zu 42 Prozent am größten aus, in Steuerklasse III und im Faktorverfahren sind sie mit bis zu 26 Prozent deutlich geringer. Bei einem vorherigen Einkommen von 40.000 Euro beträgt das fiktive monatliche Nettoeinkommen von EP2 in Steuerklasse III 1.797 Euro, während es in V über 400 Euro weniger sind (1.330 Euro). Für das individuelle Einkommen von EP1 nach Veranlagung ist durch den Krankengeldbezug seine*r Ehepartner*in dagegen ein Plus von bis zu 163 Euro im fiktiven monatlichen Nettoeinkommen zu verzeichnen.⁸⁰ Durch das geringere zu versteuernde Einkommen ist die Gesamtsteuerschuld kleiner und der auf EP1 entfallene Anteil somit trotz des Progressionsvorbehalts ebenfalls.

⁸⁰ Sofern auf EP1 aufgrund seines geringen Einkommens keine anteilige Einkommensteuerschuld entfällt, gibt es keinerlei Unterschiede zu seinem individuellen fiktiven monatlichen Netto vor Leistungsbezug von EP2.

4.3.4 Variante: Haushaltsbruttoeinkommen 40.000 und 80.000

Nachdem zunächst die Auswirkungen der Steuerklassenzuordnung bei einem jährlichen Haushaltseinkommen von 60.000 Euro untersucht wurden, werden nachfolgend die Änderungen bei einem geringeren sowie einem höheren gemeinsamen Haushaltsbruttoeinkommen dargestellt. Tabelle 15 zeigt die monatlichen Nettoeinkommen, die sich bei einem ursprünglichen *Haushaltseinkommen von 40.000 Euro* durch einen zwölfmonatigen Krankengeldbezug von EP2 in den jeweiligen Lohnsteuerklassenkombinationen ergeben.

Bei einem geringeren Haushaltsbruttoeinkommen von 40.000 Euro fallen die Verluste durch den Krankengeldbezug prozentual höher aus. Die Unterschiede in der Höhe des monatlichen Nettoeinkommens zwischen den Steuerklassen sind jedoch geringer. Hat der oder die arbeitende EP1 einen Großteil zum Haushaltseinkommen beigetragen (Einkommensrelation 30.000/10.000 Euro), ist die Lohnsteuerklassenkombination III/V für den Haushalt insgesamt vorteilhafter, da EP1 in Steuerklasse III weniger Lohnsteuer zahlen muss. Bei einem umgekehrten Einkommensverhältnis, ergibt sich in V/III aufgrund des höheren Krankengelds in III ein höheres Haushaltsnettoeinkommen. Hatten beide Eheleute ursprünglich ein gleich hohes Einkommen, so ergibt sich in der Steuerklassenkombination IV/IV bzw. im Faktorverfahren das höchste Haushaltsnettoeinkommen.

Nach Veranlagung verbleibt dem Ehepaar unabhängig von der ursprünglichen Einkommensrelation das höchste auf den Monat umgerechnete Haushaltsnettoeinkommen, wenn EP2 in Steuerklasse III Krankengeld bezogen hat. Steuerklasse V erweist sich dagegen bei sämtlichen Einkommenskonstellationen als nachteilig. Bei ursprünglich gleichen Einkommen von jeweils

Tabelle 15: Monatliches Krankengeld und Auswirkungen auf das monatliche Haushaltsnettoeinkommen bei einem jährlichen Haushaltsbruttoeinkommen von 40.000 Euro

Haushaltsbruttoeinkommen 40.000 Euro – Lohnsteuerverfahren					
Bruttoeinkommen vor Krankengeldbezug					
EP1 Individuell	40.000	30.000	20.000	10.000	0
EP2 Individuell	0	10.000	20.000	30.000	40.000
EP1+2 Haushaltsebene	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
mtl. Haushaltsbruttoeinkommen	3.333	3.333	3.333	3.333	3.333
Krankengeldbezug von EP2					
mtl. Netto-Krankengeld (V)	0	482	807	1.111	1.399
EP1+2: mtl. Netto in III/V mit KG	2.416	2.410	2.144	1.803	1.399
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-127	-213	-293	-369
in %	0 %	-5 %	-9 %	-14 %	-21 %
mtl. Netto-Krankengeld (III)	0	513	1.026	1.526	1.912
EP1+2: mtl. Netto in V/III mit KG	1.768	1.917	2.046	2.135	1.912
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-179	-310	-402	-504
in %	0 %	-9 %	-13 %	-16 %	-21 %
mtl. Netto-Krankengeld (IV)	0	513	967	1.339	1.692
EP1+2: mtl. Netto in IV/IV mit KG	2.139	2.205	2.189	2.031	1.692
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-179	-255	-353	-446
in %	0 %	-8 %	-10 %	-15 %	-21 %
mtl. Netto-Krankengeld (Faktorverfahren)	0	513	967	1.405	1.934
EP1+2: mtl. Netto im Faktorverfahren mit KG	2.443	2.288	2.189	2.097	1.934
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-179	-255	-370	-510
in %	0 %	-7 %	-10 %	-15 %	-21 %

Quelle: eigene Berechnungen

20.000 Euro pro Jahr ergibt sich hier ein fiktives monatliches Haushaltsnettoeinkommen von 2.085 Euro. Demzufolge entsteht im Vergleich zum Nettoeinkommen ohne Leistungsbezug ein Verlust von 15 Prozent. Wurde das Krankengeld von EP2 dagegen nach Steuerklasse III berechnet, sind es pro Monat rund 200 Euro mehr (2.282 Euro) und der Verlust zum vorherigen Nettoeinkommen fällt mit sieben Prozent geringer aus.

Auch in Steuerklasse IV und beim Faktorverfahren ist das fiktive Nettoeinkommen mit monatlich 2.229 Euro deutlich höher als in V (vgl. Tabelle 16).

Nach Aufteilung der im Vergleich zu einem Haushaltseinkommen von 60.000 Euro geringeren Einkommensteuerschuld, zeigen sich bei EP2 aufgrund des Krankengeldbezugs deutliche Verluste, wobei diese mit der Höhe seines ursprünglichen Einkommens ansteigen und in Steuerklasse V am höchsten ausfallen. Während die Nettoeinkommen von EP2 durch den Krankengeldbezug je nach Steuerklasse sehr unterschiedlich ausfallen, ergeben sich für EP1 kaum Änderungen. Lediglich bei ur-

sprünglich gleichen Einkommen (20.000/20.000) sowie bei einem Einkommensverhältnis von 30.000/10.000 ist durch die geringere Einkommensteuerschuld ein kleines Plus bei dem auf EP1 entfallenden Nettoeinkommen zu verzeichnen.

Tabelle 16: Fiktives monatliches Nettoeinkommen nach Veranlagung bei einem Haushaltseinkommen von 40.000 Euro pro Jahr und zwölfmonatigem Krankengeldbezug von EP2

Haushaltsbruttoeinkommen 40.000 Euro – Monatliches Nettoeinkommen nach Veranlagung Ohne Leistungsbezug					
EP1+2 Haushaltsebene	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
fiktives mtl. Netto	2.444	2.468	2.444	2.468	2.444
EP1 Individuell	40.000	30.000	20.000	10.000	0
fiktives mtl. Netto	2.444	1.776	1.222	692	0
EP2 Individuell	0	10.000	20.000	30.000	40.000
fiktives mtl. Netto	0	692	1.222	1.776	2.444
12 Monate Krankengeldbezug von EP2 in Steuerklasse V (Steuerklassenkombination III/V)					
EP1+2 Haushaltsebene	2.444	2.351	2.085	1.792	1.399
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-117	-359	-676	-1.045
in %	0 %	-5 %	-15 %	-27 %	-43 %
EP1 Individuell	2.444	1.869	1.278	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	93	56	0	0
in %	0 %	5 %	5 %	0 %	0 %
EP2 Individuell	0	482	807	1.100	1.399
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-210	-415	-676	-1.045
in %	0 %	-30 %	-34 %	-38 %	-43 %
12 Monate Krankengeldbezug von EP2 in Steuerklasse III (Steuerklassenkombination V/III)					
EP1+2 Haushaltsebene	2.444	2.377	2.282	2.188	1.912
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-91	-163	-280	-532
in %	0 %	-4 %	-7 %	-11 %	-22 %
EP1 Individuell	2.444	1.864	1.278	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	88	56	0	0
in %	0 %	5 %	5 %	0 %	0 %
EP2 Individuell	0	513	1.003	1.496	1.912
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-179	-219	-280	-532
in %	0 %	-26 %	-18 %	-16 %	-22 %
12 Monate Krankengeldbezug von EP2 in Steuerklasse IV					
EP1+2 Haushaltsebene	2.444	2.377	2.229	2.009	1.692
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-91	-215	-459	-752
in %	0 %	-4 %	-9 %	-19 %	-31 %
EP1 Individuell	2.444	1.864	1.276	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	88	53	0	0
in %	0 %	5 %	4 %	0 %	0 %
EP2 Individuell	0	513	953	1.317	1.692
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-179	-269	-459	-752
in %	0 %	-26 %	-22 %	-26 %	-31 %

12 Monate Krankengeldbezug von EP2 im Faktorverfahren					
EP1+2 Haushaltsebene	2.444	2.377	2.229	2.072	1.934
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-91	-215	-396	-511
in %	0 %	-4 %	-9 %	-16 %	-21 %
EP1 Individuell	2.444	1.864	1.276	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	88	53	0	0
in %	0 %	5 %	4 %	0 %	0 %
EP2 Individuell	0	513	953	1.380	1.934
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-179	-269	-396	-511
in %	0 %	-26 %	-22 %	-22 %	-21 %

Quelle: eigene Berechnungen

Auch bei einem doppelt so hohen *Haushaltseinkommen von 80.000 Euro* hängt es während des Lohnsteuerverfahrens entscheidend von den Einkommensrelationen zwischen den Eheleuten ab, in welcher Steuerklassenkombination sich das höchste monatliche Haushaltsnettoeinkommen ergibt (vergleiche Tabelle 17). Bei einem vorherigen Einkommen von 70.000 Euro wird der durch die Beitragsbemessungsgrenze definierte Höchstsatz von 2.793 Euro Netto-Krankengeld in Steuerklasse III sowie beim Faktorverfahren bei einem Jahreseinkommen von 70.000 Euro erreicht. In Steuerklasse IV bekommt EP2 das maximale Krankengeld erst bei einem individuellen Jahreseinkommen von 80.000 Euro, wohingegen in V nicht einmal hier der Höchstsatz erreicht wird.

Sofern der oder die arbeitende EP1 mehr Einkommen als EP2 hatte, ergibt sich in der Lohnsteuerklassenkombination III/V aufgrund der geringeren Lohnsteuerzahlungen in Steuerklasse III das höchste laufende Haushaltseinkommen. In den anderen Fällen stellt das Faktorverfahren die günstigere Alternative dar. Lediglich bei einer ursprünglichen Einkommensrelation von 20.000 zu 60.000 Euro ist das monatliche Nettoeinkommen in V/III etwas höher. Sofern EP2 als Alleinverdiener*in ein ursprüngliches Einkommen von 80.000 Euro hatte, wird – außer in Steuerklasse V – der Krankengeldhöchstsatz erreicht, weswegen in diesem Fall die monatlich zur Verfügung stehenden Beträge in den übrigen Steuerklassen gleich hoch sind.

Tabelle 17: Monatliches ALG I und Auswirkungen auf das monatliche Haushaltsnettoeinkommen bei einem jährlichen Haushaltsbruttoeinkommen von 80.000 Euro

Haushaltsbruttoeinkommen 80.000 Euro – Lohnsteuerverfahren									
Bruttoeinkommen vor Krankengeldbezug									
EP1 Individuell	80.000	70.000	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
EP2 Individuell	0	10.000	20.000	30.000	40.000	50.000	60.000	70.000	80.000
EP1+2 Haushaltsebene	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000
mtl. Haushaltsbruttoeinkommen	6.667	6.667	6.667	6.667	6.667	6.667	6.667	6.667	6.667
Krankengeldbezug von EP2									
mtl. Netto-Krankengeld (V)	0	482	807	1.111	1.399	1.683	1.985	2.304	2.622
EP1+2: mtl. Netto in III/V mit KG	4.380	4.375	4.197	4.006	3.815	3.610	3.322	2.996	2.622
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-127	-213	-293	-369	-444	-524	-608	-691
in %	0 %	-3 %	-5 %	-7 %	-9 %	-11 %	-14 %	-17 %	-21 %
mtl. Netto-Krankengeld (III)	0	513	1.026	1.526	1.912	2.290	2.682	2.793	2.793
EP1+2: mtl. Netto in V/III mit KG	3.314	3.424	3.535	3.652	3.680	3.695	3.702	3.402	2.793
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-179	-310	-402	-504	-604	-707	-1.100	-1.588
in %	0 %	-5 %	-8 %	-10 %	-12 %	-14 %	-16 %	-24 %	-36 %
mtl. Netto-Krankengeld (IV)	0	513	967	1.339	1.692	2.024	2.355	2.679	2.793
EP1+2: mtl. Netto in IV/IV mit KG	3.788	3.899	3.943	3.897	3.831	3.717	3.577	3.371	2.793
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-179	-255	-353	-446	-534	-621	-707	-995
in %	0 %	-4 %	-6 %	-8 %	-10 %	-13 %	-15 %	-17 %	-26 %
mtl. Netto-Krankengeld (Faktorverfahren)	0	513	978	1.345	1.692	2.040	2.443	2.793	2.793
EP1+2: mtl. Netto im Faktorverfahren mit KG	4.476	4.243	4.065	3.923	3.831	3.740	3.678	3.485	2.793
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-179	-258	-355	-446	-538	-644	-937	-1.683
in %	0 %	-4 %	-6 %	-8 %	-10 %	-13 %	-15 %	-21 %	-38 %

Quelle: eigene Berechnungen

Nach Veranlagung ergeben sich auch bei einem gemeinsamen Jahresbruttoeinkommen von 80.000 Euro die höchsten durchschnittlichen monatlichen Haushaltsnettoeinkommen, wenn der oder die krankengeldbeziehende Ehepartner*in in Steuerklasse III ist.⁸¹ Die größten Verluste hat

⁸¹ Bei einem geringen Einkommen von EP2 bis 10.000 Euro ergibt sich aufgrund der gleichen Krankengeldhöhe in IV und im Faktorverfahren ein ebenso hohes Haushaltsnettoeinkommen. Dies gilt für das Faktorverfahren auch mit Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze ab einem vorherigen Einkommen von 70.000 Euro.

das Ehepaar dagegen, wenn das Krankengeld von EP2 nach Steuerklasse V berechnet wird. (Tabelle 18) Hier ergibt sich bei einem ursprünglichen Einkommensverhältnis von 30.000 zu 50.000 Euro ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 3.410 Euro, während es bei einem Krankengeldbezug in Steuerklasse III mit 3.973 Euro monatlich über 500 Euro mehr sind. Der Verlust zum vorherigen Nettoeinkommen ohne Krankengeld beträgt in diesem Fall lediglich sieben Prozent, in Steuerklasse V sind es 20 Prozent. Mit zunehmender Einkommenshöhe von EP2 nehmen die Unterschiede im Haushaltsnettoeinkommen zwischen den Steuerklassen zu bis sie sich mit Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze wieder angleichen. Bei einem Krankengeldbezug in Steuerklasse IV und im Faktorverfahren bewegen sich die durchschnittlichen monatlichen Haushaltsnettoeinkommen in einer Höhe zwischen den Beträgen von III und V.

Auf individueller Ebene ergeben sich für EP2 durch den Krankengeldbezug Verluste, die mit der Höhe des vorherigen Einkommens ansteigen. Diese fallen bei einem ursprünglichen Einkommen von EP2 zwischen 30.000 und 60.000 Euro in Steuerklasse III mit rund 20 Prozent am geringsten aus, gefolgt von Steuerklasse IV und dem Faktorverfahren mit knapp 30 Prozent sowie Steuerklasse V mit den höchsten Verlusten in Höhe von etwa 40 Prozent im Vergleich zum individuellen Nettoeinkommen vor Leistungsbezug. Die Verluste, die sich für EP2 bei einem Leistungsbezug in Steuerklasse V ergeben, sind in den überwiegenden Einkommenskonstellationen fast doppelt so hoch wie in III.

Für EP1 ergibt sich dagegen durch den Krankengeldbezug von EP2 ein Plus im individuellen Einkommen von bis zu 286 Euro, da auf ihn ein geringerer Einkommensteueranteil entfällt als im Fall beiderseitiger Erwerbstätigkeit. Demnach erweist sich nach Aufteilung der nun höheren gemeinsamen Steuerschuld der Leistungsbezug in Steuerklasse III (Steuerklassenkombination V/III) für beide Eheleute als vorteilhaft: EP2 muss im Vergleich zu den anderen Steuerklassen die geringsten Verluste hinnehmen, während auf sein*e Ehepartner*in gleichzeitig ein höheres Plus entfällt. Ist der oder die Leistungsbeziehende dagegen in Steuerklasse V, ergibt sich nicht nur für sie oder ihn selbst im Vergleich zu den anderen Steuerklassen das geringste Krankengeld, sondern auch die Summe beider Einkommen reduziert sich am meisten.

Tabelle 18: Durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen nach Veranlagung bei einem Haushaltseinkommen von 80.000 Euro pro Jahr und zwölfmonatigem Krankengeldbezug von EP2

Haushaltsbruttoeinkommen 80.000 Euro – Monatliches Nettoeinkommen nach Veranlagung ohne Leistungsbezug									
EP1+2 Haushaltsebene	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000
durchschnittliches mtl. Netto	4.474	4.421	4.320	4.277	4.277	4.277	4.320	4.421	4.474
EP1 Individuell	80.000	70.000	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
fiktives mtl. Netto	4.474	3.729	3.088	2.577	2.138	1.700	1.232	692	0
EP2 Individuell	0	10.000	20.000	30.000	40.000	50.000	60.000	70.000	80.000
fiktives mtl. Netto	0	692	1.232	1.700	2.138	2.577	3.088	3.729	4.474
12 Monate Krankengeldbezug von EP2 in Steuerklasse V (Steuerklassenkombination III/V)									
EP1+2 Haushaltsebene	4.474	4.368	4.119	3.875	3.652	3.410	3.170	2.938	2.622
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-53	-201	-402	-625	-867	-1.149	-1.483	-1.852
in %	0 %	-1 %	-5 %	-9 %	-15 %	-20 %	-27 %	-34 %	-41 %
EP1 Individuell	4.474	3.885	3.311	2.811	2.360	1.865	1.306	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	156	223	234	222	165	74	0	0
in %	0 %	4 %	7 %	9 %	10 %	10 %	6 %	0 %	0 %
EP2 Individuell	0	482	807	1.064	1.291	1.545	1.865	2.246	2.622
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-210	-424	-636	-847	-1.032	-1.223	-1.483	-1.852
in %	0 %	0 %	0 %	-37 %	-40 %	-40 %	-40 %	-40 %	-41 %
12 Monate Krankengeldbezug von EP2 in Steuerklasse III (Steuerklassenkombination V/III)									
EP1+2 Haushaltsebene	4.474	4.394	4.310	4.244	4.117	3.973	3.828	3.415	2.793
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-27	-10	-33	-160	-304	-492	-1.006	-1.682
in %	0 %	-1 %	0 %	-1 %	-4 %	-7 %	-11 %	-23 %	-38 %
EP1 Individuell	4.474	3.881	3.314	2.863	2.409	1.897	1.314	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	152	226	286	270	197	82	0	0
in %	0 %	4 %	7 %	11 %	13 %	12 %	7 %	0 %	0 %
EP2 Individuell	0	513	995	1.381	1.708	2.076	2.514	2.723	2.793
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-179	-237	-319	-431	-501	-574	-1.006	-1.682
in %	0 %	0 %	0 %	-19 %	-20 %	-19 %	-19 %	-27 %	-38 %
12 Monate Krankengeldbezug von EP2 in Steuerklasse IV									
EP1+2 Haushaltsebene	4.474	4.394	4.258	4.077	3.917	3.725	3.519	3.304	2.793
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-27	-62	-200	-360	-552	-800	-1.117	-1.682
in Prozent	0 %	-1 %	-1 %	-5 %	-8 %	-13 %	-19 %	-25 %	-38 %
EP1 Individuell	4.474	3.881	3.309	2.839	2.388	1.884	1.311	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	152	221	262	250	184	79	0	0
in Prozent	0 %	4 %	7 %	10 %	12 %	11 %	6 %	0 %	0 %
EP2 Individuell	0	513	949	1.238	1.528	1.841	2.209	2.612	2.793
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-179	-283	-462	-610	-736	-879	-1.117	-1.682
in Prozent	0 %	0 %	0 %	-27 %	-29 %	-29 %	-28 %	-30 %	-38 %

12 Monate Krankengeldbezug von EP2 im Faktorverfahren									
EP1+2 Haushaltsebene	4.474	4.394	4.267	4.083	3.917	3.740	3.602	3.415	2.793
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-27	-53	-194	-360	-537	-718	-1.006	-1.682
in Prozent	0 %	-1 %	-1 %	-5 %	-8 %	-13 %	-17 %	-23 %	-38 %
EP1 Individuell	4.474	3.881	3.308	2.839	2.388	1.885	1.311	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	152	220	262	250	185	80	0	0
in Prozent	0 %	4 %	7 %	10 %	12 %	11 %	6 %	0 %	0 %
EP2 Individuell	0	513	959	1.244	1.528	1.855	2.291	2.723	2.793
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-179	-273	-456	-610	-722	-797	-1.006	-1.682
in Prozent	0 %	-26 %	-22 %	-27 %	-29 %	-28 %	-26 %	-27 %	-38 %

Quelle: eigene Berechnungen, Steuertarif 2019

4.3.5 Variante: Sechsmonatiger Krankengeldbezug

Nachdem zunächst die Auswirkungen der Steuerklassenzuordnung bei einem ganzjährigen Leistungsbezug im Mittelpunkt standen, wird nachfolgend gezeigt, welche Effekte ein halbjähriger Krankengeldbezug sowohl auf das Haushaltseinkommen als auch auf individueller Ebene hat. Tabelle 19 zeigt das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen von EP2 bei halbjährigem Krankengeldbezug und die entsprechenden Änderungen für das Haushaltsnettoeinkommen insgesamt während des unterjährigen Lohnsteuerabzugs.

Tabelle 19: Durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen bei sechsmonatigem Krankengeldbezug von EP2 und einem Haushaltsbruttoeinkommen von 60.000 Euro

Haushaltsbruttoeinkommen 60.000 Euro – Lohnsteuerverfahren							
6 Monate Krankengeldbezug von EP2							
mtl. Brutto EP2 (vor Krankengeldbezug)	0	833	1.667	2.500	3.333	4.167	5.000
durchschnittliches mtl. Netto (V)	0	546	914	1.258	1.584	1.904	2.247
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-64	-106	-147	-184	-222	-262
in %	0 %	-10 %	-10 %	-10 %	-10 %	-10 %	-10 %
durchschnittliches mtl. Netto (III)	0	602	1.181	1.727	2.164	2.592	3.036
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-90	-155	-201	-252	-302	-354
in %	0 %	-13 %	-12 %	-10 %	-10 %	-10 %	-10 %
durchschnittliches mtl. Netto (IV)	0	602	1.095	1.516	1.915	2.291	2.666
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-90	-128	-177	-223	-267	-311
in %	0 %	-13 %	-10 %	-10 %	-10 %	-10 %	-10 %
durchschnittliches mtl. Netto (Faktorverfahren)	0	602	1.099	1.516	1.934	2.433	3.070
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-90	-128	-177	-225	-283	-358
in %	0 %	-13 %	-10 %	-10 %	-10 %	-10 %	-10 %
mtl. Haushaltsbruttoeinkommen	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
EP 1+2: mtl. Netto in III/V mit KG	3.389	3.440	3.330	3.186	2.920	2.596	2.247
Differenz zu mtl. Netto ohne KG in %	0 %	-2 %	-3 %	-4 %	-6 %	-8 %	-10 %
EP 1+2: mtl. Netto in V/III mit KG	2.509	2.729	2.949	3.131	3.184	3.202	3.036
Differenz zu mtl. Netto ohne KG in %	0 %	-3 %	-5 %	-6 %	-7 %	-9 %	-10 %
EP 1+2: mtl. Netto in IV/IV mit KG	2.976	3.160	3.233	3.208	3.137	2.983	2.666
Differenz zu mtl. Netto ohne KG in %	0 %	-3 %	-4 %	-5 %	-7 %	-8 %	-10 %
EP 1+2: mtl. Netto im Faktorverfahren mit KG	3.428	3.319	3.258	3.208	3.161	3.125	3.070
Differenz zu mtl. Netto ohne KG in %	0 %	-3 %	-4 %	-5 %	-7 %	-8 %	-10 %

Quelle: eigene Berechnungen

Aufgrund des zusätzlichen Arbeitseinkommens, das EP2 neben dem Krankengeld bezieht, fallen die individuellen Verluste nur halb so hoch aus und es verbleibt ein höheres durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen als bei zwölfmonatigem Leistungsbezug. Dies gilt entsprechend für das verfügbare Haushaltseinkommen während des unterjährigen Lohnsteuerabzugs. Beziehen beide Ehepartner*innen Einkommen in unterschiedlicher Höhe, so ist das gemeinsame Nettoeinkommen am größten, wenn die Person mit dem höheren Einkommen in Steuerklasse III ist. Bei gleichen Einkommen ist die Steuerklassenkombination IV/IV bzw. das Faktorverfahren die beste Wahl für das unterjährige monatliche Nettoeinkommen.

Tabelle 20: Einkommensteuerbelastung und fiktives Haushaltsnettoeinkommen nach Veranlagung bei sechsmonatigem Krankengeldbezug von EP2

Haushaltsbruttoeinkommen 60.000 Euro – Steuerschuld und monatliches Nettoeinkommen nach Veranlagung							
6 Monate Krankengeldbezug von EP2 in Steuerklasse V							
Einkommensteuer	7.100	6.368	5.530	4.711	3.871	3.056	2.401
davon Mehrbelastung durch Progressionsvorbehalt	0	436	726	997	1.263	1.528	1.707
durchschnittliches mtl. Haushaltsnettoeinkommen	3.427	3.368	3.258	3.148	3.032	2.935	2.811
Differenz zu mtl. Netto ohne Krankengeld in %	0	-40	-126	-236	-353	-473	-617
	0 %	-1 %	-4 %	-7 %	-10 %	-14 %	-18 %
6 Monate Krankengeldbezug von EP2 in Steuerklasse III							
Einkommensteuer	7.100	6.394	5.707	5.023	4.233	3.452	2.809
davon Mehrbelastung durch Progressionsvorbehalt	0	462	903	1.309	1.625	1.924	2.115
durchschnittliches mtl. Haushaltsnettoeinkommen	3.427	3.381	3.352	3.328	3.256	3.204	3.120
Differenz zu mtl. Netto ohne Krankengeld in %	0	-27	-33	-57	-128	-204	-308
	0 %	-1 %	-1 %	-2 %	-4 %	-6 %	-9 %
6 Monate Krankengeldbezug von EP2 in Steuerklasse IV							
Einkommensteuer	7.100	6.394	5.660	4.885	4.083	3.286	2.627
davon Mehrbelastung durch Progressionsvorbehalt	0	462	856	1.171	1.475	1.758	1.933
durchschnittliches mtl. Haushaltsnettoeinkommen	3.427	3.381	3.327	3.247	3.160	3.085	2.973
Differenz zu mtl. Netto ohne Krankengeld in %	0	-27	-58	-138	-225	-323	-454
	0 %	-1 %	-2 %	-4 %	-7 %	-9 %	-13 %
6 Monate Krankengeldbezug von EP2 im Faktorverfahren							
Einkommensteuer	7.100	6.394	5.662	4.885	4.094	3.365	2.826
davon Mehrbelastung durch Progressionsvorbehalt	0	462	858	1.171	1.486	1.837	2.132
durchschnittliches mtl. Haushaltsnettoeinkommen	3.427	3.381	3.328	3.247	3.167	3.141	3.134
Differenz zu mtl. Netto ohne Krankengeld in %	0	-27	-56	-138	-218	-267	-294
	0 %	-1 %	-2 %	-4 %	-6 %	-8 %	-9 %

Quelle: eigene Berechnungen

Nach Veranlagung fällt die Einkommensteuer des Paares höher aus, weil EP2 zusätzlich zum Krankengeld Einkommen versteuern muss (vgl. Tabelle 20). Gleichzeitig ist der Anteil, der durch den Progressionsvorbehalt verursacht wird, aufgrund der geringeren Krankengeldzahlungen kleiner. Einzig bei den Einkommenskonstellationen, bei denen das Paar aufgrund des fehlenden oder geringeren Einkommens des EP1 bei ganzjährigem Krankengeldbezug von EP2 kein oder nur wenig zu versteuerndes Ein-

kommen hatte, fällt nun bei halbjährigem Leistungsbezug durch den Progressionsvorbehalt überhaupt Einkommensteuer an bzw. der dadurch verursachte Mehrbetrag fällt größer aus. Während diese Mehrbelastung bei einer ursprünglichen Einkommenskonstellation von 10.000 Euro (EP1) zu 50.000 Euro (EP2) in Lohnsteuerklasse V im Fall des zwölfmonatigen Leistungsbezugs lediglich 440 Euro beträgt, ist er bei halbjährigem Krankengeldbezug 1.528 Euro hoch.

Trotz der größeren Steuerbelastung nach Veranlagung fallen die Verluste durch das zusätzliche Einkommen von EP2 deutlich kleiner aus und es verbleibt ein insgesamt höheres fiktives monatliches Haushaltsnettoeinkommen. Auch hier ist es am höchsten, wenn der oder die Krankengeldbeziehende in Steuerklasse III ist, wobei die Differenzen zwischen den Steuerklassen wesentlich geringer sind. Die größten Verluste zu der Einkommenssituation ohne Krankengeld ergeben sich in Steuerklasse V. Sie fallen zwar nicht so hoch aus wie bei zwölfmonatigem Leistungsbezug, dennoch ergeben sich erhebliche Unterschiede im Vergleich zu den anderen Steuerklassen. Bei einer ursprünglichen Einkommensrelation von 20.000 Euro (EP1) zu 40.000 Euro (EP2) ist das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen in Steuerklasse V um 353 Euro (–10 Prozent) geringer, in III beträgt der Nettoeinkommensverlust lediglich 128 Euro (–4 Prozent). Damit zeigt sich auch bei nur sechsmonatigem Leistungsbezug die Steuerklasse V nachteilig, sowohl für das individuelle Einkommen des bzw. der Leistungsbeziehenden als auch für das Haushaltseinkommen.

Tabelle 21: Aufteilung der Gesamtsteuerschuld und individuell verfügbares Nettoeinkommen nach Veranlagung bei einem ursprünglichen Haushaltseinkommen von 60.000 Euro und sechs Monate Krankengeldbezug von EP2

Haushaltsbruttoeinkommen 60.000 Euro – Aufteilung der Gesamtsteuerschuld und individuelles Nettoeinkommen nach Veranlagung							
6 Monate Krankengeldbezug von EP2 in Steuerklasse V							
EP1: Jahresbruttoeinkommen	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
ESt-Anteil	7.100	6.368	5.530	4.292	1.936	0	0
mtl. Nettoeinkommen	3.427	2.781	2.186	1.627	1.166	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	64	28	-65	-60	0	0
in %	0 %	2 %	1 %	-4 %	-5 %	0 %	0 %
EP2: Jahresbruttoeinkommen	0	5.000	10.000	15.000	20.000	25.000	30.000
Krankengeld (6 Monate)	0	2.894	4.844	6.668	8.396	10.096	11.912
ESt (Grundtarif)	0	0	0	347	1.304	2.402	3.550
fiktive ESt auf Krankengeld	0	0	0	0	0	0	400
Summe ESt	0	0	0	347	1.304	2.402	3.950
ESt-Anteil	0	0	0	419	1.936	3.056	2.401
mtl. Nettoeinkommen	0	587	1.072	1.521	1.866	2.243	2.811
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-105	-154	-171	-293	-473	-617
in %	0 %	-15 %	-13 %	-10 %	-14 %	-17 %	-18 %
6 Monate Krankengeldbezug von EP2 in Steuerklasse III							
EP1: Jahresbruttoeinkommen	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
ESt-Anteil	7.100	6.394	5.707	4.576	1.898	0	0
mtl. Nettoeinkommen	3.427	2.778	2.171	1.602	1.169	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	62	12	-90	-57	0	0
in %	0 %	2 %	1 %	-5 %	-5 %	0 %	0 %
EP2: Jahresbruttoeinkommen	0	5.000	10.000	15.000	20.000	25.000	30.000
Krankengeld	0	3.077	6.155	9.153	11.472	13.741	16.092
ESt (Grundtarif)	0	0	0	347	1.304	2.402	3.550
fiktive ESt auf Krankengeld	0	0	0	0	300	900	1.800
Summe ESt	0	0	0	347	1.604	3.302	5.350
ESt-Anteil	0	0	0	447	2.335	3.452	2.809
mtl. Nettoeinkommen	0	602	1.181	1.726	2.087	2.512	3.120
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-90	-45	33	-72	-204	-308
in %	0 %	-13 %	-4 %	2 %	-3 %	-8 %	-9 %

6 Monate Krankengeldbezug von EP2 in Steuerklasse IV							
EP1: Jahresbruttoeinkommen	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
ESt-Anteil	7.100	6.394	5.660	4.450	2.042	0	0
mtl. Nettoeinkommen	3.427	2.778	2.175	1.613	1.157	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	62	16	-79	-69	0	0
in %	0 %	2 %	1 %	-5 %	-6 %	0 %	0 %
EP2: Jahresbruttoeinkommen	0	5.000	10.000	15.000	20.000	25.000	30.000
Krankengeld	0	3.077	5.802	8.035	10.154	12.145	14.132
ESt (Grundtarif)	0	0	0	347	1.304	2.402	3.550
fiktive ESt auf Krankengeld	0	0	0	0	0	500	1.100
Summe ESt	0	0	0	347	1.304	2.902	4.650
ESt-Anteil	0	0	0	435	2.042	3.286	2.627
mtl. Nettoeinkommen	0	602	1.152	1.634	2.003	2.394	2.973
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-90	-74	-59	-156	-323	-454
in %	0 %	-13 %	-6 %	-3 %	-7 %	-12 %	-13 %
6 Monate Krankengeldbezug von EP2 im Faktorverfahren							
EP1: Jahresbruttoeinkommen	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
ESt-Anteil	7.100	6.394	5.662	4.450	2.047	0	0
mtl. Nettoeinkommen	3.427	2.778	2.175	1.613	1.156	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	62	16	-79	-70	0	0
In %	0 %	2 %	1 %	-5 %	-6 %	0 %	0 %
EP2: Jahresbruttoeinkommen	0	5.000	10.000	15.000	20.000	25.000	30.000
Krankengeld	0	3.077	5.826	8.035	10.250	12.900	16.276
ESt (Grundtarif)	0	0	0	347	1.304	2.402	3.550
fiktive ESt auf Krankengeld	0	0	0	0	0	600	1.900
Summe ESt	0	0	0	347	1.304	3.002	5.450
ESt-Anteil	0	0	0	435	2.047	3.365	2.826
mtl. Nettoeinkommen	0	602	1.154	1.634	2.010	2.449	3.134
Differenz zu mtl. Netto ohne KG	0	-90	-72	-59	-148	-267	-294
in %	0 %	-13 %	-6 %	-3 %	-7 %	-10 %	-9 %

Quelle: eigene Berechnungen

Wird die gemeinsame Steuerschuld auf die beiden Eheleute aufgeteilt (Tabelle 21), so entfällt auf EP2 aufgrund des Einkommens aus sechsmonatiger Erwerbstätigkeit ein größerer Anteil an der Gesamtsteuerschuld als bei ausschließlicher Krankengeldbezug. Neben der fiktiven durch das Krankengeld zugerechneten Steuer kommt die „normale“ Einkommensteuer auf den Arbeitslohn hinzu. Dennoch ist das monatlich zur Verfügung stehende Nettoeinkommen von EP2 aufgrund des zusätzlichen Einkommens höher. Die höchsten Verluste entstehen EP2 durch den Krankengeldbezug in Steuerklasse V. In Steuerklasse III ergibt sich bei EP2 im Fall ursprünglich gleicher Einkommensverhältnisse (30.000/30.000) durch das hohe Krankengeld bei gleichzeitig geringerer Einkommensteuerschuld sogar ein leichtes Plus in Höhe von 33 Euro.

Auf EP1 entfällt aufgrund der insgesamt höheren Einkommensteuerschuld ein größerer Steueranteil im Vergleich zum zwölfmonatigen Leistungsbezug. Dennoch ergibt sich in den Fällen, in denen EP2 nur ein geringes Arbeitseinkommen hat, auf das keine Einkommensteuer anfällt, ein

höheres fiktives Nettoeinkommen für EP1 als ohne den Krankengeldbezug von EP2. Dieses Plus fällt jedoch geringer aus als bei zwölfmonatigem Leistungsbezug und verkehrt sich ins Minus, sobald auf das Arbeits-einkommen von EP2 Einkommensteuer anfällt. Die Vorteile, die sich für das auf EP1 entfallende Einkommen bei einem zwölfmonatigen Leistungsbezug ergeben, sind somit geringer bzw. nicht vorhanden.

4.3.6 Zusammenfassung der Effekte

Durch die vorherigen Berechnungen lassen sich für den Bezug von Krankengeld folgende Effekte feststellen:

1. Die Lohnsteuerklasse bestimmt maßgeblich die Höhe des Krankengelds. Der Grund ist die 90-Prozent-Netto-Grenze, die in Steuerklasse V aufgrund der hohen Lohnsteuerabzüge deutlich früher als in den anderen Steuerklassen greift und so zu einem geringeren Krankengeld führt. Demzufolge wird in Steuerklasse III das höchste Krankengeld ausgezahlt. In Steuerklasse V fällt es bei gleichem Bruttoeinkommen und gleichen Beitragszahlungen deutlich geringer aus. Die Differenzen können dabei je nach ursprünglichem Nettoeinkommen mehrere hundert Euro pro Monat betragen. Erst bei Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze ebnen sich die Unterschiede wieder ein.
2. Die Auswirkungen der Steuerklasse V beeinflussen letztendlich auch das verfügbare Haushaltseinkommen vor und nach Veranlagung zur Einkommensteuer. Über alle Einkommensrelationen hinweg ist das Haushaltsnettoeinkommen am geringsten, wenn der oder die Krankengeldbeziehende in Steuerklasse V eingereiht ist. Das gilt selbst nach Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Bei einem Krankengeldbezug in Steuerklasse III verbleibt dagegen das höchste Haushaltsnettoeinkommen. Auch nach Veranlagung bleiben somit die erheblichen Unterschiede in Abhängigkeit von der Lohnsteuerklassenkombination bestehen. Der Progressionsvorbehalt, der sich bei höherem Krankengeld entsprechend stärker auswirkt, sorgt lediglich für eine geringfügige Angleichung zwischen den Steuerklassen.
3. Die eheinterne Aufteilung der Gesamtsteuerschuld weist im Fall des Krankengeldbezugs erhebliche Schwierigkeiten auf. Das Krankengeld selbst ist zwar steuerfrei, erhöht aber durch den Progressionsvorbehalt den auf das zu versteuernde Einkommen anzuwendenden Steuersatz. Der sich hierdurch ergebende Steuermehrbetrag lässt sich nicht ohne weiteres nach den Beträgen aufteilen, die sich bei Einzel-

veranlagung ergeben würden, insbesondere wenn der krankengeld-beziehende Ehepartner keine weiteren Einkünfte hat. Mithilfe einer fiktiv berechneten Einkommensteuer kann zwar eine an der Leistungsfähigkeit orientierten Besteuerung angenähert werden. Diese Vorgehensweise erfordert jedoch erhebliche Detailkenntnisse der steuerlichen Zusammenhänge und dürfte durch die Komplexität für einen Großteil der zusammenveranlagten Ehepaare kaum durchschaubar sein. Entsprechend dürfte von der ohnehin kaum genutzten Möglichkeit, die Steuerschuld eheintern „korrekt“ aufzuteilen und ggf. den individuell zu viel bezahlten Betrag gegenüber dem Partner geltend zu machen, kaum Gebrauch gemacht werden.

4.4 Elterngeld

Elterngeld erhalten Eltern, die nach der Geburt ihres Kindes ihre berufliche Tätigkeit einschränken bzw. aufgeben. Das Basiselterngeld wird für die Dauer von 14 Monaten gezahlt, wobei ein Elternteil mindestens zwei und höchstens zwölf Monate Elterngeld beanspruchen kann.

4.4.1 Höhe des Elterngelds in Abhängigkeit von der Steuerklasse

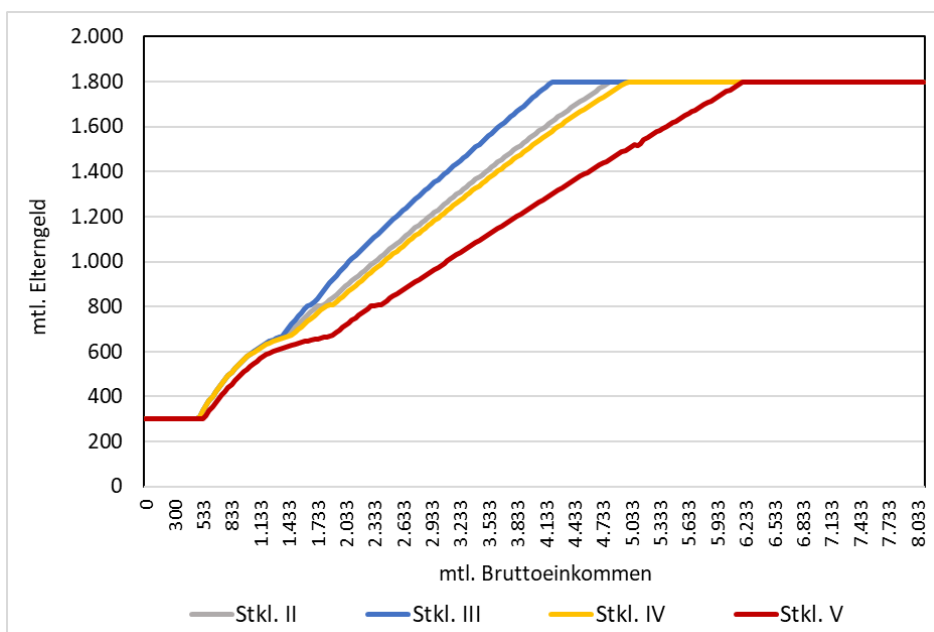
Das Elterngeld beträgt grundsätzlich 67 Prozent des Nettoeinkommens. Für die Ermittlung des Einkommens sind die zwölf Monate vor dem Geburtsmonat des Kindes maßgeblich. War das durchschnittliche Nettoeinkommen pro Monat im Bemessungszeitraum geringer als 1.000 Euro, erhöht sich der Prozentsatz auf bis zu 100 Prozent. Bei einem durchschnittlichen Nettoeinkommen von über 1.200 Euro, sinkt der Prozentsatz dagegen auf bis zu 65 Prozent. Die Höhe des Elterngelds beläuft sich jedoch mindestens auf 300 Euro pro Monat (sog. Sockelbetrag bzw. Mindestelterngeld) und auf maximal 1.800 Euro. Als Lohnersatzleistung ist das Elterngeld steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt.

Da das Elterngeld über das Nettoeinkommen berechnet wird, wirken sich die Steuerklassen auf die Höhe der Leistung aus. Abbildung 9 zeigt die Höhe des monatlichen Elterngeldes in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen in den Lohnsteuerklassen II, III, IV, und V.

Bis zu einem Bruttoeinkommen von rund 500 Euro belaufen sich die Elterngeldbeträge aufgrund des Mindestelterngelds unabhängig von der jeweiligen Steuerklasse auf 300 Euro. Im weiteren Verlauf ist das Elterngeld in Steuerklasse V jedoch niedriger als in den anderen Steuerklassen.

Hier fällt bereits bei geringem Einkommen Lohnsteuer an, so dass das Nettoeinkommen, nach dem sich das Elterngeld bemisst, entsprechend niedrig. Ab einem monatlichen Einkommen von rund 1.100 Euro bewegen sich auch die Leistungshöhen in den anderen Steuerklassen auseinander. Die Elterngeldzahlungen in den Steuerklassen II und IV sind ähnlich hoch, in IV fällt der Betrag etwas kleiner aus. In Steuerklasse III ist das Elterngeld aufgrund des höheren Nettoeinkommens am höchsten. Mit steigendem Bruttoeinkommen nehmen die Unterschiede zwischen den Steuerklassen weiter zu und erreichen ihre maximale Differenz bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von rund 4.200 Euro. Hier wird in Steuerklasse III die Höchstgrenze des Elterngelds von 1.800 Euro erreicht. In Steuerklasse V beträgt das Elterngeld bei diesem Bruttoeinkommen erst rund 1.300 Euro, und ist damit 500 Euro bzw. 28 Prozent geringer. In Steuerklasse IV wird der maximale Elterngeldbetrag bei einem durchschnittlichen Monatsbruttoeinkommen von rund 5.000 Euro, in V erst bei etwa 6.200 Euro erreicht. Demnach muss eine Person in Steuerklasse V ein etwa 2.000 Euro größeres Einkommen haben als in III, um den gleichen Elterngeldhöchstsatz zu beziehen.

Abbildung 9: Monatliches Elterngeld in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen und von der Steuerklasse



Quelle: eigene Berechnungen

Während das Elterngeld bis zum Erreichen des Höchstsatzes von 1.800 Euro in allen Steuerklassen rund Zweidrittel des Nettoeinkommens ausfalls kompensiert, sind in Relation zum Bruttoeinkommen deutliche Unterschiede zwischen den Steuerklassen festzustellen. In Steuerklasse III beträgt das Elterngeld vor Erreichen des Höchstsatzes knapp die Hälfte des vorherigen Bruttolohns, in Steuerklasse V ist es gerade einmal ein Drittel (vgl. Tabelle 22). Bei einem Bruttoeinkommen im Bemessungszeitraum von durchschnittlich 2.500 Euro pro Monat ergibt sich beispielsweise für ein*e Leistungsempfänger*in in Lohnsteuerklasse III 1.175 Euro Elterngeld pro Monat (47 Prozent des Bruttoeinkommens), während es in Steuerklasse V mit 837 Euro (33 Prozent des Bruttoeinkommens) deutlich geringer ausfällt. In Steuerklasse II ist das Elterngeld zwar höher als in IV und V, jedoch deutlich niedriger als in Steuerklasse III.

Tabelle 22: Höhe des Elterngelds in Abhängigkeit von der Lohnsteuerklasse und in Relation zu vorherigen Netto- und Bruttoeinkommen⁸²

Jahresbruttoeinkommen pro Monat		10.000	20.000	30.000	40.000	50.000	60.000	70.000	80.000
		833	1.667	2.500	3.333	4.167	5.000	5.833	6.667
II	Lohnsteuer	0	70	252	456	686	957	1.271	1.596
	Soli	✓	0	9	20	32	46	63	80
	mtl. Nettoeinkommen	692	1.266	1.744	2.197	2.623	3.048	3.464	3.866
	Elterngeld	507	776	1.057	1.343	1.612	1.800	1.800	1.800
	Differenz zu mtl. Netto	-185	-490	-687	-853	-1.010	-1.248	-1.664	-2.066
	in % des mtl. Netto	73 %	61 %	61 %	61 %	61 %	59 %	52 %	47 %
	in % des mtl. Brutto	61 %	47 %	42 %	40 %	39 %	36 %	31 %	27 %
III	Lohnsteuer	0	0	77	243	423	628	857	1.102
	Soli	0	0	0	13	23	35	47	61
	mtl. Nettoeinkommen	692	1.336	1.928	2.416	2.894	3.389	3.893	4.380
	Elterngeld	507	806	1.175	1.485	1.789	1.800	1.800	1.800
	Differenz zu mtl. Netto	-185	-530	-753	-931	-1.106	-1.589	-2.093	-2.580
	in % des mtl. Netto	73 %	60 %	61 %	61 %	62 %	53 %	46 %	41 %
	in % des mtl. Brutto	61 %	48 %	47 %	45 %	43 %	36 %	31 %	27 %
IV	Lohnsteuer	0	109	296	506	742	1.019	1.338	1.663
	Soli	0	6	16	28	41	56	74	91
	mtl. Nettoeinkommen	692	1.222	1.692	2.139	2.558	2.976	3.386	3.788
	Elterngeld	507	746	1.023	1.305	1.570	1.800	1.800	1.800
	Differenz zu mtl. Netto	-185	-476	-669	-833	-988	-1.176	-1.586	-1.988
	in % des mtl. Netto	73 %	61 %	60 %	61 %	61 %	60 %	53 %	48 %
	in % des mtl. Brutto	61 %	45 %	41 %	39 %	38 %	36 %	31 %	27 %
V	Lohnsteuer	82	300	569	857	1.151	1.462	1.788	2.113
	Soli	0	16	31	47	63	80	98	116
	mtl. Nettoeinkommen	609	1.020	1.404	1.768	2.126	2.509	2.911	3.314
	Elterngeld	455	651	837	1.066	1.292	1.503	1.707	1.800
	Differenz zu mtl. Netto	-155	-370	-568	-703	-834	-1.006	-1.205	-1.514
	in % des mtl. Netto	75 %	64 %	60 %	60 %	61 %	60 %	59 %	54 %
	in % des mtl. Brutto	55 %	39 %	33 %	32 %	31 %	30 %	29 %	27 %
Differenz III zu V		53	155	338	419	497	297	93	0
in Prozent		10 %	19 %	29 %	28 %	28 %	17 %	5 %	0 %

Quelle: eigene Berechnungen

⁸² Das Faktorverfahren wurde in der Darstellung nicht berücksichtigt, da sich hier das für die Leistungshöhe maßgebliche Nettoeinkommen nur im Zusammenhang mit dem Einkommen des oder der Ehepartner*in bestimmen lässt.

4.4.2 Folgen für das monatliche Haushaltsnettoeinkommen

Die Änderungen, die sich durch den Elterngeldbezug sowohl für das individuell verfügbare Einkommen von EP2 als auch aus Sicht des Haushalts in Abhängigkeit von der Steuerklasse ergeben, werden in Tabelle 23 dargestellt. Als Vergleichswerte werden die jeweiligen monatlichen Nettoeinkommen ohne Leistungsbezug aus Tabelle 5 (Kapitel 4.2.1) herangezogen.

Tabelle 23: Monatliches Elterngeld im Verhältnis zum vorherigen individuellen Nettoeinkommen sowie Auswirkungen auf das Haushaltsnettoeinkommen

Elterngeldbezug von EP2							
EP2 Individuell (vor Elterngeldbezug)	0	10.000	20.000	30.000	40.000	50.000	60.000
mtl. Bruttoeinkommen EP2	0	833	1.667	2.500	3.333	4.167	5.000
mtl. Elterngeld (V)	300	455	651	837	1.066	1.292	1.503
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	300	-155	-370	-568	-703	-834	-1.006
in %		-25 %	-36 %	-40 %	-40 %	-39 %	-40 %
mtl. Elterngeld (III)	300	507	806	1.175	1.485	1.789	1.800
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	300	-185	-530	-753	-931	-1.106	-1.589
in %		-27 %	-40 %	-39 %	-39 %	-38 %	-47 %
mtl. Elterngeld (IV)	300	507	746	1.023	1.305	1.570	1.800
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	300	-185	-476	-669	-833	-988	-1.176
in %		-27 %	-39 %	-40 %	-39 %	-39 %	-40 %
mtl. Elterngeld (Faktorverfahren)	300	507	749	1.023	1.319	1.675	1.800
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	300	-185	-478	-669	-840	-1.042	-1.628
in %		-27 %	-39 %	-40 %	-39 %	-38 %	-47 %
EP1+2 Haushaltsebene	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
mtl. Haushaltsbruttoeinkommen	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
EP1+2: mtl. Netto in III/V mit EG	3.689	3.349	3.067	2.764	2.402	1.984	1.503
Differenz zu mtl. Netto ohne EG in %	9 %	-4 %	-11 %	-17 %	-23 %	-30 %	-40 %
EP1+2: mtl. Netto in V/III mit EG	2.809	2.634	2.574	2.579	2.505	2.398	1.800
Differenz zu mtl. Netto ohne EG in %	12 %	-7 %	-17 %	-23 %	-27 %	-32 %	-47 %
EP1+2: mtl. Netto in IV/IV mit EG	3.276	3.065	2.884	2.715	2.527	2.262	1.800
Differenz zu mtl. Netto ohne EG in %	10 %	-6 %	-14 %	-20 %	-25 %	-30 %	-40 %
EP1+2: mtl. Netto im Faktorverfahren mit EG	3.728	3.224	2.908	2.715	2.546	2.367	1.800
Differenz zu mtl. Netto ohne EG in %	9 %	-5 %	-14 %	-20 %	-25 %	-31 %	-47 %

Quelle: eigene Berechnungen

Hatte EP2 im Bemessungszeitraum kein eigenes Einkommen, so erhöht sich durch das Mindestelterngeld sein oder ihr individuelles Nettoeinkommen. In allen anderen Fällen muss EP2 Einkommensverluste hinnehmen,

die mit der Höhe seines bzw. ihres ursprünglichen Einkommens ansteigen und aufgrund der vom Einkommen abhängenden unterschiedlich hohen Leistungssätze zwischen 27 und 47 Prozent betragen können. Die Höchstgrenze von 1.800 Euro wird – außer in Steuerklasse V – bei einem durchschnittlichen monatlichen Einkommen in Höhe von 5.000 Euro erreicht.

Für das Haushaltsnettoeinkommen ergibt sich im Fall, dass EP1 Alleinverdiener*in war durch den einkommensunabhängigen Mindestsatz ein Plus von 300 Euro pro Monat. Hatte EP2 jedoch eigenes Einkommen, so verringert sich durch den Elterngeldbezug das monatliche Nettoeinkommen des Ehepaares. Das höchste Nettoeinkommen verbleibt, sofern EP1 ein höheres oder gleich hohes Einkommen wie EP2 hatte, durch den geringeren Lohnsteuerabzug beim arbeitenden EP1 in der Steuerklassenkombination III/V.⁸³ Hatte EP2 ein etwas größeres Einkommen im Bemessungszeitraum als EP1 (20.000/40.000), so ist das Faktorverfahren für das monatliche Nettoeinkommen vorteilhaft. Bei einem noch größeren ursprünglichen Einkommen des EP2 in Höhe von 50.000 Euro, ergibt sich dagegen aufgrund des höheren Elterngelds in Steuerklasse III das höchste monatliche Haushaltsnettoeinkommen in der Lohnsteuerklassenkombination V/III. Je nach Einkommensrelation sind demnach unterschiedliche Lohnsteuerklassenkombinationen für das monatliche Nettoeinkommen vorteilhaft. Beim Elterngeld kommt hinzu, dass der Elternteil, der kein Elterngeld bezieht nach der Geburt des Kindes in Steuerklasse III wechseln kann. Der Wechsel ändert nichts an der Höhe des Elterngelds, selbst wenn es im Bezugszeitraum nach Steuerklasse III berechnet wird. Inwieweit Ehepaar diese finanziellen Auswirkungen überblicken können, ist fraglich, zumal hier nur die Folgen des Basiselterngelds dargestellt wurden. Die modellhafte Überprüfung zeigt aber, dass die „kleinteiligen“ Einkommensvor- und -nachteile kaum konsistent sind.

4.4.3 Progressionsvorbehalt, Gesamtsteuerbelastung und Aufteilung im Innenverhältnis

Da das Elterngeld dem Progressionsvorbehalt unterliegt, fließt es in die Berechnung der Einkommensteuer ein und wirkt sich auf die Höhe des nach Veranlagung zur Verfügung stehenden Einkommens aus. In Ta-

⁸³ Beim Elterngeld bleibt die Steuerklasse des Bemessungszeitraums im Bezugszeitraum (oft III) stehen, die andere Person kann dennoch wechseln und wird daher in der Regel in III gehen, vielleicht in IV, aber definitiv nicht in V.

belle 23 werden die Änderungen, die sich für die Höhe der Einkommenssteuer durch die Berücksichtigung des Elterngeldes ergeben, in Abhängigkeit von der Steuerklasse dargestellt.

Sofern EP2 vor dem Elterngeldbezug kein eigenes Einkommen hatte, erhöht sich die gemeinsame Steuerschuld durch das Mindestelterngeld von monatlich 300 Euro, das sich aufgrund des Progressionsvorbehalts steuersatzerhöhend auswirkt. Dadurch steigt bei einem jährlichen Haushaltsbruttoeinkommen von 60.000 Euro im Fall des ganzjährigen Elterngeldbezugs die Einkommensteuer um 466 Euro auf 7.566 Euro. In den anderen Einkommenskonstellationen verringert sich die Einkommenssteuer durch den Wegfall des Arbeitseinkommens von EP2. Die Einkommensteuer ist am geringsten, wenn EP2 in Steuerklasse V Elterngeld bezieht, da sich hier der Progressionsvorbehalt durch das geringere Elterngeld weniger stark auswirkt. Im Gegensatz dazu fällt bei einem Leistungsbezug in Steuerklasse III durch das höhere Elterngeld die höchste Einkommensteuer an. Hier ergibt sich bei ursprünglich gleichen Einkommen der Ehepartner*innen in Höhe von 30.000 Euro pro Jahr allein durch den Progressionsvorbehalt ein Steuermehrbetrag von über 1.700 Euro. Die Steuerschuld beim Bezug nach Steuerklasse IV oder auf der Grundlage des Faktorverfahrens ist ähnlich hoch und liegt in ihrer Höhe zwischen der in III und in V.

Tabelle 23: Auswirkung des Progressionsvorbehalts bei zwölfmonatigem Elterngeldbezug von EP2 auf die Einkommensteuerschuld des Ehepaars

Haushaltsbruttoeinkommen 60.000 Euro – Steuerschuld nach Veranlagung							
ESt auf steuerpflichtiges Einkommen (ohne Elterngeld)							
Jahresbruttoeinkommen (EP1)	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
zu versteuerndes Einkommen (EP1)	48.308	39.911	31.300	22.650	14.409	6.168	0
ESt nach Splittingtarif	7.100	4.804	2.608	694	0	0	0
Durchschnittssteuersatz	14,70	12,04	8,33	3,06	0,00	0,00	0,00
12 Monate Elterngeldbezug von EP2 in Steuerklasse V							
zvE (EP1) + 12 Monate Elterngeld (EP2)	51.908	45.366	39.107	32.688	27.196	21.670	18.033
ESt bei Einbezug des Elterngelds	8.130	6.278	4.592	2.952	1.624	520	0
Steuersatz unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts	15,66	13,84	11,74	9,03	5,97	2,40	0,00
Anwendung auf zvE (ohne EG) = ESt neu	7.566	5.523	3.675	2.045	860	148	0
ESt-Mehrbelastung durch Progressionsvorbehalt	466	719	1.067	1.351	860	148	0
12 Monate Elterngeldbezug von EP2 in Steuerklasse III							
zvE (EP1) + 12 Monate Elterngeld (EP2)	51.908	46.000	40.969	36.749	32.229	27.631	21.600
ESt bei Einbezug des Elterngelds	8.130	6.454	5.084	3.978	2.838	1.724	508
Steuersatz unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts	15,66	14,03	12,41	10,82	8,81	6,24	2,35
Anwendung auf zvE (ohne EG) = ESt neu	7.566	5.599	3.884	2.451	1.268	384	0
ESt-Mehrbelastung durch Progressionsvorbehalt	466	795	1.276	1.757	1.268	384	0
12 Monate Elterngeldbezug von EP2 in Steuerklasse IV							
zvE (EP1) + 12 Monate Elterngeld (EP2)	51.908	46.000	40.248	34.926	30.074	25.009	21.600
ESt bei Einbezug des Elterngelds	8.130	6.454	4.894	3.514	2.308	1.152	508
Steuersatz unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts	15,66	14,03	12,16	10,06	7,67	4,61	2,35
Anwendung auf zvE (ohne EG) = ESt neu	7.566	5.599	3.805	2.278	1.105	284	0
ESt-Mehrbelastung durch Progressionsvorbehalt	466	795	1.197	1.584	1.105	284	0
12 Monate Elterngeldbezug von EP2 im Faktorverfahren							
zvE (EP1) + 12 Monate Elterngeld (EP2)	51.908	46.000	40.287	34.926	30.235	26.264	21.600
ESt bei Einbezug des Elterngelds	8.130	6.454	4.904	3.514	2.348	1.418	508
Steuersatz unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts	15,66	14,03	12,17	10,06	7,77	5,40	2,35
Anwendung auf zvE (ohne EG) = ESt neu	7.566	5.599	3.809	2.278	1.118	333	0
ESt-Mehrbelastung durch Progressionsvorbehalt	466	795	1.201	1.584	1.118	333	0

Quelle: eigene Berechnungen

Tabelle 24 stellt dar, inwiefern der Lohnsteuerabzug in den verschiedenen Steuerklassenkombinationen zutreffend war und welcher Anteil an der gemeinsamen Steuerschuld auf die beiden Eheleute jeweils entfällt. Nach Verrechnung der von EP1 einbehaltenen Lohnsteuer mit der veran-

lagten Einkommensteuerschuld ergeben sich mit der Steuerklassenkombination III/V in allen Einkommensrelationen Nachzahlungen, während in V/III dem Ehepaar hohe Beträge erstattet werden. Auch mit der Steuerklassenkombination IV/IV und im Faktorverfahren käme es durch die zu hohen Lohnsteuerabzüge bei EP1 in fast allen Einkommenskonstellationen zu Erstattungen. Lediglich wenn EP2 als Elterngeldbezieher*in ursprünglich den weitaus größten Teil zum Haushaltseinkommen beigetragen hat, werden Nachzahlungen fällig.

Tabelle 24: Interne Aufteilung der Gesamtsteuerschuld unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts zwölfmonatigem Elterngeldbezug von EP2

Haushaltsbruttoeinkommen 60.000 Euro – Interne Aufteilung der Gesamtsteuerschuld nach Veranlagung							
12 Monate Elterngeldbezug von EP2 in Steuerklasse V							
Steuerschuld EP1 + EP2	7.566	5.523	3.675	2.045	860	148	0
Lohnsteuerabzug EP1 (III)	7.534	5.078	2.916	918	0	0	0
Steuernachzahlung/-erstattung	-32	-445	-759	-1.127	-860	-148	0
EP1: Jahresbruttoeinkommen	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
EST-Anteil	7.566	5.523	3.675	2.045	589	0	0
Anteil an Gesamt-EST in %	100 %	100 %	100 %	100 %	68 %	0 %	
EP2: 12 Monate Elterngeld	3.600	5.455	7.807	10.038	12.787	15.502	18.033
fiktive EST auf Elterngeld	0	0	0	0	600	1.600	2.600
EST-Anteil	0	0	0	0	271	148	0
Anteil an Gesamt-EST in %	0 %	0 %	0 %	0 %	32 %	100 %	
12 Monate Elterngeldbezug von EP2 in Steuerklasse III							
Steuerschuld EP1 + EP2	7.566	5.599	3.884	2.451	1.268	384	0
Lohnsteuerabzug EP1 (V)	17.547	13.812	10.285	6.824	3.594	987	0
Steuernachzahlung/-erstattung	9.981	8.213	6.401	4.373	2.326	603	0
EP1: Jahresbruttoeinkommen	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
EST-Anteil	7.566	5.599	3.884	1.871	435	0	0
Anteil an Gesamt-EST in %	100 %	100 %	100 %	76 %	34 %	0 %	
EP2: 12 Monate Elterngeld	3.600	6.089	9.669	14.099	17.820	21.463	21.600
fiktive EST auf Elterngeld	0	0	0	1.100	2.500	4.100	4.100
EST-Anteil	0	0	0	580	833	384	0
Anteil an Gesamt-EST in %	0 %	0 %	0 %	24 %	66 %	100 %	

12 Monate Elterngeldbezug von EP2 in Steuerklasse IV							
Steuerschuld EP1 + EP2	7.566	5.599	3.805	2.278	1.105	284	0
Lohnsteuerabzug EP1 (IV)	12.231	8.902	6.073	3.549	1.304	0	0
Steuernachzahlung/-erstattung	4.665	3.303	2.268	1.271	199	-284	0
EP1: Jahresbruttoeinkommen	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
Est-Anteil	7.566	5.599	3.805	1.997	480	0	0
Anteil an Gesamt-ESt in %	100 %	100 %	100 %	88 %	43 %	0 %	
EP2: 12 Monate Elterngeld	3.600	6.089	8.948	12.276	15.665	18.841	21.600
fiktive Est auf Elterngeld	0	0	0	500	1.700	2.900	4.100
Est-Anteil	0	0	0	281	625	284	0
Anteil an Gesamt-ESt in %	0 %	0 %	0 %	12 %	57 %	100 %	
12 Monate Elterngeldbezug von EP2 im Faktorverfahren							
Steuerschuld EP1 + EP2	7.566	5.599	3.809	2.278	1.118	333	0
Lohnsteuerabzug EP1 (Faktorverfahren)	7.094	7.095	5.842	3.549	1.254	0	0
Steuernachzahlung/-erstattung	-472	1.496	2.033	1.271	136	-333	0
EP1: Jahresbruttoeinkommen	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
Est-Anteil	7.566	5.599	3.809	1.997	470	0	0
Anteil an Gesamt-ESt in %	100 %	100 %	100 %	88 %	42 %	0 %	
EP2: 12 Monate Elterngeld	3.600	6.089	8.987	12.276	15.826	20.096	21.600
fiktive Est auf Elterngeld	0	0	0	500	1.800	3.500	4.100
Est-Anteil	0	0	0	281	648	333	0
Anteil an Gesamt-ESt in %	0 %	0 %	0 %	12 %	58 %	100 %	

Quelle: eigene Berechnungen

Mit der Höhe des Elterngeldes variiert auch der individuelle Anteil an der Gesamtsteuerschuld aus, der EP2 zuzurechnen ist. Bis zu einem ursprünglichen Einkommen von 20.000 Euro, in Steuerklasse V 30.000 Euro, entfällt auf EP2 keine anteilige Steuerschuld. Bei einem höheren Einkommen entfällt auf sie oder ihn ein je nach Steuerklasse unterschiedlich hoher Einkommensteueranteil von bis zu 833 Euro. Auf EP2 entfällt bei Elterngeldbezug in Steuerklasse III bis über 30.000 Euro keine Steuer, bei einem Einkommensverhältnis von 20.000 zu 40.000 Euro entfällt im Innenverhältnis etwa zwei Drittel der Gesamtsteuerschuld auf den oder die Elterngeldbezieher*in. Bei Elterngeldbezug in Steuerklasse V entfiel dagegen lediglich ein Anteil von rund einem Drittel der Gesamtsteuerschuld auf ihn oder sie (271 Euro).

Der EP1 zugerechnete Anteil fällt entsprechend gegensätzlich aus. Hatte sie oder er ursprünglich ein höheres Einkommen als sein*e Partner*in, bei Leistungsbezug in Steuerklasse V auch bei gleichen Einkommensverhältnissen (30.000/30.000), entfällt die komplette Einkommenssteuer auf EP1. Demnach muss EP1 hier auch die durch den Progressionsvorbehalt verursachte Mehrbelastung tragen. Als Alleinverdiener*in ergibt sich für sie oder ihn ein um sieben Prozent höherer Steuerbetrag als dies vor Elterngeldbezug von EP2 der Fall war. Auch in den anderen

Einkommenskonstellationen entfällt auf EP1 ein höherer prozentualer Anteil an der gemeinsamen Steuerschuld, welche jedoch in ihrer Höhe geringer ausfällt als vor Leistungsbezug des EP2.

Tabelle 25 zeigt, welches Haushaltsnettoeinkommen dem Ehepaar nach Veranlagung sowie den beiden Ehepartner*innen individuell zur Verfügung steht. Durch den Bezug von Elterngeld verringert sich das fiktiv auf Monate umgerechnete Haushaltsnettoeinkommen. Die Nettoeinkommensverluste fallen bei einem Leistungsbezug in Steuerklasse III am geringsten aus, in V sind sie am höchsten. Bei einer ursprünglichen Einkommenskonstellation von 20.000 (EP1) zu 40.000 (EP2) beträgt das fiktive monatliche Nettoeinkommen bei einem Leistungsbezug in Steuerklasse III 2.716 Euro und ist damit 20 Prozent geringer, als wenn beide weiterhin Arbeitseinkommen bezogen hätten. In Steuerklasse V ist der Einkommensverlust bei einem fiktiven monatlichen Haushaltsnettoeinkommen in Höhe von 2.330 Euro mit 31 Prozent (–1.045 Euro) deutlich höher. Der prozentuale Verlust in Steuerklasse IV und im Faktorverfahren beläuft sich auf etwa 25 Prozent. Einzig im Fall, dass EP1 vor Leistungsbezug von EP2 Alleinverdiener*in war, hat das Ehepaar durch das Mindestelterngeld ein um acht Prozent höheres fiktives monatliches Nettoeinkommen. Durch den Progressionsvorbehalt erhöht es sich jedoch nicht um den vollen Betrag in Höhe von 300 Euro, sondern lediglich um 259 Euro.

Auf individueller Ebene zeigen sich bei EP2 – außer im Fall, dass sie oder er zuvor keinerlei Einkommen hatte – durchgehend Verluste im durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen. Hier kommen zum reduzierten Nettoeinkommen noch Einkommensteueranteile durch den Progressionsvorbehalt hinzu, die aus dem erhöhten Steuersatz resultieren. Die Einkommensverluste fallen bei einem Elterngeldbezug in Steuerklasse V am höchsten aus, wobei sich hier das durchschnittliche monatlich zur Verfügung stehende Einkommen um rund 50 Prozent reduziert. In Steuerklasse III ist der Verlust mit etwa 35 Prozent deutlich geringer. Das auf EP2 entfallende monatliche Nettoeinkommen beträgt z. B. bei einem Einkommensverhältnis von 20.000 zu 40.000 Euro in Steuerklasse III 1.416 Euro, in Steuerklasse V ist es 1.043 Euro hoch.

Tabelle 25: Durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen des Ehepaares nach Veranlagung bei zwölfmonatigem Elterngeldbezug von EP2

Haushaltsbruttoeinkommen 60.000 Euro – Monatliches Nettoeinkommen nach Veranlagung							
Ohne Leistungsbezug							
EP1+2 Haushaltsebene	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
durchschnittliches mtl. Nettoeinkommen	3.427	3.408	3.385	3.385	3.385	3.408	3.427
EP1 Individuell	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
durchschnittliches mtl. Nettoeinkommen	3.427	2.716	2.159	1.692	1.226	692	0
EP2 Individuell	0	10.000	20.000	30.000	40.000	50.000	60.000
durchschnittliches mtl. Nettoeinkommen	0	692	1.226	1.692	2.159	2.716	3.427
12 Monate Elterngeldbezug von EP2 in Steuerklasse V (Steuerklassenkombination III/V)							
EP1+2 Haushaltsebene	3.686	3.310	3.000	2.669	2.330	1.971	1.503
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	259	-99	-385	-716	-1.054	-1.437	-1.925
in %	8 %	-3 %	-11 %	-21 %	-31 %	-42 %	-56 %
EP1 Individuell	3.386	2.855	2.349	1.832	1.287	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	-41	139	191	140	61	0	0
in %	-1 %	5 %	9 %	8 %	5 %	0 %	0 %
EP2 Individuell	300	455	651	837	1.043	1.280	1.503
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	300	-237	-575	-856	-1.116	-1.437	-1.925
in %	0 %	-34 %	-47 %	-51 %	-52 %	-53 %	-56 %
12 Monate Elterngeldbezug von EP2 in Steuerklasse III (Steuerklassenkombination V/III)							
EP1+2 Haushaltsebene	3.686	3.356	3.137	2.967	2.716	2.449	1.800
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	259	-53	-248	-418	-669	-960	-1.627
in %	8 %	-2 %	-7 %	-12 %	-20 %	-28 %	-47 %
EP1 Individuell	3.386	2.848	2.331	1.842	1.300	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	-41	132	172	150	74	0	0
in %	-1 %	5 %	8 %	9 %	6 %	0 %	0 %
EP2 Individuell	300	507	806	1.125	1.416	1.757	1.800
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	300	-185	-420	-568	-743	-960	-1.627
in %	0 %	-27 %	-34 %	-34 %	-34 %	-35 %	-47 %
12 Monate Elterngeldbezug von EP2 in Steuerklasse IV							
EP1+2 Haushaltsebene	3.686	3.356	3.084	2.832	2.550	2.238	1.800
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	259	-53	-301	-553	-835	-1.170	-1.627
in Prozent	8 %	-2 %	-9 %	-16 %	-25 %	-34 %	-47 %
EP1 Individuell	3.386	2.848	2.338	1.833	1.296	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	-41	132	179	141	70	0	0
in %	-1 %	5 %	8 %	8 %	6 %	0 %	0 %
EP2 Individuell	300	507	746	999	1.253	1.546	1.800
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	300	-185	-480	-693	-905	-1.170	-1.627
in %	0 %	-27 %	-39 %	-41 %	-42 %	-43 %	-47 %

Haushaltsbruttoeinkommen 60.000 Euro – Monatliches Nettoeinkommen nach Veranlagung							
Ohne Leistungsbezug							
EP1+2 Haushaltsebene	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
durchschnittliches mtl. Nettoeinkommen	3.427	3.408	3.385	3.385	3.385	3.408	3.427
EP1 Individuell	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
durchschnittliches mtl. Nettoeinkommen	3.427	2.716	2.159	1.692	1.226	692	0
EP2 Individuell	0	10.000	20.000	30.000	40.000	50.000	60.000
durchschnittliches mtl. Nettoeinkommen	0	692	1.226	1.692	2.159	2.716	3.427
12 Monate Elterngeldbezug von EP2 im Faktorverfahren							
EP1+2 Haushaltsebene	3.686	3.356	3.087	2.832	2.562	2.339	1.800
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	259	-53	-298	-553	-823	-1.069	-1.627
in %	8 %	-2 %	-9 %	-16 %	-24 %	-31 %	-47 %
EP1 Individuell	3.386	2.848	2.338	1.833	1.297	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	-41	132	179	141	71	0	0
in %	-1 %	5 %	8 %	8 %	6 %	0 %	0 %
EP2 Individuell	300	507	749	999	1.265	1.647	1.800
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	300	-185	-477	-693	-894	-1.069	-1.627
in %	0 %	-27 %	-39 %	-41 %	-41 %	-39 %	-47 %

Quelle: eigene Berechnungen

EP1 dagegen profitiert durch den Elterngeldbezug von EP2 durch eine geringere auf ihn entfallende Einkommensteuerschuld, weil der Durchschnittssteuersatz trotz Progressionsvorbehalt geringer als beim vollen Einkommen aus Arbeitsentgelten ausfällt. EP 1 hat dadurch ein um bis zu 191 Euro höheres individuelles Nettoeinkommen. Nur wenn die oder der Partner*in vor Leistungsbezug kein eigenes Einkommen hatte, ist das fiktive monatliche Nettoeinkommen von EP1 etwas geringer, da die durch das Mindestelterngeld verursachte steuerliche Mehrbelastung in Höhe von umgerechnet 41 Euro pro Monat komplett auf ihn entfällt.

4.4.4 Variante: Haushaltsbruttoeinkommen 40.000 und 80.000

Für ein geringeres *Haushaltseinkommen von 40.000 Euro* ergeben sich bei einem zwölfmonatigen Elterngeldbezug von EP2 im Lohnsteuerverfahren die in Tabelle 26 dargestellten Änderungen für das monatliche Nettoeinkommen in Abhängigkeit von den jeweiligen Lohnsteuerklassenkombinationen.

Durch das insgesamt geringere Haushaltseinkommen fallen die Verluste bzw. – im Fall, dass der oder die Elterngeldbezieher*in vorher kein eigenes Einkommen hatte – der Gewinn für das summierte Einkommen prozentual größer aus als bei einem Jahreseinkommen von 60.000 Euro.

Hatte EP1 ein höheres Einkommen sowie bei ursprünglich gleichen Einkommensverhältnissen erweist sich die Steuerklassenkombination III/V durch den geringeren Lohnsteuerabzug beim Arbeitslohn beziehenden EP1 als vorteilhaft. Bei einem nur geringen Einkommen von EP1 in Höhe von 10.000 Euro ist die Lohnsteuerklassenkombination V/III durch das höhere Elterngeld in III die bessere Wahl für das laufende Nettoeinkommen.

Tabelle 26: Monatliches Elterngeld und Auswirkungen auf das monatliche Haushaltsnettoeinkommen bei einem jährlichen Haushaltsbruttoeinkommen von 40.000 Euro

Haushaltsbruttoeinkommen 40.000 Euro – Lohnsterverfahren					
Bruttoeinkommen vor Elterngeldbezug					
EP1 Individuell	40.000	30.000	20.000	10.000	0
EP2 Individuell	0	10.000	20.000	30.000	40.000
EP1+2 Haushaltsebene	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
mtl. Haushaltsbruttoeinkommen	3.333	3.333	3.333	3.333	3.333
Elterngeldbezug von EP2					
mtl. Elterngeld (V)	300	455	651	837	1.066
EP1+2: mtl. Netto in III/V mit Elterngeld	2.716	2.382	1.987	1.529	1.066
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	300	-155	-370	-568	-703
in %	12 %	-6 %	-16 %	-27 %	-40 %
mtl. Elterngeld (III)	300	507	806	1.175	1.485
EP1+2: mtl. Netto in V/III mit Elterngeld	2.068	1.912	1.826	1.784	1.485
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	300	-185	-530	-753	-931
in %	17 %	-9 %	-23 %	-30 %	-39 %
mtl. Elterngeld (IV)	300	507	746	1.023	1.305
EP1+2: mtl. Netto in IV/IV mit Elterngeld	2.439	2.200	1.968	1.715	1.305
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	300	-185	-476	-669	-833
in %	14 %	-8 %	-19 %	-28 %	-39 %
mtl. Elterngeld (Faktorverfahren)	300	507	746	1.078	1.506
EP1+2: mtl. Netto im Faktorverfahren mit Elterngeld	2.743	2.283	1.968	1.770	1.506
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	300	-185	-476	-697	-937
in %	12 %	-7 %	-19 %	-28 %	-38 %

Quelle: eigene Berechnungen

Nach Veranlagung sind die höchsten Verluste im fiktiven monatlichen Haushaltsnettoeinkommen bei einem Leistungsbezug in Steuerklasse V festzustellen (vgl. Tabelle 27). Hier verringert es sich beispielsweise bei einem ursprünglichen Einkommensverhältnis von 10.000 Euro (EP1) zu 30.000 Euro (EP2) pro Monat um 38 Prozent (-939 Euro) auf 1.529 Euro, während es sich bei einem Leistungsbezug in III lediglich um 25 Prozent (-608 Euro) auf 1.860 Euro pro Monat reduziert.

Auf individueller Ebene sind nach Aufteilung der Einkommensteuerschuld bei EP2 Verluste festzustellen, wobei diese in Steuerklasse V durch das geringere Elterngeld am höchsten ausfallen. Lediglich im Fall, dass EP2 vor Elterngeldbezug keinerlei eigenes Einkommen hatte, profitiert er oder sie durch das Mindestelterngeld von einem zusätzlichen Einkommen in Höhe von 300 Euro pro Monat. Bei EP1 ergeben sich nur geringfügige Änderungen. Sofern EP 1 ein höheres Einkommen als EP2 hatte (30.000/10.000) sowie bei gleich hohen Jahreseinkommen von 20.000 Euro steht EP 1 durch die geringere Einkommensteuer ein um bis zu 7 Prozent höheres Nettoeinkommen zur Verfügung. Als Alleinverdiener*in muss EP 1 jedoch durch die Wirkung des Progressionsvorbehalts mehr Steuern zahlen, weshalb sich das individuelle Nettoeinkommen um 48 Euro verringert.

Tabelle 27: Durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen nach Veranlagung bei einem Haushaltseinkommen von 40.000 Euro pro Jahr und zwölfmonatigem Elterngeldbezug von EP2

Haushaltsbruttoeinkommen 40.000 Euro – Monatliches Nettoeinkommen nach Veranlagung					
Ohne Leistungsbezug					
EP1+2 Haushaltsebene	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
durchschnittliche mtl. Nettoeinkommen	2.444	2.468	2.444	2.468	2.444
EP1 Individuell	40.000	30.000	20.000	10.000	0
durchschnittliche mtl. Nettoeinkommen	2.444	1.776	1.222	692	0
EP2 Individuell	0	10.000	20.000	30.000	40.000
durchschnittliche mtl. Nettoeinkommen	0	692	1.222	1.776	2.444
12 Monate Elterngeldbezug von EP2 in Steuerklasse V (Steuerklassenkombination III/V)					
EP1+2 Haushaltsebene	2.696	2.336	1.954	1.529	1.066
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	252	-132	-490	-939	-1.379
in %	10 %	-5 %	-20 %	-38 %	-56 %
EP1 Individuell	2.396	1.881	1.303	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	-48	105	81	0	0
in %	-2 %	6 %	7 %	0 %	0 %
EP2 Individuell	300	455	651	837	1.066
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	300	-237	-571	-939	-1.379
in %	0 %	-34 %	-47 %	-53 %	-56 %
12 Monate Elterngeldbezug von EP2 in Steuerklasse III (Steuerklassenkombination V/III)					
EP1+2 Haushaltsebene	2.696	2.381	2.094	1.860	1.485
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	252	-87	-350	-608	-959
in %	10 %	-4 %	-14 %	-25 %	-39 %
EP1 Individuell	2.396	1.874	1.288	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	-48	98	66	0	0
in %	-2 %	6 %	5 %	0 %	0 %
EP2 Individuell	300	507	806	1.168	1.485
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	300	-185	-416	-608	-959
in %	0 %	-27 %	-34 %	-34 %	-39 %

12 Monate Elterngeldbezug von EP2 in Steuerklasse IV					
EP1+2 Haushaltsebene	2.696	2.381	2.040	1.715	1.305
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	252	-87	-405	-753	-1.139
in %	10 %	-4 %	-17 %	-31 %	-47 %
EP1 Individuell	2.396	1.874	1.294	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	-48	98	72	0	0
in %	-2 %	6 %	6 %	0 %	0 %
EP2 Individuell	300	507	746	1.023	1.305
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	300	-185	-476	-753	-1.139
in %	0 %	-27 %	-39 %	-42 %	-47 %
12 Monate Elterngeldbezug von EP2 im Faktorverfahren					
EP1+2 Haushaltsebene	2.696	2.381	2.040	1.767	1.506
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	252	-87	-405	-701	-938
in %	10 %	-4 %	-17 %	-28 %	-38 %
EP1 Individuell	2.396	1.874	1.294	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	-48	98	72	0	0
in %	-2 %	6 %	6 %	0 %	0 %
EP2 Individuell	300	507	746	1.075	1.506
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	300	-185	-476	-701	-938
in %	0 %	-27 %	-39 %	-39 %	-38 %

Quelle: eigene Berechnungen

Bei einem *Haushaltseinkommen* von 80.000 Euro ergeben sich für den unterjährigen Lohnsteuerabzug ähnliche Effekte (vgl. Tabelle 28). Der Elterngeld-Höchstbetrag von 1.800 Euro wird in den Steuerklassen III und IV sowie im Faktorverfahren bei einem vorherigen Einkommen von 60.000 Euro erreicht, in V ist das dagegen erst bei einem Jahreseinkommen von 80.000 Euro der Fall.

Das höchste summierte Nettoeinkommen ergibt sich, sofern EP1 ein größeres Einkommen als EP2 hatte oder bei gleichen Einkommensrelationen aufgrund der geringeren Lohnsteuerzahlungen in Steuerklasse III in der Lohnsteuerklassenkombination III/V. Sofern jedoch EP2 im Bemessungszeitraum vor Leistungsbezug ein höheres Einkommen hatte, wäre das Faktorverfahren die günstigere Alternative für das monatliche Haushaltsnettoeinkommen. Die Differenzen zwischen dem monatlich zur Verfügung stehenden Einkommen können zwischen den verschiedenen Lohnsteuerklassenkombinationen mehrere hundert Euro betragen, wobei sie zwischen III/V und V/III am höchsten ausfallen. So beträgt das monatliche Nettoeinkommen bei einem ursprünglichen Einkommensverhältnis von 50.000 Euro (EP1) zu 30.000 Euro (EP2) in III/V 3.731 Euro, in V/III ist es mit 3.301 Euro deutlich geringer.

Tabelle 28: Monatliches Elterngeld und Auswirkungen auf das monatliche Haushaltsnettoeinkommen bei einem jährlichen Haushaltsbruttoeinkommen von 80.000 Euro

Haushaltsbruttoeinkommen 80.000 Euro – Lohnsteuerverfahren									
Bruttoeinkommen vor Elterngeldbezug									
EP1 Individuell	80.000	70.000	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
EP2 Individuell	0	10.000	20.000	30.000	40.000	50.000	60.000	70.000	80.000
EP1+2 Haushaltsebene	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000
mtl. Haushaltsbruttoeinkommen	6.667	6.667	6.667	6.667	6.667	6.667	6.667	6.667	6.667
Elterngeldbezug von EP2									
mtl. Elterngeld (V)	300	455	651	837	1.066	1.292	1.503	1.707	1.800
EP1+2: mtl. Netto in III/V mit EG	4.680	4.347	4.040	3.731	3.482	3.220	2.839	2.399	1.800
Differenz zu mtl. Netto ohne EG	300	-155	-370	-568	-703	-834	-1.006	-1.205	-1.514
in %	7 %	-3 %	-8 %	-13 %	-17 %	-21 %	-26 %	-33 %	-46 %
mtl. Elterngeld (III)	300	507	806	1.175	1.485	1.789	1.800	1.800	1.800
EP1+2: mtl. Netto in V/III mit EG	3.614	3.419	3.315	3.301	3.253	3.193	2.820	2.409	1.800
Differenz zu mtl. Netto ohne EG	300	-185	-530	-753	-931	-1.106	-1.589	-2.093	-2.580
in %	9 %	-5 %	-14 %	-19 %	-22 %	-26 %	-36 %	-46 %	-59 %
mtl. Elterngeld (IV)	300	507	746	1.023	1.305	1.570	1.800	1.800	1.800
EP1+2: mtl. Netto in IV/IV mit EG	4.088	3.893	3.722	3.581	3.444	3.262	3.022	2.492	1.800
Differenz zu mtl. Netto ohne EG	300	-185	-476	-669	-833	-988	-1.176	-1.586	-1.988
in %	8 %	-5 %	-11 %	-16 %	-19 %	-23 %	-28 %	-39 %	-52 %
mtl. Elterngeld (Faktorverfahren)	300	507	732	1.028	1.305	1.583	1.800	1.800	1.800
EP1+2: mtl. Netto im Faktorverfahren mit EG	4.776	4.238	3.819	3.606	3.444	3.283	3.035	2.492	1.800
Differenz zu mtl. Netto ohne EG	300	-185	-503	-672	-833	-995	-1.287	-1.930	-2.676
in %	7 %	-4 %	-12 %	-16 %	-19 %	-23 %	-30 %	-44 %	-60 %

Quelle: eigene Berechnungen

Nach Veranlagung ergeben sich bei einem Leistungsbezug in III, IV und im Faktorverfahren sowohl bis zu einem ursprünglichen Einkommen von EP2 in Höhe von 10.000 Euro als auch nach Erreichen des Elterngeldhöchstsatzes ab 60.000 Euro keine Unterschiede im insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltseinkommen (vgl. Tabelle 29). Bei allen anderen Einkommenskonstellationen ist das fiktive monatliche Haushaltsnettoeinkommen am höchsten, wenn der oder die elterngeldbeziehende Ehepartner*in in Steuerklasse III ist.

Tabelle 29: Durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen nach Veranlagung bei einem Haushaltseinkommen von 80.000 Euro pro Jahr und zwölfmonatigem Elterngeldbezug von EP2

Haushaltseinkommen 80.000 Euro – Monatliches Nettoeinkommen nach Veranlagung									
Ohne Leistungsbezug									
EP1+2 Haushaltsebene	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000
fiktives mtl. Netto	4.474	4.421	4.320	4.277	4.277	4.277	4.320	4.421	4.474
EP1 Individuell	80.000	70.000	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
fiktives mtl. Netto	4.474	3.729	3.088	2.577	2.138	1.700	1.232	692	0
EP2 Individuell	0	10.000	20.000	30.000	40.000	50.000	60.000	70.000	80.000
fiktives mtl. Netto	0	692	1.232	1.700	2.138	2.577	3.088	3.729	4.474
12 Monate Elterngeldbezug von EP2 in Steuerklasse V									
EP1+2 Haushaltsebene	4.734	4.352	3.993	3.646	3.368	3.071	2.732	2.370	1.800
Differenz zu mtl. Netto ohne EG	259	-69	-327	-631	-909	-1.206	-1.588	-2.051	-2.674
in %	6 %	-2 %	-8 %	-15 %	-21 %	-28 %	-37 %	-46 %	-60 %
EP1 Individuell	4.434	3.897	3.342	2.809	2.336	1.849	1.301	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne EG	-41	168	254	232	197	149	69	0	0
in %	-1 %	5 %	8 %	9 %	9 %	9 %	6 %	0 %	0 %
EP2 Individuell	300	455	651	837	1.032	1.222	1.432	1.678	1.800
Differenz zu mtl. Netto ohne EG	300	-237	-581	-863	-1.106	-1.355	-1.657	-2.051	-2.674
in %	0 %	-34 %	-47 %	-51 %	-52 %	-53 %	-54 %	-55 %	-60 %
12 Monate Elterngeldbezug von EP2 in Steuerklasse III									
EP1+2 Haushaltsebene	4.734	4.398	4.130	3.947	3.747	3.525	3.010	2.459	1.800
Differenz zu mtl. Netto ohne EG	259	-23	-190	-330	-530	-752	-1.310	-1.962	-2.674
in %	6 %	-1 %	-4 %	-8 %	-12 %	-18 %	-30 %	-44 %	-60 %
EP1 Individuell	4.434	3.891	3.324	2.835	2.382	1.880	1.306	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne EG	-41	162	236	258	243	180	74	0	0
in %	-1 %	4 %	8 %	10 %	11 %	11 %	6 %	0 %	0 %
EP2 Individuell	300	507	806	1.112	1.365	1.645	1.704	1.768	1.800
Differenz zu mtl. Netto ohne EG	300	-185	-426	-588	-773	-932	-1.384	-1.962	-2.674
in %	0 %	-27 %	-35 %	-35 %	-36 %	-36 %	-45 %	-53 %	-60 %
12 Monate Elterngeldbezug von EP2 in Steuerklasse IV									
EP1+2 Haushaltsebene	4.734	4.398	4.077	3.812	3.584	3.324	3.010	2.459	1.800
Differenz zu mtl. Netto ohne EG	259	-23	-243	-465	-693	-953	-1.310	-1.962	-2.674
in %	6 %	-1 %	-6 %	-11 %	-16 %	-22 %	-30 %	-44 %	-60 %
EP1 Individuell	4.434	3.891	3.331	2.818	2.365	1.866	1.306	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne EG	-41	162	243	241	226	166	74	0	0
in %	-1 %	4 %	8 %	9 %	11 %	10 %	6 %	0 %	0 %
EP2 Individuell	300	507	746	994	1.219	1.457	1.704	1.768	1.800
Differenz zu mtl. Netto ohne EG	300	-185	-486	-706	-919	-1.120	-1.384	-1.962	-2.674
in %	0 %	-27 %	-39 %	-42 %	-43 %	-43 %	-45 %	-53 %	-60 %

12 Monate Elterngeldbezug von EP2 im Faktorverfahren									
EP1+2 Haushaltsebene	4.734	4.398	4.065	3.816	3.584	3.336	3.010	2.459	1.800
Differenz zu mtl. Netto ohne EG	259	-23	-255	-461	-693	-941	-1.310	-1.962	-2.674
in %	6 %	-1 %	-6 %	-11 %	-16 %	-22 %	-30 %	-44 %	-60 %
EP1 Individuell	4.434	3.891	3.333	2.817	2.365	1.868	1.306	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne EG	-41	162	245	240	226	168	74	0	0
in %	-1 %	4 %	8 %	9 %	11 %	10 %	6 %	0 %	0
EP2 Individuell	300	507	732	999	1.219	1.468	1.704	1.768	1.800
Differenz zu mtl. Netto ohne EG	300	-185	-499	-701	-919	-1.109	-1.384	-1.962	-2.674
in %	0 %	-27 %	-41 %	-41 %	-43 %	-43 %	-45 %	-53 %	-60 %

Quelle: eigene Berechnungen

Wenn EP2 dagegen in Steuerklasse V Elterngeld bezogen hat, muss das Ehepaar im Vergleich zu den anderen Steuerklassen den größten Verlust hinnehmen. So verbleibt einem Haushalt bei einem ursprünglichen Einkommensverhältnis von 30.000 Euro (EP1)/50.000 Euro (EP2) in Steuerklasse V ein fiktiv auf den Monat umgerechnetes Nettoeinkommen von 3.071 Euro, während es in Steuerklasse III mit monatlich 3.525 Euro rund 450 Euro höher ausfällt. Der prozentuale Verlust zum fiktiven monatlichen Nettoeinkommen ohne Elterngeldbezug beläuft sich somit in Steuerklasse III auf etwa 18 Prozent (-752 Euro), in Steuerklasse V sind es 28 Prozent (-1.206 Euro). In der Steuerklassenkombination IV/IV sowie im Faktorverfahren unterscheiden sich die fiktiven monatlichen Nettoeinkommen nach Veranlagung nur geringfügig und bewegen sich in ihrer Höhe zwischen den Lohnsteuerkombinationen III/V und V/III. Mit der Höhe des durchschnittlichen Einkommens von EP2 vor Leistungsbezug nehmen die Verluste im Haushaltsnettoeinkommen sowie die Unterschiede zwischen den Steuerklassenkombinationen bis zum Erreichen des Elterngeldhöchstsatzes zu. Nur im Fall, dass EP2 vor Leistungsbezug Alleinverdiener*in war, steht dem Ehepaar durch das Mindestelterngeld nach Veranlagung ein um 259 Euro höherer Betrag zur Verfügung.

Für das individuelle Einkommen von EP1 ist im Vergleich zu der Einkommenssituation ohne den Leistungsbezug von EP2 durch die insgesamt geringere Steuerschuld ein Plus von bis zu 258 Euro festzustellen.⁸⁴ Dieses auf EP1 zusätzlich entfallende Einkommen steigt bis zu einem Einkommensverhältnis von 50.000 Euro (EP1) zu 30.000 Euro (EP2) kontinuierlich an, bevor es ab gleichen Einkommen von jeweils 40.000 wieder

⁸⁴ Ausnahme hiervon ist der Fall, EP 2 Leistungsbezug kein eigenes Einkommen hatte und Mindestelterngeld bezieht. Hier muss EP1 durch die Wirkung des Progressionsvorbehalts 41 Euro mehr an Steuern bzw. Solidaritätszuschlag zahlen, weshalb ihm ein etwas geringeres individuelles Nettoeinkommen verbleibt.

abnimmt und – sobald auf EP1 aufgrund seines geringen Einkommens keine Steuerschuld mehr entfällt – schließlich null erreicht. Für EP2 ergeben sich durch den Bezug von Elterngeld Verluste im individuellen fiktiven monatlichen Nettoeinkommen, wobei diese mit der Höhe seines ursprünglichen Einkommens ansteigen und – im Alleinverdienstfall – bis zu 60 Prozent betragen können. In Abhängigkeit von der Steuerklasse ergeben sich hier deutliche Unterschiede: Während der Verlust zum monatlichen Nettoeinkommen ohne Elterngeld in Steuerklasse III rund 35 Prozent beträgt, ist er in V mit über 50 Prozent deutlich höher. So entfällt auf EP2 bei einem ursprünglichen Einkommen von 50.000 Euro in Steuerklasse III ein Nettoeinkommen von 1.645 Euro, in V sind es 1.222 Euro. Bei einem Leistungsbezug in IV und im Faktorverfahren liegt der Nettoeinkommensverlust mit etwas über 40 Prozent zwischen dem in den Steuerklassen III und V.

4.4.5 Variante: Sechsmonatiger Elterngeldbezug

Bei einem nur halbjährigen Elterngeldbezug sind die Verluste für EP2 im durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen, das jeweils hälftig aus Elterngeld und Arbeitseinkommen besteht, im Vergleich zum ganzjährigen Leistungsbezug mit bis zu 20 Prozent nur halb so hoch. Dementsprechend ist auch das verbleibende Nettoeinkommen während des unterjährigen Lohnsteuerabzugs nicht nur für EP2 selbst, sondern auch für den Haushalt insgesamt höher (vgl. Tabelle 30).

Tabelle 30: Durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen bei sechsmonatigem Elterngeldbezug von EP2 und einem Haushaltseinkommen von 60.000 Euro

Haushaltseinkommen 60.000 Euro – Lohnsteuerverfahren							
6 Monate Elterngeldbezug von EP2							
mtl. Brutto EP2 (vor Elterngeldbezug)	0	833	1.667	2.500	3.333	4.167	5.000
durchschnittliches mtl. Netto (V)	150	532	835	1.120	1.417	1.709	2.006
Differenz zu mtl. Netto ohne EG	150	-77	-185	-284	-351	-417	-503
in %	0 %	-13 %	-18 %	-20 %	-20 %	-20 %	-20 %
durchschnittliches mtl. Netto (III)	150	600	1.071	1.551	1.951	2.341	2.595
Differenz zu mtl. Netto ohne EG	150	-92	-265	-376	-466	-553	-795
in %	0 %	-13 %	-20 %	-20 %	-19 %	-19 %	-23 %
durchschnittliches mtl. Netto (IV)	150	600	984	1.358	1.722	2.064	2.388
Differenz zu mtl. Netto ohne EG	150	-92	-238	-335	-417	-494	-588
in %	0 %	-13 %	-19 %	-20 %	-19 %	-19 %	-20 %
durchschnittliches mtl. Netto (Faktorverfahren)	150	600	989	1.360	1.742	2.198	2.614
Differenz zu mtl. Netto ohne EG	150	-92	-238	-333	-417	-519	-814
in %	0 %	-13 %	-19 %	-20 %	-19 %	-19 %	-24 %
mtl. Haushaltsbruttoeinkommen	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
EP 1+2: mtl. Netto in III/V mit EG	3.539	3.426	3.252	3.048	2.753	2.401	2.006
Differenz zu mtl. Netto ohne EG in %	4 %	-2 %	-5 %	-9 %	-11 %	-15 %	-20 %
EP 1+2: mtl. Netto in V/III mit EG	2.659	2.726	2.839	2.956	2.971	2.951	2.595
Differenz zu mtl. Netto ohne EG in %	6 %	-3 %	-9 %	-11 %	-14 %	-16 %	-23 %
EP 1+2: mtl. Netto in IV/IV mit EG	3.126	3.158	3.122	3.050	2.944	2.756	2.388
Differenz zu mtl. Netto ohne EG in %	5 %	-3 %	-7 %	-10 %	-12 %	-15 %	-20 %
EP 1+2: mtl. Netto im Faktorverfahren mit EG	3.578	3.317	3.147	3.050	2.966	2.888	2.614
Differenz zu mtl. Netto ohne EG in %	4 %	-3 %	-7 %	-10 %	-12 %	-15 %	-24 %

Quelle: eigene Berechnungen

Bezieht EP1 ein größeres Einkommen als sein*e Ehepartner*in, führt die Steuerklassenkombination III/V aufgrund der geringeren Abzugsbeträge in III zu einem höheren unterjährigen Nettoeinkommen. Sofern EP2 ein höheres Einkommen hatte, ist die Kombination V/III aufgrund des höheren Elterngelds von Vorteil. Bei gleichen Einkommen gibt es kaum Unterschiede je nach Steuerklassenzuordnung, lediglich in V/III ist das unterjährige Haushaltsnettoeinkommen etwas geringer.

Nach Veranlagung fällt die Einkommensteuerschuld des Paares aufgrund des durch den Arbeitslohn von EP2 bedingten größeren zu versteuernden Einkommens höher aus als bei ganzjährigem Elterngeldbezug (vgl. Tabelle 31). Die durch den Progressionsvorbehalt verursachte steuerliche Mehrbelastung ist bei einem geringen Einkommen von EP2 zunächst kleiner als bei ganzjährigem Elterngeldbezug. Durch das zusätzliche Einkommen erhöht sie sich jedoch, da der höhere Steuersatz auf ein

größeres zu versteuerndes Einkommen angewandt wird und macht bei einem vorherigen Jahresbruttoeinkommen von EP2 in Höhe von 50.000 Euro knapp die Hälfte der gesamten Steuerschuld aus.

Tabelle 31: Einkommensteuerbelastung und durchschnittliches Haushaltsnettoeinkommen nach Veranlagung bei sechsmonatigem Elterngeldbezug von EP2.

Haushaltsbruttoeinkommen 60.000 Euro – Steuerschuld und monatliches Nettoeinkommen nach Veranlagung nach Veranlagung							
6 Monate Elterngeldbezug von EP2 in V							
Einkommensteuer	7.338	6.296	5.330	4.403	3.507	2.644	1.929
davon Mehrbelastung durch Progressionsvorbehalt	238	364	526	689	899	1.116	1.235
durchschnittliches mtl. Haushaltsnettoeinkommen	3.557	3.360	3.197	3.038	2.897	2.776	2.616
Differenz zu mtl. Netto ohne EG	129	-48	-187	-347	-488	-632	-811
in %	4 %	-1 %	-6 %	-10 %	-14 %	-19 %	-24 %
6 Monate Elterngeldbezug von EP2 in III							
Einkommensteuer	7.338	6.338	5.448	4.648	3.801	2.979	2.127
davon Mehrbelastung durch Progressionsvorbehalt	238	406	644	934	1.193	1.451	1.433
durchschnittliches mtl. Haushaltsnettoeinkommen	3.557	3.383	3.265	3.185	3.081	2.995	2.746
Differenz zu mtl. Netto ohne EG	129	-25	-120	-199	-304	-414	-682
in %	4 %	-1 %	-4 %	-6 %	-9 %	-12 %	-20 %
6 Monate Elterngeldbezug von EP2 in IV							
Einkommensteuer	7.338	6.338	5.402	4.539	3.677	2.837	2.127
davon Mehrbelastung durch Progressionsvorbehalt	238	406	598	825	1.069	1.309	1.433
durchschnittliches mtl. Haushaltsnettoeinkommen	3.557	3.383	3.239	3.119	3.002	2.898	2.746
Differenz zu mtl. Netto ohne EG	129	-25	-146	-266	-383	-510	-682
in %	4 %	-1 %	-4 %	-8 %	-11 %	-15 %	-20 %
6 Monate Elterngeldbezug von EP2 im Faktorverfahren							
Einkommensteuer	7.338	6.338	5.405	4.539	3.687	2.905	2.127
davon Mehrbelastung durch Progressionsvorbehalt	238	406	601	825	1.079	1.377	1.433
durchschnittliches mtl. Haushaltsnettoeinkommen	3.557	3.383	3.240	3.119	3.008	2.944	2.746
Differenz zu mtl. Netto ohne EG	129	-25	-145	-266	-377	-464	-682
in %	4 %	-1 %	-4 %	-8 %	-11 %	-14 %	-20 %

Quelle: eigene Berechnungen

Trotz der nach Veranlagung höheren Steuerbelastung verbleibt bei einem sechsmonatigen Leistungsbezug durch das zusätzliche Einkommen von EP2 ein insgesamt höheres fiktives monatliches Haushaltsnettoeinkommen, als wenn er oder sie das ganze Jahr über Elterngeld bezieht. Die

Differenzen in Abhängigkeit von der Steuerklassenzuordnung fallen insgesamt kleiner aus, wobei die monatlichen Nettoeinkommen bei einem geringen Einkommensanteil von EP2 zunächst identisch sind, sich jedoch mit zunehmendem Einkommen bis zu einem Betrag von rund 250 Euro auseinander bewegen. Auch hier ist der Elterngeldbezug in Steuerklasse V mit dem geringsten fiktiven monatlichen Haushaltsnettoeinkommen verbunden, wohingegen bei einer Berechnung nach Steuerklasse III das höchste fiktive monatliche Nettoeinkommen verbleibt.

Nach Aufteilung der gemeinsamen Steuerschuld auf die beiden Eheleute entfällt auf EP2 bei nur sechsmonatigem Elterngeldbezug zwar ein größerer Anteil an der Gesamtsteuerschuld. Gleichzeitig sind jedoch die Verluste durch seinen zusätzlichen Arbeitslohn geringer und es verbleibt ein höheres fiktives Nettoeinkommen pro Monat (vgl. Tabelle 32). Das höchste Nettoeinkommen steht ihm durch das höhere Elterngeld bei einem Leistungsbezug in Steuerklasse III zur Verfügung, das geringste in Steuerklasse V. Die Unterschiede im Nettoeinkommen zwischen den Steuerklassen nehmen mit der Höhe des ursprünglichen Einkommens von EP2 bis zum Elterngeldhöchstsatz zu und betragen im Maximum zwischen den Steuerklassen III und V rund 220 Euro pro Monat.

Tabelle 32: Aufteilung der Gesamtsteuerschuld und individuell verfügbares Nettoeinkommen nach Veranlagung bei einem ursprünglichen Haushaltseinkommen von 60.000 Euro und sechsmonatigem Elterngeldbezug von EP2

Haushaltsbruttoeinkommen 60.000 Euro – Aufteilung der Gesamtsteuerschuld und individuelles Nettoeinkommen nach Veranlagung 6 Monate Elterngeldbezug von EP2 in Steuerklasse V (Steuerklassenkombi- nation III/V)							
EP1: Jahresbruttoeinkommen	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
ESt-Anteil	7.338	6.296	5.330	4.011	1.754	0	0
mtl. Nettoeinkommen	3.407	2.787	2.204	1.652	1.182	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	-21	71	45	-41	-44	0	0
in %	-1 %	3 %	2 %	-2 %	-4 %	0 %	0 %
EP2: Jahresbruttoeinkommen	0	5.000	10.000	15.000	20.000	25.000	30.000
Elterngeld (6 Monate)	1.800	2.727	3.904	5.019	6.394	7.751	9.016
ESt (Grundtarif)	0	0	0	347	1.304	2.402	3.550
fiktive ESt auf Elterngeld	0	0	0	0	0	0	0
Summe ESt	0	0	0	347	1.304	2.402	3.550
ESt-Anteil	0	0	0	392	1.754	2.644	1.929
mtl. Nettoeinkommen	150	573	993	1.386	1.715	2.084	2.616
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	150	-119	-233	-306	-444	-632	-811
in %		-17 %	-19 %	-18 %	-21 %	-23 %	-24 %

6 Monate Elterngeldbezug von EP2 in Steuerklasse III (Steuerklassenkombination V/III)							
EP1: Jahresbruttoeinkommen	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
ESt-Anteil	7.338	6.338	5.448	4.234	1.901	0	0
mtl. Nettoeinkommen	3.407	2.783	2.194	1.632	1.169	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	-21	67	35	-60	-57	0	0
in %	-1 %	2 %	2 %	-4 %	-5 %	0 %	0 %
EP2: Jahresbruttoeinkommen	0	5.000	10.000	15.000	20.000	25.000	30.000
Elterngeld (6 Monate)	1.800	3.045	4.835	7.049	8.910	10.732	10.800
ESt (Grundtarif)	0	0	0	347	1.304	2.402	3.550
fiktive ESt auf Elterngeld	0	0	0	0	0	0	100
Summe ESt	0	0	0	347	1.304	2.402	3.650
ESt-Anteil	0	0	0	414	1.901	2.979	2.127
mtl. Nettoeinkommen	150	600	1.071	1.553	1.912	2.303	2.746
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	150	-92	-155	-139	-247	-414	-682
in %		-13 %	-13 %	-8 %	-11 %	-15 %	-20 %
6 Monate Elterngeldbezug von EP2 in Steuerklasse IV							
EP1: Jahresbruttoeinkommen	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
ESt-Anteil	7.338	6.338	5.402	4.135	1.839	0	0
mtl. Nettoeinkommen	3.407	2.783	2.198	1.641	1.175	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	-21	67	39	-51	-51	0	0
in %	-1 %	2 %	2 %	-3 %	-4 %	0 %	0 %
EP2: Jahresbruttoeinkommen	0	5.000	10.000	15.000	20.000	25.000	30.000
Elterngeld (6 Monate)	1.800	3.045	4.474	6.138	7.833	9.420	10.800
ESt (Grundtarif)	0	0	0	347	1.304	2.402	3.550
fiktive ESt auf Elterngeld	0	0	0	0	0	0	100
Summe ESt	0	0	0	347	1.304	2.402	3.650
ESt-Anteil	0	0	0	404	1.839	2.837	2.127
mtl. Nettoeinkommen	150	600	1.041	1.478	1.827	2.206	2.746
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	150	-92	-185	-214	-331	-510	-682
in %		-13 %	-15 %	-13 %	-15 %	-19 %	-20 %
6 Monate Elterngeldbezug von EP2 im Faktorverfahren							
EP1: Jahresbruttoeinkommen	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
ESt-Anteil	7.338	6.338	5.405	4.135	1.844	0	0
mtl. Nettoeinkommen	3.407	2.783	2.197	1.641	1.174	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	-21	67	39	-51	-52	0	0
in %	-1 %	2 %	2 %	-3 %	-4 %	0 %	0 %
EP2: Jahresbruttoeinkommen	0	5.000	10.000	15.000	20.000	25.000	30.000
Elterngeld (6 Monate)	1.800	3.045	4.494	6.138	7.913	10.048	10.800
ESt (Grundtarif)	0	0	0	347	1.304	2.402	3.550
fiktive ESt auf Elterngeld	0	0	0	0	0	0	100
Summe ESt	0	0	0	347	1.304	2.402	3.650
ESt-Anteil	0	0	0	404	1.844	2.905	2.127
mtl. Nettoeinkommen	150	600	1.043	1.478	1.834	2.252	2.746
Differenz zu mtl. Netto ohne Elterngeld	150	-92	-183	-214	-325	-464	-682
in %		-13 %	-15 %	-13 %	-15 %	-17 %	-20 %

Quelle: eigene Berechnungen

Auf EP1 entfällt durch die bei nur sechsmonatigem Elterngeldbezug insgesamt höhere Einkommensteuerschuld ein entsprechend größerer Anteil, wobei dieser bei Leistungsbezug in Steuerklasse III am höchsten und in V am geringsten ist. Für das monatliche Nettoeinkommen ergeben sich nur geringe Unterschiede sowohl zum Einkommen vor Leistungsbezug als auch zwischen den Steuerklassenkombinationen. Während sich bei einem ganzjährigen Elterngeldbezug von EP2 ein geringerer Einkommensteueranteil und somit ein höheres individuelles Nettoeinkommen für EP1 ergibt, fallen die Effekte bei nur sechsmonatigem Leistungsbezug von EP2 in Abhängigkeit von dessen ursprünglicher Einkommenshöhe unterschiedlich aus. Hat sie oder er ein nur geringes Einkommen von bis zu 10.000 Euro, profitiert EP1 aufgrund der geringeren Einkommensteuer durch ein etwas höheres individuelles Nettoeinkommen. Bei einem höheren zusätzlichen Einkommen von EP2 steht EP1 ein um bis zu 60 Euro geringeres Einkommen zur Verfügung, da auf sie/ihn ein höherer Anteil an der deutlich größeren gemeinsamen Steuerschuld als bei ganzjährigem Leistungsbezug entfällt.

4.4.6 Zusammenfassung der Effekte

Für den Bezug von Elterngeld lassen sich folgende Effekte feststellen:

1. Die Höhe des Elterngeldes wird aufgrund der Anknüpfung an das Nettoeinkommen maßgeblich durch die Wahl der Lohnsteuerklasse bestimmt. In Steuerklasse V fällt das Elterngeld durch die hohen Lohnsteuerabzüge wesentlich geringer aus als in den anderen Steuerklassen. In Steuerklasse III ist das monatliche Elterngeld dagegen aufgrund des niedrigen Lohnsteuerabzugs und dem entsprechend größeren Nettoeinkommen am höchsten. Die Unterschiede in der Elterngeldhöhe zwischen den Steuerklassen nehmen mit der Höhe des im Bemessungszeitraum vor Leistungsbezug erzielten Arbeitsentgelts zu. Bei höheren Einkommen gleichen sich die Differenzen durch die Deckelung des Elterngeldes auf einen Maximalbetrag von 1.800 Euro wieder an. Durch einen rechtzeitigen Steuerklassenwechsel lässt sich somit die Höhe des Elterngelds positiv beeinflussen. Diese Möglichkeit können jedoch nur Eheleute nutzen.
2. Die Steuerklassenzuordnung wirkt sich beim Bezug von Elterngeld auch auf das Haushaltsnettoeinkommen des Ehepaares nach Veranlagung aus. Das geringere Nettoeinkommen in Steuerklasse V hat somit nicht nur eine geringere Elterngeldhöhe zur Folge, sondern auch nachteilige Auswirkungen auf das Haushaltseinkommen insgesamt. Die Differenzen im nach Veranlagung verbleibenden monatlichen

Haushaltseinkommen in Abhängigkeit von der Steuerklasse nehmen mit der Höhe des für den Leistungsbezug relevanten Bemessungsentgelts bis zum Elterngeldhöchstsatz zu und können je nach Haushaltseinkommen pro Monat mehrere hundert Euro betragen. Bei einem ursprünglich gleich hohen Bruttoeinkommen verbleiben somit nach Veranlagung in Abhängigkeit von der gewählten Steuerklassenkombination unterschiedlich hohe Nettobeträge.

3. Der Progressionsvorbehalt bewirkt einen erhöhten Durchschnittssteuersatz auf das Einkommen der weiterhin erwerbstätigen Person und erhöht damit Nachzahlungen bzw. reduziert Steuerrückzahlungen. Die Aufteilung im Innenverhältnis am Maßstab des Faktorverfahren auf der Basis eines fiktiv auf ein steuerbares Einkommen hochgerechneten Elterngeldes bewirkt weitere Verzerrungen, da zu dem Nettoeinkommensverlust des Elterngeldes für EP 2 auch ein fiktiver Steueranteil hinzukommt. Für den Elterngeldbezug in Steuerklasse V verschärft sich damit der Nettoeinkommensverlust, während die zusätzliche Belastung bei einem Elterngeldbezug in Steuerklasse III auf der Individualebene abgemildert wird.

*Tabelle 33: Auswirkungen von Elterngeldbezug und Progressionsvorbehalt auf das Haushaltsnettoeinkommen und das Individual-einkommen der Elterngeldbezieher*in*

Haushaltsnettoeinkommen bei Bruttoeinkommen der Elterngeld beziehenden Ehepartner*in								
Bruttoeinkommen		0	10.000	20.000	30.000	40.000	50.000	60.000
III/V		8 %	–3 %	–11 %	–21 %	–31 %	–42 %	–56 %
V/III		8 %	–2 %	–7 %	–12 %	–20 %	–28 %	–47 %
IV/IV		8 %	–2 %	–9 %	–16 %	–25 %	–34 %	–47 %
Faktor		8 %	–2 %	–9 %	–16 %	–24 %	–31 %	–47 %
Auswirkungen auf das Individual-Nettoeinkommen von EP in Abhängigkeit								
Bruttoeinkommen		0	10.000	20.000	30.000	40.000	50.000	60.000
V (III/V)	Elterngeld	300 €	–25 %	–36 %	–40 %	–40 %	–39 %	–40 %
	nach ESt	259 €	–34 %	–47 %	–51 %	–52 %	–53 %	–56 %
III (V/III)	Elterngeld	300 €	–27 %	–40 %	–39 %	–39 %	–38 %	–47 %
	nach ESt	259 €	–27 %	–34 %	–34 %	–34 %	–35 %	–47 %
IV (IV/IV)	Elterngeld	300 €	–27 %	–39 %	–40 %	–39 %	–39 %	–40 %
	nach ESt	259 €	–27 %	–39 %	–41 %	–42 %	–43 %	–47 %
Faktor	Elterngeld	300 €	–27 %	–39 %	–40 %	–39 %	–39 %	–40 %
	nach ESt	259 €	–27 %	–39 %	–41 %	–41 %	–39 %	–47 %

Quelle: eigene Berechnungen

4.5 Arbeitslosengeld I

Eine arbeitslose Person hat dann Anspruch auf ALG I, wenn sie sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet hat und in den zwei Jahren vor Arbeitslosigkeit mindestens zwölf Monate in einem Versicherungsverhältnis gestanden hat. Je nach Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung und dem Alter der Person variiert der Zeitraum des Anspruchs auf Arbeitslosengeld zwischen 6 und 24 Monaten.

4.5.1 Höhe des Arbeitslosengelds in Abhängigkeit von der Steuerklasse

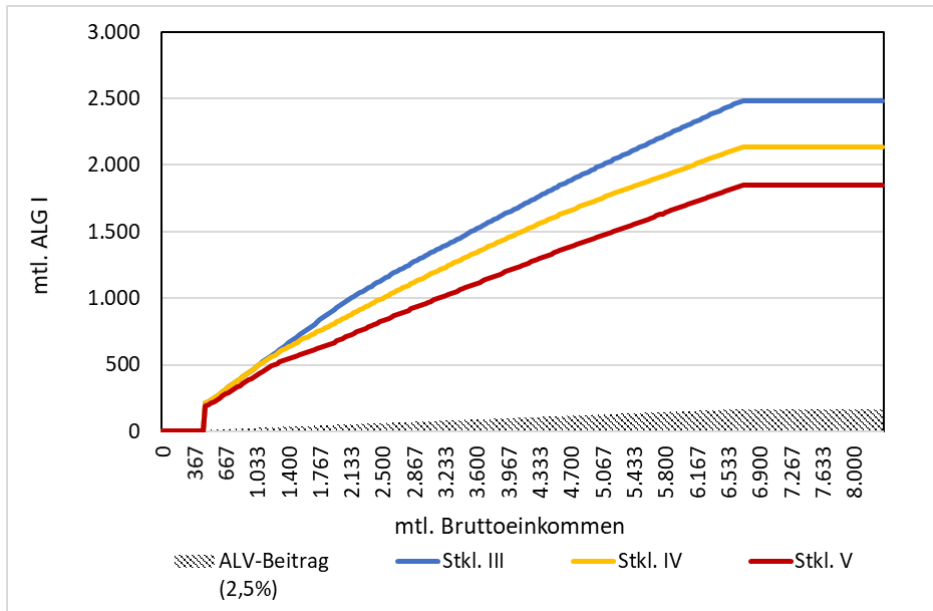
Das für den Anspruch auf Arbeitslosengeld relevante Bemessungsentgelt wird in der Regel anhand des durchschnittlich pro Tag erzielten beitragspflichtigen Erwerbseinkommens im Jahr vor Eintreten der Arbeitslosigkeit berechnet.⁸⁵ Aus diesem Bemessungsentgelt ergibt sich nach Abzug der Sozialversicherungspauschale in Höhe von 20 Prozent und der anhand der Steuerklassen berechnete Lohnsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags⁸⁶ das pauschalisierte Nettoentgelt. (vgl. Tabelle 2c, Kapitel 2.3) Das Arbeitslosengeld beträgt 60 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts, bei Arbeitslosen mit mindestens einem Kind im Haushalt 67 Prozent. Darüber hinaus begrenzt die Beitragsbemessungsgrenze das Arbeitslosengeld, im Jahr 2019 in Höhe von 223,33 Euro pro Tag. Das ALG I ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt.

Aufgrund der Anknüpfung an das Nettoentgelt wird die Höhe des Arbeitslosengelds maßgeblich durch die Steuerklasse beeinflusst. Abbildung zehn stellt das monatliche Arbeitslosengeld in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoeinkommen und den darauf entfallenden Beitragszahlungen für die Steuerklassen III, IV und V dar.

⁸⁵ Wird ALG I für einen vollen Monat gezahlt, so wird dieser mit 30 Tagen angesetzt.

⁸⁶ Darüber hinausgehende steuerliche Freibeträge und Pauschalen, die nicht allen Arbeitnehmenden zustehen, werden dabei nicht berücksichtigt.

Abbildung 10: Monatliches Arbeitslosengeld in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen und von der Steuerklasse



Quelle: eigene Berechnungen

Mangels versicherungspflichtiger Beschäftigung besteht bei geringfügiger Beschäftigung (bis zu 450 Euro) kein Anspruch auf ALG I. Im weiteren Verlauf ist die Höhe des Arbeitslosengelds in den Steuerklasse III und IV zunächst identisch. Ab ca. 1.050 Euro pro Monat fällt in Steuerklasse IV Lohnsteuer an, so dass das an das Nettoentgelt anknüpfende Arbeitslosengeld in IV geringer ausfällt als in III. In Steuerklasse V, in der bereits ab einem geringen Einkommen hohe Lohnsteuerzahlungen anfallen, ist die Höhe des ALG I im Vergleich zu Steuerklasse III und IV deutlich geringer. Mit zunehmender Höhe des im Bemessungszeitraum erzielten durchschnittlichen Bruttoeinkommens unterscheiden sich die ALG-I-Beträge zwischen den Steuerklassen immer mehr. Die maximale Differenz ergibt sich, wenn die Beitragsbemessungsgrenze erreicht wird. Hier beträgt das monatliche Arbeitslosengeld in Steuerklasse III 2.486 Euro, während es in V mit 1.849 Euro um 637 Euro geringer ausfällt. In Steuerklasse IV beträgt das ALG I mit Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze 2.134 Euro pro Monat.

Tabelle 34: Höhe des ALG I in Abhängigkeit von der Lohnsteuerklasse und Relation zu vorherigen Netto- und Bruttoeinkommen⁸⁷

Jahresbruttoeinkommen		10.000	20.000	30.000	40.000	50.000	60.000	70.000	80.000
pro Monat		833	1.667	2.500	3.333	4.167	5.000	5.833	6.667
ALV-Beitrag (AN-Anteil)		9	21	31	42	52	63	73	83
III	Lohnsteuer	0	0	77	243	423	628	857	1.102
	Soli	0	0	0	13	23	35	47	61
	mtl. Nettoeinkommen	692	1.336	1.928	2.416	2.894	3.389	3.893	4.380
	ALG I	395	789	1.141	1.430	1.713	1.981	2.233	2.476
	Differenz zu mtl. Netto	-297	-547	-787	-986	-1.181	-1.408	-1.659	-1.904
	in Prozent des mtl. Netto	57 %	59 %	59 %	59 %	59 %	58 %	57 %	57 %
	in Prozent des mtl. Brutto	47 %	47 %	46 %	43 %	41 %	40 %	38 %	37 %
IV	Lohnsteuer	0	109	296	506	742	1.019	1.338	1.663
	Soli	0	6	16	28	41	56	74	91
	mtl. Nettoeinkommen	692	1.222	1.692	2.139	2.558	2.976	3.386	3.788
	ALG I	395	724	1.001	1.265	1.514	1.738	1.935	2.126
	Differenz zu mtl. Netto	-297	-498	-691	-873	-1.044	-1.239	-1.451	-1.662
	in Prozent des mtl. Netto	57 %	59 %	59 %	59 %	59 %	58 %	57 %	56 %
	in Prozent des mtl. Brutto	47 %	43 %	40 %	38 %	36 %	35 %	33 %	32 %
V	Lohnsteuer	82	300	569	857	1.151	1.462	1.788	2.113
	Soli	0	16	31	47	63	80	98	116
	mtl. Nettoeinkommen	609	1.020	1.404	1.768	2.126	2.509	2.911	3.314
	ALG I	346	605	831	1.046	1.257	1.458	1.650	1.841
	Differenz zu mtl. Netto	-264	-415	-574	-723	-870	-1.051	-1.261	-1.472
	in Prozent des mtl. Netto	57 %	59 %	59 %	59 %	59 %	58 %	57 %	56 %
	in Prozent des mtl. Brutto	42 %	36 %	33 %	31 %	30 %	29 %	28 %	28 %
Differenz III zu V		49	184	310	385	456	523	584	635
in Prozent		12 %	23 %	27 %	27 %	27 %	26 %	26 %	26 %

Quelle: eigene Berechnungen

Tabelle 34 zeigt, dass das Arbeitslosengeld – ähnlich wie beim Krankengeld – in Relation zum Nettoeinkommen annähernd gleich hoch ausfällt. Deutliche Unterschiede zeigen sich hingegen in der Relation zum Bruttoeinkommen. Während beispielsweise bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von 2.500 Euro in Steuerklasse III 46 Prozent des Bruttoeinkommens ersetzt werden (1.141 Euro), sind es in Steuerklasse V lediglich 33 Prozent (831 Euro) und in IV 40 Prozent (1.001 Euro). Die Differenzen

⁸⁷ Das Faktorverfahren wurde in der Darstellung nicht berücksichtigt, da sich hier das für die Leistungshöhe maßgebliche Nettoeinkommen nur im Zusammenhang mit dem Einkommen des oder der Ehepartner*in bestimmen lässt.

zwischen III und V belaufen sich bei gleichem Bruttoeinkommen und gleichen – als Prozentsatz des Bruttoeinkommens berechneten Beiträgen⁸⁸ – auf bis zu 635 Euro monatlich.

4.5.2 Folgen für das monatliche Haushaltsnettoeinkommen

Durch den Bezug von ALG I ergibt sich für EP2 ein um rund 40 Prozent geringeres monatlich verfügbares Nettoeinkommen. Entsprechend der Nettoeinkommensverluste von EP2 steht auch dem Haushalt insgesamt weniger Geld zur Verfügung (vgl. Tabelle 35).

Tabelle 35: Monatliches ALG I im Verhältnis zum vorherigen individuellen Nettoeinkommen sowie Auswirkungen auf das Haushaltsnettoeinkommen

ALG-I-Bezug von EP2							
EP2 Individuell (vor ALG-I-Bezug)	0	10.000	20.000	30.000	40.000	50.000	60.000
mtl. Bruttoeinkommen EP2	0	833	1.667	2.500	3.333	4.167	5.000
mtl. ALG I (V)	0	346	605	831	1.046	1.257	1.458
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-264	-415	-574	-722	-870	-1.051
in %		-43 %	-41 %	-41 %	-41 %	-41 %	-42 %
mtl. ALG I (III)	0	395	789	1.141	1.430	1.713	1.981
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-297	-547	-787	-986	-1.181	-1.408
in %		-43 %	-41 %	-41 %	-41 %	-41 %	-42 %
mtl. ALG I (IV)	0	395	724	1.001	1.265	1.514	1.738
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-297	-498	-691	-873	-1.044	-1.239
in %		-43 %	-41 %	-41 %	-41 %	-41 %	-42 %
mtl. ALG I (Faktorverfahren)	0	395	727	1.001	1.277	1.607	2.002
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-297	-500	-691	-881	-1.110	-1.426
in T		-43 %	-41 %	-41 %	-41 %	-41 %	-42 %

⁸⁸ Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung wird paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden getragen und beläuft sich im Jahr 2019 auf 2,5 Prozent des beitragspflichtigen Bruttoeinkommens bis zur Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von monatlich 6.700 Euro (West) bzw. 6.150 Euro (Ost). Zum Jahreswechsel 2020 ist der Beitrag auf 2,4 Prozent gesunken, die Beitragsbemessungsgrenzen wurden auf 6.900 Euro (West) bzw. 6.450 Euro (Ost) erhöht.

EP1+2 Haushaltsebene	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
mtl. Haushaltsbrutto	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
EP 1+2: mtl. Netto in III/V mit ALG I	3.389	3.240	3.021	2.759	2.382	1.949	1.458
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I in %	0 %	-8 %	-12 %	-17 %	-23 %	-31 %	-42 %
EP 1+2: mtl. Netto in V/III mit ALG I	2.509	2.521	2.557	2.546	2.451	2.322	1.981
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I in %	0 %	-11 %	-18 %	-24 %	-29 %	-34 %	-42 %
EP 1+2: mtl. Netto in IV/IV mit ALG I	2.976	2.952	2.863	2.694	2.487	2.206	1.738
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I in %	0 %	-9 %	-15 %	-20 %	-26 %	-32 %	-42 %
EP 1+2: mtl. Netto im Faktorverfahren mit ALG I	3.428	3.111	2.886	2.694	2.504	2.299	2.002
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I in %	0 %	-9 %	-15 %	-20 %	-26 %	-33 %	-42 %

Quelle: eigene Berechnungen

Je nach Einkommensrelation zwischen den Eheleuten erweisen sich unterschiedliche Lohnsteuerklassenkombinationen als vorteilhaft für das laufende Nettoeinkommen. Hat der oder die arbeitende EP1 ein höheres Einkommen als EP2 im Bemessungszeitraum sowie bei ursprünglich gleichen Einkommen, ist das Haushaltsnettoeinkommen bei Bezug von Arbeitslosengeld in der Lohnsteuerklassenkombination III für die Arbeitslosengeldbezieher*in/V am höchsten. Hatte dagegen EP2 vor Leistungsbezug ein höheres Einkommen, ergibt sich das höchste Haushaltsnettoeinkommen durch die höheren ALG-I-Bezüge in der Steuerklassenkombination V/III oder im Faktorverfahren.

4.5.3 Progressionsvorbehalt, Gesamtsteuerbelastung und Aufteilung im Innenverhältnis

Tabelle 36 stellt die Einkommensteuerschuld bei einem zwölfmonatigen ALG-I-Bezug unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts in Abhängigkeit von der Steuerklasse dar. Diese ist durch den Wegfall des Einkommens von EP2 und dem somit insgesamt geringeren zu versteuernden Einkommen deutlich kleiner als ohne Leistungsbezug.

Tabelle 36: Auswirkung des Progressionsvorbehalts bei zwölfmonatigem ALG-I-Bezug von EP2 auf die Einkommensteuerschuld des Ehepaars

Haushaltsbruttoeinkommen 60.000 Euro – Steuerschuld nach Veranlagung							
ESt auf steuerpflichtiges Einkommen (ohne ALG I)							
Jahresbruttoeinkommen (EP1)	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
zu versteuerndes Einkommen (EP1)	48.308	39.911	31.300	22.650	14.409	6.168	0
ESt nach Splittingtarif (ohne ALG I)	7.100	4.804	2.608	694	0	0	0
Durchschnittssteuersatz	14,70	12,04	8,33	3,06	0,00	0,00	0,00
12 Monate ALG-I-Bezug von EP2 in Steuerklasse V							
zvE (EP1) + 12 Monate ALG I (EP2)	48.308	44.062	38.561	32.618	26.959	21.248	17.500
ESt bei Einbezug ALG I	7.100	5.920	4.450	2.934	1.570	448	0
Steuersatz unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts	14,70	13,44	11,54	8,99	5,82	2,11	0,00
Anwendung auf zvE (ohne ALG I) = ESt neu	7.100	5.362	3.612	2.037	839	130	0
ESt-Mehrbelastung durch Progressionsvorbehalt	0	558	1.004	1.343	839	130	0
12 Monate ALG-I-Bezug von EP2 in Steuerklasse III							
zvE (EP1) + 12 Monate ALG I (EP2)	48.308	44.645	40.768	36.344	31.574	26.720	23.774
ESt bei Einbezug ALG I	7.100	6.080	5.032	3.874	2.676	1.518	906
Steuersatz unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts	14,70	13,62	12,34	10,66	8,48	5,68	3,81
Anwendung auf zvE (ohne ALG I) = ESt neu	7.100	5.435	3.863	2.414	1.221	350	0
ESt-Mehrbelastung durch Progressionsvorbehalt	0	631	1.255	1.720	1.221	350	0
12 Monate ALG-I-Bezug von EP2 in Steuerklasse IV							
zvE (EP1) + 12 Monate ALG I (EP2)	48.308	44.645	39.990	34.667	29.594	24.334	20.851
ESt bei Einbezug ALG I	7.100	6.080	4.824	3.448	2.192	1.014	382
Steuersatz unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts	14,70	13,62	12,06	9,95	7,41	4,17	1,83
Anwendung auf zvE (ohne ALG I) = ESt neu	7.100	5.435	3.775	2.252	1.067	257	0
ESt-Mehrbelastung durch Progressionsvorbehalt	0	631	1.167	1.558	1.067	257	0
12 Monate ALG-I-Bezug von EP2 im Faktorverfahren							
zvE (EP1) + 12 Monate ALG I (EP2)	48.308	44.645	40.023	34.667	29.738	25.450	24.023
ESt bei Einbezug ALG I	7.100	6.080	4.834	3.448	2.226	1.242	954
Steuersatz unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts	14,70	13,62	12,08	9,95	7,49	4,88	3,97
Anwendung auf zvE (ohne ALG I) = ESt neu	7.100	5.435	3.780	2.252	1.078	301	0
ESt-Mehrbelastung durch Progressionsvorbehalt	0	631	1.172	1.558	1.078	301	0

Quelle: eigene Berechnungen

Ohne Progressionsvorbehalt würde bei alleinigem Einkommen von EP1 in Höhe von 10.000 bzw. 20.000 Euro im Fall der Zusammenveranlagung

keine Einkommensteuer anfallen. Mit Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts sind es bei einem Leistungsbezug nach Steuerklasse III durch den höheren anzuwendenden Steuersatz 350 Euro bzw. 1.220 Euro mehr.

Der höchste Steuermehrbetrag ergibt sich mit bis zu 1.720 Euro bei ALG-I-Bezug in Steuerklasse III und ursprünglich gleichen Einkommen (30.000/30.000). Hier beträgt die gemeinsame Einkommensteuerschuld 2.414 Euro. Stünde das Arbeitslosengeld nicht unter Progressionsvorbehalt, würde sich die Höhe der Einkommensteuer auf rund 700 Euro belaufen. Sofern EP2 vor dem zwölfmonatigen ALG-I-Bezug Alleinverdiener*in war, fällt mangels steuerpflichtigem Einkommen während des Leistungsbezugs keine Steuer an.

Nach Veranlagung verbleibt das höchste fiktive monatliche Nettoeinkommen, wenn das Arbeitslosengeld von EP2 nach Steuerklasse III berechnet wurde. Dagegen erweist sich der Leistungsbezug in Steuerklasse V über alle Einkommenskonstellationen hinweg durch die höchsten Nettoeinkommensverluste als nachteilig für das monatlich zur Verfügung stehende Haushaltseinkommen (vgl. Tabelle 37). Dieses ist bei einem ursprünglichen Einkommensverhältnis von 20.000 zu 40.000 bei einem Leistungsbezug in Steuerklasse V um etwa 32 Prozent geringer (2.312 Euro). In III beschränkt sich der Verlust im fiktiven monatlichen Haushaltsnettoeinkommen auf 21 Prozent (2.665 Euro).

Tabelle 37: Fiktives monatliches Nettoeinkommen des Ehepaares nach Veranlagung bei zwölfmonatigem ALG-I-Bezug von EP2

Haushaltsbruttoeinkommen 60.000 Euro – Monatliches Nettoeinkommen nach Veranlagung Ohne Leistungsbezug							
EP1+2 Haushaltsebene	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
fiktives mtl. Netto	3.427	3.408	3.385	3.385	3.385	3.408	3.427
EP1 Individuell	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
fiktives mtl. Netto	3.427	2.716	2.159	1.692	1.226	692	0
EP2 Individuell	0	10.000	20.000	30.000	40.000	50.000	60.000
fiktives mtl. Netto	0	692	1.226	1.692	2.159	2.716	3.427
12 Monate ALG-I-Bezug von EP2 in Steuerklasse V (Steuerklassenkombination III/V)							
EP1+2 Haushaltsebene	3.427	3.215	2.960	2.664	2.312	1.938	1.458
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-193	-424	-721	-1.072	-1.471	-1.969
in %	0 %	-6 %	-13 %	-21 %	-32 %	-43 %	-57 %
EP1 Individuell	3.427	2.869	2.355	1.833	1.288	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	153	196	141	62	0	0
in %	0 %	6 %	9 %	8 %	5 %	0 %	0 %
EP2 Individuell	0	346	605	831	1.024	1.246	1.458
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-346	-621	-862	-1.135	-1.471	-1.969
in %	0 %	-50 %	-51 %	-51 %	-53 %	-54 %	-57 %

12 Monate ALG-I-Bezug von EP2 in Steuerklasse III (Steuerklassenkombination V/III)							
EP1+2 Haushaltsebene	3.427	3.257	3.122	2.937	2.665	2.376	1.981
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-151	-263	-448	-720	-1.033	-1.446
in %	0 %	-4 %	-8 %	-13 %	-21 %	-30 %	-42 %
EP1 Individuell	3.427	2.863	2.333	1.838	1.298	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	146	174	145	72	0	0
in %	0 %	5 %	8 %	9 %	6 %	0 %	0 %
EP2 Individuell	0	395	789	1.099	1.367	1.684	1.981
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-297	-437	-593	-792	-1.033	-1.446
in %	0 %	-43 %	-36 %	-35 %	-37 %	-38 %	-42 %
12 Monate ALG-I-Bezug von EP2 in Steuerklasse IV							
EP1+2 Haushaltsebene	3.427	3.257	3.065	2.813	2.513	2.184	1.738
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-151	-320	-572	-872	-1.224	-1.690
in %	0 %	-4 %	-9 %	-17 %	-26 %	-36 %	-49 %
EP1 Individuell	3.427	2.863	2.341	1.831	1.295	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	146	182	139	69	0	0
in %	0 %	5 %	8 %	8 %	6 %	0 %	0 %
EP2 Individuell	0	395	724	982	1.218	1.492	1.738
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-297	-502	-710	-941	-1.224	-1.690
in %	0 %	-43 %	-41 %	-42 %	-44 %	-45 %	-49 %
12 Monate ALG-I-Bezug von EP2 im Faktorverfahren							
EP1+2 Haushaltsebene	3.427	3.257	3.067	2.813	2.524	2.274	2.002
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-151	-317	-572	-861	-1.135	-1.426
in %	0 %	-4 %	-9 %	-17 %	-25 %	-33 %	-42 %
EP1 Individuell	3.427	2.863	2.340	1.831	1.294	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	146	182	139	69	0	0
in %	0 %	5 %	8 %	8 %	6 %	0 %	0 %
EP2 Individuell	0	395	727	982	1.229	1.582	2.002
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-297	-499	-710	-929	-1.135	-1.426
in %	0 %	-43 %	-41 %	-42 %	-43 %	-42 %	-42 %

Quelle: eigene Berechnungen

Die Einkommensteueranteile, die auf die beiden Eheleute nach Aufteilung der Gesamtsteuerschuld in Abhängigkeit von der Steuerklasse entfallen, sind in Tabelle 38 dargestellt. Der auf EP2 entfallende Anteil ist durch den Wegfall des steuerpflichtigen Arbeitseinkommens deutlich kleiner als ohne Leistungsbezug. Erst bei einem ursprünglichen Einkommen von 30.000 Euro, in Steuerklasse V 40.000 Euro, ist das Arbeitslosengeld so hoch, dass EP 2 überhaupt eine fiktive Einkommensteuer zugerechnet wird. Sofern EP 1 lediglich ein Einkommen von bis zu 10.000 Euro hat, entfällt auf EP2 die gesamte – allein auf den Progressionsvorbehalt zurückzuführende – Steuerschuld. Der höchste Steuerbetrag von 766 Euro ergibt sich für EP2 beim Bezug des Arbeitslosengelds nach Steuerklasse III bei einer ursprünglichen Einkommenskonstellation von 20.000 zu

40.000 Euro. In Steuerklasse V ist die anteilige Steuerschuld von EP2 durch das geringere Arbeitslosengeld am kleinsten.

Tabelle 38: Interne Aufteilung der Gesamtsteuerschuld unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts bei zwölfmonatigem ALG-I-Bezug von EP2

Haushaltsbruttoeinkommen 60.0000 – Interne Aufteilung der Gesamtsteuerschuld nach Veranlagung							
12 Monate ALG-I-Bezug von EP2 in Steuerklasse V							
Steuerschuld EP1 + EP2	7.100	5.362	3.612	2.037	839	130	0
Lohnsteuerabzug EP1 (III)	7.534	5.078	2.916	918	0	0	0
Steuernachzahlung/-erstattung	434	-284	-696	-1.119	-839	-130	0
EP1: Jahresbruttoeinkommen	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
EST-Anteil	7.100	5.362	3.612	2.037	575	0	0
Anteil an Gesamt-EST in Prozent	100 %	100 %	100 %	100 %	68 %	0 %	
EP2: 12 Monate ALG I	0	4.151	7.261	9.968	12.550	15.080	17.500
fiktive EST auf ALG I	0	0	0	0	600	1.400	2.400
EST-Anteil	0	0	0	0	264	130	0
Anteil an Gesamt-EST in %	0 %	0 %	0 %	0 %	32 %	100 %	
12 Monate ALG-I-Bezug von EP2 in Steuerklasse III							
Steuerschuld EP1 + EP2	7.100	5.435	3.863	2.414	1.221	350	0
Lohnsteuerabzug EP1 (V)	17.547	13.812	10.285	6.824	3.594	987	0
Steuernachzahlung/-erstattung	10.447	8.377	6.422	4.410	2.373	637	0
EP1: Jahresbruttoeinkommen	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
EST-Anteil	7.100	5.435	3.863	1.926	454	0	0
Anteil an Gesamt-EST in %	100 %	100 %	100 %	80 %	37 %	0 %	
EP2: 12 Monate ALG I	0	4.734	9.468	13.694	17.165	20.552	23.774
fiktive EST auf ALG I	0	0	0	900	2.200	3.600	5.100
EST-Anteil	0	0	0	488	767	350	0
Anteil an Gesamt-EST in %	0 %	0 %	0 %	20 %	63 %	100 %	
12 Monate ALG-I-Bezug von EP2 in Steuerklasse IV							
Steuerschuld EP1 + EP2	7.100	5.435	3.775	2.252	1.067	257	0
Lohnsteuerabzug EP1 (IV)	12.231	8.902	6.073	3.549	1.304	0	0
Steuernachzahlung/-erstattung	5.131	3.467	2.298	1.297	237	-257	0
EP1: Jahresbruttoeinkommen	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
EST-Anteil	7.100	5.435	3.775	2.024	496	0	0
Anteil an Gesamt-EST in %	100 %	100 %	100 %	90 %	47 %	0 %	
EP2: 12 Monate ALG I	0	4.734	8.690	12.017	15.185	18.166	20.851
fiktive EST auf ALG I	0	0	0	400	1.500	2.700	3.700
EST-Anteil	0	0	0	228	571	257	0
Anteil an Gesamt-EST in %	0 %	0 %	0 %	10 %	53 %	100 %	

12 Monate ALG-I-Bezug von EP2 im Faktorverfahren							
Steuerschuld EP1 + EP2	7.100	5.435	3.780	2.252	1.078	301	0
Lohnsteuerabzug EP1 (Faktorverfahren)	7.094	7.095	5.842	3.549	1.254	0	0
Steuernachzahlung/-erstattung	-6	1.660	2.062	1.297	176	-301	0
EP1: Jahresbruttoeinkommen	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
EST-Anteil	7.100	5.435	3.780	2.024	501	0	0
Anteil an Gesamt-EST in %	100 %	100 %	100 %	90 %	47 %	0 %	
EP2: 12 Monate ALG I	0	4.734	8.723	12.017	15.329	19.282	24.023
fiktive EST auf ALG I	0	0	0	400	1.500	3.100	5.200
EST-Anteil	0	0	0	228	577	301	0
Anteil an Gesamt-EST in %	0 %	0 %	0 %	10 %	53 %	100 %	

Quelle: eigene Berechnungen

Die für den gemeinsamen Haushalt festgestellten Verteilungswirkungen gelten umso mehr in Bezug auf das dem EP2 individuell zugerechnete Einkommen. Sofern EP2 in Steuerklasse V ALG I bezieht, ist der verbleibende individuelle Nettobetrag um über 50 Prozent geringer. Im Gegensatz dazu reduziert sich das individuelle Nettoeinkommen in III lediglich um etwa 35 Prozent. So beträgt das fiktive monatliche Nettoeinkommen von EP2 bei einem ursprünglichen Einkommensverhältnis von 20.000 zu 40.000 in III 1.366 Euro, während es in V mit 1.024 Euro deutlich geringer ist. Für EP1 dagegen ergibt sich in den Fällen in denen Einkommensteuer anfällt, im Vergleich zu der Einkommenssituation vor ALG-I-Bezug, ein Plus im individuell zur Verfügung stehenden Nettoeinkommen. Der größte Vorteil ergibt sich für EP1 mit bis zu einem etwa 200 Euro höheren Nettoeinkommen (Einkommensrelation 40.000/20.000), wenn das ALG I von EP2 nach Steuerklasse V berechnet wurde.

4.5.4 Variante: Haushaltsbruttoeinkommen 40.000 und 80.000

Bei einem geringeren *Haushaltseinkommen von 40.000 Euro* ergeben sich für die jeweiligen Steuerklassenkombinationen im Fall des ALG-I-Bezugs von EP2 die in Tabelle 39 dargestellten Änderungen für das monatliche Nettoeinkommen.

Tabelle 39: Monatliches ALG I und Auswirkungen auf das monatliche Haushaltsnettoeinkommen bei einem jährlichen Haushaltsbruttoeinkommen von 40.000 Euro

Haushaltsbruttoeinkommen 40.000 Euro – Lohnsteuerverfahren					
Bruttoeinkommen vor ALG-I-Bezug					
EP1 Individuell	40.000	30.000	20.000	10.000	0
EP2 Individuell	0	10.000	20.000	30.000	40.000
EP1+2 Haushaltsebene	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
mtl. Haushaltsbruttoeinkommen	3.333	3.333	3.333	3.333	3.333
ALG-I-Bezug von EP2					
mtl. ALG I (V)	0	346	605	831	1.046
EP 1+2: mtl. Netto in III/V mit ALG I	2.416	2.274	1.941	1.523	1.046
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-264	-415	-574	-722
in %	0 %	-10 %	-18 %	-27 %	-41 %
mtl. ALG I (III)	0	395	789	1.141	1.430
EP 1+2: mtl. Netto in V/III mit ALG I	1.768	1.799	1.809	1.751	1.430
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-297	-547	-787	-986
in %	0 %	-14 %	-23 %	-31 %	-41 %
mtl. ALG I (IV)	0	395	724	1.001	1.265
EP 1+2: mtl. Netto in IV/IV mit ALG I	2.139	2.087	1.946	1.693	1.265
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-297	-498	-691	-873
in %	0 %	-12 %	-20 %	-29 %	-41 %
mtl. ALG I (Faktorverfahren)	0	395	724	1.050	1.444
EP 1+2: mtl. Netto im Faktorverfahren mit ALG I	2.443	2.170	1.946	1.742	1.444
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-297	-498	-726	-1.000
in %	0 %	-12 %	-20 %	-29 %	-41 %

Quelle: eigene Berechnungen

Die Verluste durch den ALG-I-Bezug fallen durch das geringere Haushaltseinkommen prozentual höher aus. Hatte EP2 weniger Einkommen als EP1, ist die Lohnsteuerklassenkombination III/V aufgrund der geringeren Lohnsteuerabzüge bei EP1 vorteilhafter. Sofern EP2 dagegen im für das ALG I relevanten Bemessungszeitraum das überwiegende Einkommen erzielt hat, ist die Lohnsteuerklassenkombination V (EP1)/III (EP2) durch die höheren ALG-I-Beträge in Steuerklasse III beim unterjährigen Lohnsteuerabzug für das laufende Monatseinkommen die bessere Wahl. Bei gleichen Einkommen ist das unterjährige Haushaltsnettoeinkommen in allen Steuerklassenkombinationen nahezu identisch, lediglich in V/III ist es etwas geringer.

Tabelle 40: Fiktives monatliches Nettoeinkommen nach Veranlagung bei einem Haushaltseinkommen von 40.000 Euro pro Jahr und zwölfmonatigem ALG-I-Bezug von EP2

Haushaltsbruttoeinkommen 40.000 Euro – Monatliches Nettoeinkommen nach Veranlagung Ohne Leistungsbezug					
EP1+2 Haushaltsebene	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
fiktives mtl. Netto	2.444	2.468	2.444	2.468	2.444
EP1 Individuell	40.000	30.000	20.000	10.000	0
fiktives mtl. Netto	2.444	1.776	1.222	692	0
EP2 Individuell	0	10.000	20.000	30.000	40.000
fiktives mtl. Netto	0	692	1.222	1.776	2.444
12 Monate ALG-I-Bezug von EP2 in Steuerklasse V (Steuerklassenkombination III/IV)					
EP1+2 Haushaltsebene	2.444	2.242	1.913	1.523	1.046
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-226	-532	-945	-1.398
in %	0 %	-9 %	-22 %	-38 %	-57 %
EP1 Individuell	2.444	1.896	1.308	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	120	85	0	0
in %	0 %	7 %	7 %	0 %	0 %
EP2 Individuell	0	346	605	831	1.046
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-346	-617	-945	-1.398
in %	0 %	-50 %	-50 %	-53 %	-57 %
12 Monate ALG-I-Bezug von EP2 in Steuerklasse III (Steuerklassenkombination V/III)					
EP1+2 Haushaltsebene	2.444	2.284	2.079	1.827	1.430
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-184	-365	-641	-1.014
in %	0 %	-7 %	-15 %	-26 %	-41 %
EP1 Individuell	2.444	1.889	1.290	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	113	68	0	0
in %	0 %	6 %	6 %	0 %	0 %
EP2 Individuell	0	395	789	1.135	1.430
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-297	-433	-641	-1.014
in %	0 %	-43 %	-35 %	-36 %	-41 %
12 Monate ALG-I-Bezug von EP2 in Steuerklasse IV					
EP1+2 Haushaltsebene	2.444	2.284	2.020	1.693	1.265
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-184	-424	-775	-1.179
in %	0 %	-7 %	-17 %	-31 %	-48 %
EP1 Individuell	2.444	1.889	1.296	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	113	74	0	0
in %	0 %	6 %	6 %	0 %	0 %
EP2 Individuell	0	395	724	1.001	1.265
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-297	-498	-775	-1.179
in %	0 %	-43 %	-41 %	-44 %	-48 %

12 Monate ALG-I-Bezug von EP2 im Faktorverfahren					
EP1+2 Haushaltsebene	2.444	2.284	2.020	1.740	1.444
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-184	-424	-728	-1.000
in %	0 %	-7 %	-17 %	-29 %	-41 %
EP1 Individuell	2.444	1.889	1.296	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	113	74	0	0
in %	0 %	6 %	6 %	0 %	0 %
EP2 Individuell	0	395	724	1.048	1.444
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-297	-498	-728	-1.000
in %	0 %	-43 %	-41 %	-41 %	-41 %

Quelle: eigene Berechnungen

Je höher der Einkommensanteil von EP2 am Haushaltseinkommen ist, desto größer fallen die Differenzen zwischen den Steuerklassen im monatlich zur Verfügung stehenden Einkommen nach Veranlagung aus. (Tabelle 40) Die steuerklassenbedingten Unterschiede in der ALG-I-Höhe schlagen sich somit durch den Progressionsvorbehalt in einer unterschiedlich hohen Einkommensteuerschuld nieder und wirken sich dementsprechend auf das monatliche Nettoeinkommen aus. Auch bei einem Haushaltseinkommen von 40.000 Euro ist ein Leistungsbezug in Steuerklasse V über alle Einkommensrelationen hinweg nachteilig, nicht nur für das individuelle Einkommen von EP2, sondern auch für den Haushalt insgesamt.

Für das auf EP1 entfallende fiktive monatliche Nettoeinkommen ergeben sich nur geringfügige Änderungen bei gleichen Einkommensrelationen sowie, wenn EP 1 ein höheres Einkommen als sein*e Ehepartner*in hatte (30.000/10.000). In diesen Fällen ist der monatliche Nettobetrag durch die geringere Einkommensteuer um bis zu 120 Euro höher als ohne den ALG-I-Bezug von EP2.

Bei einem *Haushaltseinkommen von 80.000 Euro* ergibt sich im Lohnsteuerverfahren (Tabelle 41) – sofern EP1 ein größeres Einkommen als EP2 hatte sowie bei ursprünglich gleichen Einkommensverhältnissen – das höchste Haushaltsnettoeinkommen in der Steuerklassenkombination III/V. Hatte EP2 das höhere Einkommen, so ist das monatliche Haushaltsnettoeinkommen im Faktorverfahren am höchsten.

Tabelle 41: Monatliches ALG I und Auswirkungen auf das monatliche Haushaltsnettoeinkommen bei einem jährlichen Haushaltsbruttoeinkommen von 80.000 Euro

Haushaltsbruttoeinkommen 80.000 Euro – Lohnsteuerverfahren									
Bruttoeinkommen vor ALG-I-Bezug									
EP1 Individuell	80.000	70.000	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
EP2 Individuell (vor ALG-I-Bezug)	0	10.000	20.000	30.000	40.000	50.000	60.000	70.000	80.000
EP1+2 Haushaltsebene	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000
mtl. Haushaltsbruttoeinkommen	6.667	6.667	6.667	6.667	6.667	6.667	6.667	6.667	6.667
12 Monate ALG-I-Bezug von EP2									
mtl. ALG I (V)	0	346	605	831	1.046	1.257	1.458	1.650	1.841
EP1+2: mtl. Netto in III/V mit ALG I	4.380	4.239	3.994	3.725	3.462	3.185	2.795	2.342	1.841
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-264	-415	-574	-722	-870	-1.051	-1.261	-1.472
in %	0 %	-6 %	-9 %	-13 %	-17 %	-21 %	-27 %	-35 %	-44 %
mtl. ALG I (III)	0	395	789	1.141	1.430	1.713	1.981	2.234	2.476
EP1+2: mtl. Netto in V/III mit ALG I	3.314	3.306	3.298	3.268	3.199	3.117	3.001	2.843	2.476
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-297	-547	-787	-986	-1.181	-1.408	-1.659	-1.904
in %	0 %	-8 %	-14 %	-19 %	-24 %	-27 %	-32 %	-37 %	-43 %
mtl. ALG I (IV)	0	395	724	1.001	1.265	1.514	1.738	1.934	2.126
EP1+2: mtl. Netto in IV/IV mit ALG I	3.788	3.780	3.701	3.559	3.404	3.206	2.960	2.626	2.126
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-297	-498	-691	-873	-1.044	-1.239	-1.451	-1.662
in %	0 %	-7 %	-12 %	-16 %	-20 %	-25 %	-30 %	-36 %	-44 %
mtl. ALG I (Faktorverfahren)	0	395	732	1.006	1.265	1.525	1.802	2.136	2.530
EP1+2: mtl. Netto im Faktorverfahren mit ALG I	4.476	4.125	3.819	3.583	3.404	3.225	3.038	2.828	2.530
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-297	-503	-694	-873	-1.052	-1.285	-1.594	-1.946
in %	0 %	-7 %	-12 %	-16 %	-20 %	-25 %	-30 %	-36 %	-43 %

Quelle: eigene Berechnungen, Steuertarif 2019.

Tabelle 42: Fiktives monatliches Nettoeinkommen nach Veranlagung bei einem Haushaltseinkommen von 80.000 Euro pro Jahr und zwölfmonatigem ALG-I-Bezug von EP2

Haushaltsbruttoeinkommen 80.000 Euro – Monatliches Nettoeinkommen nach Veranlagung									
Ohne Leistungsbezug									
EP1+2 Haushaltsebene	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000
fiktives mtl. Netto	4.474	4.421	4.320	4.277	4.277	4.277	4.320	4.421	4.474
EP1 Individuell	80.000	70.000	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
fiktives mtl. Netto	4.474	3.729	3.088	2.577	2.138	1.700	1.232	692	0
EP2 Individuell	0	10.000	20.000	30.000	40.000	50.000	60.000	70.000	80.000
fiktives mtl. Netto	0	692	1.232	1.700	2.138	2.577	3.088	3.729	4.474
12 Monate ALG-I-Bezug von EP2 in Steuerklasse V (Steuerklassenkombination III/V)									
EP1+2 Haushaltsebene	4.474	4.257	3.953	3.641	3.350	3.039	2.691	2.315	1.841
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-164	-367	-636	-927	-1.238	-1.629	-2.106	-2.633
in %	0 %	-4 %	-8 %	-15 %	-22 %	-29 %	-38 %	-48 %	-59 %
EP1 Individuell	4.474	3.911	3.348	2.810	2.333	1.845	1.300	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	182	260	233	194	145	68	0	0
in %	0 %	5 %	8 %	9 %	9 %	9 %	6 %	0 %	0
EP2 Individuell	0	346	605	831	1.018	1.194	1.391	1.623	1.841
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-346	-627	-869	-1.121	-1.383	-1.697	-2.106	-2.633
in T	0 %	-50 %	-51 %	-51 %	-52 %	-54 %	-55 %	-56 %	-59 %
12 Monate ALG-I-Bezug von EP2 in Steuerklasse III (Steuerklassenkombination V/III)									
EP1+2 Haushaltsebene	4.474	4.299	4.115	3.917	3.697	3.455	3.181	2.878	2.476
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-122	-205	-360	-580	-822	-1.139	-1.543	-1.998
in %	0 %	-3 %	-5 %	-8 %	-14 %	-19 %	-26 %	-35 %	-45 %
EP1 Individuell	4.474	3.905	3.326	2.828	2.378	1.874	1.308	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	176	238	251	240	174	77	0	0
in %	0 %	5 %	8 %	10 %	11 %	10 %	6 %	0 %	0
EP2 Individuell	0	395	789	1.089	1.319	1.581	1.872	2.186	2.476
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-297	-443	-611	-820	-996	-1.216	-1.543	-1.998
in %	0 %	-43 %	-36 %	-36 %	-38 %	-39 %	-39 %	-41 %	-45 %
12 Monate ALG-I-Bezug von EP2 in Steuerklasse IV									
EP1+2 Haushaltsebene	4.474	4.299	4.058	3.792	3.548	3.272	2.951	2.589	2.126
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-122	-262	-485	-729	-1.005	-1.368	-1.832	-2.348
in %	0 %	-3 %	-6 %	-11 %	-17 %	-23 %	-32 %	-41 %	-52 %
EP1 Individuell	4.474	3.905	3.334	2.815	2.360	1.865	1.305	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	176	246	237	221	165	73	0	0
in %	0 %	5 %	8 %	9 %	10 %	10 %	6 %	0 %	0
EP2 Individuell	0	395	724	978	1.188	1.407	1.646	1.897	2.126
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-297	-508	-722	-950	-1.170	-1.442	-1.832	-2.348
in %	0 %	-43 %	-41 %	-42 %	-44 %	-45 %	-47 %	-49 %	-52 %

12 Monate ALG-I-Bezug von EP2 im Faktorverfahren									
EP1+2 Haushaltsebene	4.474	4.299	4.065	3.796	3.548	3.283	3.012	2.784	2.530
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-122	-255	-481	-729	-994	-1.308	-1.637	-1.945
in %	0 %	-3 %	-6 %	-11 %	-17 %	-23 %	-30 %	-37 %	-43 %
EP1 Individuell	4.474	3.905	3.333	2.814	2.360	1.864	1.306	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	176	245	237	221	164	74	0	0
in %	0 %	5 %	8 %	9 %	10 %	10 %	6 %	0 %	0
EP2 Individuell	0	395	732	982	1.188	1.419	1.707	2.092	2.530
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-297	-500	-718	-950	-1.159	-1.381	-1.637	-1.945
in %	0 %	-43 %	-41 %	-42 %	-44 %	-45 %	-45 %	-44 %	-43 %

Quelle: eigene Berechnungen

Nach Veranlagung (Tabelle 42) ergibt sich für alle Einkommensrelationen das höchste fiktive monatliche Nettoeinkommen, wenn das Arbeitslosengeld nach Steuerklasse III berechnet wurde. Bei einem Leistungsbezug nach Steuerklasse IV und im Faktorverfahren fällt das Nettoeinkommen etwas geringer aus. Die mit Abstand größten Verluste im monatlichen Haushaltsnettoeinkommen ergeben sich, wenn das Arbeitslosengeld anhand der Steuerklasse V berechnet wurde. Die Lohnsteuerklassenkombination III/V stellt sich nach Veranlagung in allen Einkommenskonstellationen durch das geringere ALG I in Steuerklasse V als nachteilig heraus. Hier ergibt sich beispielsweise bei einem Einkommensverhältnis von 30.000 zu 50.000 ein gemeinsames monatliches Nettoeinkommen von 3.039 Euro, während es bei vertauschten Steuerklassen über 400 Euro mehr sind (3.455 Euro).

Nach Aufteilung der gemeinsamen Steuerschuld steht EP2 in Steuerklasse III ein wesentlich höheres individuelles Einkommen zur Verfügung. Der Nettoeinkommensverlust durch den Leistungsbezug beschränkt sich hier auf rund 40 Prozent, während er in Steuerklasse V über 50 Prozent beträgt. Für EP1 ergibt sich durch die insgesamt geringere Steuerschuld ein bis zu 11 Prozent höheres Nettoeinkommen pro Monat als ohne den ALG-I-Bezug von EP2. Das EP 1 zusätzlich zur Verfügung stehende Einkommen unterscheidet sich zwischen den Steuerklassen in einem nur geringfügigen Umfang. Dennoch fällt es auch hier – mit Ausnahme der Einkommensrelation 60.000 zu 20.000 Euro – am höchsten aus, wenn EP2 in Steuerklasse III ALG bezieht, da EP2 hier durch die höhere Leistung einen größeren Anteil an der Steuerschuld zuzurechnen ist. Der auf EP1 entfallende Anteil ist dann entsprechend geringer.

4.5.5 Variante: Sechsmonatiger ALG-I-Bezug

Die Auswirkungen der Steuerklassenzuordnung auf das verfügbare Nettoeinkommen bei einem auf sechs Monate beschränkten Leistungsbezug sind in Tabelle 43 dargestellt. Im Vergleich zum ganzjährigen Leistungsbezug sind die Verluste im durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen nur halb so hoch. Demzufolge ergibt sich für EP 2 als auch für den Haushalt insgesamt ein größeres monatlich verfügbares Einkommen.

Tabelle 43: Durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen bei sechsmonatigem ALG-I-Bezug von EP2 und einem Haushaltseinkommen von 60.000 Euro

Haushaltsbruttoeinkommen 60.000 Euro – Lohnsteuerverfahren							
6 Monate ALG-I-Bezug von EP2							
mtl. Brutto EP2 (vor ALG-I-Bezug)	0	833	1.667	2.500	3.333	4.167	5.000
durchschnittliches mtl. Netto (V)	0	478	813	1.118	1.407	1.692	1.984
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-132	-208	-287	-361	-435	-525
in %	0 %	-22 %	-20 %	-20 %	-20 %	-20 %	-21 %
durchschnittliches mtl. Netto (III)	0	543	1.063	1.535	1.923	2.303	2.685
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-149	-274	-393	-493	-591	-704
in %	0 %	-21 %	-20 %	-20 %	-20 %	-20 %	-21 %
durchschnittliches mtl. Netto (IV)	0	543	973	1.347	1.702	2.036	2.357
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-149	-249	-345	-437	-522	-619
in %	0 %	-21 %	-20 %	-20 %	-20 %	-20 %	-21 %
durchschnittliches mtl. Netto (Faktorverfahren)	0	543	977	1.347	1.718	2.162	2.715
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-149	-250	-345	-441	-555	-713
in %	0 %	-21 %	-20 %	-20 %	-20 %	-20 %	-21 %
mtl. Haushaltsbruttoeinkommen	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
EP 1+2: mtl. Netto in III/V mit ALG I	3.389	3.372	3.229	3.045	2.743	2.383	1.984
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0 %	-4 %	-6 %	-9 %	-12 %	-15 %	-21 %
EP 1+2: mtl. Netto in V/III mit ALG I	2.509	2.670	2.831	2.939	2.944	2.913	2.685
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0 %	-5 %	-9 %	-12 %	-14 %	-17 %	-21 %
EP 1+2: mtl. Netto in IV/IV mit ALG I	2.976	3.101	3.112	3.039	2.924	2.728	2.357
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0 %	-5 %	-7 %	-10 %	-13 %	-16 %	-21 %
EP 1+2: mtl. Netto im Faktorverfahren mit ALG I	3.428	3.260	3.136	3.039	2.945	2.854	2.715
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0 %	-4 %	-7 %	-10 %	-13 %	-16 %	-21 %

Quelle: eigene Berechnungen

Sofern EP1 ein höheres Einkommen hat als auch bei ursprünglich gleichen Einkommen, ist während des unterjährigen Lohnsteuerabzugsverfahrens die Steuerklassenkombination III (EP1)/V (EP2) für das Haushaltsnettoeinkommen von Vorteil. Hier sind die Vorteile der Steuerklasse III für das Arbeitseinkommen von EP1 größer als der Nachteil, der EP2 durch die geringere Leistung in Steuerklasse V entsteht. War das ursprüngliche Einkommen von EP2 höher, so ergibt sich mit der Lohnsteuerklassenkombination V (EP1)/III (EP2) das höchste monatliche Haushaltsnettoeinkommen aufgrund der deutlich höheren ALG-I-Bezüge für EP2 in Steuerklasse III.

Durch das zusätzliche zu versteuernde Einkommen von EP2 fällt die Steuerschuld nach Veranlagung (Tabelle 44) bei einem nur sechsmonatigen ALG-I-Bezug höher aus. Die Mehrbelastung durch den Progressionsvorbehalt ist im Vergleich zum ganzjährigen Leistungsbezug wegen der geringeren ALG-Bezüge bis zu einem ursprünglichen Einkommen von EP2 in Höhe von 40.000 Euro geringer oder ähnlich hoch. Der Steuer-mehrbetrag nimmt jedoch mit der Höhe des von EP2 erzielten Einkommens zu und ist ab einem Einkommen von 50.000 Euro aufgrund des höheren zu versteuernden Einkommens, auf das der Progressionssteuersatz angewandt wird, deutlich höher als bei ganzjährigem Leistungsbezug.

Tabelle 44: Einkommensteuerbelastung und fiktives Haushaltsnettoeinkommen nach Veranlagung bei sechsmonatigem ALG-I-Bezug von EP2

Haushaltsbruttoeinkommen 60.000 Euro – Steuerschuld und monatliches Nettoeinkommen nach Veranlagung							
6 Monate ALG-I-Bezug von EP2 in Steuerklasse V							
Einkommensteuer	7.100	6.211	5.296	4.398	3.491	2.620	1.898
davon Mehrbelastung durch Progressionsvorbehalt	0	279	492	684	883	1.092	1.204
durchschnittliches mtl. Haushaltsnettoeinkommen	3.427	3.314	3.178	3.035	2.888	2.761	2.597
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-95	-207	-349	-496	-647	-831
in %	0 %	-3 %	-6 %	-10 %	-15 %	-19 %	-24 %
6 Monate ALG-I-Bezug von EP2 in Steuerklasse III							
Einkommensteuer	7.100	6.250	5.435	4.625	3.763	2.930	2.238
davon Mehrbelastung durch Progressionsvorbehalt	0	318	631	911	1.155	1.402	1.544
durchschnittliches mtl. Haushaltsnettoeinkommen	3.427	3.334	3.257	3.171	3.057	2.961	2.825
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-74	-127	-214	-328	-447	-602
in %	0 %	-2 %	-4 %	-6 %	-10 %	-13 %	-18 %

6 Monate ALG-I-Bezug von EP2 in Steuerklasse IV							
Einkommensteuer	7.100	6.250	5.387	4.524	3.650	2.799	2.087
davon Mehrbelastung durch Progressionsvorbehalt	0	318	583	810	1.042	1.271	1.393
durchschnittliches mtl. Haushaltsnettoeinkommen	3.427	3.334	3.229	3.110	2.984	2.873	2.718
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-74	-155	-275	-400	-535	-709
in %	0 %	-2 %	-5 %	-8 %	-12 %	-16 %	-21 %
6 Monate ALG-I-Bezug von EP2 im Faktorverfahren							
Einkommensteuer	7.100	6.250	5.389	4.524	3.658	2.861	2.251
davon Mehrbelastung durch Progressionsvorbehalt	0	318	585	810	1.050	1.333	1.557
durchschnittliches mtl. Haushaltsnettoeinkommen	3.427	3.334	3.230	3.110	2.990	2.914	2.834
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-74	-154	-275	-395	-494	-593
in %	0 %	-2 %	-5 %	-8 %	-12 %	-15 %	-17 %

Quelle: eigene Berechnungen

Nach Veranlagung verbleibt dem Ehepaar durch das zusätzliche Arbeitseinkommen von EP2 deutlich mehr Geld zur Verfügung. Obwohl die Differenzen zwischen den Steuerklassen bei nur sechsmonatigem Leistungsbezug nicht mehr so groß ausfallen, lassen sich auch hier für alle Einkommenskonstellationen in Steuerklasse V die größten Nettoeinkommensverluste feststellen. Hieraus resultiert das geringste fiktive monatliche Haushaltsnettoeinkommen, wohingegen es in III am höchsten ist.

Werden die Steuerbeträge zwischen den Eheleute aufgeteilt, ergeben sich für die individuellen Einkommen der beiden Eheleute die in Tabelle 45 dargestellten Effekte. Durch das zusätzliche Arbeitseinkommen entfällt auf EP2 ein wesentlich höherer Steuerbetrag. Insgesamt verbleibt EP 2 jedoch ein deutlich größeres Nettoeinkommen als bei ganzjährigen ALG-I-Bezug. Am höchsten ist es, wenn EP2 in Steuerklasse III ist, wohingegen in Steuerklasse V der höchste individuelle Nettoeinkommensverlust festzustellen ist. Dieser beträgt beispielsweise bei ursprünglich gleichen Einkommen in Höhe von 30.000 Euro 18 Prozent, während es in III lediglich neun Prozent sind.

Tabelle 45: Aufteilung der Gesamtsteuerschuld und individuell verfügbares Nettoeinkommen nach Veranlagung bei einem ursprünglichen Haushaltseinkommen von 60.000 Euro und sechsmonatigem ALG-I-Bezug von EP2

Haushaltsbruttoeinkommen 60.000 Euro – Aufteilung Gesamtsteuerschuld und individuelles Nettoeinkommen nach Veranlagung							
6 Monate ALG-I-Bezug von EP2 in Steuerklasse V (Steuerklassenkombination III/V)							
EP1: Jahresbruttoeinkommen	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
ESt-Anteil	7.100	6.211	5.296	4.006	1.746	0	0
mtl. Nettoeinkommen	3.427	2.795	2.207	1.652	1.183	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	78	48	-40	-43	0	0
in %	0 %	3 %	2 %	-2 %	-4 %	0 %	0 %
EP2: Jahresbruttoeinkommen	0	5.000	10.000	15.000	20.000	25.000	30.000
ALG I (6 Monate)	0	2.075	3.631	4.984	6.275	7.540	8.750
ESt (Grundtarif)	0	0	0	347	1.304	2.402	3.550
fiktive ESt auf ALG I	0	0	0	0	0	0	0
Summe ESt	0	0	0	347	1.304	2.402	3.550
ESt-Anteil	0	0	0	392	1.746	2.620	1.898
mtl. Nettoeinkommen	0	519	971	1.383	1.706	2.069	2.597
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-173	-255	-309	-453	-647	-831
in %	0 %	-25 %	-21 %	-18 %	-21 %	-24 %	-24 %
6 Monate ALG-I-Bezug von EP2 in Steuerklasse III (Steuerklassenkombination V/III)							
EP1: Jahresbruttoeinkommen	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
ESt-Anteil	7.100	6.250	5.435	4.213	1.882	0	0
mtl. Nettoeinkommen	3.427	2.791	2.195	1.634	1.171	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	75	36	-58	-55	0	0
in %	0 %	3 %	2 %	-3 %	-4 %	0 %	0 %
EP2: Jahresbruttoeinkommen	0	5.000	10.000	15.000	20.000	25.000	30.000
ALG I (6 Monate)	0	2.367	4.734	6.847	8.582	10.276	11.887
ESt (Grundtarif)	0	0	0	347	1.304	2.402	3.550
fiktive ESt auf ALG I	0	0	0	0	0	0	400
Summe ESt	0	0	0	347	1.304	2.402	3.950
ESt-Anteil	0	0	0	412	1.882	2.930	2.238
mtl. Nettoeinkommen	0	543	1.063	1.537	1.886	2.269	2.825
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-149	-163	-156	-273	-447	-602
in %	0 %	-21 %	-13 %	-9 %	-13 %	-16 %	-18 %

6 Monate ALG-I-Bezug von EP2 in Steuerklasse IV							
EP1: Jahresbruttoeinkommen	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
ESt-Anteil	7.100	6.250	5.387	4.121	1.825	0	0
mtl. Nettoeinkommen	3.427	2.791	2.199	1.642	1.176	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	75	40	-50	-50	0	0
in %	0 %	3 %	2 %	-3 %	-4 %	0 %	0 %
EP2: Jahresbruttoeinkommen	0	5.000	10.000	15.000	20.000	25.000	30.000
ALG I (6 Monate)	0	2.367	4.345	6.008	7.592	9.083	10.426
ESt (Grundtarif)	0	0	0	347	1.304	2.402	3.550
fiktive ESt auf ALG I	0	0	0	0	0	0	100
Summe ESt	0	0	0	347	1.304	2.402	3.650
ESt-Anteil	0	0	0	403	1.825	2.799	2.087
mtl. Nettoeinkommen	0	543	1.030	1.467	1.809	2.181	2.718
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-149	-196	-225	-350	-535	-709
in %	0 %	-21 %	-16 %	-13 %	-16 %	-20 %	-21 %
6 Monate ALG-I-Bezug von EP2 im Faktorverfahren							
EP1: Jahresbruttoeinkommen	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
ESt-Anteil	7.100	6.250	5.389	4.121	1.829	0	0
mtl. Nettoeinkommen	3.427	2.791	2.199	1.642	1.175	692	0
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	75	40	-50	-50	0	0
in %	0 %	3 %	2 %	-3 %	-4 %	0 %	0 %
EP2: Jahresbruttoeinkommen	0	5.000	10.000	15.000	20.000	25.000	30.000
ALG I (6 Monate)	0	2.367	4.361	6.008	7.664	9.641	12.011
ESt (Grundtarif)	0	0	0	347	1.304	2.402	3.550
fiktive ESt auf ALG I	0	0	0	0	0	0	400
Summe ESt	0	0	0	347	1.304	2.402	3.950
ESt-Anteil	0	0	0	403	1.829	2.861	2.251
mtl. Nettoeinkommen	0	543	1.032	1.467	1.814	2.222	2.834
Differenz zu mtl. Netto ohne ALG I	0	-149	-194	-225	-344	-494	-593
in %	0 %	-21 %	-16 %	-13 %	-16 %	-18 %	-17 %

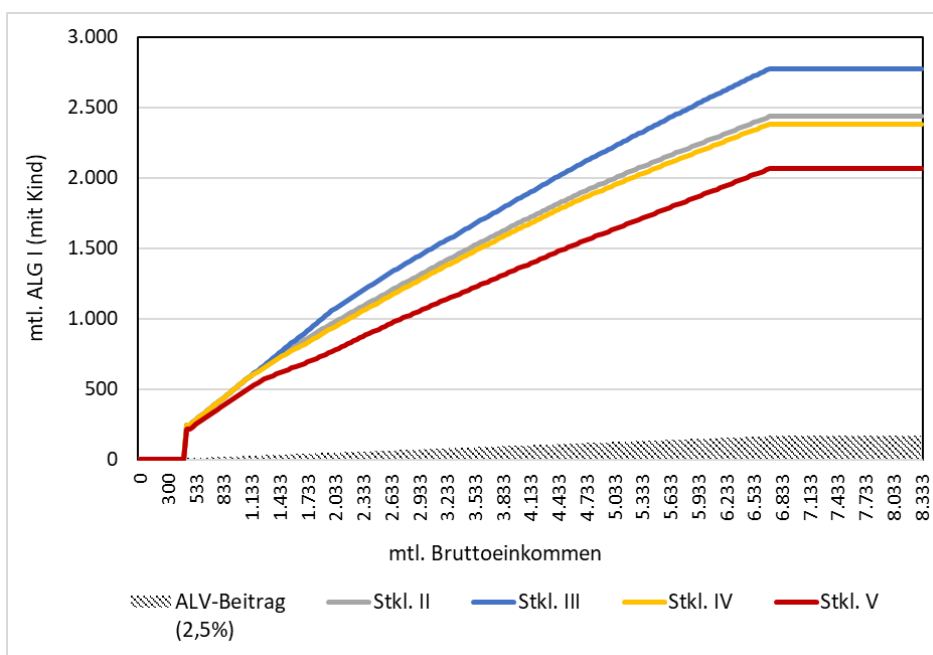
Quelle: eigene Berechnungen

Für das individuelle Nettoeinkommen von EP1 sind durch den sechsmonatigen Leistungsbezug von EP2 nur geringfügige Unterschiede festzustellen. Sofern EP1 ein höheres Einkommen als EP2 hat, ergibt sich durch die geringere Einkommensteuer ein monatliches Plus von bis zu 78 Euro. Dagegen fällt das Nettoeinkommen von EP1 bei gleichen Einkommensverhältnissen sowie bei einem geringeren Einkommen in Höhe von 20.000 Euro kleiner aus als wenn EP2 keine Leistung bezogen hätte. Insgesamt fallen die Differenzen bei einem nur sechsmonatigen ALG-I-Bezug zwischen den Steuerklassen deutlich geringer aus, wobei sich jedoch auch hier Steuerklasse V eindeutig als nachteilig erweist.

4.5.6 Variante: ALG I mit Kind

Beim ALG-I-Bezug mit mindestens einem Kind, so fällt das monatliche Arbeitslosengeld durch den erhöhten Leistungssatz von 67 Prozent grundsätzlich deutlich höher aus. Abbildung 11 stellt für die Steuerklassen II, III, IV und V die Höhe des monatlichen ALG I für Personen mit Kind in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen dar.

Abbildung 11: Monatliches Arbeitslosengeld bei ALG-I-Empfänger*innen mit Kind in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen und von der Steuerklasse



Quelle: eigene Darstellung

Der Kurvenverlauf gleicht zwar dem, der sich unter Anwendung des allgemeinen Leistungssatzes ergibt, ist jedoch aufgrund des höheren Leistungssatzes etwas steiler. Mit Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze bleibt das monatliche ALG I auf einem deutlich höheren Leistungsniveau konstant. Der Maximalbetrag beträgt hier in Steuerklasse III 2.776 Euro, in V beläuft sich das Arbeitslosengeld höchstens 2.065 Euro. Im Vergleich zum Leistungsbezug ohne Kind können sich somit um bis zu 300 Euro höhere ALG-I-Beträge pro Monat ergeben. Gleichzeitig wachsen durch den höheren Leistungssatz die steuerklassenbedingten Differenzen in der Leistungshöhe weiter an und können zwischen den Steuerklassen III und V bis zu 711 Euro betragen.

In Tabelle 46 sind für die Steuerklassen II, III, IV und V die monatlichen Nettoeinkommen⁸⁹ sowie die ALG-I-Beträge unter Berücksichtigung des erhöhten Leistungssatzes für Leistungsempfänger*innen mit einem Kind dargestellt.

Tabelle 46: ALG I mit erhöhtem Leistungssatz in Abhängigkeit von der Lohnsteuerklasse und Relation zu vorherigen Netto- und Bruttoeinkommen⁹⁰

Jahresbruttoeinkommen		10.000	20.000	30.000	40.000	50.000	60.000	70.000	80.000
pro Monat		833	1.667	2.500	3.333	4.167	5.000	5.833	6.667
ALV-Beitrag (AN-Anteil)		9	21	31	42	52	63	73	83
II	Lohnsteuer	0	70	252	456	686	957	1.271	1.596
	Soli	0	0	9	20	32	46	63	80
	mtl. Nettoeinkommen	692	1.266	1.744	2.197	2.623	3.048	3.464	3.866
	ALG I mit Kind	441	837	1.150	1.448	1.730	1.984	2.207	2.421
	Differenz zu mtl. Netto	-251	-429	-594	-748	-893	-1.065	-1.256	-1.445
	in % des mtl. Netto	64 %	66 %	66 %	66 %	66 %	65 %	64 %	63 %
	in % des mtl. Brutto	53 %	50 %	46 %	43 %	42 %	40 %	38 %	36 %
III	Lohnsteuer	0	0	77	243	423	628	857	1.102
	Soli	0	0	0	0	14	25	37	49
	mtl. Nettoeinkommen	692	1.336	1.928	2.430	2.903	3.399	3.903	4.391
	ALG I mit Kind	441	881	1.274	1.597	1.913	2.212	2.494	2.765
	Differenz zu mtl. Netto	-251	-455	-653	-819	-982	-1.177	-1.399	-1.615
	in % des mtl. Netto	64 %	66 %	66 %	66 %	66 %	65 %	64 %	63 %
	in % des mtl. Brutto	53 %	53 %	51 %	48 %	46 %	44 %	43 %	41 %
IV	Lohnsteuer	0	109	296	506	742	1.019	1.338	1.663
	Soli	0	0	11	22	35	49	66	84
	mtl. Nettoeinkommen	692	1.228	1.697	2.144	2.564	2.983	3.393	3.795
	ALG I mit Kind	441	809	1.118	1.413	1.691	1.940	2.160	2.374
	Differenz zu mtl. Netto	-251	-413	-574	-726	-867	-1.036	-1.225	-1.414
	in % des mtl. Netto	64 %	66 %	66 %	66 %	66 %	65 %	64 %	63 %
	in % des mtl. Brutto	53 %	49 %	45 %	42 %	41 %	39 %	37 %	36 %

89 Über den Solidaritätszuschlag fließt der Kinderfreibetrag in die Berechnung der Nettoeinkommen ein, weshalb diese etwas höher ausfallen als ohne Kind. Ausnahme hiervon ist Steuerklasse V, bei der keine Kinderfreibeträge berücksichtigt werden, es sei denn die Einbeziehung wird über den bzw. die Ehepartner*in beantragt.

90 Das Faktorverfahren wurde in der Darstellung nicht berücksichtigt, da sich hier das für die Leistungshöhe maßgebliche Nettoeinkommen nur im Zusammenhang mit dem Einkommen des oder der Ehepartner*in bestimmen lässt.

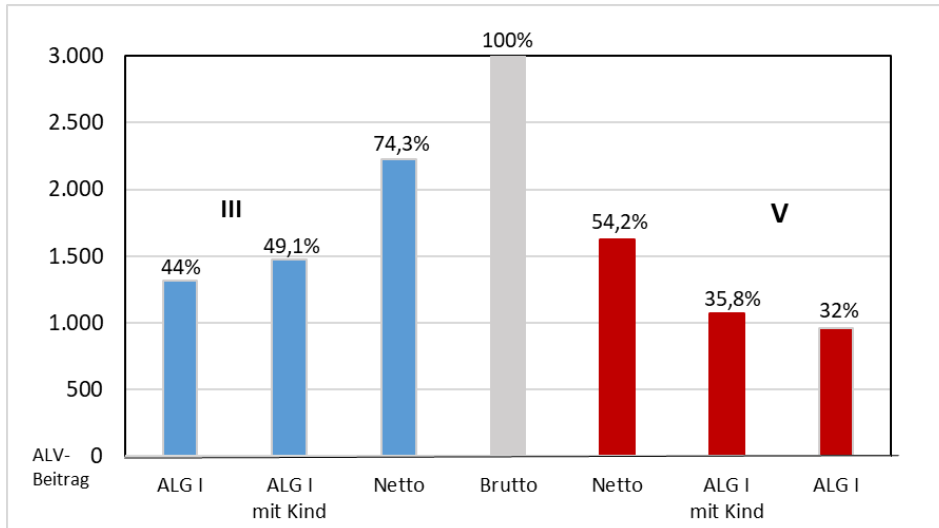
V	Lohnsteuer	82	300	569	857	1.151	1.462	1.788	2.113
	Soli	0	16	31	47	63	80	98	116
	mtl. Nettoeinkommen	609	1.020	1.404	1.768	2.126	2.509	2.911	3.314
	ALG I mit Kind	386	676	928	1.168	1.403	1.628	1.842	2.056
	Differenz zu mtl. Netto	-223	-345	-477	-601	-723	-881	-1.069	-1.258
	in % des mtl. Netto	63 %	66 %	66 %	66 %	66 %	65 %	63 %	62 %
	in % des mtl. Brutto	46 %	41 %	37 %	35 %	34 %	33 %	32 %	31 %
Differenz III zu V		54	206	347	430	509	584	652	709
in %		12 %	23 %	27 %	27 %	27 %	26 %	26 %	26 %

Quelle: eigene Berechnungen

Auch bei einem Leistungssatz von 67 Prozent erhalten ALG-I-Beziehende in Steuerklasse II etwas höhere monatliche Zahlungen als in Steuerklasse IV, jedoch deutlich geringere Beträge als in Steuerklasse III. Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von 3.333 Euro beläuft sich das ALG I mit Kind in Steuerklasse II auf 1.448 Euro. In Steuerklasse IV ist das Arbeitslosengeld mit 1.413 Euro etwas geringer, in Steuerklasse III mit 1.597 Euro etwa 150 Euro höher. Hier entspricht das monatliche ALG I etwa 48 Prozent des vorherigen Bruttoeinkommens, während es in Steuerklasse II nur 43 Prozent sind. In Steuerklasse V entspricht der ALG-I-Betrag lediglich 35 Prozent des vorherigen Bruttoeinkommens.

Abbildung 12 verdeutlicht nochmals, wie sich die Steuerklasse auf das monatliche Nettoeinkommen und damit die Höhe des ALG I auswirkt. Ausgehend von einem monatlichen Bruttoeinkommen in Höhe von 3.000 Euro verbleiben nach Abzug der Sozialversicherungspauschale, der Lohnsteuer und dem Solidaritätszuschlag in Steuerklasse III 2.228 Euro. In Steuerklasse V beträgt das monatliche Nettoeinkommen durch die deutlich höheren Lohnsteuerabzüge lediglich 1.625 Euro. Während das Nettoeinkommen in Steuerklasse III etwa 74 Prozent des Brutto entspricht, sind es in V rund 20 Prozent weniger.

Abbildung 12: Auswirkungen der Lohnsteuerklassen III und V auf die Höhe des monatlichen Nettoeinkommens und das ALG I in Relation zum Bruttoeinkommen und Beitragszahlungen



Quelle: eigene Darstellung

Das daran anknüpfende monatliche Arbeitslosengeld beläuft sich in Steuerklasse III auf 1.320 Euro bzw. 1.474 Euro (mit Kind). In Steuerklasse V ist es mit 961 Euro bzw. 1.073 Euro (mit Kind) rund 400 Euro geringer. Damit fällt das Arbeitslosengeld mit Kind in Steuerklasse V absolut und als Prozentsatz des Bruttoeinkommens sogar geringer aus als das Arbeitslosengeld ohne Kind in Steuerklasse III.

Gleichzeitig sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, die unabhängig von der Steuerklasse als Prozentsatz des Bruttoeinkommens berechnet werden, in allen Fällen gleich hoch. In Steuerklasse III fallen demnach die Leistungen in Relation zu den gezahlten Beiträgen in die Arbeitslosenversicherung wesentlich höher aus als in V. Der gleiche Effekt ergibt sich bei einem erhöhten Leistungssatz für Leistungsempfänger*innen mit Kind.

Wie sich der erhöhte Leistungssatz in den verschiedenen Lohnsteuerklassenkombinationen auf das monatliche Haushaltsnettoeinkommen vor und nach Veranlagung auswirkt, zeigt Tabelle 47. Im Lohnsteuerverfahren ergeben sich zwischen Leistungsempfänger*innen mit und ohne Kind Differenzen im monatlichen Nettoeinkommen von bis zu 200 Euro. Diese steigen mit der Höhe des zugrunde gelegten Bemessungsentgelts an und sind bei einem Leistungsbezug in Steuerklasse III am höchsten. Gleiches gilt für das nach Veranlagung fiktiv pro Monat zur Verfügung stehende Einkommen, wobei hier die Differenzen durch den Progressionsvorbehalt

etwas geringer ausfallen. Gleichzeitig sind die Unterschiede zwischen den Steuerklassen bei Leistungsempfänger*innen mit Kind größer: Hat der oder die ALG-I-Bezieher*in ursprünglich zwei Drittel zum Haushalts-einkommen von monatlich 5.000 Euro beigetragen, so unterscheiden sich die fiktiven monatlichen Nettoeinkommen zwischen den Lohnsteuerklas-senkombinationen III/V mit 2.423 Euro und V/III mit 2.820 Euro um rund 400 Euro. Ohne Kind wären die Differenzen etwa 50 Euro geringer.

Tabelle 47: Auswirkungen der Steuerklassen auf das monatliche Haushaltsnettoeinkommen vor und nach Veranlagung bei einem ALG-I-Bezug mit und ohne Kind im Vergleich⁹¹

Haushaltsbruttoeinkommen 60.000 Euro – monatliches Nettoeinkommen vor und nach Veranlagung							
mtl. Brutto EP1	5.000	4.167	3.333	2.500	1.667	833	0
mtl. Brutto EP2	0	833	1.667	2.500	3.333	4.167	5.000
mtl. Brutto EP1+EP2	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
12 Monate ALG-I-Bezug von EP2							
Lohnsteuerverfahren – monatliches Haushaltsnettoeinkommen							
III/V ohne Kind	3.389	3.240	3.021	2.759	2.382	1.949	1.458
III/V mit Kind	3.399	3.290	3.105	2.855	2.504	2.095	1.628
V/III ohne Kind	2.509	2.521	2.557	2.546	2.451	2.322	1.981
V/III mit Kind	2.509	2.567	2.649	2.679	2.617	2.522	2.212
IV/IV ohne Kind	2.976	2.952	2.863	2.694	2.487	2.206	1.738
IV/IV mit Kind	2.983	3.005	2.953	2.815	2.641	2.382	1.940
Faktorverfahren ohne Kind	3.428	3.111	2.886	2.694	2.504	2.299	2.002
Faktorverfahren mit Kind	3.432	3.162	2.976	2.815	2.658	2.486	2.236
Nach Veranlagung – fiktives monatliches Haushaltsnettoeinkommen							
III/V ohne Kind	3.427	3.215	2.960	2.664	2.312	1.938	1.458
III/V mit Kind	3.427	3.250	3.022	2.748	2.423	2.078	1.628
V/III ohne Kind	3.427	3.257	3.122	2.937	2.665	2.376	1.981
V/III mit Kind	3.427	3.298	3.204	3.055	2.820	2.568	2.212
IV/IV ohne Kind	3.427	3.257	3.065	2.813	2.513	2.184	1.738
IV/IV mit Kind	3.427	3.298	3.139	2.916	2.649	2.354	1.940
Faktorverfahren ohne Kind	3.427	3.257	3.067	2.813	2.524	2.274	2.002
Faktorverfahren mit Kind	3.427	3.298	3.142	2.916	2.661	2.454	2.236

Quelle: eigene Berechnungen

Durch den erhöhten ALG-I-Satz für Personen mit einem Kind verstärken sich die Effekte, die sich durch die Anknüpfung an das Nettoeinkommen ergeben: Die Differenzen in der Leistungshöhe selbst und für das daraus

⁹¹ Das Kindergeld erhöht das monatliche Nettoeinkommen um 204 Euro, wird jedoch in den Berechnungen nicht berücksichtigt, da es unabhängig von der gewählten Lohnsteuerklassenkombination als Festbetrag hinzukommt.

resultierende monatliche Nettoeinkommen zwischen den Lohnsteuerklassen sind noch größer als bei einem Leistungsbezug ohne Kind.

4.5.7 Zusammenfassung der Effekte

Die vorangegangenen Modellrechnungen zeigen folgende Effekte hinsichtlich des Bezugs von Arbeitslosengeld I:

1. Die Wahl der Lohnsteuerklasse hat durch die Anknüpfung an das Nettoeinkommen erheblichen Einfluss auf die Höhe des ALG I. Die Differenzen zwischen den Steuerklassen nehmen mit steigender Höhe des Bruttoeinkommens zu. Der maximale Unterschied ist erreicht, wenn die Beitragsbemessungsgrenze Wirkung entfaltet. Ab hier bleiben die Leistungen der Höhe nach konstant, gleichzeitig differiert das Leistungsniveau aufgrund der Anknüpfung an das über die Steuerklassen pauschalisiert ermittelte Nettoeinkommen deutlich. Demzufolge erhalten Leistungsbeziehende mit gleich hohen Bruttoeinkommen und gleich hohen Beitragszahlungen – in den Steuerklassen V, IV und II, erheblich geringere Leistungen als in Steuerklasse III. Die Differenzen können sich auf mehrere hundert Euro pro Monat belaufen. Beim Leistungsbezug mit Kind verstärken sich die Effekte durch den höheren Leistungssatz.
2. Das in Steuerklasse V geringer ausfallende Arbeitslosengeld wirkt sich sowohl vor als auch nach Veranlagung auf das Haushaltsnettoeinkommen aus: In sämtlichen Einkommenskonstellationen ist das nach Abzug der Einkommensteuer zur Verfügung stehende Einkommen bei einem Leistungsbezug in Steuerklasse V geringer als in den anderen Steuerklassen. Mit zunehmendem Anteil, den der oder die Arbeitslose vor Leistungsbezug zum Haushaltseinkommen beigetragen hat, vergrößern sich die Differenzen im monatlichen Einkommen zwischen den Steuerklassen.
3. Der Progressionsvorbehalt, dem das ALG I unterliegt, sorgt nur für einen geringfügigen Ausgleich der aus der Steuerklassenzuordnung resultierenden Unterschiede. Zwar fallen die Steuermehrbeträge bei einem Leistungsbezug in Steuerklasse III höher aus, sind jedoch im Verhältnis zu der erheblich höheren Leistung in Steuerklasse III verschwindend gering. Hinzu kommt, dass der Progressionsvorbehalt die Aufteilung der Steuerschuld zwischen den Eheleuten zusätzlich verkompliziert und diese für die Steuerpflichtigen und kaum nachvollziehbar und praktikabel ist.

4.6 Vergleichende Zusammenfassung

4.6.1 Berechnungsgrundlagen

Alle drei untersuchten Lohnersatzleistungen knüpfen bei der Bemessung der Leistungshöhe in unterschiedlicher Weise an den vorherigen Netto-lohn an. Die Leistungen unterscheiden sich insbesondere beim Leistungs-satz, der beim ALG I mit 60 Prozent (bzw. 67 Prozent für Arbeitslose mit mindestens einem Kind) am geringsten ist, gefolgt vom Elterngeld mit 67 Prozent⁹² sowie dem Krankengeld, das 70 Prozent des Bruttoeinkommens beträgt, aber auf höchstens 90 Prozent des Nettoentgelts begrenzt ist. Die Berechnung selbst ist bei den beiden ersten Leistungen sehr ähnlich, da sich ihre Höhe lediglich nach dem Prozentsatz des im Bemessungszeitraum durchschnittlich erzielten Arbeitsentgelts richtet. Beim Krankengeld dagegen wird durch die doppelte Grenze eine Vergleichsrechnung erforderlich.

Die Abzüge vom Bruttolohn, die für die Berechnung des relevanten Nettoeinkommens vorgenommen werden müssen – bestehend aus Sozialversicherung, Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer – sind bei allen drei Leistungen nahezu identisch.⁹³ Unterschiede zwischen den Leistungen bestehen im Hinblick auf Anspruchsvoraussetzungen und die Begrenzung der Höhe nach. Voraussetzung, um überhaupt Krankengeld beziehen zu können, ist die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung. Bei ALG I ist ein mindestens zwölfmonatiges Versicherungspflichtverhältnis innerhalb von zwei Jahren vor Entstehen des Anspruchs erforderlich. Da diese Voraussetzungen bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen regelmäßig nicht erfüllt sind, besteht in diesem Fall kein Anspruch auf Krankengeld bzw. ALG I. Für das Elterngeld gibt es diesbezüglich keine Einschränkung. Hier wird – sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind – unabhängig von einem vorherigen Einkommen ein Mindestelterngeld von 300 Euro pro Monat gezahlt. Gleichzeitig ist die Höhe der Leistung beim Elterngeld auf einen fixen Höchstbetrag von 1.800 Euro beschränkt. Für das Krankengeld und das ALG I sind dagegen die jeweiligen täglichen Beitragsbemessungsgrenzen relevant (2019: 223,33 Euro bei ALG I bzw. 151,25 Euro beim Krankengeld). Vom Krankengeld müssen zudem – im Gegensatz zum ALG I und

92 Je nach durchschnittlichem monatlichem Einkommen im Bemessungszeitraum kann sich der Leistungssatz auf 65 Prozent reduzieren bzw. bis zu 100 Prozent erhöhen.

93 Insbesondere bei den Abzügen für die Sozialversicherung ergeben sich geringfügige Unterschiede: während sie sich beim Krankengeld nach der tatsächlichen Höhe richtet, sind sie beim Elterngeld und beim ALG I pauschaliert in Höhe von insgesamt 21 Prozent (Elterngeld) bzw. 20 Prozent (ALG I) vorzunehmen.

zum Elterngeld - Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung abgeführt werden. Tabelle 48 stellt die Berechnungsgrundlagen der drei Lohnersatzleistungen vergleichend dar.

Tabelle 48: Vergleich der Berechnungsgrundlagen von Krankengeld, Elterngeld und ALG I

	Krankengeld	Elterngeld	Arbeitslosengeld I
Leistungssatz	70 % des Bruttoeinkommens, jedoch höchstens 90 % des Nettoeinkommens	67 % des Nettoeinkommens bei mtl. Einkommen < 1.000 € bis 100 % bei mtl. Einkommen > 1.200 € bis 65 %	60 % des pauschalierten Nettoentgelts 67 % mit min. einem Kind
Abzüge zur Berechnung des Nettoentgelts	Sozialversicherung Lohnsteuer Solidaritätszuschlag ggf. Kirchensteuer	Sozialversicherung i. H. v. insg. 21 % (= 9 % KV und PV, 10 % RV, 2 % AV) Lohnsteuer Solidaritätszuschlag ggf. Kirchensteuer	Sozialversicherungspauschale i. H. v. 20 % Lohnsteuer Solidaritätszuschlag Freibeträge, die nicht jedem AN zustehen, werden nicht berücksichtigt!
Mindestbetrag		300 €	
Begrenzung/Höchstbetrag	Regelentgelt bis zur täglichen Beitragsbemessungsgrenze: 151,25 € (2019)	1.800 €	tägliche Beitragsbemessungsgrenze: 223,33 € (2019)
Anspruchsvoraussetzung	Versicherungspflicht in der KV		min. 12-monatiges Versicherungspflichtverhältnis innerhalb von zwei Jahren vor ALG-I-Anspruch
Bemessungszeitraum	letzter Entgeltabrechnungszeitraum min. die letzten 4 abgerechneten Wochen	12 Monate vor dem Geburtsmonat des Kindes	Jahr vor Entstehen des ALG-I-Anspruchs
Sozialversicherungsbeiträge	Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung werden vom Brutto-Krankengeld abgezogen	KV und PV: beitragsfrei AV-Beiträge zahlt Bund RV-Beiträge gelten während Kindererziehungszeiten in den ersten drei Jahren als gezahlt	Sozialversicherungsbeiträge werden von der Arbeitsagentur übernommen
Einkommenssteuer	steuerfrei, aber Progressionsvorbehalt	steuerfrei, aber Progressionsvorbehalt	steuerfrei, aber Progressionsvorbehalt

Quelle: eigene Darstellung

4.6.2 Höhe der Leistungen in Abhängigkeit von der Steuerklasse

Da sich das für die Leistungshöhe relevante Nettoeinkommen insbesondere durch die Lohnsteuerabzüge bestimmt, hat die Steuerklasse einen erheblichen Einfluss darauf, welcher Betrag im Fall des Leistungsbezugs ausgezahlt wird. Durch die hohen Lohnsteuerabzüge ergibt sich in Steuerklasse V das geringste Nettoeinkommen, wodurch das ALG I, Krankengeld und Elterngeld am niedrigsten ausfallen. In Steuerklasse III sind die Lohnsteuerabzüge dagegen weitaus geringer. Demzufolge fallen hier das Nettoeinkommen und damit die Lohnersatzleistung am höchsten aus. In Steuerklasse IV liegt die Höhe des Nettoeinkommens – und damit auch die Höhe der Lohnersatzleistung – zwischen der in III und V.

Tabelle 49: Krankengeld, Elterngeld und ALG I in Abhängigkeit von der Steuerklasse III, IV und V bei einem monatlichen Brutto von 2.500 Euro und 5.000 Euro

	mtl. Bruttoeinkommen 2.500			mtl. Bruttoeinkommen 5.000		
	Kranken- geld	Elterngeld	ALG I	Kranken- geld	Elterngeld	ALG I
Steuerklasse III						
mtl. Netto	1.928	1.928	1.928	3.389	3.389	3.389
Leistungshöhe	1.526	1.175	1.138	2.682	1.800	1.975
Differenz zu mtl. Netto	-402	-753	-790	-707	-1.589	-1.414
% des mtl. Netto	79 %	61 %	59 %	79 %	53 %	58 %
% des mtl. Brutto	61 %	47 %	46 %	54 %	36 %	40 %
Steuerklasse IV						
mtl. Netto	1.692	1.692	1.692	2.976	2.976	2.976
Leistungshöhe	1.339	1.023	999	2.355	1.800	1.731
Differenz zu mtl. Netto	-353	-669	-693	-621	-1.176	-1.246
% des mtl. Netto	79 %	60 %	59 %	79 %	60 %	58 %
% des mtl. Brutto	54 %	41 %	40 %	47 %	36 %	35 %
Steuerklasse V						
mtl. Netto	1.404	1.404	1.404	2.509	2.509	2.509
Leistungshöhe	1.111	837	829	1.985	1.503	1.454
Differenz zu mtl. Netto	-293	-568	-576	-524	-1.006	-1.055
% des mtl. Netto	79 %	60 %	59 %	79 %	60 %	58 %
% des mtl. Brutto	44 %	33 %	33 %	40 %	30 %	29 %

Quelle: eigene Berechnungen

Im Verhältnis zum ursprünglichen Nettoeinkommen werden aufgrund der Berechnung anhand des monatlichen Bruttoeinkommens zwar gleich hohe prozentuale

Anteile kompensiert. In Relation zum Bruttoeinkommen gibt es jedoch deutliche Unterschiede in Abhängigkeit von der Steuerklasse insbesondere zwischen III und V. Die Anteile des durch die Leistung gedeckten Bruttoeinkommens können in den untersuchten Fällen um bis zu 17 Prozent differieren. Dies ist vor allem im Hinblick auf die am Bruttoeinkommen bemessenen Beiträge zur Kranken- und zur Arbeitslosenversicherung problematisch. Leistungsempfänger*innen mit demselben Bruttoeinkommen zahlen zwar gleich hohe Beiträge in die Sozialversicherungen ein, erhalten jedoch in Abhängigkeit von der Steuerklasse unterschiedlich hohe Leistungen. Tabelle 49 gibt einen Überblick über die Höhe des Krankengelds, Elterngelds und ALG I in den Steuerklassen III, IV und V bei einem durchschnittlichen Einkommen im Bemessungszeitraum in Höhe von 2.500 Euro bzw. 5.000 Euro pro Monat.

Mit der Höhe des Bemessungsentgelts, d. h. dem der Berechnung zugrunde liegenden Bruttolohn im Bemessungszeitraum, nehmen die Unterschiede in der Leistungshöhe zwischen den Steuerklassen zu, wobei sie beim Krankengeld mit Beträgen von über 700 Euro am größten ausfallen. Durch die Begrenzung des Regelentgelts bis zur Beitragsbemessungsgrenze und der gleichzeitigen Beschränkung auf 90 Prozent des Nettoentgelts nähern sich die Auszahlungsbeträge zwischen den Steuerklassen wieder an, bis sie – allerdings bei verschiedenen hohen Bemessungsentgelten – gleich hoch sind. Auch beim Elterngeld gleichen sich die Beträge durch die Begrenzung auf den Höchstbetrag von 1.800 Euro an. Beim ALG I ist dagegen das Bemessungsentgelt nur durch die Beitragsbemessungsgrenze beschränkt. Die davon abzusetzenden Lohnsteuerbeträge haben somit unterschiedliche ALG-Höchstsätze je nach Steuerklasse zur Folge. Durch einen rechtzeitigen (rechtlich anerkannten) Wechsel der Lohnsteuerklasse können Leistungsempfänger*innen die Höhe zu ihren Gunsten beeinflussen. Diese Möglichkeit steht jedoch nur zusammenveranlagten Paaren zur Verfügung. Alleinerziehende, deren Leistungsbeträge in Steuerklasse II zwar im Vergleich zu IV und V höher, im Vergleich zu III aber erheblich niedriger sind, haben diese Option nicht.

4.6.3 Auswirkungen auf das monatliche Nettoeinkommen vor Veranlagung

Entsprechend der Leistungssätze ergeben sich für Leistungsempfänger*innen die geringsten individuellen Nettoeinkommensverluste mit etwa 21 Prozent beim Bezug von Krankengeld, gefolgt vom Elterngeld und ALG I mit rund 40 Prozent. Lediglich beim Elterngeld kann sich – sofern der oder die Leistungsbeziehende im Bemessungszeitraum kein eigenes Einkommen hatte – durch den Mindestsatz von 300 Euro ein Plus zum vorherigen Nettoeinkommen ergeben.

Für den Haushalt insgesamt hat das ein entsprechend geringeres (bzw. höheres) gemeinsames verfügbares Einkommen zur Folge, das je nach gewählter Steuerklassenkombination unterschiedlich hoch ausfällt: Sofern beide Ehepartner*innen zum Haushaltseinkommen beigetragen haben, sind je nach Einkommensrelationen unterschiedliche Lohnsteuerklassenkombinationen vorteilhaft für das unterjährige Nettoeinkommen. Hat der oder die arbeitende Ehepartner*in mehr verdient als die Lohnersatzleistungen Beziehende ist das gemeinsame monatliche Nettoeinkommen aufgrund der geringeren Lohnsteuerabzüge am höchsten, wenn der/die Arbeitende in Steuerklasse III und sein*e/ihr*e leistungsbeziehende*r Ehepartner*in in Steuerklasse V eingestuft ist. Das Gleiche gilt bei ursprünglich gleichen Einkommensverhältnissen. Demgegenüber sind vertauschte Steuerklassen für das monatliche Haushaltsnettoeinkommen nur dann von Vorteil, wenn der/die Leistungsempfänger*in ursprünglich den weit überwiegenden Anteil zum Einkommen beigetragen hat, da sie oder er in Steuerklasse III von deutlich höheren Sozialleistungen profitiert.

4.6.4 Einkommensteuer und Nettoeinkommen nach Veranlagung

Alle drei Lohnersatzleistungen sind zwar steuerfrei, unterliegen jedoch dem Progressionsvorbehalt und wirken sich über einen höheren Steuersatz auf die Höhe der Einkommensteuerschuld aus. Je höher die Leistung ist, desto größer fällt die steuerliche Mehrbelastung durch den Progressionsvorbehalt aus. Bei einem Leistungsbezug in Steuerklasse III ist sie somit am höchsten, während sie in V deutlich kleiner ausfällt. Durch den Progressionsvorbehalt gleichen sich die steuerklassenbedingten Unterschiede in der Leistungshöhe nach Veranlagung allerdings nur wenig an.

Der Steuer Mehrbetrag macht lediglich einen Bruchteil dessen aus, was durch den Leistungsbezug in Steuerklasse III hinzugewonnen werden kann. Im Hinblick auf das nach Veranlagung zur Verfügung stehende Einkommen lohnt sich ein Steuerklassenwechsel des/der Leistungsbeziehenden nach III schon bei einer kurzen Bezugsdauer. Je länger der Leistungsbezug ist und je höher das für die Leistungshöhe relevante Einkommen im Bemessungszeitraum war, desto größer sind die Vorteile durch einen Wechsel. Die Unterschiede im fiktiven monatlichen Haushaltsnettoeinkommen nach Veranlagung zwischen den Steuerklassen, insbesondere zwischen III und V, können mehrere hundert Euro betragen. Beim Krankengeld und beim ALG I fallen sie besonders hoch aus, während die Differenzen beim Bezug von Elterngeld durch den niedrigeren Höchstbetrag nicht ganz so groß sind.

Wenn der Lohnsteuerabzug unter Anwendung des Faktorverfahrens erfolgt ist, kommen die fiktiven monatlichen Nettoeinkommen nach Veranlagung denen in Steuerklasse III am nächsten. Bei Leistungsbezug in V ist dagegen das auf den Monat umgerechnete Haushaltsnettoeinkommen mit Abstand am geringsten. Schon bei einem ursprünglichen Jahreseinkommen eine*r Leistungsbezieher*in in Höhe von 10.000 Euro steht dem Ehepaar auf den Monat umgerechnet auch nach Veranlagung weniger zur Verfügung. Der Progressionsvorbehalt führt zwar zu einer gewissen Angleichung der sehr differierenden Leistungsbeträge in den Steuerklassen III und V, insgesamt fällt diese jedoch nur marginal aus. Tabelle 50 verdeutlicht anhand des zwölfmonatigen Bezugs von Krankengeld in Steuerklasse III und V, wie der Progressionsvorbehalt die Unterschiede der Leistungshöhe in Abhängigkeit von der Steuerklasse verringert.

Tabelle 50: Wirkung des Progressionsvorbehalts am Beispiel des Bezugs von Krankengeld

12 Monate Krankengeldbezug							
Lohnsteuerverfahren – mtl. Krankengeld							
Jahresbruttoeinkommen	0	10.000	20.000	30.000	40.000	50.000	60.000
mtl. Bruttoeinkommen	0	833	1.667	2.500	3.333	4.167	5.000
Krankengeld in V	0	482	807	1.111	1.399	1.683	1.985
Krankengeld in III	0	513	1.026	1.526	1.912	2.290	2.682
Differenz V zu III	0	-31	-218	-414	-513	-608	-697
Einkommensteuerveranlagung – fiktives mtl. Haushaltsnetto							
Haushaltsbruttoeinkommen	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
mtl. Bruttoeinkommen	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
fiktives mtl. Haushaltsnetto in V	3.427	3.326	3.126	2.893	2.622	2.338	1.985
fiktives mtl. Haushaltsnetto in III	3.427	3.352	3.318	3.266	3.101	2.925	2.682
Differenz V zu III	0	-26	-192	-373	-479	-587	-697
Vergleich der Differenzbeträge vor und nach Veranlagung							
Krankengeld-Differenz zu Haushaltsnetto-Differenz	0	-4	-26	-41	-34	-20	0

Quelle: eigene Berechnungen

Die Differenz in der Krankengeldhöhe zwischen einem oder einer Leistungsbeziehenden in Steuerklasse III und in Steuerklasse V beträgt bei einem Bemessungsentgelt von 2.500 Euro monatlich 414 Euro. Nach Veranlagung ergibt sich unter Einbezug des Krankengelds und der Wirkung des Progressionsvorbehalts ein fiktives monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 3.266 Euro bei Leistungsbezug in Steuerklasse III, während es in Steuerklasse V mit 2.893 Euro rund 15 Prozent geringer ist.

Die Differenz der fiktiven monatlichen Haushaltsnettoeinkommen nach Veranlagung beträgt somit zwischen den beiden Steuerklassen 373 Euro und ist damit etwas geringer als die der monatlichen Krankengeldbeträge. Der angleichende Effekt des Progressionsvorbehalts zwischen den Steuerklassen fällt mit monatlich 41 Euro jedoch klein aus; es verbleiben weiterhin erhebliche Differenzen je nach Steuerklasse. Im Vergleich zur Einkommenssituation ohne Leistungsbezug ergibt sich in Steuerklasse V ein Verlust von 15 Prozent, während er in Steuerklasse III lediglich drei Prozent beträgt. Zwar ist ein zwölfmonatiger Leistungsbezug in Steuerklasse III nicht in jeder Einkommenskonstellation zwischen den Ehepartner*innen vorteilhaft für das unterjährig zur Verfügung stehende monatliche Einkommen, zahlt sich aber perspektivisch aus Sicht des Haushalts aus. Dies gilt nicht nur für das Krankengeld, sondern auch für ALG I und Elterngeld. Da allerdings die Möglichkeiten des Steuerklassenwechsels – vor allem auch wegen der z. T. langen „Vorlaufzeiten“, die für die Berechnung herangezogen werden – nur bedingt möglich sind (vgl. Kapitel 5.3.1.2), ergeben sich bei gleichen Beitragsleistungen in den Sozialversicherungen extrem ungleiche Sozialleistungen, die sich dann auch auf das Haushaltseinkommen durchschlagen.

Im Hinblick auf einen zutreffenden Lohnsteuerabzug ergeben sich für alle drei Lohnersatzleistungen ähnliche Effekte, jedoch in unterschiedlichem Ausmaß. Tabelle 51 stellt für ein Haushaltsbruttoeinkommen in Höhe von jährlich 60.000 Euro und einer Einkommensrelation von 2 zu 1 dar, welche Steuererstattungen und -nachzahlungen sich in den unterschiedlichen Steuerklassenkombinationen bei zwölfmonatigem Bezug von Krankengeld, Elterngeld und ALG I ergeben. Dabei werden die Lohnsteuerabzüge des bzw. der arbeitenden Ehepartner*in mit der gemeinsamen Steuerschuld nach dem Splittingtarif verrechnet, sowohl für den Fall, dass (A) der oder die Arbeitende das höhere Bruttoeinkommen hat, als auch dass (B) das ursprüngliche Einkommen der Leistungsbezieher*in größer war.

Tabelle 51: Steuerfestsetzung bei einem Haushaltsbruttoeinkommen von 60.000 Euro und zwölfmonatigem Bezug von Krankengeld, Elterngeld und ALG I – Erstattungen und Nachzahlungen in Abhängigkeit von der Steuerklassenzuordnung

	Haushaltsbruttoeinkommen 60.000 Euro					
	(A) EP1: 40.000 Euro EP2: 20.000 Euro			(B) EP1: 20.000 Euro EP2: 40.000 Euro		
12 Monate Leistungsbezug von EP2	Kranken- geld	Eltern- geld	ALG I	Kranken- geld	Eltern- geld	ALG I
in V (Steuerklassenkombination III/V)						
Lohnsteuerabzug EP1 in III	2.916	2.916	2.916	0	0	0
Steuerschuld EP1 + EP2	4.027	3.675	3.612	1.357	860	839
Steuererstattung/-nachzahlung	-1.111	-759	-696	-1.357	-860	-839
in III (Steuerklassenkombination V/III)						
Lohnsteuerabzug EP1 in V	10.285	10.285	10.285	3.594	3.594	3.594
Steuerschuld EP1 + EP2	4.325	3.884	3.863	1.764	1.268	1.221
Steuererstattung/-nachzahlung	5.960	6.401	6.422	1.830	2.326	2.373
in IV (Steuerklassenkombination IV/IV)						
Lohnsteuerabzug EP1 in IV	6.073	6.073	6.073	1.304	1.304	1.304
Steuerschuld EP1 + EP2	4.248	3.805	3.775	1.603	1.105	1.067
Steuererstattung/-nachzahlung	1.825	2.268	2.298	-299	199	237
im Faktorverfahren						
Lohnsteuerabzug EP1 im Faktorverfahren	5.842	5.842	5.842	1.254	1.254	1.254
Steuerschuld EP1 + EP2	4.253	3.809	3.780	1.616	1.118	1.078
Steuererstattung/-nachzahlung	1.589	2.033	2.062	-362	136	176

Quelle: eigene Berechnungen

Mit der Steuerklassenkombination III/V fällt zwar der Lohnsteuerabzug in allen Fällen zu gering aus, wodurch sich aber Nachzahlungen nach der obligatorischen Steuererklärung und -veranlagung ergeben. Konträr dazu sind die Lohnsteuerabzüge in der Steuerklassenkombination V/III deutlich zu hoch, und es kommt infolgedessen zu hohen Erstattungsbeträgen. Dies gilt auch für die Lohnsteuerklassenkombination IV/IV und das Faktorverfahren, weil die Lohnersatzleistungen die Einkommensrelationen zwischen den Partnern verschieben. Die Erstattungen fallen hier jedoch in jedem Fall geringer aus. Lediglich beim zwölfmonatigen Krankengeldbezug innerhalb eines Kalenderjahrs fällt, sofern der oder die Leistungsbeziehende im Bemessungszeitraum ein doppelt so hohes Einkommen als sein*e/ihr*e Ehepartner*in hatte, eine Nachzahlung an.

Während die Effekte durch die ähnlich hohen Leistungssätze beim Elterngeld und ALG I annähernd gleich ausfallen, sind sie beim Krankengeld durch die höhere Leistung und entsprechend größere durch den Progressionsvorbehalt verursachte Steuerschuld deutlich höher. In allen Fällen ergibt sich durch den beim Lohnsteuerabzug nicht berücksichtigten und auch nicht kalkulierbaren Leistungsbezug ein unzutreffender Quellenabzug. Dennoch stellt das Faktorverfahren eine vergleichsweise vorteilhafte Variante dar: Zum einen werden hier im Gegensatz zu einem Lohnsteuerabzug in der Steuerklassenkombination III/V Unterzahlungen vermieden, sodass dem Staat unterjährig mehr Einnahmen zur Verfügung stehen. Zum anderen fallen die Überzahlungen im Vergleich zu den anderen Möglichkeiten des Lohnsteuerabzugs geringer aus.

Tabelle 52: Durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen nach Veranlagung bei einem Haushaltsbruttoeinkommen von 60.000 Euro und zwölfmonatigem Leistungsbezug von EP2 in Abhängigkeit von der Steuerklassenkombination

Haushaltsbruttoeinkommen 60.000 Euro – Monatliches Nettoeinkommen nach Veranlagung							
EP1	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
EP2	0	10.000	20.000	30.000	40.000	50.000	60.000
fiktives mtl. Haushaltsnettoeinkommen (ohne Leistungsbezug)	3.427	3.408	3.385	3.385	3.385	3.408	3.427
12 Monate Leistungsbezug von EP2 in V (Steuerklassenkombination III/V)							
Krankengeld	3.427	3.326	3.126	2.893	2.622	2.338	1.985
Elterngeld	3.686	3.310	3.000	2.669	2.330	1.971	1.503
ALG I	3.427	3.215	2.960	2.664	2.312	1.938	1.458
in III (Steuerklassenkombination V/III)							
Krankengeld	3.427	3.352	3.318	3.266	3.101	2.925	2.682
Elterngeld	3.686	3.356	3.137	2.967	2.716	2.449	1.800
ALG I	3.427	3.257	3.122	2.937	2.665	2.376	1.981
in IV (Steuerklassenkombination IV/IV)							
Krankengeld	3.427	3.352	3.266	3.097	2.895	2.667	2.355
Elterngeld	3.686	3.356	3.084	2.832	2.550	2.238	1.800
ALG I	3.427	3.257	3.065	2.813	2.513	2.184	1.738
im Faktorverfahren							
Krankengeld	3.427	3.352	3.270	3.097	2.910	2.789	2.713
Elterngeld	3.686	3.356	3.087	2.832	2.562	2.339	1.800
ALG I	3.427	3.257	3.067	2.813	2.524	2.274	2.002

Quelle: eigene Berechnungen

Das nach Veranlagung verbleibende (fiktive) monatliche Nettoeinkommen ist durch den Bezug der Lohnersatzleistung deutlich geringer (vgl. Tabelle 52). Dies gilt insbesondere für das Elterngeld und das Arbeitslosengeld I, wohingegen beim Krankengeld – wegen der höheren Lohnersatzrate – das höchste monatliche Nettoeinkommen verbleibt. Bei allen drei untersuchten Lohnersatzleistungen ist das monatliche Nettoeinkommen – gemessen am vorherigen Einkommen – am höchsten, wenn der oder die Leistungsempfänger*in in Steuerklasse III ist. In Steuerklasse V dagegen ergeben sich die größten Verluste. Die Unterschiede zwischen den nach Veranlagung verbleibenden Nettoeinkommen je nach Steuerklassen nehmen mit der Höhe des für die Bemessung der Leistungshöhe relevanten Einkommens bis zum Erreichen der relevanten Beitragsbemessungsgrenze bzw. des Höchstsatzes zu.

Während die Unterschiede, die sich für das unterjährige Nettoeinkommen des Paares insgesamt aufgrund der Steuerklassenzuordnung ergeben, durch die Einkommensteuerveranlagung im Regelfall ausgeglichen werden, bleiben selbst im Fall des Bezugs von Lohnersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, erhebliche Differenzen im Nettoeinkommen in Abhängigkeit von der Steuerklasse bestehen.

Die zuvor beschriebenen Auswirkungen der Steuerklassenzuordnung lassen sich auch bei einem geringeren Haushaltseinkommen von 40.000 Euro bzw. einem doppelt so hohen von 80.000 Euro feststellen. Beim Elterngeld und beim Krankengeld werden in letzterem Fall je nach Einkommensanteil des oder der Leistungsbeziehenden die Höchstgrenzen erreicht, und die nach Veranlagung zur Verfügung stehenden Nettoeinkommen sind unabhängig von der Steuerklassenzuordnung gleich hoch. Beim ALG I dagegen entfaltet die Beitragsbemessungsgrenze noch keine Wirkung, wodurch sich die größten Unterschiede zwischen den Steuerklassen ergeben.

Bei einem sechsmonatigen Leistungsbezug fallen die Verluste für das monatliche Haushaltseinkommen entsprechend nur halb so hoch aus wie im Fall des zwölfmonatigen Leistungsbezugs. Durch das zusätzliche halbjährige Einkommen fällt die Einkommensteuer insgesamt höher aus und auch im Fall, dass der oder die Leistungsbeziehende Alleinverdiener*in ist, fallen nun durch das steuerpflichtige Arbeitseinkommen Einkommensteuerzahlungen an. Die Unterschiede im fiktiven monatlichen Nettoeinkommen zwischen den Steuerklassen sind wesentlich kleiner als bei einem zwölfmonatigen Leistungsbezug. Jedoch ergibt sich auch hier bei einem Leistungsbezug in Steuerklasse III das höchste durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen nach Veranlagung, während es beim Leistungsbezug mit Steuerklasse V eindeutig geringer ausfällt.

Insgesamt erscheinen die entstehenden Unterschiede der untersuchten Lohnersatzleistungen willkürlich und widersprechen im Falle ihrer Beitragsfinanzierung

klar dem Prinzip der Äquivalenz zwischen Beiträgen und (Lohnersatz-)Leistungen. Die der Steuerklasse V zugeordneten Ehepartner*innen sind beim Bezug von Lohnersatzleistungen klar benachteiligt, weil sie systematisch von deutlich noch unter ihrem Einkommensanteil liegenden Transferleistungen betroffen sind. Indes wird aber nicht nur der oder die mit Steuerklasse V belastete Ehepartner*in belastet, sondern die ökonomische Benachteiligung schlägt sich auf das Paareinkommen durch und wird auch nicht durch den Progressionsvorbehalt wieder ausgeglichen. Insbesondere in den Fällen des Krankengeldes und des Arbeitslosengeldes I erscheint ein Haushaltseinkommen optimierender Steuerklassenwechsel auch illusorisch, weil hier in den meisten Fällen der Lohnersatzbezug nicht planerisch antizipiert werden kann.

Bemerkenswert ist allerdings auch, dass von den unsystematischen Einkommensverlusten auch Paare mit einer Lohnsteuer nach Faktorverfahren betroffen sind, weil die Lohnersatzleistungen die Einkommensrelationen innerhalb der Ehe verschieben. In allen Fällen wird im Übrigen ein paarinterner Ausgleich nach dem Maßstab der Steueranteile nach Grundtabelle – verglichen mit dem Fall ohne Lohnersatzbezug – erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht, weil die Aufteilung der Steuermehrzahlung aus dem Progressionsvorbehalt, der im Zweifel von der sonst üblichen Steuernach- oder -rückzahlung zu trennen wäre, von der Mehrheit der Paare gar nicht erst geleistet werden kann.

Die durch die Steuerklasse verursachten Unterschiede beschränkten sich darüber hinaus nicht auf verheiratete Personen und Eheleute als Paar, sondern wirken zum Nachteil von Alleinerziehenden. Alleinerziehende haben noch nicht einmal die Möglichkeit der „Optimierung“ der Steuerklasse. Besonders problematisch erscheint zudem, dass die Verwerfungen beim Arbeitslosengeld I mit Kindern wegen der höheren Lohnersatzrate nicht nur noch höher sind. Vielmehr fällt das Arbeitslosengeld ohne Kind in Steuerklasse III sogar höher aus als das Arbeitslosengeld mit Kind in Steuerklasse IV und V und nur etwas geringer als in Steuerklasse II.

5. Rechtliche Wertungen

5.1 Rechtlich relevante Fragestellungen und Bewertungsmaßstäbe

Die Ausgestaltung der Steuerklassen und die damit einhergehenden in Kapitel 4 dargestellten finanziellen Verteilungswirkungen werfen verschiedene rechtliche Fragen auf.

5.1.1 Geschlechtsbezogene Diskriminierungen: Art. 3 Abs. 2 GG

Angesichts der in Kapitel 3 dargestellten Zuordnung der Steuerklassen auf Frauen und Männer und den daraus resultierenden Folgen für die Lohnsteuerbelastung, die Höhe des Nettoeinkommens und die Höhe daran anknüpfender Lohnersatzleistungen bei Männern und Frauen stellt sich die Frage, ob die Berechnung der Lohnsteuer und der Lohnersatzleistungen mit dem Verbot geschlechtsbezogener Diskriminierung in Art. 3 Abs. 2 GG vereinbar ist. Die Regelungen zum Lohnsteuerverfahren im Einkommensteuergesetz und zur Berechnung der Lohnersatzleistungen in den jeweiligen Sozialgesetzen sind zwar geschlechtsneutral formuliert. Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz beinhaltet nach der Rechtsprechung des BVerfG jedoch nicht nur ein Gebot formaler Gleichstellung, sondern ein Gebot tatsächlicher Gleichberechtigung, das sich auf die gesellschaftliche Wirklichkeit erstreckt und auf die Angleichung der Lebensverhältnisse von Frauen und Männern zielt. Die Durchsetzung der Gleichberechtigung – so das BVerfG – wird dabei auch durch Regelungen gehindert, die zwar geschlechtsneutral formuliert sind, im Ergebnis aber aufgrund natürlicher Unterschiede oder der gesellschaftlichen Bedingungen überwiegend Frauen betreffen.⁹⁴

Art 3 Abs. 2 GG: Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

⁹⁴ Vgl. u. a. BVerfGE 109, 64, 89; 113, 1, 15; 126, 29, 54; 138, 296, 354 m.w.N. In Literatur und Rechtsprechung werden die Begriffe mittelbare Diskriminierung und faktische Benachteiligungen häufig synonym verwendet. Hier wird der Begriff faktische Diskriminierung für Auswirkungen rechtlicher Normen verwendet, die sich aus sozioökonomisch bedingten Verhaltensweisen ergeben. Das Verbot mittelbarer Diskriminierung ist auch im hier relevanten Europäischen Sekundärrecht (Richtlinie 79/7/EWG, ggf. 2006/54/EG) und der UN-Frauenrechtskonvention verankert.

Demzufolge ist es beispielweise nicht mit Art. 3 Abs. 2 GG vereinbar, wenn es in der Beitragsordnung von Versorgungswerken an einer Beitragsfreistellung für Mitglieder fehlt, die aufgrund von Kindererziehungszeiten vorübergehend einkommenslos sind.⁹⁵ Die Vernachlässigung der kindbedingten Auszeiten betrifft formalrechtlich zwar Väter und Mütter gleichermaßen. Faktisch sind Frauen jedoch erheblich häufiger als Männer betroffen, denn bislang nehmen Frauen Elternzeit sehr viel häufiger in Anspruch als Männer.⁹⁶ Ebenso sind Nachteile zulasten bestimmter Arbeitnehmer*innen unzulässig, wenn diese Nachteile Frauen aufgrund der tatsächlichen Zusammensetzung der Berufsgruppe faktisch häufiger treffen.⁹⁷ Mit dem Schutz vor faktischen Benachteiligungen erkennt das BVerfG an, dass selbst vermeintlich neutrale Regelungen aufgrund von geschlechtsbezogenen sozioökonomischen Lebensrealitäten wie z. B. Einkommens- und Erwerbsmustern, rechtlich unzulässig sein können, weil sie in der Realität zum Nachteil von Frauen wirken.⁹⁸

5.1.2 Unterschiede in der Behandlung von Familien: Art. 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 GG

Die an die Steuerklassen anknüpfende Berechnung der Lohnersatzleistungen führt nicht nur zu Unterschieden innerhalb der Ehe. Vielmehr werden auch Familien unterschiedlich behandelt: aufgrund der pauschalisierten Berechnung des Nettoeinkommens sowie damit einhergehende Gestaltungsoptionen, die es ermöglichen, das Gehalt und damit die Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Lohnersatzleistungen durch den Wechsel der Steuerklasse aufzustocken.

Verfassungsrechtlicher Bewertungsmaßstab für die unterschiedliche Behandlung verschiedener Familienformen ist der allgemeine Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. dem Schutz der Familie in Art. 6 Abs. 1 GG.⁹⁹

⁹⁵ BVerfGE 113, 1 – Kindererziehungszeiten in der Anwaltsversorgung.

⁹⁶ Ebd.

⁹⁷ BVerfGE 126, 29, 53 ff. – Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg.

⁹⁸ Das BVerfG verortet den Schutz vor mittelbarer geschlechtsbezogener Diskriminierung teils in Art. 3 Abs. 2 und teils in Abs. 3 GG, vgl. Baer/Markard in: Mangold/Klein/Starck 2018, Art. 3 Abs. 2 GG, Rn. 357.

⁹⁹ BVerfGE 106, 66, 175 f. Nach anderer Ansicht sind Differenzierungen zwischen verschiedenen Familienformen an Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG zu messen. Demzufolge beinhaltet Art. 6 Abs. 1 GG ein intrainstitutionelles Diskriminierungsverbot, das im Verhältnis verschiedener Familienformen gilt und Art. 3 Abs. 1 GG vorgeht. In dieser Funktion untersagt Art. 6 Abs. 1 GG dem Staat, einzelne Familienformen gegenüber anderen im Eingriffs- oder Förderbereich zu benachteiligen. Differenzierungen zwischen ehelichen und nichtehelichen, kinderarmen und kinderreichen oder einkommensschwachen und -starken Familien bedürfen der Rechtfertigung, vgl. Brosius-Gersdorf in: Dreier 2013; Art. 6, Rn. 134.

Art. 3 Abs. 1 GG: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich

Art. 6 Abs. 1 GG: Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet grundsätzlich, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln und verbietet demzufolge die Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem und die Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem ohne sachlichen Grund. Aus Art. 3 Abs. 1 GG ergeben sich dabei je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen.¹⁰⁰ Genauere Maßstäbe und Kriterien dafür, unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall das Willkürverbot oder das Gebot verhältnismäßiger Gleichbehandlung durch den Gesetzgeber verletzt ist, lassen sich nicht abstrakt und allgemein, sondern nur bezogen auf die jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereiche bestimmen. Im Fall der Ungleichbehandlung von Personengruppen besteht jedenfalls regelmäßig eine strenge Bindung des Gesetzgebers an die Erfordernisse des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.¹⁰¹

Gerade in Bereichen wie dem Steuer- und Sozialrecht, in denen es um eine Vielzahl von im Einzelfall variierenden Fällen geht, erlaubt Art. 3 Abs. 1 GG der Gesetzgebung auch den Rückgriff auf Pauschalisierungen bzw. Typisierungen, solange sie sachlich hinreichend begründet sind. Demzufolge können etwa Begünstigungen oder Belastungen in einer gewissen Bandbreite zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung nach oben und unten pauschalierend bestimmt werden.¹⁰² Gleichzeitig dürfen Typisierungen nicht zu weitreichend sein und müssen einen realitätsgerechten Maßstab zu Grunde legen.¹⁰³ Zudem gilt: je dichter die verfassungsrechtlichen Vorgaben jenseits von Art. 3 Abs. 1 GG, desto enger ist der gesetzgeberische Spielraum. Daher sind bei der Rechtfertigung von Typisierungen der Schutz vor Diskriminierung in Art. 3 Abs. 2 und 3 GG und der Schutz von Ehe und Familie in Art. 6 Abs. 1 GG besonders zu beachten.¹⁰⁴

¹⁰⁰ BVerfGE 133, 377, 407 f. m.w.N. stRspr.

¹⁰¹ Ebd.

¹⁰² Ebd. unter Verweis auf BVerfGE 111, 115, 137.

¹⁰³ St. Rspr. BVerfGE 116, 164, 182 f., 122, 210, 232 f.

¹⁰⁴ U. a. BVerfG 133, 77, 412 m.W.N., stRspr..

5.2 Lohnsteuer und Nettoeinkommen innerhalb der Ehe

Eine mittelbare bzw. faktische, gegen Art. 3 Abs. 2 GG verstoßende Diskriminierung ist anzunehmen, wenn eine formal geschlechtsneutrale Regelung in der Realität zu erheblichen Nachteilen führt, die typischerweise Frauen treffen.¹⁰⁵ Als Nachteile gelten dabei nicht nur die im Kontext des Ehegattensplittings und der Lohnsteuerklasse V kritisierten negativen Anreizwirkungen auf die Erwerbstätigkeit von Frauen, sondern ebenso finanzielle Nachteile, wie sie aus der Berechnung und Aufteilung der Lohnsteuer innerhalb der Ehe resultieren. Die Berechnung der Lohnsteuer ist demzufolge als mittelbar diskriminierend zu bewerten, wenn nachzuweisen ist, dass die Steuerklassen zu finanziellen Nachteilen führen, die in der Realität häufiger verheiratete Frauen treffen als verheiratete Männer.

5.2.1 Geschlechtsbezogene Nachteile der Steuerklassen III/V

5.2.1.1 Individuelle Lohnsteuerbelastung und Nettoarbeitsentgelt

In der für Ehen mit unterschiedlich hohen Einkommen konzipierten Steuerklassenkombination III/V führt die Berechnung der Lohnsteuer dazu, dass für das Arbeitseinkommen der Person in Steuerklasse V in Relation zur Höhe des individuellen Bruttoeinkommens erheblich höhere Lohnsteuern einbehalten werden als für das Arbeitseinkommen in Steuerklasse III. Die Steuerbelastung in Steuerklasse V fällt sogar höher aus als in der für nicht verheiratete Personen geltenden Steuerklasse I. Demzufolge ist auch der Solidarzuschlag in Steuerklasse V höher als in Steuerklasse III (vgl. Tabelle 53, siehe auch Kapitel 4.2.1).

105 BVerfGE 113, 1, 16.

Tabelle 53: Auswirkungen der Steuerklassen auf die Höhe der Lohnsteuer (Tarif 2019)

Jahresbruttoeinkommen pro Monat	10.000	20.000	30.000	40.000	50.000	60.000	70.000	80.000
	833	1.667	2.500	3.333	4.167	5.000	5.833	6.667
Lohnsteuer (III)	0	0	77	243	423	628	857	1.102
Soli	0	0	0	13	23	35	47	61
Lohnsteuer (V)	82	300	569	857	1.151	1.462	1.788	2.113
Soli	0	16	31	47	63	80	98	116
Lohnsteuer (IV)	0	109	296	506	742	1.019	1.338	1.663
Soli	0	6	16	28	41	56	74	91

Quelle: eigene Berechnungen

Diese finanzielle Mehrbelastung wirkt aufgrund des extrem hohen Anteils weiblicher Beschäftigter in Steuerklasse V (2015: 89 %; Tabelle 3, Kapitel 3.1) zum Nachteil von (verheirateten) Frauen.

Die Verteilung der steuerlichen Belastung resultiert im Wesentlichen aus der Berechnung der Lohnsteuer anhand verschiedener Lohnsteuertarife. In der für den Hauptverdienst konzipierten Steuerklasse III wird die Lohnsteuer nach § 39b Abs. 2 Satz 6 EStG anhand des bei Zusammenveranlagung geltenden Splittingtarifs in einer Einverdienstehe (§ 32a Abs. 5 EStG) berechnet. Aufgrund dieser Berechnung wird in Steuerklasse III der in den Steuertarif eingearbeitete Grundfreibetrag beider Eheleute berücksichtigt. Zudem sinkt die mit Einkommen steigende Progression. In der als Zuverdienst konzipierten Steuerklasse V¹⁰⁶ wird die Lohnsteuer demgegenüber ohne Einbeziehung des Grundfreibetrags und mit höheren Grenzsteuersätzen (39b Abs. 2 Satz 7 EStG) berechnet.¹⁰⁷

¹⁰⁶ Die Berechnung entspricht der Steuerklasse VI für ein zweites steuerpflichtiges Arbeitsverhältnis.

¹⁰⁷ Die der Berechnung zu Grunde liegenden Steuertarife im Jahr 2019 führen dazu, dass vom Bruttoeinkommen in Steuerklasse V bereits ab dem ersten Euro mindestens elf Prozent als Lohnsteuer einbehalten werden. Bei jährlich 14.400 Euro steigt der Grenzsteuersatz bereits auf 33 Prozent, bei 20.000 Euro auf 39 Prozent. Demgegenüber fallen in Steuerklasse III auf die ersten 22.000 Euro keine Steuern an. Die steuerliche Belastung in Steuerklasse V wird bei einem Grenzsteuersatz von 42 Prozent bzw. 45 Prozent gedeckelt, vgl. Abb. 4, Kapitel 4.2.1.

Tabelle 54: Auswirkungen der Steuerklassen bei einem Einkommensverhältnis von 3:2 und Gesamtbruttoeinkommen von 75.000 Euro (Tarif 2019); Jahres-einkommensteuer: 10.932 Euro (in Euro)

	EP1	EP2	EP1+2
Jahresbruttoeinkommen	45.000	30.000	75.000
Einbehaltene Lohnsteuer			
Steuerklassen III/V	3.978	6.824	10.802
Steuerklassen IV/IV	7.449	3.549	10.998
Faktorverfahren	7.329	3.492	10.821
Steuerklassen V/III	12.048	918	12.966
Differenz III/V – Individuelle Steuerbelastung nach Faktorverfahren			
	-3.351	3.332	-19
Nettoeinkommen			
Steuerklassen III/V	31.882	16.853	48.735
Steuerklassen IV/IV	28.220	20.308	48.528
Faktorverfahren	28.347	20.368	48.715
Steuerklassen V/III	23.368	23.084	46.452
Differenz III/V – Individuelle Steuerbelastung nach Faktorverfahren			
	3.535	-3.515	20

Quelle: eigene Berechnungen

Der Berechnung liegt laut Gesetzentwurf aus dem Jahr 1974 die Vermutung zu Grunde, „dass die Einkünfte des Arbeitnehmers in der Steuerklasse V [...] im Verhältnis 2:3 zum Einkommen seines Ehemannes [...] stehen.“¹⁰⁸ Trifft diese Vermutung zu entspricht die Summe der monatlichen Lohnsteuer weitgehend der Jahres-einkommensteuer. Gleichzeitig entstehen in Steuerklasse III in Relation zu der tatsächlich auf den Bruttolohn entfallenden Lohnsteuer¹⁰⁹ aber erhebliche Unterzahlungen, die durch Überzahlungen in Steuerklasse V kompensiert werden. Da verheiratete Frauen regelmäßig der Steuerklasse V zugeordnet sind, zahlen sie somit einen erheblichen Teil der auf das Arbeitseinkommen ihres Ehemannes entfallenden Lohnsteuer.

Bei einem Gesamtbruttoeinkommen von 75.000 Euro überzahlen die mehrheitlich Steuerklasse V zugeordneten Ehefrauen nach dem Steuertarif 2019 beispielsweise 3.332 Euro, während die typischerweise Steuerklasse III zugeordneten Männer in Relation zu ihrem Bruttoeinkommen von 45.000 Euro knapp 3.351 Euro

108 Deutscher Bundestag 1974, BT-Drs. 7/1470, S. 304.

109 Der Wert entspricht dem Faktorverfahren.

zu wenig Lohnsteuer zahlen (vgl. Tabelle 54). Solange die Einkommen der Eheleute voneinander abweichen, tritt dieser Effekt auch in anderen Einkommenskonstellationen auf (vgl. Kapitel 4.2.2).

Tabelle 55: Lohnsteuer nach Einkommensgruppen und Geschlecht, Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2014

Einbehaltene Lohnsteuer							
Bruttolohn von bis		weibliche Lohnsteuerpflichtige			männliche Lohnsteuerpflichtige		
		Fälle in Tsd.	Tsd. €	pro Per- son in €	Fälle in Tsd.	Tsd. €	pro Per- son in €
1	5.000	1.052	185.982	177	885	145.173	164
5.000	10.000	1.117	656.371	588	737	355.563	482
10.000	15.000	1.778	1.545.536	869	1.015	705.077	695
15.000	20.000	2.084	3.500.179	1.680	1.217	1.612.164	1.325
20.000	25.000	1.885	5.023.880	2.665	1.627	3.216.740	1.977
25.000	30.000	1.602	5.898.527	3.682	1.928	5.234.939	2.715
30.000	35.000	1.452	7.004.021	4.824	2.003	7.505.734	3.747
35.000	40.000	1.166	7.083.831	6.075	1.847	8.948.270	4.845
40.000	45.000	825	6.159.295	7.466	1.522	9.197.565	6.043
45.000	50.000	581	5.241.982	9.022	1.182	8.769.050	7.419
50.000	60.000	686	7.802.807	11.374	1.673	15.914.311	9.512
60.000	70.000	313	4.686.404	14.973	1.019	12.878.580	12.638
70.000	80.000	152	2.859.419	18.812	638	10.202.991	15.992
80.000	90.000	80	1.816.061	22.701	415	8.075.534	19.459
90.000	100.000	47	1.272.005	27.064	283	6.516.231	23.026
100.000	125.000	56	1.840.623	32.868	364	10.598.585	29.117
125.000	150.000	22	954.085	43.368	163	6.431.518	39.457
150.000	175.000	10	546.890	54.689	84	4.183.404	49.802
175.000	200.000	6	365.873	60.979	50	3.008.108	60.162
200.000	225.000	3	240.725	80.242	33	2.287.655	69.323
225.000	250.000	2	181.528	90.764	22	1.763.796	80.173
250.000	375.000	4	438.818	109.705	46	4.843.187	105.287
375.000	500.000	1	163.014	163.014	13	2.141.419	164.725
500.000	1 Mio.	1	173.651	173.651	10	2.744.894	274.489
1 Mio.	oder mehr	0	94.306		3	2.577.418	859.139
Insgesamt		14.926	65.735.815		18.780	139.857.904	

Quelle: BMF 2019, S. 47; eigene Berechnungen

Die Folgen der Lohnsteuerberechnung zeigen auch die Auswertung des Bundesfinanzministeriums zur Lohnsteuerbelastung nach Geschlecht. Für weibliche Arbeitnehmerinnen werden in nahezu allen Einkommensgruppen höhere Lohnsteuern einbehalten, als bei männlichen Arbeitnehmern (vgl. Tabelle 55).

Die in Steuerklasse III zu wenig und in Steuerklasse V zu viel gezahlte Lohnsteuer wirkt sich letztlich auf die Höhe des individuellen monatlichen Nettoarbeitsentgelts aus, das in Steuerklasse III zu hoch und in Steuerklasse V zu niedrig ausfällt (vgl. Tabelle 56).

Tabelle 56: Auswirkungen der Steuerklassen auf die Höhe des Nettoeinkommens (Tarif 2019)

Jahresbruttoeinkommen pro Monat	10.000	20.000	30.000	40.000	50.000	60.000	70.000	80.000
Lohnsteuer (III)	0	0	77	243	423	628	857	1.102
Soli	0	0	0	13	23	35	47	61
Lohnsteuer (V)	82	300	569	857	1.151	1.462	1.788	2.113
Soli	0	16	31	47	63	80	98	116
mtl. Netto (III)	692	1.336	1.928	2.416	2.894	3.389	3.893	4.380
mtl. Netto (V)	609	1.020	1.404	1.768	2.126	2.509	2.911	3.314

Quelle: eigene Berechnungen

5.2.1.2 Wahl der Steuerklasse

Der Nachteil zulasten von Frauen entfällt auch nicht, weil Frauen bzw. Ehepaare rechtlich die Möglichkeit hätten, in eine andere Steuerklasse zu wechseln oder das Faktorverfahren zu wählen.

Das Einkommensteuerrecht selbst schreibt den Eheleuten die Wahl der Steuerklassen nicht vor. Beiderseits berufstätige Eheleute werden derzeit automatisch der Lohnsteuerklassenkombination IV/IV zugeordnet (§ 39e Abs. 3 Satz 3 EStG). Das gilt auch dann, wenn nur ein*e Ehepartner*in Arbeitslohn bezieht. Eheleute können diese automatische Zuordnung jedoch mit einem gemeinsamen Antrag¹¹⁰ beim zuständigen Finanzamt ändern und zur Steuerklassenkombination III/V oder zum Faktorverfahren (§ 39f Abs. 1 Satz 9 bis 11 i.V.m. § 52 Abs. 37a EStG) wechseln. Für das Faktorverfahren muss der Antrag alle zwei Jahre neu gestellt werden. Seit Anfang 2018 ist der Wechsel zur Steuerklasse IV zudem auf einseitigen Antrag möglich (§ 38b Abs. 2 Satz 2 EStG). Damit soll – so die Begründung in den Gesetzesmaterialien – die Rechtsposition „für den Ehegatten in der Steuerklasse V [...] im Sinne der Geschlechtergerechtigkeit deutlich gestärkt“ werden.¹¹¹

Bis zum Veranlagungszeitraum 2019 durften Eheleute die Steuerklasse grundsätzlich nur einmal im Jahr wechseln (§ 39 Abs. 6 Satz 3 EStG a.F.). Ein weiterer

¹¹⁰ Formular: Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern.

¹¹¹ Deutscher Bundestag 2017, BT-Drs. 18/12127, S. 60.

Steuerklassenwechsel galt nur dann als zulässig, wenn ein*e Ehepartner*in keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn mehr bezog, verstorben war, ein Dienstverhältnis etwa nach Arbeitslosigkeit oder Elternzeit wieder aufgenommen wurde oder die Eheleute dauerhaft getrennt lebten.¹¹² Seit dem Veranlagungszeitraum 2020 ist ein Steuerklassenwechsel nunmehr ohne Einschränkungen mehrfach möglich (§ 39 Abs. 6 Satz 3 EStG). Steuerpflichtige erhielten damit – so die Begründung der Neuregelung – eine größere Flexibilität bei der Steuerklassenzuordnung.¹¹³

Die steuerrechtlichen Regelungen ermöglicht beiden Eheleuten damit zwar rechtlich formal die freie Wahl zwischen verschiedenen Aufteilungsoptionen.¹¹⁴ Diese vermeintliche Entscheidungsfreiheit ist jedoch durch die der Ausgestaltung der Steuerklassen zu Grunde liegenden Annahmen und damit korrelierende strukturelle Ungleichheiten, insbesondere geschlechtsbezogene Einkommensunterschiede faktisch erheblich eingeschränkt.

Die Lohnsteuerklassenkombination IV/IV ist mit Blick auf das monatlich verfügbare Haushaltseinkommen nur dann zweckmäßig, wenn die Eheleute in etwa gleich viel verdienen. Dies sind relative wenige Ehepaare. Nach Auswertungen der letzten verfügbaren Lohn- und Einkommensteuerstatistik für das Jahr 2015 verdient in 87 Prozent aller zusammenveranlagten Steuerpflichtigen mit Bruttoarbeitslohn ein*e Ehepartner*in mehr als 60 Prozent des steuerpflichtigen Bruttoarbeitslohns beider Eheleute. Bei 34 Prozent der Ehen handelt es sich um Einverdiensten, in denen der Ehemann 100 Prozent des steuerpflichtigen Bruttoarbeitslohns verdient. (vgl. Tabelle 57)

112 BMF 2018, R 39.2 LStH 2019, Rn. S 2364.

113 Bundestag 2019, BT-Drs. 19/14421 (neu), S. 31.

114 So beispielsweise Seiler 2007, S. 18. Das BMF (BT-Drs. 18/7170 v. 28.12.2015) verweist auf die Option Faktorverfahren.

Tabelle 57: Verteilung der Bruttoeinkommen auf Männer und Frauen in der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2015

Bruttolohn -A- und -B-	Anteil des Mannes an der Summe der Bruttoarbeitslöhne -A- und -B-											
von ... bis unter ... €	0 % bis 10 %		10 % bis 20 %		20 % bis 30 %		30 % bis 40 %		40 % bis 50 %		50 % bis 60 %	
	Stpfl.	in % aller Stpfl.	Stpfl.	in % aller Stpfl.	Stpfl.	in % aller Stpfl.	Stpfl.	in % aller Stpfl.	Stpfl.	in % aller Stpfl.	Stpfl.	in % aller Stpfl.
0 bis 5.000	138.766	1,24 %	2.758	0,02 %	3.120	0,03 %	3.491	0,03 %	4.225	0,04 %	5.590	0,05 %
5.000 bis 10.000	213.374	1,90 %	5.283	0,05 %	4.366	0,04 %	4.098	0,04 %	4.266	0,04 %	5.142	0,05 %
10.000 bis 15.000	176.815	1,57 %	6.993	0,06 %	5.360	0,05 %	5.174	0,05 %	6.058	0,05 %	6.693	0,06 %
15.000 bis 20.000	203.007	1,81 %	9.346	0,08 %	7.617	0,07 %	7.079	0,06 %	6.413	0,06 %	6.516	0,06 %
20.000 bis 25.000	178.953	1,59 %	12.030	0,11 %	10.391	0,09 %	7.837	0,07 %	8.132	0,07 %	8.905	0,08 %
25.000 bis 30.000	144.833	1,29 %	11.266	0,10 %	10.841	0,10 %	10.264	0,09 %	10.743	0,10 %	13.496	0,12 %
30.000 bis 40.000	238.193	2,12 %	20.593	0,18 %	18.650	0,17 %	22.137	0,20 %	37.466	0,33 %	69.407	0,62 %
40.000 bis 50.000	142.072	1,26 %	17.595	0,16 %	19.094	0,17 %	26.745	0,24 %	56.269	0,50 %	104.841	0,93 %
50.000 bis 75.000	134.048	1,19 %	21.554	0,19 %	40.092	0,36 %	104.487	0,93 %	197.675	1,76 %	325.203	2,90 %
75.000 bis 100.000	26.302	0,23 %	6.523	0,06 %	20.601	0,18 %	58.996	0,53 %	137.647	1,23 %	234.804	2,09 %
100.000 bis 125.000	8.821	0,08 %	2.666	0,02 %	7.058	0,06 %	20.896	0,19 %	54.438	0,48 %	104.263	0,93 %
125.000 bis 200.000	7.235	0,06 %	2.723	0,02 %	6.328	0,06 %	13.260	0,12 %	30.254	0,27 %	60.027	0,53 %
200.000 bis 500.000	2.653	0,02 %	1.361	0,01 %	1.801	0,02 %	2.550	0,02 %	4.128	0,04 %	6.684	0,06 %
500.000 und mehr	338	0,00 %	131	0,00 %	91	0,00 %	82	0,00 %	112	0,00 %	197	0,00 %
Insgesamt	1.615.410	14,38 %	120.822	1,08 %	155.410	1,38 %	287.096	2,56 %	557.826	4,97 %	951.768	8,47 %

von ... bis unter ... €	60 % bis 70 %		70 % bis 80 %		80 % bis 90 %		90 % bis 100 %		100 %		insgesamt	
	Stpfl.	in % aller Stpfl.	Stpfl.	in % aller Stpfl.	Stpfl.	in % aller Stpfl.	Stpfl.	in % aller Stpfl.	Stpfl.	in % aller Stpfl.	Stpfl.	in % aller Stpfl.
0 bis 5.000	4.597	0,04 %	4.211	0,04 %	3.941	0,04 %	2.592	0,02 %	261.439	2,33 %	434.730	3,87 %
5.000 bis 10.000	4.840	0,04 %	5.051	0,04 %	5.792	0,05 %	5.265	0,05 %	166.171	1,48 %	423.648	3,77 %
10.000 bis 15.000	4.915	0,04 %	4.536	0,04 %	5.167	0,05 %	6.549	0,06 %	140.002	1,25 %	368.262	3,28 %
15.000 bis 20.000	6.278	0,06 %	5.710	0,05 %	6.784	0,06 %	10.602	0,09 %	171.059	1,52 %	440.411	3,92 %
20.000 bis 25.000	8.485	0,08 %	10.419	0,09 %	12.065	0,11 %	19.523	0,17 %	242.355	2,16 %	519.095	4,62 %
25.000 bis 30.000	17.449	0,16 %	19.004	0,17 %	18.945	0,17 %	29.992	0,27 %	333.663	2,97 %	620.496	5,52 %
30.000 bis 40.000	80.650	0,72 %	77.198	0,69 %	65.219	0,58 %	78.890	0,70 %	724.805	6,45 %	1.433.208	12,76 %
40.000 bis 50.000	144.643	1,29 %	145.039	1,29 %	94.224	0,84 %	75.018	0,67 %	565.634	5,04 %	1.391.174	12,38 %
50.000 bis 75.000	441.933	3,93 %	421.253	3,75 %	232.234	2,07 %	122.831	1,09 %	693.154	6,17 %	2.734.464	24,34 %
75.000 bis 100.000	254.782	2,27 %	250.664	2,23 %	159.700	1,42 %	68.854	0,61 %	262.711	2,34 %	1.481.584	13,19 %
100.000 bis 125.000	119.379	1,06 %	117.107	1,04 %	97.508	0,87 %	40.860	0,36 %	110.777	0,99 %	683.773	6,09 %
125.000 bis 200.000	79.117	0,70 %	92.224	0,82 %	94.415	0,84 %	49.613	0,44 %	103.714	0,92 %	538.910	4,80 %
200.000 bis 500.000	8.669	0,08 %	14.294	0,13 %	27.206	0,24 %	30.571	0,27 %	48.457	0,43 %	148.374	1,32 %
500.000 und mehr	211	0,00 %	382	0,00 %	1.082	0,01 %	4.271	0,04 %	7.950	0,07 %	14.847	0,13 %
Insgesamt	1.175.948	10,47 %	1.167.092	10,39 %	824.282	7,34 %	545.431	4,86 %	3.831.891	34,11 %	11.232.976	100 %

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden Stand Januar 2020, Sonderauswertung, F306/373111-0403

Bei unterschiedlich hohen Einkommen ist die Steuerklassenkombination III/V in der Regel die für den Haushalt finanziell günstigste Wahl für die monatlichen Nettoeinkommen, denn: die Summe der monatlich erhobenen Lohnsteuer beider Eheleute ist in der Regel am geringsten und die Summe der monatlich verfügbaren Nettoeinkommen demzufolge am höchsten. Das gilt aber nur dann, wenn die Person mit dem höheren Arbeitslohn Steuerklasse III, die Person mit dem geringeren Einkommen Steuerklasse V „wählt“. Bei beiderseitig erwerbstätigen Eheleuten ist dies aufgrund der Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern regelmäßig die Ehefrau. Im Durchschnitt verdienten Frauen nach Daten der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2015 für zusammenveranlagte Ehen mit Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit mit ca. 25.000 Euro nur annähernd die Hälfte des durchschnittlichen Bruttoeinkommens von verheirateten Männern mit ca. 49.000 Euro.¹¹⁵ Demzufolge lohnt sich bei Frauen sehr viel seltener die Steuerklasse III. In 2015 verdienten Frauen nur in knapp 20 Prozent der Ehen mit Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit mehr als 60 Prozent der Summe des gemeinsamen Bruttoeinkommens, das Steuerklasse III entsprechen würde (vgl. Tabelle 57).

Eine umgekehrte Zuordnung der Steuerklassen, d. h. III/V, führt in der Regel zu erheblichen Lohnsteuerüberzahlungen (vgl. Tabelle 58, siehe auch Kapitel 4.2.2. zu Über- und Unterzahlungen nach Steuerklassen).

Tabelle 58: Lohnsteuervergleich nach Tarif 2019 bei Bruttoeinkommen in Höhe von 45.000 Euro (EP 1) und 30.000 (EP 2)

In Euro	EP1	EP2	EP1+2	Differenz zwischen Lohn- und Einkommensteuer
Jahresbruttoeinkommen	45.000	30.000	75.000	
Jahreseinkommensteuer				10.826
Einbehaltene Lohnsteuer				
Steuerklassen III/V	3.978	6.824	10.802	-24
Steuerklassen IV/IV	7.449	3.549	10.998	172
Faktorverfahren	7.329	3.492	10.821	-5
Steuerklassen V/III	12.048	918	12.966	2.140

Quelle: eigene Berechnungen

¹¹⁵ Statistisches Bundesamt 2019, Sonderauswertung für Daten der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2015, F306/373111-0403.

5.2.1.3 Eheinterner Ausgleich nur bei ausdrücklichem Vorbehalt

Frauen fehlt in der Regel auch ein rechtlicher Anspruch, die in Steuerklasse V zu viel gezahlte Lohnsteuer gegenüber ihrem Ehepartner geltend zu machen, der in Steuerklasse III zu wenig Lohnsteuer gezahlt hat. Der Abgabenordnung zufolge sind Eheleute, die zusammen veranlagt werden, Gesamtschuldner (§ 44 Abs. 1 Satz 1 AO). Demzufolge schulden beide Eheleute die auf der Grundlage der gemeinsamen Einkommensteuererklärung berechnete Einkommensteuer, unabhängig davon, ob oder in welchem Umfang sie zu dem zu versteuernden Einkommen beigetragen haben. Die zuständige Finanzbehörde kann entscheiden, welche*n Ehepartner*in sie in Anspruch nehmen will und in welcher Höhe die Gesamtschuld auf die Eheleute verteilt wird. Die interne Aufteilung der Gesamtschuld, d. h. die Aufteilung zwischen den Eheleuten, regelt die Abgabenordnung nur für den Fall der Vollstreckung (§§ 268ff AO). Um Zusammenveranlagte bei der Vollstreckung von Steuerschulden nicht schlechter zu stellen als nicht zusammenveranlagte Steuerpflichtige, ist die noch ausstehende Steuer hier nach dem Verhältnis der Beiträge aufzuteilen, die sich bei einer Einzelveranlagung ergeben würden (§ 270 AO).¹¹⁶ Jenseits dessen lässt sich ein Anspruch auf einen Ausgleich der in Steuerklasse V überzahlten Lohnsteuer nur aus den zivilrechtlichen Regelungen über die Gesamtschuld herleiten. § 426 Abs. 1 BGB zufolge sind Gesamtschuldner im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) kann sich eine solche anderweitige Bestimmung aus dem Gesetz, einer Vereinbarung, dem Inhalt und Zweck eines Rechtsverhältnisses oder der Natur der Sache, mithin der besonderen Gestaltung des tatsächlichen Geschehens ergeben.¹¹⁷

Eine abweichende Aufteilung sehen beispielsweise die güterrechtlichen Regelungen zwischen den Eheleuten vor. Im Fall der Gütertrennung oder im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, in denen Erwerbseinkommen, Vermögen oder Schulden rechtlich individualisiert sind, müsste demzufolge jede*r Ehepartner*in nur die auf die individuellen Einkünfte entfallende Steuer tragen. Dem BGH zufolge werden die güterrechtlichen Regelungen jedoch konkludent durch die Wahl der Steuerklassen überlagert. Mit der bewussten Wahl der Steuerklassen III/V – mit dem Ziel monatlich mehr bare Geldmittel zur Verfügung zu haben, als dies bei IV/IV der Fall wäre – nähmen die Eheleute in Kauf, dass das wesentlich höhere Einkommen relativ niedrig und das niedrigere Einkommen vergleichsweise hoch besteuert würde. Solange sich die Eheleute keinen internen Ausgleich vorbehalten hätten, sei daher von einer konkludenten

¹¹⁶ Vgl. Witt 2007, S. 56 ff.

¹¹⁷ BGH, Urteil vom 12. 6.2002 – XII ZR 288/00, DStRE 2002, S. 1122.

Vereinbarung auszugehen. Diese beinhalte, dass ein*e Ehepartner*in ihre Einkünfte in Steuerklasse V versteuere, ohne von der Person, deren Lohn dem Abzug nach Steuerklasse III unterliegt, einen Ausgleich zu erwarten.¹¹⁸ Selbst im Fall des Scheiterns der Ehe lehnt der BGH einen Anspruch auf Ausgleich der in Steuerklasse V überzahlten Lohnsteuer ab. Es entspreche der Lebenserfahrung und dem Wesen der ehelichen Lebensgemeinschaft – so der BGH in ständiger Rechtsprechung – dass die zu viel leistende Person im Zweifel keinen Rückforderungswillen habe:¹¹⁹ „Solange die Ehe besteht und intakt ist“, so der BGH ausdrücklich „entspricht es vielmehr natürlicher Betrachtungsweise und der regelmäßigen Absicht der Ehegatten, dass derjenige, der die Zahlung auf die gemeinsame Schuld bewirkt, nicht nur sich selbst, sondern auch den anderen von seiner Schuld befreien will, ohne von ihm Rückgriff zu nehmen. Der ehelichen Lebensgemeinschaft liegt nämlich die Anschauung zugrunde, mit dem Einkommen der Ehegatten gemeinsam zu wirtschaften und finanzielle Mehrleistungen nicht auszugleichen. Es hätte daher einer besonderen Vereinbarung bedurft, wenn sich die Beklagte die Rückforderung dieser Mehrleistung für den Fall der Trennung hätte vorbehalten wollen [...]“.¹²⁰

In der Regel dürfte es an einem solchen Vorbehalt fehlen, weil es in vielen Ehen am Wissen über die tatsächlichen Rechtsverhältnisse in der Ehe fehlt. Einer 2010 durchgeführten Befragung zufolge glauben Frauen und Männer, die in einer Zugewinnngemeinschaft leben oder diese wählen wollen, mehrheitlich, dass alles, was während der Ehe erworben wird, beiden Eheleuten gleichermaßen gehört, unabhängig von der Höhe ihres individuellen Einkommens.¹²¹ Diese Wissenslücken treffen vor allem Frauen, denn mangels ausdrücklicher Vereinbarung, verlieren die der Steuerklasse V zugeordneten Frauen ihren Anspruch auf die überzahlte Lohnsteuer, während die der Steuerklasse III zugeordneten Männer von der fehlenden Vereinbarung profitieren.

Dieser finanzielle Nachteil wird auch nicht im Nachhinein über die vermögens- oder unterhaltsrechtlichen Verhältnisse in der Ehe kompensiert. Soweit ehevertraglich nichts anderes vereinbart ist, gilt für Eheleute der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (§ 1363 BGB). Da die Zugewinnngemeinschaft in der bestehenden Ehe auf dem Grundsatz der

118 Ebd., S. 1123 unter Bezug auf BGH v. 20.3.2002, S. 740.

119 BGH, Urt. V. 20.3.2002 – XII ZR 176/00; BGH, Urteil vom 12. 6.2002 – XII ZR 288/0.

120 BGH, Urt. V. 20.3.2002 – XII ZR 176/00; Die vergleichbare These der Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft, in der jeder Ehegatte an den Einkünften und Ausgaben des anderen zur Hälfte teilhat, wird als Begründung des Ehegattensplittings angeführt, vgl. Deutscher Bundestag 1958, BT-Drs. III/260, S. 34; BVerfGE 61, 319 (346); kritisch dazu, u. a. Bareis/Siegel, 2016, S. 310ff; Spangenberg 2016, S. 344 ff.

121 BMFSFJ 2011, S. 49 f.

Vermögensstrennung beruht, verbleiben Einkommen und Vermögen bei der Person, die es erwirtschaftet hat.¹²²

Auch das Unterhaltsrecht begründet keinen Anspruch auf den Ausgleich der überzahlten Lohnsteuer. Der BGH selbst hat darauf hingewiesen, dass die Lohnsteuerzahlungen, die auf die Einkünfte der Eheleute entfallen, nicht zum Familienunterhalt im Sinne der §§ 1360 BGB zählen.¹²³ Zudem handelt es sich bei den in § 1360 normierten Unterhaltspflichten um wechselseitige Ansprüche, die keinen rechtlichen Anspruch auf das (durch die Lohnsteuer steigende) Einkommen des Partners vermitteln.¹²⁴

5.2.2 Rechtfertigung

Die finanziellen Nachteile zu Lasten von Frauen verstoßen nicht automatisch gegen Art. 3 Abs. 2 GG. Der Rechtsprechung des BVerfG folgend können geschlechtsbezogene Nachteile durch hinreichende sachliche Gründe gerechtfertigt werden, soweit die Gründe selbst nichts mit der Benachteiligung zu tun haben.¹²⁵ Die Anforderungen an die Rechtfertigung einer mittelbaren Diskriminierung sind weniger streng als bei einer unmittelbaren Diskriminierung. Hier sind geschlechtsspezifische Differenzierungen – jenseits positiver Maßnahmen – nur noch ausnahmsweise aus zwingenden biologisch bedingten Gründen zulässig.¹²⁶ Dennoch sind mittelbare Benachteiligungen nicht mit jedem beliebigen Grund zu rechtfertigen. Das Verbot mittelbarer Diskriminierung wendet sich nicht nur gegen willkürliche Entscheidungen, sondern gegen Benachteiligungen, die zwar sachlich begründet erscheinen, aber strukturelle Benachteiligungen ausblenden.

Demzufolge sind faktische Benachteiligungen am Maßstab des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu prüfen. Die benachteiligende Regelung

122 Brudermüller, in: Palandt, 2016 § 1363 BGB, Rz. 3. Verfügungsbeschränkungen betreffen lediglich das Vermögen als Ganzes und einzelne Haushaltsgegenstände, um die wirtschaftliche Existenzgrundlage nicht zu gefährden und den anderen Ehepartner vor der Gefährdung der Zugewinnanswartschaften zu schützen, ebd. § 1365, Rz. 1. Die Zugewinnngemeinschaft löste 1958 den bis dahin geltenden gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung ab. Die historischen Überlegungen zur Reform des gesetzlichen Güterstandes belegen, dass eine gleichberechtigte Entscheidung über die Verwendung von Einkommen und Vermögen gerade nicht gewollt war, weil eine solche gemeinsame Verwaltung leicht zu Streitigkeiten führe.

123 BGH, Urteil vom 12. 6.2002 – XII ZR 288/00; DStRE 2002, 1123 unter Bezug auf BGHZ 73, a. a. O., S. 37.

124 Vgl. ausführlich Spangenberg 2016, S. 344 ff.

125 Vgl. BVerfGE 113, 1 (20); 126, 29 (54) – jeweils unter Bezug auf Rechtsprechung des EuGH und Richtlinien, die im AGG umgesetzt wurden.

126 Baer/Markard in: v. Mangoldt/Klein/Starck 2018, Art. 3 Abs. 3 GG, Rn. 433.

muss daher zum einen mit einem rechtlich legitimen Zweck begründet werden können, zum anderen muss die Regelung nicht nur geeignet, sondern erforderlich sein. Das heißt, es muss an einer weniger benachteiligenden Regelungsalternative fehlen, die mindestens ebenso geeignet wäre, den angestrebten Zweck zu verwirklichen. Zudem muss das Gewicht des mit der Regelung verfolgten Zwecks in Relation zum Gewicht der Benachteiligung angemessen sein.¹²⁷

Als Rechtfertigungsgründe kommen erstens die mit den Steuerklassen angestrebte Vereinfachung des Lohnsteuerabzugs sowie die Vermeidung von Unterzahlungen in Betracht. Zum anderen ist zu prüfen, ob sich die finanziellen Nachteile verheirateter Frauen mit der an die Begründung des Ehegattensplittings angelehnte Annahme des gemeinsamen Wirtschaftens rechtfertigen lassen.

5.2.2.1 Angleichung von Lohnsteuerabzug und Jahreseinkommensteuer

Die Einführung der noch heute bestehenden Steuerklassenkombinationen verfolgt nach dem Gesetzentwurf aus dem Jahr 1974 in erster Linie das Ziel, den monatlichen Lohnsteuerabzug in höherem Maße an die Jahreseinkommensteuerschuld anzupassen. Mit der Angleichung sollten die Unterzahlungen der monatlichen Lohnsteuer, die gerade bei beiderseits erwerbstätigen Eheleuten verbreitet waren, und daraus resultierende Steuernachzahlungen nach Veranlagung vermieden werden.¹²⁸ Zu diesem Zweck wurde vereinfachend „von der Vermutung ausgegangen, dass die Einkünfte des Arbeitnehmers in der Steuerklasse V oder VI im Verhältnis 2:3 zum Einkommen seines Ehemannes oder zum Einkommen aus dem ersten Dienstverhältnis stehen.“¹²⁹

Hinter der Anpassung der Lohnsteuerabzüge an die Jahreseinkommensteuer steht letztlich das Interesse des Staates an einem stetigen und sicheren Steueraufkommen. Derartige Haushaltserwägungen sind bereits grundsätzlich nicht geeignet, geschlechtsbezogene Benachteiligungen zu rechtfertigen. Der Schutz vor Diskriminierung – so das BVerfG – liefe ins Leere, wenn dessen Reichweite von fiskalischen Erwägungen abhängig sei.¹³⁰

Jenseits dessen ist aber auch die Berechnung der Lohnsteuer anhand der Vermutung zu den typischen Einkommensverhältnissen innerhalb der Ehe weder geeignet noch erforderlich, um eine Angleichung von unterjähriger Lohnsteuer und Jahreseinkommensteuer zu erreichen.

127 Vgl. Langenfeld, in: Maunz/Dürig 2019, Art. 3 Abs. 2, Rn. 52; ausführlich Spangenberg 2013, S. 133 ff.

128 Vgl. Deutscher Bundestag 1974, BT-Drs. 7/1470, S. 304.

129 Ebd.

130 Vgl. BVerfGE 21, 241, 258.

- Erstens führt die Steuerklassenkombination III/V nach wie vor zu erheblichen Unterzahlungen¹³¹ und ist daher nicht (mehr) geeignet, Unterzahlungen der Lohnsteuer bei beiderseits erwerbstätigen Eheleuten zu vermeiden. Der Grund dafür ist zum einen der rapide ansteigende Grenzsteuersatz in Steuerklasse V, der bei Erreichen des Spitzensteuersatzes gedeckelt wird (vgl. Abbildung 4, Kapitel 4.2.1). Zum anderen entspricht die der Berechnung zu Grunde gelegte Vermutung von 2:3 selten den tatsächlichen Einkommensverhältnissen. Nach den Auswertungen der Lohn- und Einkommensteuerstatistik für das Jahr 2015 kommt diese Einkommenskonstellation nur in ca. 13 Prozent aller Ehen mit Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit vor. Bei beiderseits erwerbstätigen Eheleuten sind es ca. 20 Prozent (vgl. Tabelle 57, Kapitel 5.2.1.2). Demzufolge fällt die einbehaltene Lohnsteuer in der Steuerklassenkombination vermutlich überwiegend zu niedrig aus und führt zu Steuernachzahlungen.
- Zweitens führt bereits die grundlegende Vermutung der Einkommensverhältnisse von 2:3 zu erheblichen Nachteilen zu Lasten von Frauen (vgl. 5.2.1.1.) Die Gesetzgebung ist zwar zu Typisierungen berechtigt. Der Gestaltungsspielraum endet jedoch dort, wo die speziellen Diskriminierungsverbote des Art. 3 Abs. 2 und 3 GG betroffen sind.¹³² Dem Wortlaut in der Begründung zum Gesetzentwurf aus dem Jahr 1974 ist bereits zu entnehmen, dass der Gesetzgeber davon ausging, dass Steuerklasse III dem Ehemann und Steuerklasse V der dazuverdienenden Ehefrau zuzuordnen ist. Aber selbst unabhängig davon wäre die typisierende Annahme nicht zu rechtfertigen, weil sie die bestehenden Einkommensdifferenzen zwischen Frauen und Männern ausblendet, die dazu führt, dass Frauen in der Regel Steuerklasse V zugeordnet sind. Bei zusammenveranlagten Beschäftigten sind die Einkommensunterschiede mit 51 Prozent (Anteil Frauen/Männer) sogar erheblich höher als in anderen Veranlagungsarten.¹³³ Das Verfahren blendet zudem nicht nur bestehende Einkommensunterschiede aus, sondern verstärkt diese sogar, weil Frauen aufgrund der unverhältnismäßig hohen Steuerbelastung ein zu niedriges Nettoeinkommen beziehen und damit netto noch weniger Einkommen beziehen als brutto. Diese Tendenz widerspricht Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG, der den Staat verpflichtet auf die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern hinzuwirken.

131 Vgl. bereits Färber/Salm 2013, S. 23.

132 BVerfGE 133, 377, 413.

133 Statistisches Bundesamt 2019, Sonderauswertung für Daten der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2015, F306/373111-0403.

- Drittens ist die Berechnung der Lohnsteuer anhand von Einkommensverhältnissen im Verhältnis 2:3 nicht erforderlich. Mit der Streichung der Steuerklasse V und der daraus resultierenden Aufwertung des Faktorverfahrens kann eine gleichstellungsgerechtere Berechnung der Lohnsteuer für Eheleute mit abweichenden Einkommensverhältnissen erreicht werden. Das Faktorverfahren ermöglicht im Vergleich zur Steuerklassenkombination III/V nicht nur eine sehr viel größere Annäherung der Lohnsteuer an die Jahreseinkommensteuer. Das Verfahren gewährleistet auch die Berechnung und Aufteilung der Lohnsteuer in Relation zu den individuellen Einkommen und vermeidet damit die finanziellen Nachteile der Steuerklasse V. Die Streichung der Steuerklasse V würde dazu führen, dass das Faktorverfahren stärker genutzt wird, weil es – anders als die Steuerklassenkombination IV/IV – den Splittingvorteil in die Berechnung der Lohnsteuer einbezieht und damit die monatliche Lohnsteuerbelastung bei beiden Eheleuten senkt.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung des Faktorverfahrens wurden zwar Datenschutzbedenken geäußert, weil der Faktor Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Eheleute, konkret das Einkommen der Person zulässt, die nicht beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt ist. Diese Bedenken tragen aber schon deshalb nicht, weil das Faktorverfahren weiterhin nur auf Antrag der Eheleute zu Grunde gelegt werden kann. Soweit Arbeitnehmende eine mögliche Rückrechnung ihres Arbeitgebers auf das Einkommen von Ehepartner*innen ausschließen wollen, steht ihnen die Steuerklassenkombination IV/IV als automatisches Regelverfahren zur Verfügung. Zudem beinhaltet die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) eine Reihe von Erlaubnistatbeständen, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten, etwa bei Einwilligung, zur Erfüllung rechtlicher Pflichten oder im öffentlichen Interesse, ermöglicht.¹³⁴

5.2.2.2 Annahme des gemeinsamen Wirtschaftens

Die in der Rechtsprechung des BGH vertretene Annahme des gemeinsamen Wirtschaftens in der ehelichen Lebensgemeinschaft (vgl. Kapitel 5.2.1.3) ist ebenfalls nicht geeignet, die Nachteile zulasten von Frauen sachlich hinreichend zu rechtfertigen.

Hinter der vom BGH vertretenen Anschauung des gemeinsamen Wirtschaftens steht die Annahme von Ehen als Interesseneinheit, in der es nicht darauf ankommt, wer den Arbeitslohn bezieht und die Lohnsteuer zahlt, weil beide Eheleute das nach Abzug der Lohnsteuer verbleibende Nettoeinkommen in gleicher Weise verwenden können. Diese Annahme

¹³⁴ Vgl. Art. 6 Abs. 1 lit a, c, f DSGVO.

widerspricht jedoch den vermögens- und unterhaltsrechtlichen Verhältnissen in der Ehe, wonach das Einkommen rechtlich der Person zusteht, die es verdient und die demzufolge auch frei darüber verfügen kann.¹³⁵

Die Annahme des gemeinsamen Wirtschaftens ist auch als Typisierung der tatsächlichen Lebensrealitäten innerhalb der Ehe nicht begründbar, denn Typisierungen müssen zumindest die Elemente der Lebenswirklichkeit abbilden, die auch wirklich regelhaft auftreten.¹³⁶ Die Annahme der Ehe als Interessengemeinschaft unabhängig von den tatsächlichen Einkommensverhältnissen ist empirisch jedoch nicht zu belegen.¹³⁷ Eheleute besitzen zwar oft ein gemeinsames Konto und scheinen Geld mehrheitlich gemeinsam zu verwalten.¹³⁸ Allerdings geben die Befragten häufig eine gemeinsame Verwaltung des Haushaltseinkommens an, obwohl die Entscheidung über die Verwendung des Geldes von einer Person dominiert wird. Einer Studie aus dem Jahr 2006 zufolge, entscheiden nur noch 57 Prozent der Paare beide gleichermaßen, wenn bei finanziellen Entscheidungen zusätzlich die Frage nach dem „letzten Wort“ einbezogen wird.¹³⁹ Auch die Studien, die sich z. B. differenzierter mit Kontozugriffen und Kontobewegungen¹⁴⁰ oder dem qualitativen Verständnis gleichberechtigter Teilhabe¹⁴¹ befassen, weisen darauf hin, dass die Aufteilung und Verwendung von Einkommen sehr wohl davon abhängt, wer das Geld in die Hand bekommt. Darüber hinaus scheinen sich Frauen mit zunehmender Erwerbsbeteiligung den impliziten Nachteilen einer gemeinsamen Geldverwaltung zu entziehen, denn wenn Frauen über ausreichend eigene Ressourcen verfügen, nimmt die individuelle Geldverwaltung zu.¹⁴² Ein Beleg für die Kausalität zwischen Einkommenszuteilung und Verwendung des Einkommens ist auch die Reform des Kindergeldes in Großbritannien. Der Wechsel von einem steuerlichen Freibetrag, der überwiegend dem (erwerbstätigen) Vater zugutekam, zu einem Kindergeld, das direkt an die betreuende Person ausgezahlt wurde, hatte zur Folge, dass das Geld anders und zwar sehr viel mehr für Kinder- und Frauenkleidung verwendet wurde.¹⁴³ Gegen die typisierende Annahme

135 Vgl. zur Diskussion beim Ehegattensplitting Spangenberg 2016.

136 Unter anderem BVerfGE 116, 164, 182 f.; 122, 210, 232 f.; 133, 377, 412, stRspr.

137 Überblick zu empirischen Studien, Boll/Beblo 2013, S. 21 ff.; ablehnend auch Englisch/Becker 2016, S. 32; a. A. Baumgarten/Houben 2014, S. 126ff), die anhand der Haushaltsdaten der EVS mit Vermutungen zur gemeinsamen Verwendung argumentieren.

138 Zum Beispiel Ludwig Mayerhofer 2007, S. 243.

139 Holst/Schupp 2006, S. 2445.

140 Eden 2015.

141 Z. B. Wimbauer et al. 2002, S. 263 ff.; Nymann, 1999, S. 766 ff.

142 Vgl. Lott 2016, S. 11 f.

143 Lundberg et al. 1997; Ward-Batts 2008.

des gemeinsamen Wirtschaftens unabhängig von den jeweiligen Einkünften sprechen auch experimentelle Untersuchungen, die nachweisen, dass die Entscheidung über die Verwendung von Geld von der konkreten Zuteilung abhängig ist.¹⁴⁴

Vor allem aber endet die Gestaltungs- und Typisierungsbefugnis der Gesetzgebung dort, wo sie sich in unverhältnismäßiger Weise zum Nachteil eines Geschlechts auswirkt.¹⁴⁵ Die der Rechtsprechung des BGH zu Grunde liegende Annahme des gemeinsamen Wirtschaftens blendet nicht nur Interessensunterschiede zwischen den Eheleuten aus. Vielmehr perpetuiert die Annahme die aus der Berechnung der Lohnsteuer resultierenden Nachteile rechtlich, so dass Frauen die zugunsten der Steuerklasse III überzahlte Lohnsteuer in V selbst innerhalb der Ehe nicht geltend machen können. Der BGH verweist zwar zu Recht auf die bewusste Wahl der Steuerklassen III/V, die dazu führt, dass den Eheleuten monatlich mehr bare Geldmittel zur Verfügung stehen. Dabei vernachlässigt das Gericht jedoch, dass die finanziell nachteiligen Folgen dieser Entscheidung – nämlich die vergleichsweise hohe Besteuerung des niedrigeren Einkommens – mehrheitlich Frauen treffen, während Männer durch die vergleichsweise niedrige Besteuerung ihres höheren Einkommens begünstigt werden.

Die höchst unterschiedliche Verteilung der Belastungen und Begünstigungen der Entscheidung für die Steuerklassenkombination III/V ist auch nicht über den Schutz der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG begründbar. Art. 6 Abs. 1 GG schützt die Ehe in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 GG als eine Lebensgemeinschaft gleichberechtigter Partner.¹⁴⁶ Das Verständnis gleichberechtigter Partnerschaft hat sich zwar im Laufe der Zeit gewandelt. Dennoch kann Art. 6 Abs. 1 GG die unverhältnismäßige Benachteiligung verheirateter Frauen nicht legitimieren.¹⁴⁷

144 Beblo/Denninger 2013, S. 113 ff.

145 BVerfGE 121, 241, 261 f.; 133, 377, 413.

146 U. a. BVerfGE 105, 1, 10f.

147 Vgl. Starck, in v. Mangoldt/Klein/Starck 2010, Art. 3 Abs. 2, Rz. 331; Heun: in Dreier 2010, Art. 3, Rz. 109.

5.3 Lohnersatzleistungen innerhalb der Ehe

5.3.1 Geschlechtsbezogene Nachteile der Steuerklassen III/IV

5.3.1.1 Höhe von Lohnersatzleistungen

Die finanziellen Nachteile der Steuerklasse V zu Lasten von Frauen setzen sich beim Bezug von Lohnersatzleistungen fort, weil diese Leistungen bei der Berechnung an die Steuerklassen anknüpfen. Aufgrund der hohen Steuerabzüge in Steuerklasse V fallen derartige Leistungen bei gleichem Bruttoeinkommen erheblich niedriger aus als in Steuerklasse III und IV (vgl. Tabelle 59 sowie Kapitel 4.3 bis 4.6). Diese Nachteile treffen ebenfalls überwiegend Frauen, die auch beim Bezug von Lohnersatzleistungen häufiger Steuerklasse V und seltener Steuerklasse III zugeordnet sind (Kapitel 3.2, Tabelle 6).

Tabelle 59: Kranken-, Eltern und Arbeitslosengeld I nach Bruttolohn, Beiträgen und Steuerklasse in Euro

Jahresbruttoeinkommen	10.000	20.000	30.000	40.000	50.000	60.000	70.000	80.000
pro Monat	833	1.667	2.500	3.333	4.167	5.000	5.833	6.667
SVB (AN-Anteil)	141	330	496	661	826	948	1.036	1.124
Beitrag KV (AN-Anteil)	55	129	194	258	323	352	352	352
Beitrag ALV (AN-Anteil)	9	21	31	42	52	63	73	83
Netto-Krankengeld (II)	513	1.002	1.380	1.738	2.075	2.412	2.741	2.793
Netto-Krankengeld (III)	513	1.026	1.526	1.912	2.290	2.682	2.793	2.793
Netto-Krankengeld (V)	482	807	1.111	1.399	1.683	1.985	2.304	2.622
Netto-Krankengeld (IV)	513	967	1.339	1.692	2.024	2.355	2.679	2.793
Mtl. Elterngeld (II)	507	776	1.057	1.343	1.612	1.800	1.800	1.800
Mtl. Elterngeld (III)	507	806	1.175	1.485	1.789	1.800	1.800	1.800
Mtl. Elterngeld (V)	455	651	837	1.066	1.292	1.503	1.707	1.800
Mtl. Elterngeld (IV)	507	746	1.023	1.305	1.570	1.800	1.800	1.800
ALG I pro Monat (II)	395	750	1.029	1.297	1.549	1.777	1.977	2.168
ALG I pro Monat (II) mit Kind	441	837	1.150	1.448	1.730	1.984	2.207	2.421
ALG I pro Monat (III)	395	789	1.141	1.430	1.713	1.981	2.233	2.476
ALG I pro Monat (V)	346	605	831	1.046	1.257	1.458	1.650	1.841
ALG I pro Monat (IV)	395	724	1.001	1.265	1.514	1.738	1.935	2.126

Quelle: eigene Berechnungen

Beim Arbeitslosengeld wird das für die Bemessung relevante Nettoarbeitsentgelt anhand der Steuerklasse bestimmt, nach der die Lohnsteuer

zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld entstanden ist, berechnet wurde (§ 153 SGB III). Aufgrund des hohen Lohnsteuerabzugs in Steuerklasse V fällt das Arbeitslosengeld in Relation zum Bruttoeinkommen und den daran bemessenen Beiträgen zu Arbeitslosenversicherung niedriger aus, als etwa in Steuerklasse III und IV. Da Frauen sehr viel häufiger als Männer der Steuerklasse V zugeordnet sind, müssen sie für das gleiche Arbeitslosengeld höhere Beiträge einzahlen. Darüber hinaus wirkt die durch die Beitragsbemessungsgrenze eingezogene Deckelung des Arbeitslosengelds zum Nachteil von Frauen, weil damit letztlich das Nettoarbeitsentgelt gedeckelt wird, dass in Steuerklasse III höher ausfällt als in Steuerklasse V. Im Jahr 2019 betrug das höchstmögliche monatliche Arbeitslosengeld in Steuerklasse III daher 2.486 Euro. In Steuerklasse V wurde das Arbeitslosengeld demgegenüber bereits bei 1.849 Euro gedeckelt und fiel damit bei gleichem Bruttoeinkommen um 637 Euro geringer aus. (Abbildung 10, Kapitel 4.5.1.)

Das Elterngeld wird bei nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit anhand der Steuerklasse berechnet, der die leistungsbeziehende Person im Jahr vor der Geburt des Kindes überwiegend zugeordnet war (§§ 2, 2b, c, e BEEG). Aufgrund des Mindestelterngelds von 300 Euro wirken sich die Unterschiede der Steuerklassen erst oberhalb eines monatlichen Bruttoeinkommens von 500 Euro aus. Die Unterschiede zwischen den Steuerklassen III und V sind am größten, wenn in Steuerklasse III die maximale Elterngeldhöhe von 1.800 Euro erreicht wird (2019 bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von 4.200 Euro).¹⁴⁸ In Steuerklasse V wurde diese Grenze 2019 erst bei etwa 6.200 Euro erreicht. Demnach muss eine Person, deren Elterngeld anhand der Steuerklasse V berechnet wird, im Vergleich zur Steuerklasse III, ein etwa 2.000 Euro höheres Bruttoeinkommen erzielen, um das maximal mögliche Elterngeld zu erhalten. (vgl. Tabelle 59 sowie Abbildung 9, Kapitel 4.4.1)

Etwas anders als beim Arbeitslosengeld und beim Elterngeld wirken sich die Steuerklassen beim Krankengeld über die Beschränkung des Nettoarbeitsentgelts auf 90 Prozent aus, die das Krankengeld – jenseits der Beschränkung bei 70 Prozent des Regelentgelts – der Höhe nach begrenzt (§ 47 Abs. 1 Satz 2 SGB V). In Steuerklasse V wird diese Grenze bedingt durch die hohen Lohnsteuerabzüge in 2019 schon ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von rund 570 Euro erreicht. In Steuerklasse III wirkt sich die Beschränkung des Nettoarbeitsentgelts aufgrund der geringeren Lohnsteuerabzüge demgegenüber erst ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von 2.400 Euro aus. (vgl. Abbildung 8, Kapitel 4.3.1.)

¹⁴⁸ In Steuerklasse V beträgt das Elterngeld bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von 4.200 Euro nur 1.300 Euro beträgt und ist damit 500 Euro bzw. 28 Prozent geringer.

Bei beitragsabhängigen Leistungen wie dem Arbeitslosengeld und dem Krankengeld kommt dazu, dass die Leistungen – aufgrund der Anknüpfung an das durch die Steuerklassen pauschalisierte Nettoentgelt – selbst bei gleich hohen Beitragszahlungen in Steuerklasse V niedriger ausfallen als in Steuerklasse III oder IV (vgl. Tabelle 59).

5.3.1.2 Eingeschränkte Wechselmöglichkeiten bei Lohnersatzleistungen

Die Auswertungen zur Zuordnung der Steuerklassen beim Bezug von Lohnersatzleistungen weisen darauf hin, dass Frauen beim Bezug von Lohnersatzleistungen häufig in die für die Höhe der Leistung günstigste Lohnsteuerklasse III oder zumindest in Steuerklasse IV wechseln (vgl. Kapitel 3.2. Tabelle 4). Demzufolge können Frauen die Höhe ihrer Lohnersatzleistungen durch einen Wechsel der Steuerklasse scheinbar positiv beeinflussen. Tatsächlich ist der Wechsel der Lohnsteuerklasse zur Gehaltsaufstockung vor Bezug von Lohnersatzleistungen für den oder die Ehepartner*in mit dem geringeren Einkommen rechtlich nur beim Elterngeld anerkannt.

Bei der Berechnung des Elterngelds, das in der Regel vom Einkommen der letzten zwölf Monate abhängt, ist die Steuerklasse relevant, die der Berechnung der Lohnsteuer in den letzten zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes überwiegend zu Grunde lag (§ 2e Abs. 3 i.V. m. § 2c Abs. 3 BEEG).¹⁴⁹ Ein Wechsel aus Steuerklasse V in Steuerklasse III oder IV erhöht daher nur dann das Elterngeld, wenn der Elternteil, der das Elterngeld beantragt, der Steuerklasse mindestens sieben Monate vor Geburt des Kindes zugeordnet war. In diesem Fall gilt die dann einschlägige Steuerklasse für die Einkommensermittlung im gesamten Bemessungs- und Bezugszeitraum.¹⁵⁰ Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gilt ein Wechsel der Lohnsteuerklasse zur Maximierung des Elterngelds im Rahmen des jährlich vorgesehenen Steuerklassenwechsels nicht als rechtsmissbräuchlich.¹⁵¹ Da die Gesetzgebung einen solchen Wechsel „sehenden Auges“ in Kauf genommen habe – so das BSG – ließe sich das Ausschöpfen der rechtlich legalen Möglichkeit nicht als rechtsmissbräuchlich oder sozial unangemessen beurteilen.¹⁵² Bei einem

149 Vorher galt: § 3e Abs. 3 i.V. m. § 2c Abs. 3 BEEG.

150 Röhl in: Rolfs et al. 2019, § 2e BEEG, Rn. 11 f.

151 BSG, Urteil vom 25. 6. 2009 – B 10 EG 3/08 R, DStR 2009, S. 2263 (2265).

152 Ebd.

weiteren Steuerklassenwechsel wurde der Wechsel demgegenüber bislang nicht anerkannt.¹⁵³ Allerdings können Eheleute seit 2020 die Steuerklasse mehrfach wechseln. Mangels einer entsprechenden gesetzlichen Einschränkung dürfte der Steuerklassenwechsel zur Erhöhung des Elterngeldbezugs – der bisherigen Rechtsprechung des BSG folgend – daher regelmäßig zulässig sein.¹⁵⁴

Beim Arbeitslosengeld, das sich in der Regel anhand des Arbeitsentgelts der letzten zwölf Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit berechnet, ist ein Wechsel der Steuerklasse demgegenüber nur in sehr viel engeren Grenzen zulässig. Für die Berechnung des Arbeitslosengelds gilt grundsätzlich die Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Jahres der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld eingetragen war (§ 153 Abs. 2 SGB III). Ein Wechsel der Steuerklassenkombination¹⁵⁵ während des Kalenderjahrs ist bei Eheleuten anders als beim Elterngeld nur dann zulässig, wenn die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen dem Verhältnis der monatlichen Arbeitsentgelte der Eheleute entsprechen oder zu einem geringeren Leistungsanspruch führen (§ 153 Abs. 3 SGB III).¹⁵⁶ Die Wahl muss also entweder unter steuerlichen Gesichtspunkten zweckmäßig sein, d. h. zu einem günstigeren Steuerabzug führen oder leistungsrechtlich eine Verschlechterung bedeuten.¹⁵⁷ Der Dienstanweisung der Bundesagentur für Arbeit folgend¹⁵⁸ ist der Wechsel zu III/V dabei immer zweckmäßig, wenn das Einkommen der geringer verdienenden Person einen Betrag in Höhe von 40 Prozent des gemeinsamen Arbeitsentgeltes nicht übersteigt.¹⁵⁹ Die Zweckmäßigkeit der Steuerklassenkombination wird hier nicht individuell, sondern anhand des Haushaltsnettoeinkommens bemessen. Anders als beim Elterngeld ist der Bezug von Arbeitslosengeld in Steuerklasse III für die Person mit dem geringeren Einkommen daher rechtlich kaum möglich. Anerkannt ist lediglich der Wechsel zum Faktorverfahren, weil die Berechnung der Lohnsteuer hier zum geringsten

153 Vgl. FG Köln, Urt. v. 25.10.2016 – 3 K 887/16, mit der Argumentation, dass der Zweck der Aufstockung des Elterngeldes im Rahmen eines weiteren Steuerklassenwechsels außerhalb des Normzwecks der Vorschriften zur Wahl der Steuerklassen liege; ebenso BFH, Beschluss v. 9.3.2017- VI S 21/16 (PKH) –, juris.

154 Die Neuregelung wird mit der Vereinfachung des Steuerklassenwechsels und der für eine vollmaschinelle Bearbeitung des Lohnsteuerantragsverfahrens begründet, vgl. Deutscher Bundestag 2019b, BT-Drs. 19/14421, S. 30.

155 Andernfalls ist die zu Beginn des Kalenderjahres gültige Steuerklasse auch dann maßgebend, wenn die Steuerklassen nicht dem Verhältnis der monatlichen Arbeitslöhne der Eheleute entsprechen, vgl. BSG 25.8.1987, 7 Rar 70/86.

156 Der Wechsel wird im Monat nach dem Wechsel der Steuerklasse wirksam.

157 Michalla-Munsche in: Rolfs et al. 2019, § 153 SGB III, Rn. 14; BSG, 27.07.2004 – B 7 AL 76/03 R.

158 Bundesagentur für Arbeit 2019, 153.3 (5), S. 10.

159 Ebd. 153.3 (10), S. 12.

individuellen Lohnsteuerabzug führt.¹⁶⁰ Auch beim Krankengeld, das anhand der zum Zeitpunkt des Krankheitsfalles geltenden Lohnsteuerklasse und des zu diesem Zeitpunkt erzielten Einkommens berechnet wird, dürften Steuerklassenwechsel allein mit Blick auf eine längere Krankheit ebenfalls rechtsmissbräuchlich sein.¹⁶¹

5.3.1.3 Fehlender Ausgleichsanspruch im Innenverhältnis

Der Nachteil zulasten von Frauen entfällt auch nicht, weil die überzahlte Lohnsteuer oder die zu niedrigen Lohnersatzleistungen zwischen den Eheleuten ausgeglichen werden (können). Während zusammenveranlagte Eheleute im Einkommensteuerrecht als eine steuerpflichtige Person gelten und gegenüber der zuständigen Finanzbehörde zu Gesamtschuldnern werden, hat der Bezug von Lohnersatzleistungen keinerlei gesamtschuldnerische Folgen. Demzufolge fehlt es bereits im Grundsatz an einem eheinternen Ausgleichsanspruch. Zudem wird in der Rechtsprechung argumentiert, dass sich Eheleute die durch das Einkommen des oder der Ehepartner*in entstehende höhere Steuerbelastung bei der Berechnung von Lohnersatzleistungen wie dem Elterngeld zurechnen lassen müssen. Eheleute, die sich für eine gemeinsame Veranlagung und den damit verbundenen Steuervorteil entscheiden würden, müssten umgekehrt in Kauf nehmen, dass die damit verbundene höhere Steuerlast der elterngeldberechtigten Ehefrau zu einem niedrigeren Elterngeld führe.¹⁶²

Dazu kommt, dass ein Ausgleichsanspruch im Innenverhältnis die Auswirkungen des Progressionsvorbehalts auf die gemeinsame Steuerbelastung einbeziehen müsste (vgl. z. B. Kapitel 4.4.3). Den meisten Menschen dürfte eine solche Berechnung schwerfallen, zumal die Berechnung einen eindeutigen rechtlichen Aufteilungsmaßstab voraussetzt.

5.3.2 Rechtfertigung

5.3.2.1 Berechnung von Lohnersatzleistungen anhand des Nettoeinkommens

Lohnersatzleistungen, wie das Arbeitslosen, Kranken- oder Elterngeld, sollen einen angemessenen Ersatz für den Ausfall des bisherigen Er-

¹⁶⁰ Ebd.

¹⁶¹ Ausführlich zu Leistungen in verschiedenen Rechtsbereichen, Gläser/Schöllhorn 2013.

¹⁶² Hessisches LSG, Urte. V. 27.11.2013, L 6 EG 6/11, Rn. 22 (Elterngeld bei zusammenveranlagten Selbstständigen); LSG Nordrhein-Westfalen, Urte. v. 27.4.2010, L 13 EG 55/09.

werbseinkommens gewährleisten. Der Rechtsprechung des BVerfG zufolge ist es dabei sachgerecht, für die Bemessung von Lohnersatzleistungen, die weder steuer- noch sozialversicherungspflichtig sind, grundsätzlich an den Nettolohn anzuknüpfen, den Arbeitnehmende zuletzt bezogen haben.¹⁶³

Auch bei der Ausgestaltung sozialversicherungspflichtiger Systeme, die über Beiträge finanziert werden, ist die Gesetzgebung verfassungsrechtlich nicht gehalten, Geldleistungen der Höhe nach in voller Äquivalenz zu den Beiträgen festzusetzen.¹⁶⁴

Die durch die Steuer-, aber auch Sozialversicherungsabgaben bewirkten Verzerrungen zwischen den am Bruttoeinkommen orientierten Beiträgen und den am Nettoeinkommen orientierten Leistungen ließen sich ggf. durch die Berechnung von Lohnersatzleistungen anhand des Bruttoeinkommens vermeiden. Gleichzeitig würde die Bemessung anhand des Bruttoeinkommens zu einer grundlegenden Veränderung und Verschiebung der Sozialversicherungs- und Steuerlasten bzw. -einnahmen bei den Leistungsträgern, sowie den Haushalten von Bund, Ländern und Gemeinden führen. Die Gesetzgebung ist verfassungsrechtlich auch nicht dazu gezwungen, die zweckmäßigste oder gerechteste Lösung für die Berechnung von Lohnersatzleistungen zu finden, soweit sie den durch die Verfassung begrenzten Gestaltungsspielraum nicht überschreitet.¹⁶⁵ Die Benachteiligung zulasten von Frauen verstößt zwar gegen Art. 3 Abs. 2 GG, ist aber auch durch die Änderung der am Nettoeinkommen orientierten Berechnung zu vermeiden (vgl. Kapitel 5.3.2.2).

5.3.2.2 Pauschalisierung des Nettoarbeitsentgelts über die Steuerklassen

Jenseits der Orientierung am Nettoeinkommen ist in der Rechtsprechung zudem anerkannt, dass sich die Gesetzgebung aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität für eine Pauschalisierung entscheiden kann, wenn dies zu einer zügigen Feststellung der Leistungshöhe führt.¹⁶⁶ Dem BVerfG zufolge ist es daher grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass die Lohnabzüge für die Berechnung des Nettolohns nicht individuell ermittelt werden, sondern der individuelle Bruttolohn um „gewöhnlich“ anfallende Abzüge vermindert wird.¹⁶⁷ Dabei sei auch die in der Anknüpfung an die

163 BVerfGE 90, 226, 237 für das Arbeitslosengeld I. Die Orientierung am Nettoeinkommen wird dabei am Maßstab von Art. 14 GG geprüft.

164 BVerfGE 51, 115, 124; 90, 226, 240 (Arbeitslosengeld); NZS 1997, 226, 227 (Krankengeld).

165 Vgl. BVerfGE 68, 287, 301; 81, 108, 117; 84, 348, 359, stRspr.

166 BVerfGE 17, 1, 25; 63, 255, 262; 90, 226, 237; ebenso Nichtannahmebeschluss v. 23.10.2007, 1 BvR 2089/07 zur Berücksichtigung der steuerlichen Kinderfreibeträge.

167 BVerfGE 90, 226, 237.

Steuerklassen liegende Pauschalisierung zulässig, denn die typisierende Regelung ermögliche eine zügige Feststellung der Leistungshöhe.¹⁶⁸

Im Hinblick auf die Benachteiligung von Frauen trägt diese Begründung jedoch nicht, weil bereits die Berechnung der Lohnsteuer über die Steuerklassenkombination III/V diskriminierend ist. Wenn aber bereits die Berechnung der Lohnsteuer selbst gegen das Verbot mittelbarer Diskriminierung verstößt, sind auch die daraus resultierenden Nachteile bei der Berechnung der Lohnersatzleistungen nicht zu rechtfertigen.¹⁶⁹

Die Orientierung an den Steuerklassen III/V ist zudem nicht erforderlich. Die Lohnersatzleistungen lassen sich auch über die Steuerklassenkombination IV/IV mit oder ohne Faktor berechnen. Bei allen Gewineinkünften (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit) oder Fällen, in denen das Gesamteinkommen überwiegend durch Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit geprägt ist, wird seit der Vereinfachung des Elterngeldbezugs im Jahr 2012 pauschal die Steuerklasse IV ohne Faktor zu Grunde gelegt, unabhängig von der steuerlichen Veranlagung (§ 2e Abs. 3 BEEG).¹⁷⁰

Die Berücksichtigung der steuerlichen Entlastungen aus einer gemeinsamen Veranlagung ist bei der pauschalisierten Bemessung von Lohnersatzleistungen verfassungsrechtlich auch nicht zwingend. Ob und in welcher Höhe sich die Zusammenveranlagung tatsächlich auf die Steuerlast auswirkt, steht nämlich erst nach Ende des Kalenderjahres fest.¹⁷¹ Zudem ist die Gesetzgebung bei der Bemessung von Lohnersatzleistungen verfassungsrechtlich nicht gezwungen, das Prinzip der Beitragsäquivalenz zugunsten der vollumfänglichen Aufrechterhaltung des bisherigen Lebensstandards zu durchbrechen. Das Lebensstandardprinzip ist kein Verfassungsgebot.¹⁷² Selbst über Art. 6 Abs. 1 GG lässt sich keine zwingende Einbeziehung der Zusammenveranlagung herleiten, solange die Ehe im Vergleich zu ledigen Personen oder nichtehelichen Paaren nicht schlechter gestellt wird. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist die Gesetzgebung zwar grundsätzlich berechtigt, die Ehe als rechtlich verbindliche und in besonderer Weise mit gegenseitigen Estandspflichten ausgestattete dauerhafte Paarbeziehung gegenüber anderen Lebensformen

168 Ebd., BVerfGE 17, 1, 25; 63, 255, 262.

169 Vgl. Argumentation zur Berücksichtigung von Unterhaltspflichten am Maßstab des Art. 3 Abs. 1 GG, BVerfGE 63, 255, 263.

170 BT-Drs. 17/9841 v. 29.05.2012, S. 26.

171 Vgl. BVerfGE v. 8.3.1983, 1 BvL 21/80 (BVerfGE 63, 255), Rn. 30 zur Berücksichtigung von gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber nichtehelichen Kindern.

172 BVerfGE v. 23.03.1994, 1 BvL 8/85 (= BVerfGE 90, 226), Rn. 56 mit Verweis auf BVerfGE 72, 9, 20 f.

zu begünstigen.¹⁷³ Daraus ergibt sich jedoch kein Anspruch auf die Berücksichtigung des Splittingverfahrens bei der Berechnung von Sozialleistungen. Soweit eine Besserstellung der Ehe gewollt ist, lässt sich dies ohnehin sehr viel gleichheitsgerechter – ebenso wie beim Arbeitslosengeld mit im Haushalt lebenden Kindern – über eine entsprechende Erhöhung des Leistungssatz erreichen.

5.4 Familienbezogene Lohnersatzleistungen

Art. 3 Abs. 1 GG ist grundsätzlich dann verletzt, wenn es für die unterschiedliche Behandlung gleicher Sachverhalte an einem hinreichend sachlichen Grund fehlt. Die Berechnung von Lohnersatzleistungen, die sich der Höhe nach am Nettoarbeitsentgelt orientieren, differenziert durch die Anknüpfung an die Steuerklassen implizit nach dem Familienstand. Demzufolge werden Leistungsbeziehende, die verheiratet sind, anders behandelt als nicht Verheiratete. Gleichzeitig stehen Ehen durch das Wahlrecht zwischen Einzel- und Zusammenveranlagung andere steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese dürfen aufgrund des besonderen Schutzes der Ehe über Art. 6 Abs. 1 GG grundsätzlich auch bei der Berechnung von Lohnersatzleistungen berücksichtigt werden.¹⁷⁴

Art. 6 Abs. 1 GG schützt allerdings auch die Familie und verbietet ebenso wie oder in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG, die unterschiedliche Behandlung verschiedener Familienkonstellationen.¹⁷⁵ Das gilt insbesondere bei Leistungen, wie dem Elterngeld, das Eltern unabhängig vom Familienstand ermöglichen soll, ihre Erwerbstätigkeit zu unterbrechen oder einzuschränken, um sich vorrangig der Betreuung ihres neugeborenen Kindes widmen zu können (vgl. Kapitel 2.3.).

5.4.1 Höhe des Elterngelds und Gestaltungsoptionen nach Familienstand

Das Elterngeld fällt bei Eltern, die nicht verheiratet sind und deren Elterngeld demzufolge anhand der Steuerklasse I oder II berechnet wird, bei gleichem Bruttoeinkommen geringer aus als bei Eltern, die verheiratet sind und deren Elterngeld häufig nach Steuerklasse III berechnet wird.

173 Vgl. BVerfGE 133, 377, 410 m. w. N. stRspr.

174 Ebd.

175 U. a. BVerfGE 61, 319; 342 f.; 106, 166, 175 ff.; 107, 205, 212 ff.

Der in Steuerklasse III wirkende Splittingtarif mindert die Lohnsteuerbelastung in sehr viel höherem Umfang als der in Steuerklasse II berücksichtigte Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von 1.308 Euro. Da das Elterngeld anhand des Einkommens der zwölf Monate vor der Geburt des Kindes bemessen ist, werden zudem Personen schlechter gestellt, die erstmals Eltern werden, denn bei ihnen wird das Elterngeld anhand der Steuerklasse I berechnet. Bei einem Bruttoeinkommen im Bemessungszeitraum von durchschnittlich 2.500 Euro pro Monat ergibt sich beispielsweise für ein*e Leistungsempfänger*in in Lohnsteuerklasse III 1.175 Euro Elterngeld pro Monat (47 Prozent des Bruttoeinkommens), in Steuerklasse II 1.057 Euro (42 Prozent des Bruttoeinkommens) und in Steuerklasse I bzw. IV 1.023 Euro (41 Prozent des Bruttoeinkommens) (vgl. Kapitel 4.4.1., Tabelle 22).

Die Möglichkeit zur Aufstockung des Nettoeinkommens in Steuerklasse III zu wechseln und damit das Elterngeld zu erhöhen, ist auf Ehen beschränkt.

Der damit einhergehende Wechsel in die Steuerklassenkombination V/III erhöht im Bemessungszeitraum zwar die Summe der Lohnsteuer beider Eheleute und mindert damit das verfügbare Haushaltsnettoeinkommen. Dieser Nachteil wird jedoch im Rahmen des Jahressteuerausgleichs behoben, weil die überzahlte Lohnsteuer erstattet wird. Mit der Geburt des Kindes kann der oder die andere Ehepartner*in zudem wieder in die Steuerklasse III wechseln und so die Lohnsteuerbelastung senken und das Haushaltseinkommen erhöhen.

Die höheren Lohnersatzleistungen in Steuerklasse III werden auch nicht durch die Einbeziehung des Elterngelds in den Progressionsvorbehalt ausgeglichen (Tabelle 60).

Tabelle 60: Progressionsvorbehalt in Euro und in Prozent des Elterngelds bei verschiedenen Einkommenskombinationen und Lohnsteuerklassen

Jahresbruttoeinkommen (EP1)	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000	10.000	0
zvE (EP1)	48.308	39.911	31.300	22.650	14.409	6.168	0
Einkommensteuer ohne EG	7.100	4.804	2.608	694	0	0	0
Elterngeld EP 2/StKI. V)	3.600	5.455	7.807	10.038	12.787	15.502	18.033
Progressionsvorbehalt in Euro	466	719	1067	1351	860	148	0
Progressionsvorbehalt in % EG	12,9 %	13,2 %	13,7 %	13,5 %	6,7 %	1,0 %	0,0 %
Elterngeld EP 2/StKI. III)	3.600	6.089	9.669	14.099	17.820	21.463	21.600
Progressionsvorbehalt in Euro	466	795	1276	1757	1268	384	0
Progressionsvorbehalt in % EG	12,9 %	13,1 %	13,2 %	12,5 %	7,1 %	1,8 %	0,0 %
Elterngeld EP 2/StKI. IV)	3.600	6.089	8.948	12.276	15.665	18.841	21.600
Progressionsvorbehalt in Euro	466	795	1197	1584	1105	284	0
Progressionsvorbehalt in % EG	12,9 %	13,1 %	13,4 %	12,9 %	7,1 %	1,5 %	0,0 %
Elterngeld EP 2/Faktorverf.)	3.600	6.089	8.987	12.276	15.826	20.096	21.600
Progressionsvorbehalt in Euro	466	795	1201	1584	1118	333	0
Progressionsvorbehalt in % EG	12,9 %	13,1 %	13,4 %	12,9 %	7,1 %	1,7 %	0,0 %

Quelle: eigene Berechnungen

Aufgrund des Progressionsvorbehalts steigt bei Lohnersatzleistungen zwar der durchschnittliche Steuersatz auf das steuerpflichtige Einkommen und damit die Höhe der Einkommensteuer insgesamt. Die Steuer-mehrbelastung ist abhängig von der Höhe des Elterngelds und des Splittingvorteils der arbeitenden Ehepartner*in und kann bis zu 1.750 Euro pro Jahr in 60.000 Euro vorherigen Jahresbruttoeinkommen liegen. Wegen der höheren Grenzsteuersätze der auch schon vorher mehr verdienenden Ehepartner*in beträgt er vor allem bei kleinen Elterngeldzahlungen bis zu 13,7 Prozent der Leistungen (vgl. Tabelle 60). Dieser Effekt tritt allerdings auch bei nicht verheirateten und daher individuell besteuerten Eltern auf, soweit im Veranlagungszeitraum weiteres steuerpflichtiges Einkommen erzielt wird.

5.4.2 Rechtfertigung: Verwaltungspraktikabilität

Wie bereits bei der Prüfung der Berechnung von Lohnersatzleistungen innerhalb der Ehe erläutert, darf die Gesetzgebung für die Bemessung von Lohnersatzleistungen an den Nettolohn anknüpfen, solange die Leis-

tungen selbst weder steuer- noch sozialversicherungspflichtig sind. Zudem müssen die Lohnabzüge für die Berechnung des Nettolohns nicht individuell ermittelt werden, sondern dürfen um die „gewöhnlich“ anfallende Abzüge vermindert werden.¹⁷⁶ Auch die in der Anknüpfung an die Steuerklassen liegende Pauschalisierung ist aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität grundsätzlich zulässig.¹⁷⁷ (vgl. Kapitel 5.3.2.2)

Der im Rahmen von Art. 3 Abs. 1 GG gewährte gesetzgeberische Spielraum für derartige Pauschalisierungen ist allerdings durch verfassungsrechtliche Vorgaben wie Art. 6 Abs. 1 GG eingeschränkt.¹⁷⁸ Die Berechnung des Lohnsteuerabzugs anhand der Steuerklassen muss daher nicht nur sachlich begründbar, sondern muss auch geeignet und erforderlich sein, die relevanten Steuerabzüge angemessen abzubilden.

Bei der Berechnung des Elterngelds ist bereits fraglich, ob die Anknüpfung an die Steuerklassen I bis V geeignet ist, die individuelle Steuerbelastung angemessen abzubilden. Gerade die pauschalisierte Berechnung der Steuerbelastung bei Eheleuten anhand der Steuerklassen III, IV und V weicht in vielen Fällen und in erheblicher Weise von der tatsächlichen individuellen Steuerbelastung und damit auch vom individuellen Nettoarbeitsentgelt ab.

- Erstens abstrahiert die Berechnung anhand der Steuerklassen von der tatsächlichen Einkommensteuerveranlagung und damit den Auswirkungen des Splittingverfahrens. Für die Zuordnung der Steuerklassen kommt es nicht darauf an, ob sich Eheleute im Rahmen der erst im folgenden Jahr abzugebenden Einkommensteuererklärung gemeinsam oder einzeln veranlagten lassen. Gleichzeitig wählen Ehepaare mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit meistens die gemeinsame Veranlagung.¹⁷⁹
- Zweitens entspricht die der Steuerklassenkombination III/V zu Grunde liegende Annahme einer Einkommensverteilung im Verhältnis 3 zu 2 selten den tatsächlichen Einkommensverhältnissen, die letztlich die Höhe des unterjährigen Splittingvorteils bestimmen. Die Steuerklassenkombination III/V lässt offen, in welcher Höhe sich die Zusammenveranlagung tatsächlich steuermindernd auswirkt. Nach den Auswertungen des statistischen Bundesamts für das Jahr 2015 entsprechen lediglich 13 Prozent der zusammenveranlagten Steuerpflichtigen mit Bruttoarbeitslohn dieser Annahme, bei weiteren 34 Prozent handelt es

176 BVerfGE 90, 226, 237.

177 Ebd., BVerfGE 17, 1, 25; 63, 255, 262.

178 U. a. BVerfGE 133, 377, 412 stRspr., in Bezug auf Art. 6 Abs. 1 BVerfGE 28, 324, 356.

179 Nach den Auswertungen des Statistischen Bundesamtes waren im Jahr 2015 nur ca. 4 % aller verheirateten Eheleute mit Bruttoarbeitslohn (ca. zehn Millionen Steuerfälle) einzeln veranlagt.

sich um Ehen, in dem der Ehemann das gesamte steuerpflichtige Einkommen erwirtschaftet Demzufolge kommt es in vielen Ehen – abhängig von der Höhe des Einkommens oder der gewählten Steuerklassenkombination – entweder zu Über- oder Unterzahlungen der monatlichen Lohnsteuer (vgl. Kapitel 4.2.2 Abbildung 6). Demzufolge fallen Lohnersatzleistungen, die sich an den Steuerklassenkombinationen III/V oder IV/VI orientieren auch in Relation zum Haushaltsnettoeinkommen nach Veranlagung häufig zu hoch oder zu niedrig aus.

- Beim Elterngeld kommt drittens dazu, dass Eheleute selbst dann in die Steuerklasse III wechseln dürfen, wenn ihr Einkommen dem der Steuerklasse III zu Grunde liegenden Einkommensanteil nicht entspricht.

Die besondere Situation von Alleinerziehenden, mag für die Berechnung des Elterngelds die Einbeziehung des steuerlichen Entlastungsbetrags nach § 24b EStG in Steuerklasse II erlauben. Der Entlastungsbetrag soll die höheren Lebens- und Haushaltsführungskosten Alleinerziehender abgelden.¹⁸⁰ Umgekehrt ist jedoch kaum zu rechtfertigen, dass Eltern, die verheiratet sind, selbst bei gleichem Jahresnettoeinkommen allein durch die Berechnung und Gestaltungsoptionen der Steuerklasse III ein höheres Elterngeld beziehen können als nichtverheiratete Mütter oder Väter. Die Vorteile von verheirateten Eltern lassen sich dabei auch nicht über den Schutz der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG begründen, denn Zweck des Elterngelds ist die Unterstützung von Eltern bei der Betreuung von Kindern, unabhängig von der Familienkonstellation. Deswegen wurde beispielsweise bei den nicht übertragbaren Partnermonaten ein Ausgleich für Alleinerziehende geschaffen.

Die Orientierung an den Steuerklassen III oder V ist zudem nicht erforderlich. Das Elterngeld ließe sich auch für alle Eltern über die Steuerklasse IV berechnen. Damit würden auch Eltern mit verschiedenen Einkunftsarten gleich behandelt.

5.5 Zusammenfassung der rechtlichen Bewertung

Die derzeit am häufigsten gewählte Steuerklassenkombination III/V büdet dem oder der Ehepartner*in mit dem geringeren Einkommen erhebliche finanzielle Belastungen auf. Diese Nachteile treffen fast überwiegend Frauen, die aufgrund der Einkommensdifferenzen zwischen Frauen und

180 Vgl. Deutscher Bundestag 2004, BT- Drs. 15/3339, S. 11.

Männern, die in Ehen besonders ausgeprägt sind, sehr viel häufiger Steuerklasse V zugeordnet sind. Die Ausgestaltung der Steuerklassenkombination blendet diese strukturellen Unterschiede nicht nur aus, sondern verschärft die bereits bestehenden Einkommensdifferenzen zwischen Frauen und Männern weiter. Das mit der Konzeption der Steuerklassenkombination verfolgte Ziel, den monatlichen Lohnsteuerabzug in höherem Maße an die Jahreseinkommensteuerschuld anzupassen, ist nicht geeignet, die Nachteile zu Lasten von Frauen zu rechtfertigen. Das Gleiche gilt für die in der Rechtsprechung des BGH vertretene Annahme des gemeinsamen Wirtschaftens. Darüber hinaus ist das derzeitige Verfahren der Lohnbesteuerung in III/V nicht erforderlich, weil es andere gleichstellungsgerechtere Regelungsoptionen gibt. Die Ausgestaltung des Lohnsteuerverfahrens für beiderseitig erwerbstätige Eheleute ist demzufolge nicht mit dem Verbot mittelbarer Diskriminierung in Art. 3 Abs. 2 GG vereinbar.

Die finanziellen Nachteile der Steuerklasse V setzen sich beim Bezug von Lohnersatzleistungen fort, weil diese Leistungen bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts pauschalisierend an die Steuerklassen anknüpfen. Auch diese fortgesetzte Benachteiligung trifft überwiegend Frauen, die beim Bezug von Lohnersatzleistungen ebenfalls sehr viel häufiger als Männer Steuerklasse V und seltener Steuerklasse III zugeordnet sind. Demzufolge erhalten verheiratete Frauen bei gleichem Bruttoeinkommen – und bei beitragsabhängigen Leistungen gleichen Beiträgen – überwiegend geringere Lohnersatzleistungen als verheiratete Männer.

Die Gesetzgebung kann sich für die Berechnung von Lohnersatzleistungen zwar grundsätzlich am Nettoeinkommen orientieren und kann die Lohnabzüge für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts pauschalisierend ermitteln. Wenn aber bereits die Berechnung der Lohnsteuer selbst gegen das Verbot mittelbarer Diskriminierung verstößt, sind auch die daraus resultierenden Nachteile bei der Berechnung der Lohnersatzleistungen nicht zu rechtfertigen. Die Berechnung anhand der Steuerklasse V ist zudem nicht erforderlich, denn Lohnersatzleistungen lassen sich auch über die Steuerklassenkombination IV/IV mit oder ohne Faktor berechnen. Bei Gewinneinkünften wird das Elterngeld bereits seit 2012 pauschal anhand der Steuerklasse IV berechnet.

Die pauschalisierende Berechnung von Lohnersatzleistungen anhand der Steuerklassen differenziert zudem nach dem Familienstand und behandelt demzufolge verheiratete Leistungsbezieher*innen anders als nicht Verheiratete. Zumindest bei familienbezogenen Leistungen wie dem Elterngeld, sind die daraus resultierenden Nachteile hinsichtlich der Höhe der Leistung, aufgrund der stark pauschalisierenden Berechnung des Steuerabzugs, nicht mit dem Schutz der Familie nach Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 GG vereinbar. Zudem lässt sich das Elterngeld auch für alle

Eltern über die Steuerklasse IV berechnen. Damit würden auch Eltern mit verschiedenen Einkunftsarten gleich behandelt.

6. Reformoptionen

Die quantitativen Analysen der Folgen der Steuerklassenzuordnung auf die Verteilung der Lohnsteuerbelastung sowie die drei untersuchten Lohnersatzleistungen (Krankengeld, Elterngeld und Arbeitslosengeld I) und die anschließende rechtliche Würdigung dieser Sachverhalte zeigen erheblichen Reformbedarf auf. Alternativen müssen indes so gestaltet sein, dass zum einen die mit der Ausgestaltung des Lohnsteuerverfahrens und der Berechnung von Lohnersatzleistungen verfolgten Ziele verwirklicht werden können. Zum anderen müssen die in Kapitel 5 aufgezeigten rechtlichen Nachteile zu Lasten von Frauen und Familien vermieden werden, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG sowie Art. 6 Abs. 1 GG zu entsprechen.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich analytisch zwei Ansatzpunkte für Reformen:

1. Änderungen bei den Steuerklassen mit dem Ziel, die benachteiligende Verteilung der Lohnsteuer innerhalb der Ehe zu beseitigen und damit gleichzeitig die Nachteile bei der Berechnung von Lohnersatzleistungen zu vermeiden
2. Änderungen bei der Berechnung der Lohnersatzleistungen selbst, um eine insgesamt gerechtere Berechnung der Lohnersatzleistungen zu erreichen

In beiden Fällen ist dabei auf die gerechte Verteilung der finanziellen Belastungen und Leistungen zwischen den Eheleuten als auch zwischen verschiedenen Familienformen zu achten. Bei beitragsabhängigen Leistungen ist zudem das Äquivalenzprinzip der Sozialversicherung als zentraler Maßstab im Blick zu behalten, damit gleichen Beiträgen auch gleiche Leistungen gegenüberstehen. Weitere Aspekte sind die Auswirkungen auf das Haushaltsnettoeinkommen unter Einbeziehung der Folgen der Veranlagung im Rahmen des Jahressteuerausgleichs.

6.1 Änderungen im Lohnsteuerverfahren: Streichung der Steuerklasse V

Im Lohnsteuerverfahren selbst kann bereits die Streichung der Steuerklasse V die geschlechtsbezogenen Nachteile bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Lohnersatzleistungen beseitigen.

6.1.1 Folgen für die Verteilung von Lohnsteuer und Nettoeinkommen

Bei einer Streichung der Steuerklasse V könnten beiderseits erwerbstätige Eheleute nur noch zwischen den Steuerklassenkombinationen IV/IV mit und ohne Faktor wählen. Der gesetzliche Regelfall wäre die Steuerklassenkombination IV/V ohne Faktor. Das Faktorverfahren würde mit der Streichung allerdings finanziell attraktiver werden, weil es – anders als die Steuerklassenkombination IV/IV – bei stark divergierenden Einkommensverhältnissen eine Steuerüberzahlung vermeidet. Gleichzeitig gewährleistet das Faktorverfahren nicht nur die gerechte Aufteilung der Lohnsteuer zwischen den Eheleuten. Bei weitgehend gleichbleibenden Einkommensverhältnissen zwischen den Eheleuten ist das Verfahren auch die bestmögliche Annäherung der vorläufigen unterjährigen Lohnsteuerzahlungen an die endgültige Jahressteuerschuld.

Die Steuerklasse III bliebe für Einverdiensten wählbar. Diese Option kann ggf. wegfallen, denn die Steuerklasse III könnte im Faktorverfahren über den Faktor 1,0 abgebildet werden.

Soweit das Faktorverfahren zum Regelverfahren werden soll, müssen datenschutzrechtliche Anforderungen vertieft geprüft und die notwendigen Ausnahmebestimmungen geschaffen werden. Die automatische Erfassung der Bruttoeinkommen der in der ELSTAM-Datenbank bereits verknüpften Eheleute würde zudem eine einfache Voreinstellung des für die Berechnung des Splittingeffekts maßgeblichen Faktors ermöglichen.

6.1.2 Folgen beim Bezug von Lohnersatzleistungen

Beim Bezug von Lohnersatzleistungen würden die Streichung der Steuerklasse V die erheblichen der Steuerklasse V zuzurechnenden finanziellen Leistungseinbußen der Ehepartner*in mit dem geringeren Einkommen beseitigen. Bei beiderseits erwerbstätigen Eheleuten würden damit die durch die Zuordnung der Steuerklassen bedingten Leistungsdivergenzen erheblich verringert. Bei einem Bruttoeinkommen von 10.000 Euro pro Jahr fallen die untersuchten Lohnersatzleistungen sogar gleich hoch aus.

Tabelle 61: Kranken-, Eltern und Arbeitslosengeld I nach Bruttolohn, Sozialversicherungsbeiträgen und Steuerklasse (unwahrscheinliche Fälle in Klammern)

Jahresbruttoeinkommen	10.000	20.000	30.000	40.000	50.000	60.000
pro Monat	833	1.667	2.500	3.333	4.167	5.000
SVB (AN-Anteil)	141	330	496	661	826	948
Beitrag KV (AN-Anteil)	55	129	194	258	323	352
Beitrag ALV (AN-Anteil)	9	21	31	42	52	63
Netto-Krankengeld (III)	(513)	1.026	1.526	1.912	2.290	2.682
Netto-Krankengeld (V)	482	807	1.111	1.399	(1.683)	(1.985)
Netto-Krankengeld (IV)	(513)	967	1.339	1.692	(2.024)	(2.355)
Netto-Krankengeld (Faktor)	513	971	1.339	1.708	2.150	(2.713)
Mtl. Elterngeld (III)	(507)	806	1.175	1.485	1.789	1.800
Mtl. Elterngeld (V)	455	651	837	1.066	(1.292)	(1.503)
Mtl. Elterngeld (IV)	(507)	746	1.023	1.305	(1.570)	(1.800)
Mtl. Elterngeld (Faktor)	507	749	1.023	1.319	1.675	(1.800)
ALG I pro Monat (III)	(395)	789	1.141	1.430	1.713	1.981
ALG I pro Monat (V)	346	605	831	1.046	(1.257)	(1.458)
ALG I pro Monat (IV)	(395)	724	1.001	1.265	(1.514)	(1.738)
ALG I pro Monat (Faktor)	395	727	1.001	1.277	1.607	(2.002)

Quelle: eigene Berechnungen

Bei Jahreseinkommen von etwa 30.000 bis 50.000 Euro verbleiben allerdings noch deutliche Unterschiede hinsichtlich der Höhe der Lohnersatzleistungen nach den Steuerklassen IV/IV mit und ohne Faktor sowie nach Steuerklasse III. Diese teils erhebliche Besserstellung – gerade in Steuerklasse III – mag als Pauschalisierung am Maßstab des Art. 3 Abs. 1 GG noch gerechtfertigt sein, erscheint aber gerade bei beitragsabhängigen Leistungen wie dem Krankengeld und Arbeitslosengeld ungerecht. Sozialversicherte, die die gleichen Beiträge zahlen, sollten auch die gleichen monetären Sozialleistungen erwarten dürfen. Zudem würden die hohen Lohnersatzleistungen in Steuerklasse III de facto vor allem männlichen Alleinverdienenden zu Gute kommen, während beispielsweise Leistungen für Alleinerziehende in Steuerklasse II bei denen es sich fast ausschließlich um Frauen handelt, erheblich geringer ausfallen würden. Demzufolge bliebe es bei geschlechtsbezogenen Nachteilen, die sich zumindest bei familienbezogenen Leistungen nicht über den Schutz der Ehe rechtfertigen lassen, zumal es andere weniger benachteiligende Optionen zur Berechnung von Lohnersatzleistungen gibt.

Beim Bezug von Elterngeld würde die Streichung der Steuerklasse V auch die unterschiedliche Behandlung von ehelichen und nicht ehelichen

Elternteilen verringern. Beiderseits erwerbstätige Eheleute könnten zur Aufstockung ihres Gehalts dann aus der Steuerklassenkombination IV/IV zum Faktorverfahren wechseln, es sei denn, Steuerklasse III würde mit steuerfreien Einkünften aus einer geringfügigen Beschäftigung kombiniert. Allerdings bleibt es bei Unterschieden hinsichtlich der Höhe des Elterngelds zwischen verschiedenen Familienformen. Diese würde – soweit es sich wie bei Steuerklasse III oder Bruttoeinkommen i. H. v. 50.000 um erhebliche finanzielle Abweichungen handelt – gegen Art. 6 Abs. 1 GG verstoßen.

6.2 Änderungen bei der Berechnung der Lohnersatzleistungen

Die beispielhaften Berechnungen in Kapitel 4 zeigen, dass die Unterschiede hinsichtlich der Lohnersatzleistungen aus der pauschalisierenden Berechnung des Nettoeinkommens anhand der Steuerklassen resultieren. Es liegt demzufolge nahe, die Lohnersatzleistungen unabhängig von der Zuordnung im Lohnsteuerverfahren zu berechnen. Dafür kommen drei verschiedene Ansätze in Betracht:

1. die Berechnung anhand des Bruttoeinkommens (Bruttolohnprinzip),
2. (Regel-)Berechnung anhand der Nettoeinkommen nach den Steuerklassen IV/IV mit oder ohne Faktor bei Eheleuten sowie die
3. pauschalisierte Berechnung der Lohnersatzleistungen anhand der Steuerklassen I bzw. IV und ggf. II für alle Leistungsbeziehenden.

6.2.1 Berechnung anhand des Bruttoeinkommens:

Diese Reformvariante würde ähnlich wie im Fall des Krankengeldes bei der Berechnung von Lohnersatzleistungen einen Prozentsatz des Bruttoeinkommens zu Grunde legen.

Bei einer Anknüpfung an das Bruttoeinkommen ist allerdings zu klären, wie die Leistungen zu versteuern sind und welche Sozialversicherungsabgaben erhoben werden sollen. Soll, wie im Fall des Krankengeldes, die Lohnersatzleistung steuerfrei bleiben und nur dem Progressionsvorbehalt unterworfen werden, dann sind lediglich die Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen. Dies kann allerdings etwas kompliziert sein. Zudem wäre zu klären, wer die Beiträge zu zahlen hat, was – im Hinblick auf die Anteile der Arbeitgebenden – wiederum Auswirkungen auf die Lohnersatzrate haben müsste.

- *Krankengeld*: Das Krankengeld orientiert sich im Grundsatz bereit jetzt am Bruttolohn. Demzufolge müsste lediglich die an die Steuerklassen anknüpfende 90-Prozent-Nettoeinkommensgrenze gestrichen werden. Dies kann allerdings gerade für Lohnsteuerpflichtige in Steuerklasse V Anreizprobleme generieren, wenn das Krankengeld netto höher ausfällt als das dem Lohnsteuerabzug unterworfenene Arbeitsentgelt. Insofern wäre auch hier zwingend die Abschaffung der Steuerklasse V erforderlich. Die Sozialversicherungsbeiträge werden bereits jetzt vom Krankengeld abgezogen. Den Arbeitgeberanteil könnte weiterhin der Sozialversicherungsträger zahlen.
- *Elterngeld*: Beim Elterngeld werden die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung während der Elternzeit derzeit vom Bund getragen.¹⁸¹ Mitglieder der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind beitragsfrei weiterversichert. Lediglich freiwillig Versicherte und privat Krankenversicherte müssen ihre Krankenversicherungsbeiträge weiterzahlen¹⁸². Die Rentenversicherungsbeiträge gelten ebenfalls als gezahlt. Lücken im Versicherungsverlauf werden nämlich für drei Jahre – unabhängig von der Elternzeit und der Inanspruchnahme des Elterngelds – durch die Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung abgedeckt, für die der Bund Beiträge entrichtet. Demzufolge müsste bei einem Wechsel der Berechnung anhand des Bruttoeinkommens bezüglich der Sozialversicherungsbeiträge nichts geändert werden. Eine am Bruttoeinkommen ausgerichtete Lohnersatzrate wäre unschwer zu bestimmen. Auch hier können allerdings wieder Anreizprobleme auftreten, wenn das Elterngeld wegen der diskriminierenden Wirkungen der Steuerklasse V höher als das Nettoeinkommen ausfällt, so dass der Wegfall dieser Steuerklasse in Ergänzung zur Reform der Berechnungsverfahren zwingend erforderlich erscheint.
- *Arbeitslosengeld I*: Das Arbeitslosengeld I wird derzeit netto ausbezahlt. Die Bundesagentur zahlt sowohl die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, zur Unfallversicherung sowie – für 80 % des vorherigen Bruttoeinkommens – die Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung. Dabei werden auch die Arbeitgeberanteile getragen. Insofern wäre zu überlegen, ob und wie sich diese Beiträge auf die Lohnersatzrate auswirken müssten. Die derzeit geltende Lohnersatzrate von 60 Prozent des Nettoeinkommens für Leistungsbeziehende ohne Kinder erscheint niedrig genug, um im Falle einer Umstellung auf die

181 Eltern, die Elternzeit in Anspruch nehmen, haben zwar einen Rückkehranspruch auf den vorherigen Arbeitsplatz, die Arbeitslosenbeiträge wirken sich aber auf die Anwartschaftszeiten aus.

182 Diese Vorschriften werfen zwar auch Gerechtigkeitsfragen auf, die aber mit dem hier gestellten Thema nicht unmittelbar zusammenhängen und deshalb gesondert zu diskutieren sind.

Berechnung vom Bruttoeinkommen mit entsprechend niedrigerer Lohnersatzrate Anreizprobleme gegenüber dem vorherigen Nettoeinkommen in Steuerklasse V zu vermeiden. Soweit Kinder im Haushalt leben und damit die Lohnersatzquote auf 67 Prozent steigt, ist das aber nicht auszuschließen. Insoweit wäre auch hier bei einer Umstellung des Berechnungsverfahrens auf das vorherige Bruttoeinkommen die Abschaffung der Steuerklasse V erforderlich.

Zu beachten ist außerdem, dass die Berechnung der Lohnersatzleistungen ohne Bezug auf die Steuerklassen und damit ohne (Lohn-) Steuerabzug, dazu führt, dass zumindest das Elterngeld und das Arbeitslosengeld I für Beziehende mit höheren monatlichen Einkommen höher als heute ausfallen würden, weil der durch den progressiven Steuertarif bedingte Progressionseffekt entfielen. Um die derzeitigen Einkommensersatzquoten beizubehalten, würde eine echte Einkommensbesteuerung der Leistungen bedeuten, dass die Lohnersatzrate höher sein müsste bzw. leicht über der jetzigen Größenordnung liegen müsste. Der Progressionsvorbehalt könnte dann allerdings entfallen. Die abgeführte Lohn- bzw. Einkommensteuer würde dann allerdings Bund, Ländern und Gemeinden zugutekommen und damit asymmetrisch zu den leistungsfinanzierenden Haushalten liegen. Vor allem die Sozialversicherungen würden dadurch belastet, weil sie höhere Bruttoausgaben stemmen müssten. Ersatzweise könnte die Lohnersatzrate so verändert werden, dass sie mit steigendem Monatseinkommen sinkt. So könnte der Progressionseffekt wenigstens simuliert werden.

6.2.2 Regelberechnung nach Steuerklasse IV/IV mit oder ohne Faktor

Eine andere Möglichkeit besteht darin, der Berechnung der Lohnersatzleistungen die Steuerklassen IV/IV oder das Faktorverfahren zugrunde zu legen, die – bei einer Streichung der Steuerklasse V – auch im Lohnsteuerverfahren zur Regel werden würden. Damit würden die extremen Verzerrungen der Steuerklassen III und V vollständig vermieden. Bei divergierenden Einkommen innerhalb der Ehe würde auch hier das Faktorverfahren massiv an Attraktivität gewinnen, weil die Lohnersatzleistungen – in Abhängigkeit von den Einkommensunterschieden – höher ausfallen als in Steuerklasse IV. Gleichzeitig blieben damit die in der Berechnung der Lohnersatzleistungen fortwirkenden steuerlichen Entlastungen des Splittingverfahrens für Eheleute mit stark differierenden Einkommen bestehen.

Die Berechnung anhand der Steuerklassen IV/IV mit oder ohne Faktor ließe sich theoretisch auch ohne die Streichung der Steuerklasse V umsetzen, indem das Bruttoeinkommen des jeweiligen Referenzzeitraums entsprechend fiktiv nach IV/IV besteuert würde. Allerdings können dabei problematische Anreize für Beschäftigte in Steuerklasse V gesetzt werden, denn das vorherige Arbeitsnettoeinkommen könnte niedriger ausfallen als das Lohnersatzeinkommen. Der Vorschlag ist demzufolge nur in Kombination mit der Abschaffung der Steuerklasse V sinnvoll.

Im Falle der Zusammenveranlagung bliebe der Progressionsvorbehalt bestehen und mit ihm die paarinterne Verrechnung der Jahreseinkommensteuer. Um eine gerechte Aufteilung dieser Belastung zu ermöglichen, könnte das BMF – ähnlich wie beim Lohn- und Einkommensteuerrechner, den das BMF derzeit schon für die Berechnung der Steuer von (Ehe-)Paaren im Netz vorhält – einen Berechnungsmodus für die Aufteilung der Steuerschuld installieren, der es Eheleuten ermöglicht, den auf sie entfallenden Einkommensteueranteil auch beim Bezug von Lohnersatzleistungen zu errechnen.

6.2.3 Pauschalisierte Berechnung anhand der Steuerklassen I bzw. IV

Die Lohnersatzleistungen könnten – als dritte Variante – auch unabhängig von den individuellen Lohnsteuerzahlungen pauschalierend anhand der Steuerklassen I bzw. IV berechnet werden. Ein ähnliches Verfahren wird derzeit schon bei der Berechnung des Elterngelds für Eltern mit Gewinneinkünften zu Grunde gelegt. Bei allen drei untersuchten Lohnersatzleistungen wären in diesem Fall keine weiteren Veränderungen notwendig. Bei beitragsabhängigen Leistungen wäre gewährleistet, dass der pauschalisierte Lohnsteuerabzug das Verhältnis von Beiträgen und Leistungen nicht verzerrt. Dies liegt zum einen daran, dass die Lohnersatzleistungen – ebenso wie die Beiträge – ohne Berücksichtigung der steuerlichen Veranlagung individuell berechnet werden. Zum anderen entfällt die Möglichkeit, die Lohnersatzleistungen durch den Wechsel der Steuerklasse zu optimieren. Die Berechnung unabhängig von der individuellen Steuerklassenzuordnung würde nicht nur die Nachteile zulasten von Frauen innerhalb der Ehe, sondern auch die unterschiedliche Behandlung von nichtehelichen und ehelichen Familien bei der Berechnung des Elterngelds und anderen familienbezogenen Leistungen beseitigen.

Allerdings ist auch hier nicht ausgeschlossen, dass die pauschalisierte Berechnung der Lohnersatzleistungen zu problematischen Anreizwirkun-

gen von Beschäftigten in Steuerklasse V führt, weil ihr vorheriges Beschäftigungsnettoeinkommen niedriger oder kaum höher als bei Leistungsbezug ausfällt. Demzufolge wäre auch hier die Streichung der Steuerklasse V notwendig, um neue Verwerfungen und Fehlkonstruktionen zu vermeiden.

Da die Leistungen steuerfrei bleiben, fallen sie weiterhin unter den Progressionsvorbehalt. Der Progressionseffekt variiert aber ohnehin in Relation zum Anteil der Lohnersatzleistungen am Jahreseinkommen des Paares bzw. des Individuums. Ebenso wie in der vorhergehenden Variante sind die schon geschilderten Transparenzmaßnahmen erforderlich, um Eheleuten, soweit sie dies wollen, die rechnerische Aufteilung der Steuerschuld unter Einbeziehung des Progressionseffekts zu erleichtern.

6.2.4 Bewertung der Reformvorschläge

Die Prüfung der verschiedenen Reformoptionen ergibt ein relativ klares Bild:

- Im Lohnsteuerverfahren selbst führt bereits die Streichung der Steuerklasse V zu einer weitgehenden Beseitigung der Nachteile zu Lasten von Frauen innerhalb der Ehe, die sich auch bei der Berechnung der Lohnersatzleistungen auswirken würde. Gleichzeitig verbleiben auch bei gleichen Beiträgen je nach Steuerklasse erhebliche Unterschiede bei der Höhe der Leistungen.
- Auf der Ebene der Lohnersatzleistungen wäre eine Berechnung anhand des Bruttoeinkommens mit Anwendung eines jeweils für alle gleichen Prozentsatzes bei den verschiedenen Lohnersatzleistungen möglich, müsste aber ggf. mit einer fiktiven Progression kombiniert werden. Die durch den Lohnsteuerabzug bewirkten Verzerrungen zwischen Beiträgen und Leistungen als auch die Unterschiede nach Familienstand lassen sich aber auch weniger aufwendig durch die pauschalisierte Berechnung der Ersatzleistungen anhand der Steuerklasse I bzw. IV erreichen. Die Lohnersatzleistungen würden – dies ist von besonderer Wichtigkeit – dabei für alle Leistungsbezieher*innen gleich hoch ausfallen. Eine Berechnung nach dem Faktorverfahren käme zwar ebenfalls in Betracht. Dieser würde aber weiterhin zu ungleichen Leistungen bei gleichen Sozialversicherungsbeiträgen führen.

Die Berechnung anhand der Steuerklasse I bzw. IV würde dabei nicht nur die Verzerrungen beim Kranken-, Arbeitslosen-, und Elterngeld beseitigen, sondern auch bei den vielen anderen Lohnersatzleistungen, die sich

in unterschiedlicher Weise am Nettoeinkommen und an den Steuerklassen orientieren.

- Die Prüfungen der Optionen für die Berechnungen der Lohnersatzleistungen ergeben darüber hinaus, dass bei allen Reformoptionen die Steuerklasse V aus Anreizgründen abgeschafft werden müsste. Denn die dort vorgenommenen Steuerabzüge führen zu so niedrigen Nettoarbeitsentgelten, dass Berechnungsansätze vom Bruttoeinkommen oder mit demgegenüber niedrigeren Steuerbelastungen aus Steuerklasse IV oder I zu Lohnersatzleistungen führen, die nahe bei oder sogar über den vorherigen Nettoeinkommen liegen. Dies widerspricht jedoch dem Sinn von Lohnersatzleistungen.

Als bestmöglicher Vorschlag ergibt sich insoweit die Kombination aus Abschaffung der Steuerklasse V mit einer für alle Personen gleichen Berechnung des Lohnsteuerabzugs nach Steuerklasse I.

Es bleibt zu prüfen, ob die gefundenen diskriminierenden Auswirkungen der Berechnung von Lohnersatzeinkommen auf der Basis des monatlichen Nettoeinkommens mit der jeweils eingetragenen Lohnsteuerklasse auch bei anderen Transfereinkommen auftreten. Dieses ist dringend anzunehmen. Die folgende Tabelle 62, die weitere anhand des Nettolohns berechnete Lohnersatzleistungen auflistet, lässt erheblichen Reformbedarf erkennen.

Tabelle 62: Übersicht Lohnersatzleistungen, die sich am Nettoeinkommen orientieren

Leistung	Art der Berechnung/Relevanz Steuerklasse	Regelungsgrundlage
Arbeitgeberzuschuss Krankengeld	Differenz zwischen dem Krankengeld und nach den nach gleichen Grundsätzen berechneten Nettoentgelt	Vereinbarung
Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschutzgeld	Differenz zwischen Mutterschutzgeld und durchschnittlichem Nettogehalt	§ 20 MuschG
Arbeitslosengeld	60 Prozent des pauschalisierten Nettoentgelts im Bemessungszeitraum, 67 Prozent bei mindestens einem Kind mit Anspruch auf Kindergeld	§ 153 Abs. 1 Satz 1 SGB III
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (vormals Unterhaltsgeld)	Berechnung wie Arbeitslosengeld	§§ 144, 116 Nr. 1, 124a SGB III
Aufstockungsbetrag bei Altersteilzeit	Mindestaufstockung des Regelentgelts in Altersteilzeit um mind. 20 Prozent auf 83 Prozent des Nettoarbeitsentkommens	§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 5 ATG

Elterngeld	65 bis 100 Prozent des Nettoarbeitsentgelts in den zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes	§§ 2 Abs. 4, 2c,e BEEG
Gründungszuschuss	zeitweise Grundförderung in Höhe des bisherigen Arbeitslosengeld-I-Anspruchs zuzüglich einer monatlichen Pauschale von 300 Euro	§§ 93 f. SGB III
Entschädigung bei infektionsbedingtem Verdienstausschlag	67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens	§ 56 IfSchG
Kostenbeitrag im Rahmen der Jugendhilfe	Eigenbeitrag zu Leistungen der Jugendhilfe, Umfang wird über Bruttoeinkommens nach § 82 SGB XII ermittelt, von dem nach § 82 Abs. 2 SGB XII (Lohn-) Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden ¹⁸³	§ 94 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII
Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld	60 Prozent der Nettoentgeltdifferenz des Monats, in dem die Arbeit ausgefallen ist; erhöhter Leistungssatz von 67 Prozent für Arbeitnehmende, auf deren Lohnsteuerkarte ein Kinderfreibetrag von mindestens 0,5 eingetragen ist ¹⁸⁴	§ 105 f. SGB III
Mutterschutzgeld	Berechnung anhand des durchschnittlichen Nettogehalts der letzten drei Monate, max. 13 Euro pro Tag	§ 19 MuschG
Pflegeunterstützungsgeld	90 Prozent des während der Freistellung ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts	§ 44a Abs. 3 SGB XI
Übergangsgeld bei Maßnahmen zur Teilnahme am Arbeitsleben und zur medizinischen Rehabilitation	80 Prozent des regelmäßigen (Brutto-)Regelentgelts, maximal 68 Prozent des Nettoarbeitsentgelts, 75 Prozent bei mindestens einem Kind mit Anspruch auf Kindergeld und bei pflegebedürftigen Angehörigen	§ 21 Abs. 1 SGB VI i. V. m. §§ 66, 67 SGB IX
Verletztengeld	80 % des Bruttoarbeitsentgelts, das aber das Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen darf	§ 47 SGB VII
Versorgungskrankengeld	80 % des erzielten regelmäßigen Entgelts (Regelentgelt), das aber das entgangene regelmäßige Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen darf.	§ 16a Abs. 1 Satz 1 BVG

Quelle: eigene Zusammenstellung

183 Diese Regelung stellt die Person in Steuerklasse V vermutlich besser, gerade weil das Nettoeinkommen hier geringer ausfällt.

184 In der Steuerklasse V müssen Beschäftigte einen Nachweis erbringen, dass die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen. Dies kann insbesondere über einen Auszug der ELStAM des Ehegatten/Lebenspartners nachgewiesen werden.

7. Zusammenfassung

Lohnsteuerverfahren, Ehegattensplitting, Steuerklassen und Geschlecht

Das Lohnsteuerverfahren regelt die unterjährige Vorauszahlung der Einkommensteuer von abhängig Beschäftigten in Form der Lohnsteuer, einer Erhebungsform der Einkommensteuer. Die Summe der Lohnsteuerzahlungen soll so weit wie möglich der jährlichen Einkommensteuerschuld für diese Einkunftsart entsprechen. Bei Eheleuten werden dabei die Auswirkungen des Ehegattensplittings berücksichtigt. Da die steuerlichen Entlastungen des Splitting von der Differenz der Einkommen abhängen, können Eheleute zwischen drei möglichen Steuerklassenkombinationen wählen: III/V, IV/IV und IV/IV mit Faktor. Die Wahl der Steuerklassen ändert dabei nichts an der Berechnung der Einkommensteuer im Rahmen der Einkommensteuererklärung.

Obwohl es seit 2009 das Faktorverfahren gibt (IV/IV mit Faktor), das eine den individuellen Anteilen der Einkünfte orientierte Aufteilung der Lohnsteuer gewährleistet, wählen Eheleute nach wie vor überwiegend die Steuerklassenkombination III/V: mangels Wissen um das Faktorverfahren und aufgrund der vordergründig finanziellen Vorteile von III/V. In der Steuerklassenkombination III/V ist nämlich die Summe der monatlichen Lohnsteuer beider Eheleute häufig zu niedrig. Die Steuerklassenkombination III/V ist so konstruiert, dass die Lohnsteuer in Steuerklasse III unter Einbeziehung der Grundfreibeträge beider Eheleute vollständig anhand des Splittingtarifs für Alleinverdiensten berechnet wird, die Lohnsteuer in Steuerklasse V demgegenüber – ebenso wie in Steuerklasse VI – anhand eines besonderen Lohnsteuertarifs berechnet, der – mangels Grundfreibetrag – bereits bei sehr geringen Einkünften zu sehr hohen Steuerbelastungen führt.

Nach Geschlecht aufbereitete Statistiken zur Zuordnung der Steuerklassen zeigen, dass der Anteil von Frauen in Steuerklasse V besonders hoch ist, während Männer sehr viel häufiger der Steuerklasse III zugeordnet sind (2015: Frauenanteil in Steuerklasse V 89 %; Männeranteil in StKl. III 79 %). Die unterschiedliche Höhe des Lohnsteuerabzugs schlägt aber auch auf die Höhe von Lohnersatzleistungen, wenn diese anhand des vorherigen Nettolohns berechnet werden (2015: Frauen in Steuerklasse V sogar 93 %; Männer in Steuerklasse III nur 57 %).¹⁸⁵ Beispiele für Lohnersatzleistungen, die an den Nettolohn anknüpfen, sind das Elterngeld,

¹⁸⁵ Die Zahlen beziehen sich auf Einkommensersatzleistungen wie das Elterngeld, Krankengeld oder Arbeitslosengeld. Bei arbeitgeberfinanzierten Leistungen ist der Anteil von Frauen und Männern in V und III noch ausgeprägter.

das Arbeitslosengeld und das Krankengeld, aber auch viele der Leistungen, die – wie das Kurzarbeitergeld im Rahmen der Corona-Krise – an Beschäftigte ausgezahlt wurden.

**Finanzielle Verteilungswirkungen:
Nettoeinkommen und Lohnersatzleistungen**

Die unterschiedliche Berechnung der Lohnsteuer in den Steuerklassen III und V wie auch II, IV und IV/IV mit Faktor führt bei gleichen Bruttoeinkommen zu sehr unterschiedlichen Lohnabzügen und stark differierenden Nettoeinkommen. In Steuerklasse III fällt die Lohnsteuer – absolut und in Relation zum Anteil des individuellen Bruttolohns am Haushaltseinkommen – aufgrund der Berechnung anhand des Splittingtarifs am niedrigsten und der Nettolohn entsprechend am höchsten aus. In Steuerklasse V ist die Lohnsteuer im Gegensatz dazu – in Relation zum individuellen Bruttolohn – aufgrund des besonderen Steuertarifs sehr hoch, der Nettolohn entsprechend niedrig.

Diese Ungleichbehandlung setzt sich bei der Berechnung von Lohnersatzleistungen fort. In Steuerklasse V fallen das beispielhaft berechnete Arbeitslosengeld I, das Krankengeld und Elterngeld – in Relation zu allen anderen Steuerklassen – am niedrigsten aus, in Steuerklasse III am höchsten. In Relation zum ursprünglichen Nettolohn wird damit zwar der gleiche prozentuale Anteil kompensiert. In Relation zum Bruttoeinkommen kann der Anteil bei den untersuchten Leistungen um bis zu 17 Prozent differieren. Dies ist auch und vor allem im Hinblick auf die am Bruttoeinkommen bemessenen gleichen Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung problematisch. Demzufolge zahlen Anspruchsberechtigte zwar gleich hohe Beiträge, erhalten jedoch durch den ungleichen Zugriff der Steuerklasse unterschiedlich hohe Leistungen.

Die Unterschiede zwischen den Steuerklassen nehmen mit der Höhe des am Bruttoeinkommen zunächst zu. Beim Krankengeld fallen sie mit bis mehr als 700 Euro im Monat am größten aus. Beim Krankengeld und beim Elterngeld nähern sich die Auszahlungsbeträge durch die Beschränkung auf 90 Prozent des Nettoentgelts bzw. den Höchstbetrag von 1.800 Euro irgendwann an. Beim Arbeitslosengeld I ist das Bemessungsentgelt demgegenüber nur durch die Beitragsbemessungsgrenze beschränkt. Dies hat je nach Steuerklasse auch unterschiedliche Höchstätze zur Folge.

Die lohnsteuerbedingten Unterschiede zwischen den Lohnersatzleistungen werden anders als bei der – für die Steuerklassenkombination III/V verpflichtende – Einkommensteuerveranlagung für das Paar nicht ausgeglichen, sondern bleiben bestehen. Sie werden vielmehr noch verstärkt durch den Progressionsvorbehalt auf die selbst einkommensteuerfreien

Lohnersatzleistungen; dieser bewirkt einen insgesamt höheren Steuersatz auf das Familieneinkommen und dementsprechend zusätzliche Einkommensteuerzahlungen bzw. geringere Rückzahlungen für das Paar. Wegen der Komplexität der Berechnungsverfahren einer dem Faktorverfahren entsprechenden paarinternen Aufteilung der Einkommensteuerschuld ist außerdem ein gerechter paarinterner Ausgleich de facto nicht mehr möglich.

Das derzeit praktizierte Lohnsteuerverfahren und die am Nettoeinkommen orientierte Berechnung von Lohnersatzleistungen führen nachweislich nicht nur zu systematisch höheren Lohnsteuerbelastungen von Frauen, die sehr viel häufiger die ungünstigste Steuerklasse V zugeteilt bekommen haben, und in der Folge zu signifikant niedrigeren Lohnersatzleistungen (hier: Krankengeld, Elterngeld, Arbeitslosengeld I), was offensichtlich durch die höhere Inanspruchnahme der Leistungen durch Frauen mit Steuerklasse V noch weiter verzerrt wird.

Rechtliche Wertungen

Das gegenwärtige Lohnsteuerverfahrens, konkret die Steuerklassenkombination III/V, verstößt gegen das Verbot mittelbarer Diskriminierung in Art. 3 Abs. 2 GG. Die finanziellen Nachteile der Steuerklasse V treffen überwiegend verheiratete Frauen. Bei der Berechnung der Lohnsteuer werden nicht nur geschlechtsbezogene Einkommensdifferenzen ausgeblendet, die maßgeblich die unterschiedliche Zuordnung der Steuerklassen beeinflussen. Die Unterschiede werden netto sogar verstärkt, weil die ohnehin geringeren Einkommen mit höheren Lohnsteuern belastet werden. Die in Steuerklasse V zu viel gezahlte Lohnsteuer kann ohne ausdrücklichen Vorbehalt auch nicht vom Ehepartner zurückgefordert werden. Nach der Rechtsprechung nähmen die Eheleute mit der Wahl von III/V in Kauf, dass das wesentlich höhere Einkommen relativ niedrig und das niedrigere Einkommen vergleichsweise hoch besteuert würde. Die für die Steuerklassenkombination III/V angeführten Begründungen, die Anpassung des monatlichen Lohnsteuerabzugs an die Jahreseinkommensteuerschuld sowie die Annahme des gemeinsamen Wirtschaftens sind nicht geeignet, die Nachteile zulasten von Frauen zu rechtfertigen. Die Regelung ist auch nicht erforderlich, weil es andere gleichstellungsgerechtere Regelungsoptionen gibt.

Auch die Berechnung der Lohnersatzleistungen ist nicht mit Art. 3 Abs. 2 GG vereinbar. Beim Elterngeld ist zwar ein Wechsel der Steuerklasse zulässig, der es Frauen oft ermöglicht in Steuerklasse III zu wechseln. Beim Arbeitslosengeld und vielen anderen Leistungen gilt der Wechsel in Steuerklasse III für die Person mit dem geringeren Einkommen jedoch als rechtsmissbräuchlich. Ebenso wie bei den Nachteilen des Lohn-

steuerverfahrens, geht die Rechtsprechung davon aus, dass diese Nachteile durch die Entscheidung für III/V in Kauf genommen werden. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist es – trotz des im Sozialversicherungsrecht geltenden Äquivalenzprinzips – grundsätzlich zulässig Lohnersatzleistungen anhand des Nettoeinkommens zu berechnen. Die in der Berechnung der Lohnsteuer anhand der Steuerklassen liegende Pauschalisierung ist im Hinblick auf das Verbot geschlechtsbezogener Diskriminierung zu weitgehend, denn die Nachteile dieser Vereinfachung treffen überwiegend Frauen. Zudem zeigt die Berechnung des Elterngelds bei Gewinneinkünften, dass das Elterngeld z. B. auch pauschal anhand der Steuerklasse IV berechnet werden kann.

Bei familienbezogenen Leistungen wie dem Elterngeld ist die pauschalisierende Berechnung von Lohnersatzleistungen anhand der Steuerklassen auch nicht mit dem Schutz der Familie nach Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 GG vereinbar. Die Berechnung des Elterngelds knüpft über die Steuerklassen an den Familienstand an und behandelt verheiratete Leistungsbeziehende anders als nicht Verheiratete. Die damit einhergehenden Nachteile nicht verheirateter Eltern, die keine Möglichkeit haben, das Elterngeld nach Steuerklasse III berechnen zu lassen, sind aufgrund des Schutzes der Familie in Art. 6 Abs. 1 GG ebenso wenig zu rechtfertigen, wie die Nachteile zulasten von Frauen.

Reformoptionen

Im Lohnsteuerverfahren selbst kann bereits die Streichung der Steuerklasse V die geschlechtsbezogenen Nachteile bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Lohnersatzleistungen beseitigen. Der gesetzliche Regelfall bliebe die Steuerklassenkombination IV/IV ohne Faktor. Gleichzeitig würde die Streichung der Steuerklasse V das Faktorverfahren finanziell attraktiver werden, weil es – anders als die Steuerklassenkombination IV/IV – bei stark divergierenden Einkommensverhältnissen eine Steuerüberzahlung vermeidet. Gleichzeitig gewährleistet das Verfahren nicht nur eine gerechte Aufteilung der Lohnsteuer zwischen den Eheleuten, sondern auch die bestmögliche Annäherung der unterjährigen Lohnsteuerzahlungen an die endgültige Jahressteuerschuld.

Auf der Ebene der Lohnersatzleistungen wäre grundsätzlich eine Berechnung anhand des Bruttoeinkommens möglich. Die aus der Anknüpfung an die Steuerklasse resultierenden Verzerrungen zwischen Beiträgen und Leistungen, lassen sich aber auch weniger aufwendig vermeiden. Bereits die Streichung der Steuerklasse V würde zu Verbesserungen führen, weil sie die erheblichen der Steuerklasse V zuzurechnenden finanziellen Leistungseinbußen der Ehepartner*in mit dem geringeren Einkommen beseitigt. Die Lohnersatzleistungen würden in diesem Fall an-

hand der Steuerklassen IV/IV mit oder ohne Faktor bzw. bei Alleinverdienenden über die Steuerklasse III berechnet. Damit würden die Verzerrungen in der Leistungshöhe gemindert, aber nicht beseitigt. Das gilt insbesondere auch für familienbezogene Leistungen wie dem Elterngeld.

Zu empfehlen ist daher eine generelle Berechnung von Lohnersatzleistungen anhand der Steuerklassen I bzw. IV. Ein ähnliches Verfahren wird derzeit schon bei der Berechnung des Elterngelds für Eltern mit Gewinneinkünften zu Grunde gelegt. Die Berechnung unabhängig von der individuellen Steuerklassenzuordnung würde nicht nur die Nachteile zu Lasten von Frauen innerhalb der Ehe, sondern auch die unterschiedliche Behandlung von nichtehelichen und ehelichen Familien bei der Berechnung des Elterngelds und anderen familienbezogenen Leistungen beseitigen. Bei beitragsabhängigen Leistungen wäre gewährleistet, dass der pauschalisierte Lohnsteuerabzug das Verhältnis von Beiträgen und Leistungen nicht verzerrt. Der Vorschlag ist nur in Kombination mit der Streichung der Steuerklasse V sinnvoll, weil andernfalls der vorherige Nettolohn höher ausfallen könnte als das Lohnsatzeinkommen.

Bei einem Wechsel zur Berechnung von Lohnersatzleistungen anhand der Steuerklasse IV werden Lohnersatzleistungen aufgrund der Zuordnung zur Steuerklasse III vor allem bei verheirateten Männern geringer ausfallen. Dafür steigt zwar die Höhe der Leistungen in Steuerklasse V. Dennoch kann das Haushaltseinkommen insgesamt geringer ausfallen – auch weil das unterjährige Haushaltneutoeinkommen in III/V häufig zu hoch ist und Lohnersatzleistungen dementsprechend höher ausfallen. Entsprechende Einbußen können aber durch eine Anhebung der Lohnersatzraten für alle Beschäftigten – unabhängig vom Geschlecht oder Familienstand – kostenneutral ausgeglichen werden.

Literaturverzeichnis

- Bach, Stefan/Fischer, Björn/Haan, Peter/Wrohlich, Katharina (2017): Ehegattenbesteuerung: Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag schafft fiskalische Spielräume, DIW Wochenbericht Nr. 13/2017, S. 247–255.
- Bareis Peter/Siegel, Theodor (2016): Das Ehegattensplitting im Widerspruch zu den Besteuerungsprinzipien. In: Steuern und Wirtschaft 4/2016, S. 306–315.
- Baumgarten, Jörg/Houben, Henriette (2014): Die Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft von Ehepaaren: Eine empirische Studie. In: Steuern und Wirtschaft 2/2014, S. 116–131.
- Beblo, Miriam/Beninger, Denis (2013): Wie teilen Paare wirklich? Ergebnisse einer experimentellen Studie zu Geldaufteilung und Geldverwendung. In: Spangenberg, Ulrike/Wersig, Maria (Hg.): Geschlechterverhältnisse steuern. Perspektivwechsel im Steuerrecht, Berlin: edition sigma, S. 113–129.
- Berliner Erklärung (2018): Offener Brief an die Verhandlungsführer der Koalitionsgespräche Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel Horst Seehofer, Ministerpräsident des Freistaates Bayern, Vorsitzender der CSU Martin Schulz, Vorsitzender der SPD, Pressemitteilung vom 26.01.2018.
- BMF (2019a): Datensammlung zur Steuerpolitik, Ausgabe 2018, Bundesministerium der Finanzen, Berlin.
- BMF (2019b): Merkblatt zur Steuerklassenwahl, Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2019 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind, Stand: 09.11.2018.
- BMF (2019c), Amtliches Lohnsteuerhandbuch. Ausgabe 2019, <https://lsth.bundesfinanzministerium.de/lsth/2019/home.html?sessionid=87D8F244AFB89E9BE1AE11FA85E0BBF1.delivery2-replication> (letzter Zugriff: 2.7.2020)
- BMF (2020): Merkblatt zur Steuerklassenwahl, Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2019 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind, Stand: 20.11.2019.
- BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2011b): Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebensverlauf. Einstellungen, Motive und Kenntnisse des rechtlichen Rahmens, Berlin.
- Boll, Chritina/Beblo, Miriam (2013): Das Paar – eine Interesseneinheit? Empirische Evidenz zu partnerschaftlichen Aushandlungsprozessen, Berlin: Friedrich-Ebert Stiftung.

- Bundesagentur für Arbeit (2019): Bestand an Empfängern von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit, Statistik Stand 2019, Leistungen nach dem SGB III, Berichtszeitraum: 1991 bis 2018, <https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Lohnersatzleistungen-SGBIII/Arbeitslosengeld/Arbeitslosengeld-Nav.html> (letzter Zugriff: 24.02.2020).
- Bundesagentur für Arbeit (2019): Fachliche Anweisungen Arbeitslosengeld – Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III, § 153 SGB III, Leistungsentgelt, Stand: 01.01.2019.
- CDU/CSU und SPD (2018): Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Berlin, 07.02.2018.
- CEDAW Allianz (2016): Alternativbericht der CEDAW-Allianz in Deutschland 2016, Bezug nehmend auf den kombinierten siebten und achten Bericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung (CEDAW), verfasst und zusammengestellt von der CEDAW-Allianz zivilgesellschaftlicher Organisationen in Deutschland.
- Christ, Susanne (2015): Merkblatt der Finanzverwaltung zur Steuerklassenwahl 2016 nur bedingt hilfreich, Kommentar vom 16.12.2015, <http://www.stbweb.de/news/article.php/id/7542> (letzter Zugriff: 2.7.2020).
- dbb bundesfrauenvertretung (2018): dbb frauen newsletter Nr. 24/18 steuerliche Entlastungen für Familien: Ehegattensplitting nicht mehr zeitgemäß.
- Deutscher Bundestag (1958): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts, Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 07.03.1958, BT-Drs. III/260.
- Deutscher Bundestag (1974): Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Dritten Steuerreformgesetzes vom 09.01.1974, BT-Drs. 7/1470.
- Deutscher Bundestag (2004): Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) zu dem Gesetzesentwurf des Bundesrates – Drucksache 15/904 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung vom 16. 06. 2004, BT-Drs. 15/3339.
- Deutscher Bundestag (2016): Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngelds vom 20.06.2006, BT-Drs. 16/1889.

- Deutscher Bundestag (2017): Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) vom 26.04.2017, BT-Drs. 18/12127.
- Deutscher Bundestag (2019a): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Doris Achelwilm, Cornelia Möhring, Dr. Petra Sitte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion – DIE LINKE – Drs. 19/12373 vom 30.08.2019, BT-Drs. 19/12857.
- Deutscher Bundestag (2019b): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie vom 23.10.2019, BT-Drs. 19/14421 (neu).
- DGB-Bundesfrauenausschuss (2016): Das erwarten wir! gleichstellungspolitische Anforderungen an die Parteien zur Bundestagswahl 2017, Beschluss des DGB-Bundesfrauenausschusses vom 28. September 2016.
- djb (2016): Juristinnenbund fordert bessere Aufklärung der Steuerpflichtigen über Vorteile des Faktorverfahrens und dessen Einführung als gesetzlichen Regelfall, Pressemitteilung vom 11.01.2016.
- djb (2018): The same procedure as every year: Die Bundesregierung wird wegen der Steuer- und Abgabenbelastung von Frauen kritisiert, Pressemitteilung vom 06.07.2018.
- Dreier, Horst (Hg.) (2013): Grundgesetz. Kommentar, Bd. 1, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Drüen, Klaus-Dieter (2017): Arbeitnehmerbesteuerung im System der Einkommensteuer, in: Drüen (Hg.): Besteuerung von Arbeitnehmern, DStJG Bd. 40, Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt, S. 11–46.
- Eden, Petra (2015): Das Ehegattensplitting. Eine soziologische Analyse zur monetären Ressourcenverwaltung in der Ehe und zum Halbteilungsgrundsatz, Frankfurt am Main: Peter Lang Edition.
- Englisch, Joachim/Becker, Johannes (2016): Reformbedarf und Reformoptionen beim Ehegattensplitting, IfSt-Schriftenreihe Nr. 510, <https://www.ifst.de/wp-content/uploads/2013/01/510.pdf> (letzter Zugriff: 2.7.2020).
- Europäische Kommission (2020): Tax Policies in the European Union. 2020 Survey, Luxembourg: Publication Office of the European Union, https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/company-tax/tax-good-governance/european-semester/tax-policies-european-union-survey_en (letzter Zugriff: 2.7.2020).
- Färber, Gisela (2005): Verwaltungswissenschaftliche Machbarkeitsstudie zur Reform des Quellenabzugsverfahrens beim Splittingtarif der Einkommensteuer, Gutachten im Auftrag des BMFSFJ, Speyer, Januar 2005.

- Färber, Gisela/Salm, Marco (2013): Gesetzesfolgenabschätzung unter der Genderperspektive am Beispiel des Faktorverfahrens nach § 39f EStG. Gutachten im Auftrag des BMFSFJ: Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung.
- Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (2006): Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes v. 20.06.2006; BT-Drs. 16/1889.
- Gesundheitsberichterstattung des Bundes (2020): Leistungsfälle von Krankengeld für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Rentner nach Geschlecht, http://www.gbe-bund.de/oowa921-install/servlet/oowa/aw92/dboowasys921.xwdevkit/xwd_init?qbe.isgb_etol/xs_start_neu/&p_aid=3&p_aid=745945&nummer=266&p_sprache=D&p_indsp=50996&p_aid=98761667#SEARCH=%2522krankengel_dbezug%2522 (letzter Zugriff: 2.7.2020).
- Gläser, Sven Christian/Schöllhorn, Christian (2013): Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels auf Entgeltersatzleistungen – Anmerkungen zum BVerwG-Urteil vom 11. 10. 2012, 5 C 22.11, DStR 2013, S. 312–317.
- Holst, Elke/Schupp, Jürgen (2006): Einstellungen zur Berufstätigkeit der Frau und geschlechtsspezifische Arrangements der Geldverwaltung in Paarhaushalten. In: Rehberg (Hg.): Soziale Ungleichheit, kulturelle Unterschiede: Verhandlungen des 32. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in München. Teilbd. 1 und 2, Frankfurt am Main: Campus Verlag, S. 2440–2449.
- Kreienbock, Sabine (1990): Rechtsprobleme des Lohnsteuerverfahrens. Der Lohnsteuerjahresausgleich durch das Finanzamt, Bochum: Universitätsverlag Dr. N. Brockmeyer.
- Lott, Yvonne (2017): When My Money Becomes Our Money: Changes in Couples' Money Management. In: Social Policy and Society, 16(2), S. 199–218.
- Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang (2007): Geldarrangements von Paaren. In: Berghahn, Sabine (Hg.) Unterhalt und Existenzsicherung. Recht und Wirklichkeit in Deutschland, Baden-Baden: Nomos, S. 231–248.
- Lundberg, Shelly/Pollak, Robert/Wales, Terence J. (1997): Do Husbands and Wives Pool their Resources? Evidence from the United Kingdom Child Benefit. In: Journal of Human Resources 32, S. 463–480.
- Maiterth, Ralf/Chirvi, Malte (2015): Das Ehegattensplitting aus Sicht der Steuerwissenschaften. In: Steuer und Wirtschaft, 2015/1, S. 19–32.
- Maunz/Dürig (2019): Grundgesetz. Kommentar. 88. Aufl. (Loseblatt) Köln: C. H. Beck.

- Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland Pfalz (Hg.) (2017): Steuern zahlen, aber richtig. Ein Steuerleitfaden zur Wahl der richtigen Steuerklasse – (nicht nur) für Frauen, Mainz.
- Nyman, Charlott (1999): Gender equality in „the most equal country in the world“? Money and marriage for Sweden. In: The Sociological Review, S. 766–792.
- OECD (2017): Dare to Share – Deutschlands Weg zur Partnerschaftlichkeit in Familie und Beruf, Paris: OECD Publishing.
- Palandt (2016): Bürgerliches Gesetzbuch. Kurzkommentar, 76. Aufl., Köln: C.H.-Beck.
- Perleberg-Kölbel, Renate (2015): Unterhaltsrecht und Wahl der Steuerklasse. In: Neue Zeitschrift für Familienrecht, 2(19), S. 904–908.
- Rat der Europäischen Union (2019): Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Deutschlands 2019 vom 05.06.2019, COM(2019) 505 final, https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/2019-european-semester-country-specific-recommendation-commission-recommendation-germany_de.pdf (letzter Zugriff: 02.07.2020).
- Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching (Hg.) (2019): Arbeitsrecht. Kommentar, 52. Aufl., Beck online, Stand: 01.06.2019 (zit. Bearb. in: Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (2017): Erwerbs- und Sorgearbeit gemeinsam neu gestalten. Gutachten für den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, Berlin, www.gleichstellungsbericht.de/gutachten2gleichstellungsbericht.pdf (letzter Zugriff: 02.07.2020).
- Seiler, Christian (2007): Verfassungs- und systemgerechte Besteuerung von Ehe und Familie. Bestandsaufnahme und Reformerwägungen. In: Seel, Barbara (Hg.) Ehegattensplitting und Familienpolitik, Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag, S. 7–36.
- Spangenberg, Ulrike (2005): Neuorientierung der Ehebesteuerung: Ehegattensplitting und Lohnsteuerverfahren, Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Spangenberg, Ulrike (2008): 50 Jahre Ehegattensplitting. Gute Gründe für eine Reform der Besteuerung der Ehe. In: Streit – Feministische Rechtszeitschrift, 26(4), S. 161–167.
- Spangenberg, Ulrike (2016a): Das Ehegattensplitting: Steuer- und verfassungsrechtliche Aspekte aus Gleichstellungssicht, Expertise für den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, <https://www.gleichstellungsbericht.de/kontext/controllers/document.php/37.c/7/6f5d30.pdf> (letzter Zugriff: 02.07.2020).

- Spangenberg, Ulrike (2016b): Der lange Weg zur Individualbesteuerung: Gleichstellungsrechtliche Perspektiven. In: Steuer und Wirtschaft 4/2016, S. 343–354.
- Spangenberg, Ulrike (2013): Mittelbare Diskriminierung im Einkommensteuerrecht, Baden-Baden: Nomos.
- Spiegel (1975): Steuerreform: „Unruhe und böses Blut“, Nr. 6/1975 S. 26–30.
- Statistisches Bundesamt (2019): Öffentliche Sozialleistungen: Statistik zum Elterngeld, Leistungsbezüge 2018
https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Elterngeld/Publikationen/Downloads-Elterngeld/elterngeld-leistungsbezeuge-j-5229210187004.pdf?__blob=publicationFile (letzter Zugriff: 02.07.2020).
- Tipke, Klaus/Lang, Joachim (2015): Steuerrecht, Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt (zit. Bearb. in:)
- UN Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (2017): Abschließende Bemerkungen zum kombinierten siebten und achten periodischen Staatenbericht Deutschlands, CEDAW/C/DEU/CO/7–8 v. 09. 03. 2017.
- UN-Economic and Social Council (2018): Concluding observations on the sixth periodic report of Germany, E/C.12/DEU/CO/6 v. 12.10.2018.
- von Mangoldt, Hermann/Klein, Friedrich/Starck, Christian (2018): Kommentar zum Grundgesetz: GG, Bd. 1, 7. Aufl. 2018, Köln: C.H.Beck (zit. Bearb. in:)
- Ward-Batts, Jennifer (2008): Out of the Wallet and into the Purse: Using Micro Data to Test Income Pooling. In: Journal of Human Resources 43 (2), S. 325–351.
- Wersig, Maria (2013): Der lange Schatten der Hausfrauenehe. Zur Reformresistenz des Ehegattensplittings, Opladen: Barbara Budrich Verlag.
- Wimbauer, Christine/Schneider, Werner/Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang/Kaesler, Dorothee/Allmendinger, Jutta (2002): Prekäre Balancen – Liebe und Geld in Paarbeziehungen. In: Deutschmann, Christoph (Hg.) Die gesellschaftliche Macht des Geldes. Wiesbaden, Verlag für Sozialwissenschaften, S. 263–285.
- Witt, Carl Heinz (2007): Interner Ausgleich zwischen zusammenveranlagten Eheleuten, DStR 2007, S. 56–61.

Autorinnen

Prof. Dr. Gisela Färber, Inhaberin des Lehrstuhls für Wirtschaftliche Staatswissenschaften, insbesondere Allgemeine Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer und Leiterin der Forschungsstelle öffentlicher Dienst im Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung.

Dr. Ulrike Spangenberg, Juristin, arbeitet seit 2003 als Wissenschaftlerin, Beraterin und Dozentin zu gleichstellungs- und antidiskriminierungsrechtlichen Anforderungen im nationalen, europäischen und internationalen Recht. Zu ihren Arbeitsschwerpunkten gehören u. a. die Themen Steuern und Soziale Sicherung. spangenberg@gleichstellungsinstitut.de

Corinna Späth, Verwaltungswissenschaftlerin, war zur Zeit der Studie wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Wirtschaftliche Staatswissenschaften, insbesondere Allgemeine Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer.

Die Studie zeigt die finanziellen Auswirkungen der Steuerklassen im Lohnsteuerverfahren für Frauen und Männer sowie für unterschiedliche Familienformen. Die Steuerklassenkombination III/V führt zu Benachteiligungen sowohl beim unterjährigen Nettolohn als auch – exemplarisch für das Arbeitslosen-, Eltern- und Krankengeld berechnet – bei Lohnersatzleistungen. Die Regelungen des Lohnsteuerverfahrens werden mit Blick auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie den Schutz der Familie verfassungsrechtlich kritisch bewertet. Daher nennen die Autorinnen Reformoptionen.
